



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im Grundsatz sind wir mit dem Vorschlag zur Änderung der VRV einverstanden. Allfällige Differenzen werden bei den einzelnen Fragen ausgewiesen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es erscheint sinnvoll, dass im Rahmen dieser Änderung auch der Widerspruch zwischen Art. 3 Abs. 3 VRV (Verbot des Loslassens der Lenkvorrichtung) und Art. 28 Abs. 3 VRV (Zeichengebung mit dem Arm bei Fehlen eines Richtungsanzeigers am Fahrzeug) aufgelöst wird.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir legen Wert darauf, dass Art. 4 trotz der Aufhebung von Abs. 2 und 3 die Marginalie "Angemessene Geschwindigkeit" behält.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen für leichte Motorwagen mit Anhängern von heute 80 km/h auf 100 km/h lehnen wir im Grundsatz ab.

Eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erachten wir nur bei Anhängern für vertretbar, welche über eine bestimmte Ausrüstung (Antischlingerkupplung, Stossdämpfer, Reifen etc.) verfügen und welche von der Zulassungsbehörde entsprechend geprüft und für die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen worden sind. Zudem ist es notwendig, dass die Zulassung zu einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Fahrzeugsauweis des Anhängers eingetragen wird und dass am Fahrzeugheck ein Höchstgeschwindigkeitszeichen angebracht wird. Ein solches Zeichen müsste in Anhang 4 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) aufgenommen werden.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wird das Verbot für Kinder bis 12 Jahre aufgehoben werden, müssen Art. 41 Abs. 4 VRV dahingehend konkretisiert werden, dass namentlich beim Überqueren von Ausfahrten und Einmündungen Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen angepasst werden müssen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ergibt sich weder aus dem Bericht zur Änderung der VRV und NSV vom 10. Oktober 2018 noch aus dem Erlassentwurf zur VRV, was der Inhalt von Art. 92 Abs. 6 E-VRV sein soll.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Im Grundsatz stimmen wir den Änderungen zu. Differenzen werden wiederum bei den einzelnen Fragen ausgewiesen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Klarheit halber bevorzugen wir, dass diese Bestimmung dahingehend ergänzt wird, dass das Verbot für leichte Sattelmotorfahrzeuge, schwere Personenwagen und schwere Wohnmotorwagen nicht gilt.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Einführung dieser Signalisationsmöglichkeiten, beantragen jedoch eine weitergehende Lösung, indem das parkierende Auto nicht zwingend angeschlossen sein muss.

12a Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Bevorzugung von Elektrofahrzeugen im Zusammenhang mit der Belegung von Parkfeldern lässt sich nur rechtfertigen, wenn das entsprechende Parkfeld mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge ausgestattet ist, denn Ladestationen sollen gefördert werden. Bestünden grüne Parkplätze ohne Lademöglichkeit, ergäben sich Probleme mit der Legitimation, weshalb Hybridantriebe oder Wasserstofffahrzeuge nicht privilegiert werden sollen.

Wie bei Frage 12 angemerkt, beantragen wir, dass auf die Einschränkung, dass die parkierenden Autos effektiv angeschlossen sind, verzichtet werden soll.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 74a Abs. 7 E-SVV sollte offener formuliert werden, damit das Symbol "Fahrrad" auch an anderen Stellen angebracht werden kann.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Schrägbalken gemäss Anhang 2 Ziff. 6.19 SSV weisen den Verkehr besser ab als das Symbol "Fussgänger" gemäss Anhang 2 Ziff. 5.34 SSV.
Deshalb sollen Längsstreifen für Fussgänger stets mit Schrägbalken gekennzeichnet werden. Die Möglichkeit der alternativen Verwendung dieser zwei Symbole lehnen wir ab.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Für die Verkehrssicherheit auf der Autobahn ist das Bundesamt für Strassen zuständig. Es wird deshalb bevorzugt, dass die Regelung gemäss geltendem Art. 99 Abs. 1 SSV beibehalten wird, wonach vor Erteilung der kantonalen Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse eine Genehmigung beim Bundesamt für Strassen einzuholen ist. Die bestehende Regelung garantiert eine schweizweit einheitliche Genehmigungspraxis. Eine Beschränkung der Genehmigungspflicht auf Strassenreklamen auf dem Grundeigentum des Bundes erachten wir nicht als angebracht.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir regen zudem an, dass die Schriftart "ASTRA FRUTIGER" auch bei Betriebswegweisern, touristischer Signalisation und Hotelwegweisern verwendet wird.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Kanton Aargau nimmt die Anliegen der Behindertengesetzgebung sehr ernst und prüft bei jedem Projekt im Zusammenhang mit Lichtsignalen auf Kantonsstrassen, ob entsprechende Massnahmen zu ergreifen sind. Teilweise besteht jedoch kein Bedarf, Lichtsignalanlagen mit einer akustischen oder taktilen Ausrüstung auszustatten. Zudem waren akustische Signale von Lichtsignalanlagen auch schon Gegenstand von Bean-

standungen seitens der Bevölkerung. Aus diesen Gründen lehnen wir ab, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit einer akustischen und/oder taktilen Vorrichtung ausgestattet werden müssen.

a) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir weisen darauf hin, dass in den Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Hinweise betreffend Grösse der Markierung fehlen.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir weisen darauf hin, dass in den Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Hinweise betreffend Grösse der Markierung fehlen.



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch: Kanton Appenzell I.Rh.

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Standeskommission Kanton Appenzell I.Rh. Marktgasse 2 9050 Appenzell	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände etc. Auch ist sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel zeitgerecht an die neuen Vorschriften angepasst werden können.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Formulierung ist sinnvoll. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit sollte nicht darauf verzichtet werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Die Erhöhung auf 100km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann. Dadurch werden diese Fahrzeuge, die ihrerseits nur mit maximal 100km/h fahren, den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität senken.

Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Vmax von 80km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eingetragen werden. Für die Kontrollorgane wird es nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen und Kontrollmessungen

durchzuführen. Eine zusätzliche Gefahr geht von denjenigen Fahrzeughaltern aus, die diese Abklärung nicht machen lassen und somit Anhänger benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen (z.B. Reifen nur für 80km/h). Es ist fraglich, ob die Fahrzeugführer dieser Kombinationen die im erläuternden Bericht erwähnte Selbstverantwortung tatsächlich wahrnehmen werden.

Im Gegensatz zum übrigen Europa werden beim vorliegenden Entwurf alle leichten Motorfahrzeuge mit einem Anhänger neu 100km/h fahren dürfen. Darunter fallen offenbar auch Sattelschlepper, leichte Nutzfahrzeuge oder Pick-Ups mit einem Gesamtgewicht von jeweils maximal 3'500kg. Diese Fahrzeuge verkehren meistens mit einem Gesamtzuggewicht von bis zu 10 Tonnen (möglich sind sogar bis zu 14 Tonnen).

Die EU hat die maximale Anhängelast an leichten Motorwagen auf 3.5t begrenzt. Diese Begrenzung wurde in der Schweiz nicht übernommen. Ohne klare Rahmenbedingungen wie in Deutschland (<https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/>) ist zu befürchten, dass die Unfälle mit Anhängern zunehmen werden.

Der Vorschlag ist unter dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit nicht ausreichend ausgereift. Es drängen sich weitere Abklärungen auf.

Vor einer allfälligen Zulassung des Anhängers bis 100km/h müsste der betroffene Anhänger bei einem Strassenverkehrsamt mit Rahmenbedingungen wie beispielsweise in Deutschland geprüft werden und danach mit einem Eintrag im Fahrzeugausweis und einer Markierung der maximal zulässigen Geschwindigkeit versehen werden. Die Strassenverkehrsämter könnten die technische Kontrolle an Fachbetriebe delegieren. Technisch nicht taugliche Anhänger haben bei Geschwindigkeiten über 80km/h ein hohes Schlingerrisiko und weisen eine unzumutbare Gefährdung auf.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen, da ja sonst ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wäre. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Zufussgehenden beeinträchtigt.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aufgrund des Bagatelcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte ein Ordnungsbussentatbestand geschaffen werden.

Für temporäre Einengungen auf Autobahnen gemäss SN 640 885 ist die Regelung unklar und könnte zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. Die Formulierung «unmittelbar vor Beginn der Verengung» wäre auf der Höhe eines Anpralldämpfers. Der Übergang sollte jedoch bereits 150m vorher auf der Höhe der Andreasstreifen abgeschlossen sein. Das sollte klargestellt werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Zusätzlicher Hinweis zu Art. 27 Abs. 3 VRV: Das Verbot, Begleitpersonen mitzuführen, sollte auf Motorräder beschränkt werden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Lockerung ist im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses grundsätzlich zu begrüßen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird allerdings weder für die Verkehrsteilnehmenden noch für die polizeilichen Kontrollorgane Klarheit bezüglich der Unterscheidung zwischen dem erlaubten Rechtsvorbeifahren und dem verbotenen Rechtsüberholen geschaffen. Der Gesetzgeber überlässt es der Polizeipraxis und der Rechtsprechung, die unbestimmten Rechtsbegriffe «gebotene Vorsicht» sowie «Ausweichen und Wiedereinbiegen» zu konkretisieren. Dies ist unbefriedigend. Der Revisionsvorschlag ist daher zu präzisieren. Dies könnte beispielsweise mittels einer Definition der zulässigen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen «überholtem» und vorbeifahrendem Auto sowie einer Definition der Anzahl überholter Fahrzeuge im Verhältnis zu einer bestimmten Streckenlänge, auf der nach dem Rechtsvorbeifahren nicht erneut die linke Spur gewechselt werden darf, geschehen.

Bei einer Teillockerung gemäss der vorgeschlagenen Regelung ist festzuhalten, dass das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr aufgrund von Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft werden kann. Das Bundesgericht begründete die Schwere der Verkehrsregelverletzung jeweils damit, dass es festhielt, es müsse niemand damit rechnen, dass er rechts überholt werde oder dass ein Auto rechts an ihm vorbeifahre, weshalb ein solches Manöver sehr gefährlich sei. Diese Argumentation wird mit der Neuregelung hinfällig.

Das Rechtsüberholen ohne zusätzliche Gefährdung, wie einem ungenügenden Abstand beim wieder Einbiegen, sollte bei der vorgeschlagenen Regelung nur noch mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird begrüsst und entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Es ist unabdingbar, dass die Einführung dieser Bestimmung proaktiv durch das Bundesamt für Strassen begleitet werden muss.

Neben Hilfsfahrzeugen sollten Fahrzeuge des Strassenunterhalts explizit erwähnt werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Regelung ist genügend. Falls an der neuen Regelung festgehalten wird, sollte das Alter für die Trottoirfreigabe für Fahrräder auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Radwege scheinen für schnelle E-Bikes (Tretunterstützung bis 45km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzern erheblich sind (Fussgänger mit Kinderwagen und E-Bike).

Das Gefährdungs- und Konfliktpotential ist zu gross. In diesem Zusammenhang ist auf die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes hinzuweisen. Auf Radwegen sollten nur E-Bikes bis 25km/h zugelassen werden. Sofern die Zulassung beibehalten wird, stellt sich die Frage der Regulierung mittels Geschwindigkeitslimiten.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Der Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es Feuerwehren, Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten zu machen. Vorab Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung etc.), doch muss die Feuerwehr auch in solchen Gebieten - im Sinne der öffentlichen Sicherheit - Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tank-

löschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge etc.). Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.

Antrag:

Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme - ähnlich jenem für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 lit. d der Verkehrsregelnverordnung) aufzunehmen:

«Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen».

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die «anderen Straßenbenutzer» sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung sollte für den Rechtsanwender klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben gilt.

Sieh zudem den allgemeinen Hinweis betreffend die Benützung von Radwegen mit schnellen E-Bikes.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- Zustimmung bezüglich Streichung Passus «Einfügen in den Verkehr»
 - Aus unserer Sicht ist die neu eingeführte Möglichkeit der Nachzahlung unnötig. Das läuft dem Zweck von Parkzeitbeschränkungen zuwider.
 - Die Gebührenpflicht für Motorräder und Motorfahrräder funktioniert nur mit nummerierten Parkplätzen.
- Zu Art. 48 Abs. 6 nSSV: Es fehlt der Punkt.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein E-Fahrzeug sollte nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei der Ausarbeitung der zukünftigen Norm müssen wegen den zahlreichen Konfliktsituationen die Kriterien sorgsam festgelegt werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zur Verständlichkeit wäre es jeweils hilfreich, wenn in den Erläuterungen entsprechende Verkehrssituationen in visualisierter Form dargestellt werden könnten.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden, nicht nur auf Baustellen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Stossrichtung ist grundsätzlich zu begrüssen. Es sollte aber im Einzelfall geprüft werden, wo das Anbringen der Vorrichtungen Sinn macht (Lärmproblematik, Fussgängerquerungen im Bereich von Strassenbahnen). Dies für jede Lichtsignalanlage zu verlangen, wäre unseres Erachtens unverhältnismässig und mit hohen Kosten verbunden.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auf diese Regelung sollte verzichtet werden. Die Kinder werden von der Kinder- und Jugendinstruktion angehalten, sich beim Fussgängerstreifen vor dem Randstein aufzustellen. Dort wird ihre Absicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern am besten erkannt. Im Übrigen wäre die vorgeschlagene Distanz der «Füessli» zu restriktiv.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (so unter anderem Parkverbotszonen).



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. Januar 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

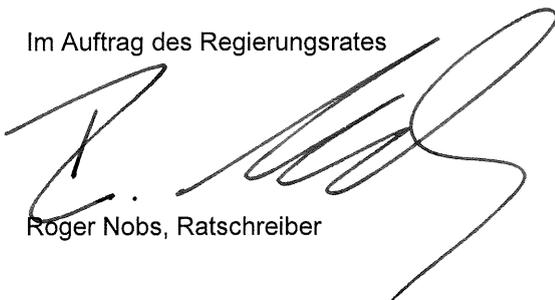
Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung zu nehmen.

In der Beilage überlassen wir Ihnen den Fragebogen als Vernehmlassungsantwort.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Departement Bau und Volkswirtschaft Kasernenstrasse 17A 9102 Herisau	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Begriff „Kinderräder“ macht nur Sinn, wenn Art. 41 Abs. 4 E-VRV eingeführt wird. Da wir mit dem Art. 41 Abs. 4 E-VRV nicht einverstanden sind, muss aus unserer Sicht der Begriff Kinderräder angepasst werden. Vorschlag: Laufräder und Räder für Kinder im Vorschulalter.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus Sicherheitsgründen werden schweizweit die Signale 2.34 „Hindernis rechts umfahren“ bei Fussgängerschutzinseln entfernt (SN 640 241). Wir stellen fest, dass nach der Demontage der Signale 2.34 die Inseln vermehrt links umfahren werden! Die unmissverständliche Regelung in Art. 7 Abs.3 der VRV soll belassen werden.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Sichtweiten von privaten Einfahrten und Strasseneinmündungen bei den meisten Gehwegen erfüllen nicht annähernd die Anforderungen gemäss SN 640 273a, Tab. 2. Kinder mit 12 Jahren fahren gerade in ländlichen Regionen schon sehr gut Fahrrad und sind somit zügig unterwegs. Hinzu kommen Beschleunigungen und hohe Geschwindigkeiten durch die Topographie in voralpinen Gegenden wie dem Appenzellerland. Die durchschnittliche Geschwindigkeit dürfte deutlich höher sein als bei den fahrzeugähnlichen Geräten.

Zudem sind v.a. ältere Leute gefährdet, wenn sich die Jugendlichen nicht an das Gebot der Rücksicht halten. Es resultiert kein Sicherheitsgewinn sondern ein Sicherheitsverlust.

Ungenügende Sichtweiten bei privaten Ein- und Ausfahrten stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar => Art. 41 Abs. 4 nicht neu einführen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dieser Artikel ist nicht in den Vernehmlassungsunterlagen enthalten.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es wird beantragt, dass in der Signalisationsverordnung (SSV) die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren; denn ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. Konkret ist Art. 82 Abs. 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungstrennten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler.» wie folgt zu ergänzen: «Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.»

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Freigeben der Rechtsabbiegebeziehung für Radfahrer bei Rot unter bestimmten Voraussetzungen erachten wir als richtig. Unverständlich ist der Ansatz, dass für die Signalisation nicht eine vergleichbare Lösung wie in unseren Nachbarländern möglich ist. Wenn im Jahre 2019 der Bodenseeradweg über drei Länder (D, CH, A) unterschiedlich signalisiert wird, weil die Schweiz der deutschen Signalisation misstraut, dann ist das peinlich und den Radfahrenden nicht vermittelbar.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Vgl. Frage Nr. 13, es ist eine europäische Harmonisierung anzustreben.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Forderung im BehiG ist ausreichend.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern Bearbeiter: Polizei- und Militärdirektion (Kantonspolizei Bern / Verkehr, Umwelt und Prävention und Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern) und weitere involvierte Partner	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände und die Schulen etc.

Die korrekte Einhaltung der neuen Vorschriften muss von Beginn an überwacht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die neuen Regeln auf Dauer falsch angewendet werden und dadurch eine nicht unerhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmenden entstehen kann.

Es ist weiter sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften angepasst sind.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir gehen davon aus, dass das Verlassen des Motorfahrzeugs während des Parkierungsmanövers voraussetzt, dass ein Parkassistent verwendet wird, welcher einen Abbruch des Parkierungsmanövers auch ausserhalb des Wagens durch den Führer zulässt. Dies um sicherzustellen, dass bei technischen Fehlfunktionen verhindert werden kann, dass sich das Fahrzeug unkontrolliert bewegt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern auf 100 km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann. Dadurch werden

diese Fahrzeuge mit max. 100 km/h den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität minimieren.

Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Vmax von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eingetragen werden. Für die Kontrollorgane wird es nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen / Kontrollmessungen durchzuführen. Eine zusätzliche Gefahr geht von denjenigen Fahrzeughaltern aus, die diese Abklärung nicht machen lassen und somit Anhänger benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen (z.B. Reifen nur für 80 km/h). Es ist fraglich, ob die Fahrzeugführer dieser Kombinationen die im erläuternden Bericht erwähnte Selbstverantwortung tatsächlich wahrnehmen werden.

Im Gegensatz zum übrigen Europa werden beim vorliegenden Entwurf alle leichten Motorfahrzeuge mit einem Anhänger neu 100 km/h fahren dürfen. Darunter fallen offenbar auch Sattelschlepper, leichte Nutzfahrzeuge oder Pick-Ups mit einem Gesamtgewicht von jeweils max. 3'500 kg. Diese Fahrzeuge verkehren meistens mit einem Gesamtzuggewicht von bis zu 10 Tonnen (max. möglich sogar 14 Tonnen). Die EU hat die maximale Anhängelast an leichten Motorwagen auf 3.5t begrenzt. Diese Begrenzung wurde in der Schweiz nicht übernommen. Ohne klare Rahmenbedingungen wie in Deutschland (<https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/>) ist zu befürchten, dass die Unfälle mit Anhängern zunehmen werden.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht ausreichend durchdacht bzw. zu pragmatisch und es drängen sich weitere Abklärungen auf.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst und wird sich positiv auf den Verkehrsfluss auswirken.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst und sichert eine korrekte und umfassende Ausbildung der Motorfahrzeuglenkenden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zu begrüßen und entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Wir halten an dieser Stelle aber auch fest, dass diese Änderung in absehbarer Zeit dazu führen wird, dass erneut die politische Forderung nach einem erlaubten Rechtsüberholen aufkommen wird.

Aus Sicht der Kontrollorgane ist zudem darauf hinzuweisen, dass in der Praxis die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und Rechtsüberholen nicht einfach sein wird. Dies insbesondere, wenn der Rechtsvorbeifahrende korrekt zu den vorderen Fahrzeugen aufschliesst, und dann anschliessend feststellt, dass auf der linken Spur genügend Platz für einen Spurwechsel nach links verfügbar ist. Hier wird sich noch eine gesamtschweizerisch einheitliche Praxis entwickeln müssen, um eine rechtsgleiche Behandlung aller Fahrzeugführenden sicher zu stellen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird sehr begrüsst und entspricht klar einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Wir möchten anregen, dass die Einführung dieser Bestimmung präventiv durch das ASTRA begleitet wird. Gerade um eine national einheitliche Sprachregelung sicher zu stellen, empfehlen wir, den Lead auf Bundesebene zu platzieren.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus Sicht Verkehrssicherheit begrüssen wir grundsätzlich jegliche Bestrebungen, die Sicherheit gerade der Kinder als sehr unfallgefährdete und verletzbare Verkehrsteilnehmende zu steigern. Aus verschiedenen Gründen ist jedoch die vorgeschlagene Änderung kritisch zu hinterfragen:

Einerseits erscheint und die vorgeschlagene Altersgrenze von 12 Jahren zu hoch und muss deutlich gesenkt werden. Dies insbesondere auch mit Blick auf die Akzeptanz der Regelung durch die (insbesondere älteren) Fussgänger und deren divergierenden Interessen. Gerade in städtischen Gebieten ist der Konflikt zwischen Velofahrenden und Fussgängern ein sich immer mehr verdeutlichendes Problem.

Andererseits grenzen im dicht bebauten Gebiet die Trottoirs oft direkt an Zufahrten oder Quartierstassen, Häuser, Gartenmauern oder Bepflanzungen. Die Übersicht ist dadurch sehr eingeschränkt. Gerade kleine Kinder können diese Gefahren nicht richtig einschätzen und könnten sich in falscher Sicherheit wiegen.

In diesem Lichte erscheint uns die *generelle* Möglichkeit der Benutzung des Trottoirs durch Kinder bis 12 Jahren als sehr heikel. Vielmehr sollte die Benutzung des Trottoirs durch Kinder situationsbezogen beurteilt und entsprechend markiert und signalisiert werden. Die Güterabwägung sollte zugunsten der Kinder (die Unfallfolgen bei Unfällen von velofahrenden Kindern mit dem motorisierten Verkehr sind gravierender als die Unfallfolgen bei Unfällen von velofahrenden Kindern mit Fussgängern) ausfallen und wird unterstützt.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Allgemeine Bemerkungen:

Durch die Zulassungsbehörden werden vermehrt Zugfahrzeuge mit rot/weiss lackierten Stossstangen zum Verkehr zugelassen. Dies anstelle von Tafeln oder Flaggen. Somit verkehren diese bei Leerfahrten oder normalen Transporten trotzdem mit diesen Kennzeichnungen, wodurch der eigentliche Verwendungszweck (Signalwirkung bei Ausnahmetransporten) nicht mehr gegeben ist.

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der daraus resultierende Mehrverkehr dürfte kaum wahrnehmbar sein.

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um Prüfung, ob Werttransporte ebenfalls in Art. 91a oder 92 aufgenommen werden könnten. Die entsprechenden Fahrzeuge überschreiten insbesondere aufgrund der erforderlichen Panzerung die Grenze von 3.5t und fallen folglich unter das Nacht- und Sonntagsfahrverbot, was kaum sachgerecht erscheint.

Ein entsprechendes Gesuch einer Sicherheitsfirma hat die Kantonspolizei Bern unterstützt und die Unterlagen mit Schreiben vom 28. März 2018 an das ASTRA überwiesen.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Änderung von Art. 92 Abs. 6 VRV fehlt in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist diese Erleichterung resp. Aufhebung der Beschränkung ein Schritt in die falsche Richtung. Grundsätzlich ist es richtig, dass nicht die Verfügbarkeit, sondern der Umgang mit alkoholischen Getränken im Vordergrund stehen sollte. Wir vertreten aber die Überzeugung, dass das verfügbare Angebot über einen allfälligen Konsum mitbestimmt. Wirtschaftliche Interessen haben hier zurückzutreten.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es wird beantragt, dass in der Signalisationsverordnung (SSV) die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren; denn ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. Konkret sei Artikel 82 Abs. 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungsgetrenten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler.» wie folgt zu ergänzen: «Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.»

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir beantragen, die Feuerwehrfahrzeuge von diesem Verbot auszunehmen und eine Ausnahmeregelung - ähnlich jener für das Nachtfahrverbot gemäss Art. 91a Abs. 1 Bst. d VRV - aufzunehmen.

Begründung:

Bisher waren Feuerwehrfahrzeuge, welche als schwere Arbeitsmotorwagen gelten, nicht vom Fahrverbot für Lastwagen erfasst. Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 19 Abs. 1 Bst. d nennt nun aber ausdrücklich auch schwere Arbeitsmotorwagen, was zur Folge hätte, dass neu auch Feuerwehrfahrzeuge von der Signalisation «Verbot für Lastwagen» erfasst würden.

Ein solches Verbot würde den Feuerwehren verunmöglichen, ausserhalb von Ernstfalleinsätzen Fahrten auf diesen Strecken durchzuführen. Übungsfahrten oder Einsatzübungen wären in den entsprechenden Gebieten nicht mehr möglich. Übungen der Feuerwehr beinhalten nicht nur die eigentlichen Fahrtrainings, die Zufahrt zu einzelnen Objekten und besonderen Stellflächen für die Feuerwehr, sondern insbesondere auch die objektbezogene, realitätsnahe Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern etc.).

Das vorgeschlagene Verbot würde - ohne eine Ausnahmeregelung für die Feuerwehr - nicht nur die Feuerwehren in ihrer Ausbildungs- und Übungstätigkeit einschränken, sondern insbesondere auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete gefährden. Aus diesen Gründen ist unseres Erachtens eine Ausnahmeregelung für schwere Motorwagen der Feuerwehr vorzusehen.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Motorfahräder inkl. schneller E-Bikes dürfte zu Schwierigkeiten führen. In der Praxis stehen diese Art von Fahrzeugen in der Regel dicht gedrängt, so dass eine Zuordnung über separate Parkfelder kaum möglich sein sollte. Zudem dürfte mit der Einführung von Gebühren für diese Fahrzeugarten der "Parkverwilderung" Vorschub geleistet werden.

Zu Art. 48 Abs. 1: Die Signalnummer 4.20 für das Signal "Parkieren gegen Gebühr" ist aus Konsistenzgründen in Klammern zu ergänzen, so wie dies für die Signale 4.17 und 4.18 bereits der Fall ist.

Zu Art. 48 Abs. 4: Es ist sinnvoller, die allfällige Markierung der Beschränkung der Parkberechtigung nicht auf, sondern bei dem Parkfeld anzubringen, damit diese auch während der Benutzung des Parkfeldes sichtbar ist. Entsprechend ist die Formulierung anzupassen.

Zu Art. 48 Abs. 5: Der Entwurf sollte konkretisiert werden: "Sind Parkplätze insbesondere für Fahrzeuglenker bestimmt, die im Anschluss ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen wollen, so kann die Art des Verkehrsmittels in Worten oder in Symbolen auf dem Signal im blauen Feld angezeigt werden (4.25).

Zum erläuternden Bericht über Art. 48b: Gebührenpflichtige Parkfelder für Motorwagen funktionieren in der Praxis, weil ein Motorwagen nicht ohne weiteres durch Drittpersonen verschoben werden kann. Drittpersonen ist es daher nicht möglich, sich unrechtmässig ein besetztes Parkfeld, für welches die Parkgebühr entrichtet wurde, anzueignen und das eigene Fahrzeug darauf zu parkieren. Beim gebührenpflichtigen Parkieren von Motorrädern oder E-Bikes ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben. Ein entsprechender Missbrauch könnte die Folge sein und sollte bedacht werden. Daher erachten wird gebührenpflichtige Parkfelder für Motorräder und E-Bikes als wenig sinnvoll.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist sicherlich zu begrüßen, dass E-Fahrzeugen Parkierungserleichterungen während des Ladeprozesses zugesprochen werden. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb diese Fahrzeuge beim normalen Parkieren gegenüber Fahrzeugen mit anderen Energieantrieben bevorzugt werden sollten. Im Gegensatz zu zweispurigen Fahrzeugen oder schweren Motorwagen ergibt sich diese Differenzierung nicht aus den Besonderheiten der Fahrzeugart. Der Druck auf das ohnehin äusserst beschränkte Parkplatzangebot in den Städten und Agglomerationen würde dadurch zusätzlich erhöht. Der Bestand an solchen Parkflächen müsste regelmässig ins Verhältnis zu den in Verkehr stehenden Fahrzeugen gebracht werden, da mit einem jährlichen Zuwachs der E-Fahrzeuge zu rechnen ist. Es müsste zudem klar definiert werden, welche Arten von Elektromobilität auf diese Weise privilegiert werden sollen (z.B. Hybridantriebe) und ob weitere CO₂-neutrale-Antriebsarten (Wasserstoff) ebenfalls begünstigt werden sollen.

Im Zuge der Anstrengungen für eine Vereinfachung der Verkehrsregeln sind zusätzliche Beschränkungen, Signale oder Farben abzulehnen. Spezielle Parkplätze für den Ladevorgang, wie sie in dieser Vernehmlassung vorgesehen sind, reichen aus.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, ist ein Aufstellbereich für Radfahrer (6.26) gemäss Art. 75 Abs. 7 E-SSV empfehlenswert.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Abs. 1e; aufgrund der Distanz/Sicht kann die LSA temporär verdeckt werden.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Unterschied zur Doppellinie (Art. 73 Abs. 4) ist sehr gering und wird nicht erwähnt. Eine Ergänzung, dass die Doppellinie auf der Strecke und Abs. 7 im Verzweigungsbe-
reich (Einmündungen) Anwendung findet, könnte für das Verständnis förderlich sein.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte zudem zulässig sein, dass die Mittellinie als Abbiegehilfe im Verzweigungsbe-
reich kurz markiert werden kann, auch wenn der Fahrstreifen dadurch die Minimalbreite
unterschreitet.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Klare Regelungen, wie bspw. das Signal Stop, sollten nicht aufgeweicht werden. Viel-
mehr sollten bestehende Signale Stop hinterfragt und nach Möglichkeit Bedingungen
geschaffen werden, welche die Signalisation mit dem Signal 3.02 Kein Vortritt für alle
Fahrzeugarten zulassen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Fehlende Signale können im Winter u. U. dazu führen, dass wegen Schnee nicht er-
kannt werden kann, für welche Fahrzeuge ein PP reserviert ist.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Abs. 2; das Kleinformat innerorts ist im Widerspruch mit der SN Norm. Somit sollte Abs. 2 beibehalten werden.
Dass die Schriftart ASTRA Frutiger auf Verordnungseben verankert wird, wird begrüsst. Jedoch sollten für Zahlen und Betriebswegweiser keine Ausnahmen vorgesehen werden.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja, jedoch sollten die Vorgaben auf Neu- oder Ersatzanlagen beschränkt werden. Zudem ist die Vorgabe dahingehend zu konkretisieren, dass Lichtsignalanlagen mindestens mit der taktilen Vorrichtung ausgestattet werden müssen und die zusätzliche akustische Vorrichtung nur in besonderen Situationen zu realisieren ist.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ziffer 202 könnte um einen 4. Punkt «Parkkarte» erweitert werden. So wären auch alle anderen Dauerparkkarten erwähnt und könnten u. U. auch statistisch ausgewertet werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ziffer 6: Rote Einfärbungen von Radstreifen dürfen nur dort markiert werden, wo eine erhöhte Gefahr besteht; das Anwendungsbeispiel entspricht nicht einer erhöhten Gefahr

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:

raphael.kraemer@astra.admin.ch

Liestal, 22. Januar 2019

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir danken für die Einladung zur Meinungsäusserung und übermitteln in der Beilage wunschgemäss den ausgefüllten Fragebogen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: ausgefüllter Fragebogen



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft Rathausstrasse 2 4410 Liestal	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelnverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Einer Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern kann im Grundsatz zugestimmt werden.

Der Vorschlag ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte aber zuerst noch weiter abzuklären bzw. es sind die Voraussetzungen zu definieren, unter welchen Anhänger für 100 km/h zugelassen werden sollen. Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Vmax von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eintragen werden. Ohne einen dafür vorgeschriebenen Aufkleber (z.B. 100) wird es für die Kontrollorgane nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen / Kontrollmessungen durchzuführen.

Wir beantragen, dass das Fahren nur mit entsprechend typengeprüften Anhängern mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 km/h erlaubt wird und die Typenprüfung mit einem entsprechenden Aufkleber am Heck des Anhängers sichtbar gemacht werden muss.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb dann wieder vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Fussgängern beeinträchtigen.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufgrund des Bagatelcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte ein Ordnungsbussen-Tatbestand geschaffen werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA (mit Vorbehalt) NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Lockerung im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses ist grundsätzlich zu begrüssen.

Es wird in der Praxis anspruchsvoll sein, das reine legale Vorbeifahren von einem verbotenen Rechtsüberholen zu unterscheiden, insbesondere da das Ausschwenken und Wiedereinbiegen auch zeitlich etwas versetzt oder auch unterteilt in einzelne Aktionen stattfinden kann. Sollte der Bund an einer Zulassung des Vorbeifahrens und einem Verbot des Rechts Überholens festhalten, so benötigen wir in den Kantonen klare Angaben, welche Merkmale die beiden Manöver voneinander unterscheiden.

Es kann festgehalten werden, dass sowohl das Ausschwenken als auch das Wiedereinbiegen problemlos stattfinden können, ohne eine weitere Gefährdungserhöhung für das Rechtsüberholen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb das Rechtsüberholen nur in Kombination verboten sein sollte. Wir würden daher eine Legalisierung des eigentlichen Rechtsüberholens bevorzugen (wobei hier v.a. im internationalen Kontext weitere Problemstellungen aufgemacht werden). Alle Mischvarianten werden in der Praxis für zahlreiche Problemstellungen bei der Kontrolle und Auslegung führen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Neben Hilfsfahrzeugen sollten Fahrzeuge des Strassenunterhaltes explizit erwähnt werden. Für eine klare Definition sollte im Artikel erwähnt werden, dass es sich bei allen zugelassenen Fahrzeugen um solche mit Blaulicht oder gelbem Gefahrenlicht handeln muss. Fahrzeuge ohne eine solche Ausrüstung sollten aus Sicherheitsgründen nicht in einer Rettungsgasse fahren dürfen.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Ausweitung der Benutzung der Trottoirs auf velofahrende Kinder ist problematisch in Bezug auf die Sichtweiten z.B. bei Grundstückszufahrten und Trottoirüberfahrten. Das Fahren auf dem Trottoir vermittelt eine **Scheinsicherheit**, da dies vor allem im Innerortsbereich wegen der zahlreichen Einmündungen, unübersichtlichen Hauseingängen, Garagenausfahrten, Parkplätzen und sichtbehindernden Bepflanzungen keineswegs ungefährlich ist. Die Sichtweiten sind lediglich auf fahrzeugähnliche Geräte und nicht auf Velos ausgerichtet, welche eine höhere Geschwindigkeit aufweisen. Zudem ist das Konfliktpotenzial auf Trottoirs, welche weniger als 2.00m breit sind sehr gross. Jedes fahrende Velo auf dem Trottoir ist eine potenzielle Gefahr für Fussgängerinnen und Fussgänger und somit auch für andere Kinder. Vor allem ältere und in der Mobilität eingeschränkte Personen fühlen sich durch den zunehmenden Verkehr auf Trottoirs bedroht. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Moment ist der, wenn die velofahrenden Kinder das Trottoir wieder verlassen und auf der Strasse weiterfahren wollen. Aus Erfahrungen kann beurteilt werden, dass die wenigsten der fahrenden Kinder den erforderlichen „Blick zurück“ vollziehen. Hier ergeben sich weitere gefährliche Situationen, die zu Verkehrsunfällen führen können.

Andererseits bestehen zugegebenermassen heute noch Lücken im Velonetz und damit Lücken für eine gefahrlose oder zumindest gefahrenarme Fortbewegung mit dem Velo. Im Sinne einer Sofortmassnahme zur Förderung des Velofahrens der Kinder können wir die altersmässig beschränkte Zulassung des Velofahrens auf dem Trottoir unterstützen. Wir geben zugleich der Hoffnung Ausdruck, dass der politische Wille zur echten Entflechtung von Strasse, Fahrradrouten und Trottoir trotz dieser Ausweitung der Nutzung des Trottoirs erhalten bleibt. Ansonsten werden die Gefahren für die Teilnehmenden des Langsamverkehrs eher grösser als kleiner.

Wir lehnen die generelle Zulassung des Fahrradfahrens für Kinder und Jugendliche bis zu 12 Jahren auf dem Trottoir ab.

Sollte der Artikel dennoch eingeführt werden, so beantragen wir, dass Kindern das Velofahren auf Trottoirs und Fusswegen höchstens bis zum Erreichen des 8. Altersjahrs erlaubt wird. Ausserdem beantragen wir folgende Präzisierung der Priorisierung auf dem Trottoir:

⁴Kinder bis 12 **acht** Jahre dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger und **fahrzeugähnliche Geräte** Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzliche Bemerkung zur Änderung von Art. 48 VRV?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit Anpassung einverstanden.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- Art. 97a VRV i.V.m. S. 9 in fine Erläuternder Bericht (EB): Bei den in Art. 97a Abs. 2 Bst. b-e E-VRV aufgelisteten Merkmalen handelt es sich entgegen der Darstellung auf S. 9 in fine EB ebenfalls um Personendaten, da es Informationen bzw. Daten sind, die sich auf eine bestimmbare Person (nämlich diejenige gem. Bst. a der gleichen Bestimmung) ist, beziehen. Die Erläuterungen sollten dementsprechend präzisiert werden.
- Art 97a Abs. 3 VRV: Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist diese Bestimmung nicht notwendig, da es sich um Daten eines öffentlichen Organs handelt, die nicht vom Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gem. 13 Abs. 2 BV erfasst sind.
- Art. 97a Abs. 5 VRV: Weder aus der Bestimmung selber noch aus dem erläuternden Bericht wird klar, was mit dem Begriff „bestimmte Bewilligungen“ genau gemeint ist. Wer bestimmt, auf welche Bewilligungen die Vollzugsbehörden Zugriff haben und nach welchen Kriterien? Dies sollte aus der Bestimmung selber hervorgehen.
- Art. 97a Abs. 6 VRV: Die Bestimmung sollte so umformuliert werden, dass klar wird, welches öffentliche Organ im Informationssystem über die Schnittstelle Daten bezieht. Das Informationssystem selber kann nicht Datenbearbeiter im Sinne von DSG bzw. der kantonalen Datenschutzgesetze sein.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

1. Radwege und Rad-/Fusswege scheinen für schnelle E-Bikes (Tretunterstützung bis 45 km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzern erheblich sind (Fussgänger mit Kinderwagen und E-Bike). Das Gefährdungs- und Konfliktpotential kann je nach Ausbaustandard, z.B. auch bezüglich der erforderlichen Sichtweiten bei Einmündungen, privaten Ausfahrten usw. sehr gross sein. In diesem Zusammenhang ist auch auf die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes hinzuweisen. Es sollten deshalb Instrumente geschaffen werden, damit die Behörden die Möglichkeit haben, schnelle E-Bikes im Bedarfsfall von Radwegen und Rad-/Fusswegen auszuschliessen oder die Nutzung (z.B. mittels einer Geschwindigkeitsbeschränkung) einzugrenzen.
2. Es wird beantragt, dass in der Signalisationsverordnung (SSV) die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren; denn ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. ANTRAG: Artikel 82 Abs. 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungsgetreunten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler.» ist wie folgt zu ergänzen: «Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.»

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es Feuerwehren Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten zu machen. Vorab Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung etc.), doch muss die Feuerwehr auch in solchen Gebieten – im Sinne der öffentlichen Sicherheit – Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge etc.). Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.

ANTRAG: Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme ähnlich jenem für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 lit. d. der Verkehrsregelnverordnung) aufzunehmen: „Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen“

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

E-Fahrzeuge sollten nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden. Es sollte jedoch geprüft werden, ob spezifische Parkfelder für Fahrzeuge in (Free-Floating-) Sharing-Modellen geschaffen werden könnten. Diesbezüglich besteht aus unserer Sicht ein Privilegierungsinteresse.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei der Ausarbeitung der zukünftigen Norm müssen wegen den zahlreichen Konfliktsituationen die Kriterien sorgsam festgelegt werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden, nicht nur auf Baustellen.
Im Sinne einer zusätzlichen Effizienzsteigerung sollte die Frist auf 12 (statt wie vorgeschlagen 6) Monate festgelegt werden. Somit wären zumindest jene Baustellen abgedeckt, welche in einer Saison abgeschlossen werden.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktilem Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Nein bezieht sich nur auf Anh. OBV Ziff. 317: Fahrzeuge sollten unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die Wegfahrt gesichert werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Grundsätzlich sind wir gestützt auf die Ausführungen des ASTRA mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden. Dabei gehen wir davon aus, dass wichtige Inhalte aus den Normen bei einer künftigen Revision aktuell und vollständig in die SSV integriert werden. Insbesondere wird beantragt, dass die SSV im Bereich Langsamverkehr analog den Bestimmungen von Art. 54a mit den Wegweisern für Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege) sowie Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege ergänzt wird. Weiter ist es uns ein Anliegen, dass die Normen laufend weiterentwickelt sowie den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden, damit zeitgemässe und möglichst einheitliche Anwendungen verfügbar sind.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (so u.a. Parkverbotszonen).



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Basel-Stadt Kontakt für allfällige Rückfragen: Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Kantonspolizei Abteilung Verkehr M. Bischofberger Clarastrasse 38 4058 Basel martin.bischofberger@jsd.bs.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die Vernehmlassung enthält keine Änderungsvorschläge zur Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Dies ist bedauerlich, da dies eigentlich seitens ASTRA angekündigt wurde.

Mit dem jüngsten Abstimmungsresultat betreffend Veloverkehr in der Bundesverfassung ist es unverständlich, weshalb die Chance der Revision zugunsten von Verbesserungen für den Veloverkehr nicht genutzt wird. Das wäre ein klares Zeichen des Bundes, den Volksauftrag ernst zu nehmen. Einige mögliche Anpassungen sind nachstehend aufgeführt.

- Wir vermissen die Integration der Velostrassen in das Verkehrsrecht. Die Pilotversuche sind abgeschlossen, der Schlussbericht ist aus unverständlichen Gründen zurückgehalten worden. Die Massnahme hat sich in angrenzenden Ländern bewährt. Auch aufgrund unserer Erfahrungen des Pilotversuchs gibt es keine Gründe, dies nicht zeitnah zu legalisieren. Dazu gehört auch das Nebeneinanderfahren auf Velostrassen.
- Grundsätzlich sind dem Veloverkehr die gleichen Rechte einzuräumen wie dem MIV (3 Säulen-Prinzip ÖV/MIV/LV). Hauptachsen, egal ob für MIV oder Velo, ist gegenüber Nebenachsen (gemeint sind untergeordnete, siedlungsorientierte Strassen) der Vortritt zu geben. Dies hat u.a. Auswirkungen auf SSV und VRV (siehe dortige Hinweise). Radwege sind Hauptachsen des Veloverkehrs. Es kann also nicht sein, dass Radwegen gegenüber Nebenstrassen nur ausnahmsweise der Vortritt gewährt wird; im Gegenteil: Dies muss Standard sein.
- Der Entwicklung bei fahrradähnlichen Fahrzeuge, E-Bikes etc. wird ungenügend Rechnung getragen. Dies zeigt sich insbesondere in der weiterhin bestehenden Benutzungspflicht von Radwegen. Diese bringt je länger je mehr Sicherheits- und Attraktivitätsprobleme mit sich.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände etc. Auch ist sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften angepasst sind.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung der Abstimmung zum Bundesbeschluss Veloverkehr. In Bezug auf die VRV sind folgende zusätzliche Artikel betroffen:

Art. 15 Abs. 3 der VRV:

«Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garagenausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren.»

In der Folge:

Art. 1 Abs. 8: «Verzweigungen sind Kreuzungen, Gabelungen oder Einmündungen von Fahrbahnen und Radwegen. Das Zusammentreffen von ~~Rad- oder Feldwegen~~,...»

Art. 40 Abs. 1: «Die Radfahrer haben den Vortritt zu gewähren, wenn sie aus einem Radweg auf eine Hauptstrasse oder von einem Radstreifen auf die anliegende Fahrbahn fahren und wenn sie beim Überholen den Radstreifen verlassen.»

Art. 42, Abs. 4:

«Die Führer von Motorfahrrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1.20 ~~1,00~~ m haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten.»

Art. 43, Abs. 1:

«c) auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Routen ~~Wanderwegen~~ auf untergeordneten Neben-Strassen sowie auf Velostrassen.»

Begründung: Der Artikel ist zugunsten der Veloförderung zu ergänzen, insbesondere analog anderer Länder auch in Velostrassen. Diese sind in eine Revision aufzunehmen. Auch ist den Verkehrsteilnehmenden der Unterschied zwischen signalisierten Radwanderwegen und Radrouten nicht bekannt, da beide rot signalisiert werden. Dafür ist allenfalls auch das SVG in Art. 46, Abs. 2 «Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.» anzupassen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Verdeutlichung wird begrüsst. Wesentlich ist, dass die Begrenzung auf ausschliesslich durch die Körperkraft angetriebene Fortbewegungsmittel bestehen bleibt.

Elektromotorisierte Fahrzeuge wie E-Trottinets gelten in vielerlei Hinsicht als Fahrräder. Ob sie überall gleich behandelt werden wie Fahrräder oder eigenen Regelungen folgen müssen, bleibt teilweise unklar. Beispiel dafür ist Art. 41 Abs. 1: «Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt.» Ist rechtlich und für Verkehrsteilnehmende klar, was hier als Fahrrad gemeint ist? Wir empfehlen, nicht noch mehr Fahrzeuge als reine Fahrräder auf den

Trottoirflächen zuzulassen, da vielerorts, besonders in den Städten, die Minimaltrottoirbreite von 1.50m nicht ausreicht. Gerade aber die Städte werden mit solchen Fahrzeugen überschwemmt. Das Fahren mit fahrradähnlichen Fahrzeugen auf der Strasse (z.B. Anzeigen Richtungsänderung) ist teilweise anspruchsvoll. Deshalb werden wohl vielerorts gesetzeswidrig Trottoirs und Fusswege befahren oder es wird auf die Anzeige von Richtungsänderungen verzichtet. Beide Verhalten sind sicherheitsrelevant. Deshalb sollte in verschiedenen Belangen differenziert werden zwischen Fahrrädern und fahrradähnlichen Fahrzeugen. Auf jeden Fall haben beide grundsätzlich nichts auf Fussverkehrsflächen zu suchen.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Formulierung ist sinnvoll und mit Hinblick auf die Verkehrssicherheit sollte nicht darauf verzichtet werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aktuell gilt die Zulassung bei Anhängern für leichten Motorwagen auf 80km/h. Bei allfälliger Einführung muss eine Übergangsregelung definiert werden. Des Weiteren sollte die Pflicht eingeführt werden, dass die Papiere für den Anhänger mitgeführt werden. Dadurch wird die Kontrollmöglichkeit gegeben.

Ob diese Massnahme zur Beschleunigung des Verkehrs auf Autobahnen und Autostrassen führt, wird bezweifelt. Mit der bisherigen Regelung galt für leichte Motorfahr-

zeuge mit Anhänger die gleiche Geschwindigkeit wie für Lastwagen. Mit der neuen Regelung wird durch vermehrtes Überholen die linke Spur zunehmend genutzt, was zur Beeinträchtigung des Verkehrsflusses führt.

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern auf 100 km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann. Dadurch werden diese Fahrzeuge mit max. 100 km/h den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität minimieren.

Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Vmax von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eingetragen werden. Für die Kontrollorgane wird es nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen/Kontrollmessungen durchzuführen. Eine zusätzliche Gefahr geht von denjenigen Fahrzeughaltern aus, die diese Abklärung nicht machen lassen und somit Anhänger benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen (z.B. Reifen nur für 80 km/h). Es ist fraglich, ob die Fahrzeugführer dieser Kombinationen die im erläuternden Bericht erwähnte Selbstverantwortung tatsächlich wahrnehmen werden.

Im Gegensatz zum übrigen Europa werden beim vorliegenden Entwurf alle leichten Motorfahrzeuge mit einem Anhänger neu 100 km/h fahren dürfen. Darunter fallen offenbar auch Sattelschlepper, leichte Nutzfahrzeuge oder Pick-Ups mit einem Gesamtgewicht von jeweils max. 3'500 kg. Diese Fahrzeuge verkehren meistens mit einem Gesamtzuggewicht von bis zu 10 Tonnen (max. möglich sogar 14 Tonnen).

Die EU hat die maximale Anhängelast an leichten Motorwagen auf 3.5t begrenzt. Diese Begrenzung wurde in der Schweiz nicht übernommen. Ohne klare Rahmenbedingungen wie in Deutschland (<https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/>) ist zu befürchten, dass die Unfälle mit Anhängern zunehmen werden.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht ausreichend ausgereift bzw. allzu pragmatisch. Es drängen sich weitere Abklärungen auf.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen, da ja sonst ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wäre. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Zufussgehenden beeinträchtigt.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufgrund des Bagatelcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte ein OB-Tatbestand geschaffen werden.

Für temporäre Einengungen auf Autobahnen gemäss SN 640 885 ist die Regelung unklar und könnte zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. Die Formulierung «unmittelbar vor Beginn der Verengung» wäre auf der Höhe eines Anpralldämpfers. Der Übergang sollte jedoch bereits 150m vorher auf der Höhe der Andreasstreifen abgeschlossen sein. Das sollte klargestellt werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzlicher Hinweis zu Art. 27 Abs. 3 VRV: Das Verbot, Begleitpersonen mitzuführen, sollte auf Motorräder beschränkt werden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Lockerung ist im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses grundsätzlich zu begrüssen. Es fragt sich allerdings, ob nicht eine generelle Aufhebung des Rechtsüberholverbotes konsequenter wäre als die nun vorgeschlagene teilweise Lockerung:

Aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden sowie der polizeilichen Kontrollorgane wird mit

der neuen, sehr offenen Formulierung die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen kaum möglich sein. Der Gesetzgeber schafft hier eine neue Rechtsunsicherheit und überlässt es der Polizeipraxis und letztlich der Rechtsprechung, die unbestimmten Rechtsbegriffe «gebotene Vorsicht» sowie «Ausschwenken und Wiedereinbiegen» zu definieren. Der Revisionsvorschlag müsste daher entweder präzisiert werden (bspw. mittels Definition der zulässigen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen «überholtem» und vorbeifahrenden Auto sowie Definition der Anzahl überholter Fahrzeuge/Streckenlänge, auf der nach dem Rechtsvorbeifahren nicht erneut die Spur gewechselt werden darf) oder dann aber müsste das Rechtsüberholen generell erlaubt werden. In den Erläuterungen wird immerhin dargelegt, dass durch das Rechtsvorbeifahren keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist; eine solche ist auch nicht gegeben, wenn ein Ausschwenken und Wiedereinbiegen vorsichtig erfolgt, d.h. unter Wahrung namentlich der vorgeschriebenen Abstands- und Geschwindigkeitsvorschriften.

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung (Teillockerung) festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr aufgrund von Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft werden kann. Das Bundesgericht begründete die Schwere der Verkehrsregelverletzung jeweils damit, dass es festhielt, es müsse niemand damit rechnen, dass er rechts überholt werde bzw. dass ein Auto rechts an ihm vorbeifahre, weshalb ein solches Manöver sehr gefährlich sei. Diese Argumentation wird mit der Neuregelung hinfällig.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird begrüsst und entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Es ist unabdingbar, dass die Einführung dieser Bestimmung proaktiv durch das ASTRA begleitet wird.

Neben Hilfsfahrzeugen sollten Fahrzeuge des Strassenunterhaltes explizit erwähnt werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Formulierung in der Form ist abzulehnen bzw. zu ergänzen. Allein die Altersangabe ist unzureichend für die Kontrollorgane, da keine Ausweispflicht mehr besteht. Es fehlt eine Messgrösse. Vorgeschlagen wird die Altersbegrenzung auf **10 Jahre** und eine Angabe über die Radgrösse (z.B. max. 20 Zoll) beim Fahrrad.

Die Zulassung bis 12 Jahre sehen wir kritisch. Wir beantragen das Höchstalter auf **10 Jahre** zu beschränken. Begründung: Je länger die Kinder auf dem Trottoir fahren dürfen, desto später lernen sie, sich im Verkehr zu bewegen. Die Gefahr, dass sie das Fahren auf dem Trottoir als normal ansehen und auch älter als mit 12 Jahren praktizieren, ist gross. Auch lernen sie damit sehr spät, die Verkehrsregeln anzuwenden, sollen dann aber mit 14 Jahre bereits tauglich sein, ein motorisiertes Fahrzeug (z.B. Mofa) zu

fahren. Zudem ist davon auszugehen, dass mit zunehmendem Alter der Kinder auf dem Trottoir die Gefährdung für Fussgänger wächst (risikoreicheres Fahren aufgrund Fertigkeiten, körperlich mehr Kraft für Schnelligkeit und grössere Aufprallwucht aufgrund höheren Gewichts). Wird dem Antrag nicht nachgekommen, muss die Benutzung auf Trottoirs entlang von übergeordneten Strassen mit Geschwindigkeiten $\geq 50\text{km/h}$ beschränkt werden. Ihr Argument, dass das Recht, auf dem Trottoir oder dem Fussweg zu fahren, nicht mehr besteht, wenn eine für Kinder geeignete Veloinfrastruktur zur Verfügung steht, stimmt aus unserer Sicht nicht. Tempo 30 und Begegnungszonen wie auch Radstreifen auf verkehrsarmen Strassen können durchaus ausreichen, haben aber keine Benutzungspflicht für Velofahrende. Zudem ist die Benutzungspflicht von Radwegen als äusserst kritisch zu betrachten und sollte aufgehoben werden (siehe allgemeiner Hinweis zur SSV Art. 33 Abs. 1).

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 48 Abs. 3 VRV einverstanden?

Dieses Beurteilungsfeld hat im Fragebogen gefehlt und wurde ergänzt.

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir sind mit der Anpassung einverstanden.

Gerade weil die SN 640 710 aufgehoben wurde, sollte nun eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden und das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung der Klasse 3 gemäss Anhang II der europäischen PSA-Richtlinie (89/686/EWG) für obligatorisch erklärt werden. So wird ein starkes Zeichen gesetzt, dass der Bund der Arbeitssicherheit einen hohen Stellenwert einräumt. Personen, die auf der Fahrbahn oder in den Bereichen Strassenunterhalt und Bau arbeiten, sollen die PSA der Schutzklasse 3 tragen. Diese sollte jedoch nicht in einer Verordnung geregelt werden.

Die Polizei müsste von dieser Formulierung ausgenommen werden, da die Schutzklasse 3 im Polizeidienst nicht praktikabel ist.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Vernehmlassungsunterlagen befinden sich keine Erläuterungen zu einer Änderung von Art. 92 Abs. 6.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Hier sollten nicht nur die Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und solche für Sonn- und Nachtfahrbewilligungen erwähnt werden, sondern alle eidgenössischen Bewilligungen wie z.B. auch diejenigen nach Art. 90 Abs. 3 VRV oder Art. 33 VVV.

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Radwege scheinen für schnelle E-Bikes (Tretunterstützung bis 45 km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzern erheblich sind (Fussgänger mit Kinderwagen und E-Bike).

Das Gefährdungs- und Konfliktpotential ist zu gross. In diesem Zusammenhang ist auf die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes hinzuweisen. Auf Radwegen sollten nur E-Bikes bis 25 km/h zugelassen werden. Sofern die Zulassung beibehalten wird, stellt sich die Fragen der Regulierung mittels Geschwindigkeitslimiten.

In der Revision fehlt die Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen gemäss Artikel 33 Absatz 1 (siehe allgemeine Bemerkungen und Bemerkung zu SSV Art. 33).

Grundsätzlich sind dem Veloverkehr die gleichen Rechte einzuräumen wie dem MIV. Hauptachsen, egal ob für MIV oder Velo, ist gegenüber Nebenachsen (untergeordnete, siedlungsorientierte Strassen) der Vortritt zu geben. Dies hat u.a. Auswirkungen auf Art. 74 Abs. 4.

Wir bedauern es, dass unser Antrag vom 26. Januar 2016 betreffend dem Inhalt von Zusatztafeln zu Signalen nicht aufgenommen wurde. Das Antwortschreiben des ASTRA vom 12. Februar 2016 hat uns zuversichtlich gestimmt. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass eine ausgedehntere Verwendung von verkleinerten Signalen auf Zusatztafeln wesentlich einfachere Signalisationen ergeben würde als die Verwendung von Text.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Heute erfassen die Signale «Verbot für Lastwagen» und «Überholverbot für Lastwagen» nicht dieselben Fahrzeugarten. Mit der vorliegenden Revision soll diese Diskrepanz behoben werden und eine Angleichung an das internationale Recht erfolgen. Dies wird erreicht, indem vom Signal «Verbot für Lastwagen» neben den schweren Motorwagen zum Sachentransport auch alle schweren Arbeitsmotorwagen erfasst werden. Unter den Begriff schwere Motorwagen zum Sachentransport fallen auch die schweren Sattelschlepper.

Der Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es Feuerwehren, Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten zu machen. Vorab Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung etc.), doch muss die Feuerwehr auch in solchen Gebieten – im Sinne der öffentlichen Sicherheit – Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge etc.). Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.

ANTRAG: Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme – ähnlich jenem für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 lit. d der Verkehrsregelnverordnung) aufzunehmen: «Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen.»

Nach gültigem Recht dürfen Feuerwehr-Fahrzeuge über 3.5t (= Arbeitsmotorwagen/blau Kontrollschilder) beim Signal «Verbot für Lastwagen» den entsprechenden Strassenabschnitt benutzen. In Zukunft soll dies verboten sein. Gesellschaftswagen (Car) dürfen diese Strecken auch in Zukunft befahren. Um jedoch den Einsatz der Feuerwehr leisten zu können, sind auch Übungs- und Dienstfahrten notwendig.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die «anderen Strassenbenützer» sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung sollte für den Rechtsanwender klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben gilt (vgl. oben: allgemeiner Hinweis betreffend Benützung schneller E-Bikes von Radwegen).

Hingegen ist der ganze Artikel betreffend Benutzungspflicht anzupassen. Diese nimmt keine Rücksicht auf die verschiedenen Anforderungen und Arten der Velofahrenden, welche auf einem Radweg in einigen Fällen nicht gemeinsam abgedeckt werden können. Auch wird in keinerlei Hinsicht der Entwicklung der E-Bikes mit einer Benutzungspflicht Rechnung getragen. Wir beantragen, die Benutzungspflicht ganz aufzuheben. Die Aufhebung ist zwingend innerorts bei gemeinsamen Fuss-/Radwegen und bei Fuss-/Radwegen mit getrennten, minimal breiten Verkehrsflächen vorzusehen. Bei reinen Radwegen ist die Pflicht zumindest stark aufzulockern (betreffend E-Bikes/Mofas, Cargo-Bikes, Rennvelos etc.). Zudem sollen auf parallel laufenden Strassen auch andere Velomassnahmen, wie Radstreifen möglich sein. Deswegen ist zusätzlich SVG Art. 46 Abs. 1 «Radfahrer müssen die Radwege und -streifen benützen.» aufzuheben/anzupassen.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkung:

Wir stimmen der Streichung des Passus «Einfügen in den Verkehr» zu. Aus unserer Sicht ist allerdings die neu eingeführte Möglichkeit der Nachzahlung unnötig. Das läuft dem Zweck von Parkzeitbeschränkungen zuwider. Die Gebührenpflicht für Motorräder

und Motorfahräder funktioniert nur mit nummerierten Parkplätzen.

Sind Sie mit Art. 48, **48a** und **48b** E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Sind Sie mit Art. 48, **48a** und **48b** E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein E-Fahrzeug sollte nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Einschränkung der Umsetzung in der Nähe von Schulen, Spitälern oder Heimen ist erwünscht, um gegebenenfalls auf noch unsicheres Verhalten von Kindern oder eingeschränkten Personen rechtzeitig reagieren zu können.

Bei der Ausarbeitung der zukünftige Norm müssen wegen den zahlreichen Konfliktsituationen die Kriterien sorgsam festgelegt werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zur Verständlichkeit wäre es jeweils hilfreich, wenn in den Erläuterungen entsprechende Verkehrssituationen in visualisierter Form dargestellt werden könnten.

Absatz 4 sollte folgendermassen angepasst werden: «Einem von rechts einbiegenden Verkehr darf mit dem Geradeausverkehr nur Grün gezeigt ~~zugelassen~~ werden, wenn beiden nach der Verzweigung ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung steht. Ausgenommen sind von rechts einbiegende Radfahrer und Motorfahrradfahrer nach Artikel 69a Absatz 1.»

Begründung: Diese Präzisierung ist notwendig, da in der Praxis das Rechtsabbiegen mit gelben Warnblinkern oft permanent zugelassen wird, auch wenn nach der Kreuzung keine separaten Spuren vorhanden sind.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 74a Abs. 7:

Bst. b: «auf Abstellplätzen Parkfeldern für Fahrräder und Parkfeldern für Motorfahrräder.»

Begründung: Den Begriff «Abstellplatz» für Veloverkehr beibehalten, da nicht überall «Felder» markiert sind.

Ergänzung des Bst. h: «*in Velostrassen zu Beginn und bei Verzweigungen.*»

Zusätzlich beantragen wir eine Änderungen in Art. 74 Abs. 4:

«Wo ein Radweg über eine untergeordnete ~~Nebens~~Strasse geführt wird und den Benützern des Radweges entgegen ~~Artikel 15 Absatz 3 VRV~~ ausnahmsweise der Vortritt zu-

stehen soll, wird die Überquerung durch unterbrochene gelbe Linien angezeigt.»

Begründung: Radwege sind Hauptachsen des Veloverkehrs, die dem motorisierten Verkehr gleichgestellt sind (3 Säulen-Prinzip ÖV/MIV/LV). Es kann also nicht sein, dass Radwege gegenüber Nebenachsen (siedlungsorientiert/untergeordnet) nur ausnahmsweise der Vortritt gewährt wird; im Gegenteil, dies muss Standard sein. Art. 15 Abs. 3 der VRV ist entsprechend anzupassen.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Basel-Stadt hat in den letzten Jahren sämtliche STOP-Situationen überprüft. Dabei wurden die meisten durch «Kein Vortritt» ersetzt. In den wenigen Fällen, wo weiterhin STOP angeordnet wird, sind die Belange der Verkehrssicherheit höher gewichtet worden.

Die Ergänzung einer weissen Haltelinie mit einer gelben Wartelinie führt an einigen Stellen letztendlich dazu, dass sich Radfahrende (unabhängig, ob diese Lösung an der entsprechenden Örtlichkeit auch umgesetzt wurde) generell nicht mehr an die Haltelinie halten, da sie davon ausgehen, dass diese nur für Motorfahrzeuge gilt.

Abs. 6: wird begrüsst

Abs. 7: Bitte bei Bst. b ergänzen: «der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt, so dass ein Fahrrad und ein Personenwagen nebeneinander Platz haben.»

Bitte bei Bst. c ergänzen: «der Aufstellbereich als seitliche Zufahrt eines indirekten Linksabbiegers genutzt wird.»

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Frage, wer die Bewilligung von Reklamen entlang der Nationalstrassen erteilt bzw. durchsetzt, welche nicht im Grundeigentum des Bundes sind, ist nicht geklärt.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei Baustellen sowie auf Autobahnen und Autostrassen sollte aus Platzgründen ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen werden, vom Grossformat abweichen zu können.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden, nicht nur auf Baustellen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Angaben zu den Normen, insbesondere das Datum der Fassung, sollte offener formuliert werden (z.B. nur Angabe der SN-Nummer).

Detaillierte Anmerkung:
Zu Bst. f «Signalisation Langsamverkehr»: SN 640 829a Fassung vom Dezember 2005;
ausgenommen Ziff. 10;
Die Signalisation Langsamverkehr ist zwingend bis zum Ende der Frist als eine in der
SSV vorgesehene Signalisation aufzunehmen, ansonsten droht die Gefahr des Wild-
wuchses und der Willkür von signalisierten LV-Angeboten.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Anwendungsbeispiele für STOP wären wünschenswert.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:
Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrs-
recht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akusti-
scher und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aus unserer Sicht müsste die taktile Vorrichtung zwingend sein und die akustische in
Ergänzung angebracht werden können und nicht wie in der Zusatzfrage offen formuliert.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungs-
bericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Anhang OBV Ziffer 317: Fahrzeuge sollte unabhängig vom jeweiligen Startsystem ge-
gen die Wegfahrt gesichert werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auf diese Regelung sollte verzichtet werden. Die Kinder werden von der Kinder- und Jugendinstruktion dahingehend instruiert, dass sie sich beim Fussgängerstreifen vor dem Randstein aufstellen. Dort wird ihre Absicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern am besten erkannt. Im Übrigen wäre die vorgeschlagene Distanz der «Füessli» zu restriktiv.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (so u.a. Parkverbotszonen).



R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input checked="" type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Dans le présent questionnaire, il manque la question concernant l'art 48, al.3.

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le vélo d'enfant trouve sa définition à l'art. 24 al. 2 OETV. Sa formulation étant antérieure à l'introduction de systèmes scolaires tels que Harnos, il devrait être renoncé à la notion d'âge préscolaire au profit de la mention de l'âge de 6 ans, âge également retenu dans la formulation de l'art. 19 al. 1 LCR

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

La définition du principe de la fermeture éclair, certes pas facile à expliciter, n'est pas très limpide. En outre, une signalétique aux endroits périodiquement concernés serait opportune.

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Ne fait pas l'objet d'une proposition d'adaptation (!)

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

De par sa formulation, l'alinéa 2 prévoit que les aires de ravitaillement répondent aux besoins des usagers de la route. Or, la possibilité d'acquérir ou de consommer de l'alcool ne relève pas d'un tel besoin. La suppression de l'interdiction contrevient également au principe de précaution dans la mesure où l'effet sur la sécurité routière n'est pas établi. Les usagers des aires de ravitaillement sont en effet sujets à couvrir de grandes distances, génératrices de fatigue dont l'alcool pourrait aggraver les effets.

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il est demandé d'ancrer dans l'OSR la possibilité d'implanter des **balises** équipées de **catadioptrés de couleur rouge** le long des routes pour marquer la présence d'un accès latéral. En effet, hors localité, les accès latéraux aux routes prioritaires sont parfois peu, voire pas visibles, en particulier la nuit et par mauvais temps. En marquant leur présence par des balises équipées de catadioptrés rouges, l'automobiliste qui circule sur la route prioritaire repère aisément l'emplacement de l'accès latéral qu'il cherche à atteindre ou alors est rendu attentif à l'existence d'un accès latéral d'où peut déboucher un véhicule, notamment un cycliste. Il est demandé que l'article **82 al. 3** de l'OSR « *Lorsque les bords de la chaussée sont signalés sur toute leur longueur par des catadioptrés, la balise de droite portera un catadioptré blanc de forme rectangulaire, monté verticalement (6.30), la balise de gauche deux catadioptrés ronds, de couleur blanche placés l'un au-dessus de l'autre (6.31). Sur les routes dont les deux sens de circulation sont séparés et sur les routes sans circulation en sens inverse, une éventuelle balise de gauche aura un catadioptré blanc vertical* » soit complété par le texte suivant : « *pour signaler un accès latéral le long de la chaussée, les balises situées de part et d'autre de l'accès latéral **peuvent** porter un catadioptré de couleur rouge* ».

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

[Cette variante est une option imaginable.](#)

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Afin de garantir la compréhension de la mesure par l'ensemble des usagers, la possibilité offerte à l'al. 6 de marquer une ligne d'attente jaune devrait se limiter à la surface utilisée par les cycles/cyclomoteurs.

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le système paraît moins perceptible pour les automobilistes et peut aussi porter à confusion pour les cyclistes.

Ce type de « trottoir » ne devrait être accepté qu'à titre provisoire.

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il convient de maintenir cette ordonnance notamment par rapport à la norme VSS 640 241 qui concerne les passages pour piétons. La présence de cette norme dans cette ordonnance lui confère plus de poids (voir réponse à la question 30 ci-après).

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :
Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il convient de maintenir cette Ordonnance, notamment par rapport à la norme VSS 640 241 qui concerne les passages pour piétons. Cette ordonnance sert d'appui pour l'application de la norme. Au lieu de l'abrogation, il est demandé une mise à jour de cette ordonnance qui devra faire référence aux normes dans leur dernière version.

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Elle est admise dans la pratique, il ne semble pas opportun de vouloir soumettre cette disposition à une autorisation. Cas échéant, il faudrait inscrire la marque dans l'OSR. La tournure potestative de l'article pourrait être une alternative. En outre, en considération de la pratique, les instructions devraient également clarifier la possibilité de recourir à de telles empreintes afin de guider les piétons vers les emplacements de traversées adaptés.

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:



Genève, le 16 janvier 2019

Le Conseil d'Etat

6577-2018

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance des propositions transmises par votre prédécesseur, Madame Doris Leuthard, pour le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC), le 10 octobre 2018 concernant la consultation relative à la modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation.

Après analyse du rapport explicatif, le Canton de Genève estime que les propositions de la Confédération constituent de réelles améliorations du cadre juridique en matière de mobilité.

Cela concerne notamment :

- les propositions d'amélioration de la fluidité du trafic;
- la promotion de la mobilité douce;
- l'arrêt ou le stationnement des véhicules;
- l'octroi d'une plus grande marge de manœuvre aux autorités cantonales et communales responsables de la signalisation en ce qui concerne la perception de taxes liées au parcage des véhicules.

Toutefois, notre Conseil demande à ce que plusieurs précisions et compléments soient pris en compte. Concernant les points d'attention, il s'agirait de pouvoir préciser certains termes juridiques et techniques, afin de clarifier la teneur des modifications proposées.

Vous trouverez le détail de ces remarques dans le questionnaire complété et annexé que vous nous avez transmis dans le cadre de cette consultation.

Notre Conseil vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de bien vouloir prendre en considération ses remarques.

En vous souhaitant une bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée



R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input checked="" type="checkbox"/> Genève	Association, organisation, autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Conseil d'Etat de la République et canton de Genève	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :
On considère que les changements sont plutôt positifs.

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :
Aucune question n'est posée sur l'article 48, al. 3 OCR

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :
Qu'en est-il des fauteuils ou des trottinettes électriques (véhicules pour lesquels le moteur électrique peut être désactivé)? Il y a lieu d'ajouter dans le texte de l'ordonnance qu'il s'agit de véhicules à deux roues au moins.

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

"Il convient" signifie-t-il qu'il doit ou qu'il est recommandé.

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarque :

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous saluons la modification de l'âge autorisé pour circuler sur les trottoirs en l'absence d'aménagement. Néanmoins, l'âge de 12 ans peut sembler un peu élevé. Par exemple 10 ans semblerait raisonnable.

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Tant le projet de modification d'article que le commentaire y relatif n'apparaissent dans la consultation.

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Il est surprenant d'avoir retenu le terme de "Parking" aux articles 48, 48a, 48b, pour désigner des emplacements destinés au parcage, dans la mesure où ledit terme peut induire en erreur, puisque dans le langage commun, il désigne un ensemble de places et non pas une place, comme c'est le cas à l'article 48, al. 7 projet OSR ("parking couvert").

Dès lors, pourquoi ne pas avoir utilisé de manière générale la notion de "cases de stationnement", comme c'est le cas à l'article 48b, al. 2 projet OSR.

En outre, la notion de "règlement" du parking, à l'article 48, al. 2 projet OSR, est floue. De quoi s'agit-il ?

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

S'agissant de la plaquette 2.50, il conviendrait d'en limiter la durée de stationnement.

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous nous réjouissons de la mise en place des **alinéa 13 et 14 de l'article 65** qui permettront enfin d'apporter une réponse claire aux opérateurs et communes souhaitant installer des points de charge sur le domaine public.

En ce qui concerne la **variante** relative à la réservation de place de stationnement pour les véhicules électriques (Zone verte pour les véhicules électriques), le canton ne souhaite pas accorder davantage de stationnement aux véhicules électriques par rapport aux véhicules thermiques.

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'article tel que rédigé est contraignant, notamment la nécessité de cumuler les conditions des lettres a et b à l'alinéa 2, en l'absence d'aménagement cyclable.

Nous nous interrogeons également sur la mention de largeur suffisante, subjective, malgré que celle-ci va être précisée dans des normes.

Pour la bonne compréhension, il conviendrait d'inscrire à l'alinéa 2, la notion de SAS ("ligne d'arrêt jaune pour les cycliste après la ligne d'arrêt blanche destinée aux autres conducteurs).

Pour la mobilité douce nous aurions apprécié que les cyclistes puissent traverser un carrefour lorsque l'ensemble des passages pour piéton sont au verts.

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Article 71, al. 1, let. c : clarifier l'utilisation du terme "opportun"

Article 71, al. 1, let. e : rajouter une référence à une contrainte liée à la distance ou à la visibilité

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La ligne discontinue blanche est un marquage utilisé à Genève.

S'agissant de la ligne discontinue jaune, il conviendrait d'ajouter dans la disposition légale que des dérogations pour d'autres bénéficiaires (par ex. taxis, car, etc.) peuvent être prévues.

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'article tel que rédigé n'est pas très clair.

Comme pour l'article 69a, nous nous interrogeons sur la mention de largeur suffisante, malgré que celle-ci sera précisée dans une norme.

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Les solutions retenues aux **articles 79 et 79A** nous semblent toutes deux adéquats. Le canton se déterminera ultérieurement sur le choix de la variante à généraliser sur le territoire cantonal.

S'agissant de l'alinéa 4 let. A (symbole 5.31), il y a une ambiguïté certaine entre l'intention du législateur de permettre le stationnement des cycles et des cyclomoteurs (25 km/h + 45 km/h), et l'article 64, al. 6, qui restreint la circulation aux cyclistes et aux e-bike limités à 25 km/h. Cette référence à la plaquette complémentaire 5.31 exclut le stationnement des e-bike limités à 45 km/h.

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Cela écrit, à l'alinéa 1, l'usage du mot "géné" n'est, à notre sens, pas adéquat. En effet, si un conducteur, n'étant pas l'ayant-droit identifié par le marquage, fait du chargement/déchargements sur ledit emplacement, il ne va pas "gêner" l'ayant-droit (par ex. le conducteur de véhicule électrique) mais plutôt "l'empêcher" de s'y stationner.

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Ce sont les communes qui sont compétentes en la matière.

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :
Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Cette question devrait être débattue à un niveau plus large.

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'abrogation est problématique car supprimant l'obligation légale de la norme SN 640 829a.

Cette norme a apporté une importante contribution à la signalisation uniforme et compréhensible de la mobilité douce, notamment par exemple dans la constitution de SuisseMobile. En perdant son obligation légale après le 31 décembre 2024, la norme SN 640 829a perd sa capacité de s'imposer.

Si le balisage des «Itinéraires pour cyclistes», «Itinéraires pour vélos tout terrain» et «Itinéraires pour engins assimilés à des véhicules» est réglé par l'art. 54a de l'OSR «Indicateurs de direction pour cycles et engins assimilés», il manque un équivalent correspondant au niveau de la législation pour le balisage des chemins de randonnée pédestre. La question n'est officiellement réglée que par la norme SN 640 829a et son statut d'instruction du DETEC.

Par conséquent, il conviendrait également dans le cadre de la révision en cours, de compléter l'OSR de manière analogue à son article 54a afin de couvrir les besoins de signalisation pour les chemins de promenade, des chemins de randonnée hivernale et des sentiers pour raquettes ainsi que les chemins de randonnée pédestre, chemins de randonnées en montagne, chemins de randonnée alpine.

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

A Genève, le marquage de PPP entre les voies de tram à Genève est très peu effectué, puisqu'un tel marquage induirait en erreur les piétons se croyant prioritaires alors que ce n'est pas le cas vis-à-vis d'un tram.

De plus, nous souhaiterions pouvoir placer ce pictogramme ailleurs que dans le cadre d'un PPP.

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

La marque "empreintes de pieds" peut se substituer au marquage "passage pour piétons" en certains lieux où un passage pour piétons ne peut pas être aménagé.

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :
Les panneaux suffisent.

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Glarus, 22. Januar 2019
Unsere Ref: 2018-225

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen Ihnen im Anhang den ausgefüllten Fragenbogen zur Kenntnisnahme zukommen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage: Fragebogen

E-Mail an: raphael.kraemer@astra.admin.ch

versandt am: **22. Jan. 2019**



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Glarus Rathaus 8750 Glarus	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Fahrer soll während des Parkiermanövers im Fahrzeug bleiben. Bei technischen Fehlfunktionen ist so vermeidbar, dass sich das Fahrzeug unkontrolliert bewegt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Flankierend sollten ähnlich klare Rahmenbedingungen wie etwa in Deutschland, vgl. <https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/> angewendet werden, um Unfällen mit Anhängern entgegenzuwirken.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Man wird sich dem Rechtsüberholen zukünftig nicht entziehen können, weil die Verkehrsdichte zu hoch ist; dies wiederum legt nahe, dass das Rechtsüberholen allgemein gestatten werden sollte, unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsregeln (Behinderung, Gefährdung usw.). Die Pflicht zur Beobachtung des Rechtsverkehrs beim Spurwechsel muss bereits heute in Agglomerationen - bei mehrspurigen Autobahnen und Linkseinfahrten auf Autobahnen - praktiziert werden. Aber hierfür müssen die Kriterien klar definiert und vor allem auch in der Praxis umsetzbar sein.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine altersbegrenzte Regelung ist kaum durchsetzbar und für den Verkehrsteilnehmer schlecht akzeptierbar. Zudem scheint die Altersgrenze von 12 Jahren zu hoch. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Einführung dieser Regel sämtliche Radfahrer sich das Recht nehmen, auf einem Trottoir zu fahren und in einem weiteren Schritt vom Trottoir via Fussgängerstreifen die Strasse auf dem Velo queren.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Eine Änderung von Art. 92 Abs. 6 VRV fehlt in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Es ist am Verbot alkoholischer Getränke an Autobahnraststätten festzuhalten. Dadurch soll weiterhin ein klares Zeichen für die Verkehrssicherheit gesetzt werden.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Motorfahräder inkl. schneller E-Bikes dürfte zu Schwierigkeiten führen. In der Praxis stehen diese Art von Fahrzeuge in der Regel dicht gedrängt, so dass eine Zuordnung über separate Parkfelder kaum möglich ist. Zudem würde mit der Einführung von Gebühren für diese Fahrzeugarten der "Parkverwilderung" Vorschub geleistet. Daher erachten wird gebührenpflichtige Parkfelder für Motorräder und E-Bikes als wenig sinnvoll.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Rechtsabbiegen bei rotem Licht sollte wie z.B. in USA für alle Fahrzeugarten ermöglicht werden, nicht nur für Velos und Mofas. Die neue Bestimmung ist zu eng gefasst.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zum Einspuren nach links sollten Busspuren mittels kurzer, unterbrochener gelber Linie – auch für mehrspurige Fahrzeuge – freigegeben werden.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Klare Regelungen, wie etwa das Signal Stop, sollten nicht aufgeweicht werden.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Fehlende Signale können im Winter u.U. dazu führen, dass wegen Schnee nicht erkannt werden kann, für welche Fahrzeuge ein PP reserviert ist.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Baustellensignalisationen von einer Dauer bis 12 Monaten (anstatt nur 6 Monate) sollten nicht verfügt werden.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja, jedoch sollten die Vorgaben auf Neu- oder Ersatzanlagen beschränkt werden. Zudem ist die Vorgabe dahingehend zu konkretisieren, dass Lichtsignalanlagen mindestens mit der taktilen Vorrichtung ausgestattet werden müssen und die zusätzliche akustische Vorrichtung nur in besonderen Situationen zu realisieren ist.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



Sitzung vom

15. Januar 2019

Mitgeteilt den

15. Januar 2019

Protokoll Nr.

13

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: raphael.kraemer@astra.admin.ch

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir haben die uns zugesandte Dokumentation geprüft. Die Regierung begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften mehrheitlich. In verschiedenen Punkten sind noch Anpassungen oder Ergänzungen in der Vorlage vorzunehmen. Einige Vorschläge lehnen wir ab. Für unsere ausführlichen Bemerkungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Änderungen sind aktiv und adressatengerecht zu kommunizieren: Neben dem Bundesamt für Strassen, den Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorganen sind auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände etc. gefordert. Es ist sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, um die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften anzupassen.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Formulierung ist sinnvoll. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit sollte nicht darauf verzichtet werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern auf 100 km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann. Dadurch werden diese Fahrzeuge mit max. 100 km/h den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität minimieren.

Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Vmax von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eintragen werden. Für die Kontrollorgane wird es nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen / Kontrollmessungen durchzuführen. Eine zusätzliche Gefahr geht von denjenigen Fahrzeughaltern aus, die diese Abklärung nicht machen lassen und somit Anhänger benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen (z.B. Reifen nur für 80 km/h). Es ist fraglich, ob die Fahrzeugführer

dieser Kombinationen die im erläuternden Bericht erwähnte Selbstverantwortung tatsächlich wahrnehmen werden.

Im Gegensatz zum übrigen Europa werden beim vorliegenden Entwurf alle leichten Motorfahrzeuge mit einem Anhänger neu 100 km/h fahren dürfen. Darunter fallen offenbar auch Sattelschlepper, leichte Nutzfahrzeuge oder Pick-Ups mit einem Gesamtgewicht von jeweils max. 3'500 kg. Diese Fahrzeuge verkehren meistens mit einem Gesamtzuggewicht von bis zu 10 Tonnen (max. möglich sogar 14 Tonnen).

Die EU hat die maximale Anhängelast an leichten Motorwagen auf 3.5t begrenzt. Diese Begrenzung wurde in der Schweiz nicht übernommen. Ohne klare Rahmenbedingungen wie in Deutschland (<https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/>) ist zu befürchten, dass die Unfälle mit Anhängern zunehmen werden.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht ausreichend ausgereift bzw. allzu pragmatisch. Es drängen sich weitere Abklärungen auf.

Schliesslich beantragen wir in diesem Zusammenhang die Geschwindigkeit von Bussen im Linienverkehr auf 100 km/h zu erhöhen oder eine solche Erhöhung der Tempolimits zumindest zu prüfen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Reisebusse im Gegensatz zu Bussen im Linienverkehr mit 100 km/h verkehren dürfen; Stehplätze sind nicht zugelassen und es herrscht Gurtentragpflicht. Für Linienbusse gilt heute keine Gurtentragpflicht, obwohl sie überwiegend auch mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. Daher sollten die Bedingungen für Reisedeckungs- und Busse im Linienverkehr harmonisiert werden. Wir schlagen vor, den Fahrzeugausweis der Linienbusse mit dem Hinweis zu ergänzen, dass bei der Beförderung von stehenden Passagieren die Geschwindigkeit weiterhin auf 80 km/h begrenzt bleibt. Vorteile der Anpassung der Höchstgeschwindigkeit für Busse im Linienverkehr auf 100 km/h: Weniger gefährliche Überholmanöver, Gleichbehandlung mit Reisebussen, kürzere Fahrzeiten und dadurch Erhöhung Attraktivität des ÖV (Förderungsgedanke ÖV, etc.).

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen, da ja sonst ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wäre. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Fussgängern beeinträchtigt.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Neuregelung wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch wird aus dem Wortlaut nicht ganz klar, ob sie in allen Situationen von Fahrstreifenabbau Anwendung finden soll. Bekannt dürfte die Situationen sein, in denen mit dem Signal 4.77 (Anzeige

der Fahrstreifen) ein Fahrstreifenabbau angekündigt wird und Fahrzeuglenker auch bei schneller Fahrt oft bis knapp ans Ende des betroffenen Fahrstreifens weiterfahren, um anschliessend auf den benachbarten Fahrstreifen zu drängen. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird für solche Situationen ein Gefährdungspotenzial geschaffen, auch wenn Art. 13 Abs. 1 E-VRV die Pflicht zu frühzeitigem Einspuren statuiert. Die Neuregelung sollte diesbezüglich präziser formuliert werden, beispielsweise indem sie nur auf den stockenden Kolonnenverkehr Anwendung finden soll.

Für temporäre Einengungen auf Autobahnen gemäss SN 640 885 ist die Regelung unklar und könnte zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. Die Formulierung "unmittelbar vor Beginn der Verengung" wäre auf der Höhe eines Anpralldämpfers. Der Übergang sollte jedoch bereits 150 m vorher auf der Höhe der Andreasstreifen abgeschlossen. Aufgrund des Bagatelcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte ein OB-Tatbestand geschaffen werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Vgl. die Bemerkungen zu Frage 8.

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzlicher Hinweis zu Art. 27 Abs. 3 VRV: Das Verbot Begleitpersonen mitzuführen sollte auf Motorräder beschränkt werden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Lockerung ist im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses grundsätzlich zu begrüssen. Konsequenter wäre eine generelle Aufhebung des Rechtsüberholverbotes:

Aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden sowie der polizeilichen Kontrollorgane wird mit der neuen, sehr offenen Formulierung die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen kaum möglich sein. Der Gesetzgeber schafft hier eine neue Rechtsunsicherheit und überlässt es der Polizeipraxis und letztlich der Rechtsprechung, die unbestimmten Rechtsbegriffe "gebotene Vorsicht" sowie "Ausschwenken und Wiedereinbiegen" zu definieren. Der Revisionsvorschlag ist daher entweder zu präzisieren (bspw. mittels Definition der zulässigen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen "überholtem" und vorbeifahrendem Auto sowie Definition der Anzahl überholter Fahrzeuge/Streckenlänge, auf der nach dem Rechtsvorbeifahren nicht erneut die Spur gewechselt werden darf) oder aber das Rechtsüberholen ist generell zu erlauben. In den Erläuterungen wird immerhin dargelegt, dass durch das Rechtsvorbeifahren keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist; eine solche ist auch nicht gegeben, wenn ein Ausschwenken und Wiedereinbiegen vorsichtig erfolgt, d.h. unter Wahrung namentlich der vorgeschriebenen Abstands- und Geschwindigkeitsvorschriften.

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung (Teillockerung) festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr aufgrund von Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft werden kann. Das Bundesgericht begründete die Schwere der Verkehrsregelverletzung jeweils damit, dass es festhielt, es müsse niemand damit rechnen, dass er rechts überholt werde bzw. dass ein Auto rechts an ihm vorbeifahre, weshalb ein solches Manöver sehr gefährlich sei. Diese Argumentation wird mit der Neuregelung hinfällig. Folglich ist im Verordnungstext bei einer Teillockerung klar zum Ausdruck zu bringen, dass das Verbot des Ausschwenkens und unmittelbaren Wiedereinbiegens in erster Linie auf die klassischen Fälle des verbotenen Rechtsüberholens Anwendung finden soll. Ausserdem ist klarzustellen, wann nach einem Ausschwenken wieder eingebogen werden darf.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

ANTRAG: Neben Hilfsfahrzeugen sind auch Fahrzeuge des Strassenunterhalts explizit zu erwähnen.

Die Einführung dieser Bestimmung ist proaktiv durch das ASTRA zu begleiten.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Alter von zwölf Jahren erachten wir als zu hoch angesetzt. Gemäss Art. 19 Abs. 1 SVG dürfen Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht durch eine andere Person Rad fahren. Der Gesetzgeber ging bei der Beratung des Handlungsprogramms Via sicura davon aus, dass Kinder ab dem vollendeten

sechsten Altersjahr die nötige Reife haben, um selbstverantwortlich – auch auf Hauptstrassen – Rad zu fahren.

Im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren werden immer grössere Fahrräder gelenkt, die entsprechend höhere Geschwindigkeiten ermöglichen und kaum mehr als Kinderräder im Sinne von Art. 1 Abs. 10 E-VRV gelten dürften. Dies widerspricht den Sicherheitsbedürfnissen der anderen Trottoirbenutzer (Fussgänger). Es ist damit zu rechnen, dass es in der Nähe von Schulen, namentlich in Städten, zu erheblichen Behinderungen der übrigen Trottoirbenutzer bis hin zu einer Zunahme von Unfällen auf dem Trottoir kommen wird. Gemäss Art. 33 SSV ist es möglich, dass sich Fahrräder und Fussgänger auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewegen (Signale 2.63 und 2.63.1). Diese Möglichkeit sollte aber auf Verkehrsflächen beschränkt werden, bei denen kein Konflikt- oder Verletzungspotenzial zwischen den beiden Gruppen entstehen kann, wie dies z.B. ausserorts der Fall ist.

ANTRAG: Das Rad fahren soll auf dem Trottoir nur bis zum vollendeten sechsten Altersjahr erlaubt sein. Eventualiter ist das Alter auf acht oder zehn Jahre festzulegen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Bestimmung ist weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen auffindbar.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aus Gründen der Alkoholprävention sowie aus Sicherheitsüberlegungen ist am geltenden Verbot festzuhalten.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Radwege scheinen für schnelle E-Bikes (Tretunterstützung bis 45 km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzern erheblich sind (Fussgänger mit Kinderwagen und E-Bike) und das Gefährdungs- und Konfliktpotential deshalb gross ist. Dies belegen die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes.

ANTRAG: Auf Radwegen sind nur E-Bikes bis 25 km/h zuzulassen. Sofern die vorgeschlagene Zulassung beibehalten wird, sollte ein Regulierung mittels Geschwindigkeitslimiten eingeführt werden.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es, Feuerwehren Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten zu machen. Vorab Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung etc.), doch muss die Feuerwehr auch in solchen Gebieten – im Sinne der öffentlichen Sicherheit – Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge etc.). Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.

ANTRAG: Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme – ähnlich jenem für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 lit. d. der Verkehrsregelnverordnung) aufzunehmen: „Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen“.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die "anderen Strassenbenützer" sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung hat für den Rechtsanwender klar hervorzugehen, für wen der Vortritt aufgehoben gilt.

Vgl. auch unseren allgemeinen Hinweis betreffend Benützung von Radwegen durch schnelle E-Bikes (Antwort zu Frage 1 zur SSV).

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Streichung des Passus "Einfügen in den Verkehr" wird zugestimmt.

Aus unserer Sicht ist die neu eingeführte Möglichkeit der Nachzahlung unnötig. Das läuft dem Zweck von Parkzeitbeschränkungen zuwider.

Die Gebührenpflicht für Motorräder und Motorfahrräder funktioniert nur mit nummerierten Parkplätzen.

Zu Art. 48 Abs. 6 nSSV: Es fehlt der Punkt.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein E-Fahrzeug sollte nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei der Ausarbeitung der zukünftigen Norm müssen wegen den zahlreichen Konfliktsituationen die Kriterien sorgsam festgelegt werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zur Verständlichkeit wäre es jeweils hilfreich, wenn in den Erläuterungen entsprechende Verkehrssituationen in visualisierter Form dargestellt werden könnten.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Für eine einheitliche Bewilligungspraxis der jeweils zuständigen kantonalen Behörden empfiehlt sich die Erstellung eines Leitfadens durch das ASTRA, z.B. für von der Nationalstrasse sichtbare Kunst.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen sollte aus Platzgründen ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen werden, vom Grossformat abweichen zu können.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden, nicht nur auf Baustellen.
Da sich eine Baustelle in der Regel mindestens über eine Bausaison (April — November) erstreckt, wird ein Verzicht auf die Veröffentlichung der Signalisation bei Baustellen von nicht länger als acht Monaten beantragt.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Stossrichtung ist zu begrüßen, sollte aber im Einzelfall geprüft werden, wo das Anbringen der Vorrichtungen sinnvoll ist.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Anhang OBV Ziff. 317: Fahrzeuge sollten unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die Wegfahrt gesichert werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Auf diese Regelung ist zu verzichten. Die Kinder werden von der Kinder- und Jugendinstruktion dahingehend instruiert, dass sie sich beim Fussgängerstreifen vor dem Randstein aufstellen. Dort wird ihre Absicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern am besten erkannt. Im Übrigen wäre die vorgeschlagene Distanz der "Füessli" zu restriktiv.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (so u.a. Parkverbotszonen).

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du DETEC
Palais fédéral Nord
Kochergasse 10
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

envoi par courriel à : raphael.kraemer@astra.admin.ch

Delémont, le 15 janvier 2019

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation : lancement de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a examiné avec intérêt votre courrier du 10 octobre 2018 concernant la procédure de consultation susmentionnée.

Le questionnaire joint au dossier de consultation a été complété avec attention.

Le Gouvernement jurassien est favorable à la plupart des propositions de modifications.

Par contre, il tient à préciser qu'il n'approuve pas, pour des raisons de sécurité, la proposition de modifier l'ordonnance sur les routes nationales qui prévoit de supprimer l'interdiction actuelle de vendre ou de servir de l'alcool sur les aires de ravitaillement (article 6, alinéa 2 du projet ORN).

De plus, il n'est pas favorable à l'abrogation de l'ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre. Ces normes sont jugées utiles et possèdent l'avantage de fixer avec précision la signalisation destinée à la mobilité douce.

Il vous remercie de lui avoir permis de participer à cette procédure de consultation et vous présente, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa considération très distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président


Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Annexe : questionnaire dûment complété



R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input checked="" type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : République et Canton du Jura Chancellerie 2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :
Art. 48, al. 3 : pas de champ prévu pour répondre.
Avis canton JU : oui, sans remarque.

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :
L'art. 92, al. 6, ne figure pas dans le projet de l'ordonnance OCR

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Serait à compléter dans le sens que la manœuvre doit se faire sous le contrôle et la responsabilité du conducteur comme dans le rapport explicatif.

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

--

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Reste la difficulté pour la Police de faire la différence entre un contournement ou un dépassement par la droite.

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

En dehors des véhicules feux bleus, devrait également figurer les véhicules des services d'entretien et les dépanneurs agréés qui vont permettre de rétablir la circulation.

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Pour la sécurité routière, nous estimons cette modification concernant la vente de l'alcool contre-productive.

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Voir toutefois divergence sur question no 30 concernant l'abrogation de l'ordonnance du DETEC.

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Laisser libre choix aux communes

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Ch. 317 devrait être maintenu. Les véhicules doivent être sécurisés au mieux contre tout déplacement.

- c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Compléter l'OSR de manière analogue à son article 54a afin de couvrir les besoins de signalisation pour les chemins de promenade, des chemins de randonnée hivernale et des sentiers pour raquettes ainsi que les chemins de randonnée pédestre, chemins de randonnées en montagne, chemins de randonnée alpine.

- d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

--

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Redondance avec la signalisation.



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Justiz- und Sicherheitsdepartement , i.A. des Regierungsrates des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:
Keine

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:
Sinnvoll ist ein Inkrafttreten auf Anfang eines Jahres (01.01.).

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Anmerkungen und Abweichungen werden bei einzelnen Bestimmungen gemacht.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wichtig ist, dass die Verantwortung beim Fahrzeuglenker bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir teilen Ihre Meinung, wonach sich in Art. 26 SVG tatsächlich Vieles als Grundlage für das korrekte Verhalten im Strassenverkehr findet. Die Beschreibungen in Art. 4 Abs. 2 und 3 VRG präzisieren für die Verkehrsteilnehmenden die besonderen Gefahren im Strassenverkehr eindrücklich. Besonders das Verhalten gegenüber Kindern soll nicht aus der VRV gestrichen werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Üben und Erlernen des richtigen Rückwärtsfahrens wird unterstützt.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Änderung, wonach das Rechtsvorbeifahren toleriert wird, das Rechtsüberholen aber nach wie vor verboten bleibt.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir beantragen Art. 36 Abs. 7 E-VRV zu ergänzen. Es geht nicht nur um die Bildung einer Rettungsgasse. Es geht auch darum, die Rettungsgasse beizubehalten, solange der Verkehr steht oder im Schrittempo fährt. In der Praxis ist es oft so, dass nach der Durchfahrt der ersten Einsatzfahrzeuge die Rettungsgasse wieder aufgegeben wird. Das führt in der Folge zum immer weniger Platz für die Bildung einer Rettungsgasse, wenn weitere Einsatzfahrzeuge folgen.

Im Grundsatz begrüßen wir die Bildung einer Rettungsgasse im Sinne der vorgeschlagenen gesetzlichen Formulierung. Die Auslegung im dritten Absatz der Erläuterungen teilen wir so nicht. Auf dem Pannen-/Standstreifen ist jederzeit mit Pannenfahrzeugen zu rechnen. Somit darf nach Art. 27 Abs. 2 SVG nicht darauf geschlossen werden, dass bei der Abweichung von der Fahrstreifenaufteilung einfach auf den Pannestreifen ausgewichen werden darf und kann. Vielmehr soll das nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn es die Platzverhältnisse nicht anders zulassen.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In ländlichen Gebieten gibt es immer wieder Eventfahrten mit Tierfuhrwerken. Im Rahmen von via segura wurde das Alter der Fuhrleute auf 14 Jahre angehoben und damit dem Tierfuhrwerk eine besondere Stellung im Strassenverkehr eingeräumt. Mit der Beibehaltung von Art. 44 VRV vergibt sich der Gesetzgeber nichts.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es existiert kein Änderungsentwurf und es finden sich auch keine Informationen in den Erläuterungen.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein Datenaustausch zwischen den Bundes- und den kantonalen Stellen ist für eine effiziente und korrekte Bearbeitung und Ausführung von Ausnahmetransporten zwingend.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Insbesondere die Vorgaben nach Art. 6 Abs. 3 E-NSV sind wichtig und tragen zu einer ordnungsgemässen Benützung der Nebenanlagen bei.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Abweichungen und Anmerkungen bei den einzelnen Bestimmungen

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In Anlehnung an Art. 5 Abs. 2 E-VRV erachten wir aus Gründen der Verkehrssicherheit die Aufhebung für Motorfahrzeuge über 3,5 t als nicht zielführend. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um schwere Personenwagen mit Anhänger handelt.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Pflicht zur Aufhebung der Vorsignalisation auf Hauptstrassen sollte auch im Einzelfall nicht aufgehoben werden. Auf Hauptstrassen fühlt sich der Verkehrsteilnehmer vortrittsberechtigt und kann vom plötzlichen «Stopp» oder «Kein Vortritt» überrascht werden. Wir schlagen vor, die Pflicht nicht generell zu lockern.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Nachzahlen ist geregelt (Art. 48 Abs. 3 und Art. 48 b E-SSV), nicht aber das Nachstellen der Parkscheibe. Es ist zu prüfen, ob dies nicht ebenfalls in eine Bestimmung über die Anwendung der Parkscheibe einfließen sollte.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im erläuternden Bericht auf Seite 8 wird ausgeführt, dass ausgeweitete Radstreifen in gewissen Fällen ohne zuführenden Radstreifen zu markieren sind. Es ist unklar, wie die Radstreifen in diesem Fall gestaltet werden sollen (ist eine separate Spur/Fahrbahn angedacht?) und wie die zuführenden Radstreifen aussehen.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Verwässerung der Bedeutung eines Stoppsignals ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll. Dies führt zu Unsicherheiten und bedeutet ein Risiko für schwächere Verkehrsteilnehmer. Stopp bedeutet Halt in jedem Fall und soll auch in Zukunft für alle die gleiche Gültigkeit haben. Der Verkehr auf der Querstrasse soll sich nach dem Vertrauensprinzip auch darauf verlassen können. Korrekte Stopp-Markierungen und Signalisationen sollen ohnehin nur da angebracht werden, wo es die Verkehrssicherheit erfordert. Eher ist darauf hinzuwirken, unnötige Stopp-Signalisationen durch die Signalisation «Kein Vortritt» zu ersetzen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Anpassung ist sinnvoll und strafft die Verfahren.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
raphael.kraemer@astra.admin.ch
Office fédéral des routes (OFROU)
3003 Berne

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consulté au sujet du projet de modification susmentionné et vous prions de trouver ci-joint le questionnaire y relatif muni de nos avis et de diverses considérations complémentaires.

C'est avec intérêt que nous avons pris connaissance des modifications prévues quant aux règles de circulation routière et prescriptions en matière de signalisation, portant effet sur tout un train d'ordonnances (OCR, OSR, OAO, ORN) ainsi que sur l'ordonnance du DETEC concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnées pédestres (RS 741.211.5) et sur le projet d'instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée.

À l'exception notoire de la levée de l'interdiction de vente d'alcool sur les aires de ravitaillement et les restoroutes, nous approuvons les modifications envisagées. Elles accompagnent les évolutions technologiques et sociétales, et visent à encadrer les démarches en faveur du transfert modal et de la mobilité douce cyclable et le développement des véhicules électriques, scooters et autres engins.

Le projet s'appuie sur des expériences-test dans divers cantons et renforce la marge de manœuvre des autorités cantonales et communales, ce que nous saluons. Il clarifie également la notion de véhicules (notamment le statut de certains véhicules comme les trottinettes, les vélos électriques, etc.) et les principes généraux de cohabitation entre usagers sur les routes et sur les trottoirs.

Dans les points particuliers importants à relever, l'abrogation de l'O-DETEC semble pertinente dans le but d'uniformiser l'importance de toutes les normes et peut être soutenue

NE

sur le principe. Néanmoins, certains problèmes se posent dont, par exemple, le retrait de la norme VSS 640 241 concernant les passages pour piétons. Pour les autorités cantonales, il est important de pouvoir s'appuyer sur une disposition légale ou une norme ayant un statut reconnu par la Confédération pour défendre les dispositions prévues auprès des communes et des citoyens. L'éclairage des passages pour piétons est un exemple d'enjeu important que seule la norme VSS traite directement. De tels éléments de sécurité méritent d'être traités au niveau de l'OSR ou d'une ordonnance/directive du DETEC. La norme VSS 640 241 la plus actuelle doit donc être intégrée à la disposition transitoire de l'article 115a, avant une véritable intégration de son contenu dans l'OSR lors d'une future révision.

Nous vous rendons encore attentifs à la nécessité de mener, dans le délai séparant la décision du Conseil fédéral et l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions, une intense campagne d'information et de communication au niveau national, afin de s'assurer de la bonne compréhension et interprétation de ces changements par l'ensemble des utilisateurs de la mobilité au sens large (piétons, cyclistes, motocyclistes, automobilistes, etc.).

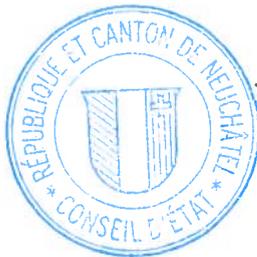
Réitérant nos remerciements quant au fait de nous avoir consulté, nous vous prions de d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 16 janvier 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe mentionnée



R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par : Canton de Neuchâtel

Canton : <input checked="" type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Conseil d'État Château 2000 Neuchâtel	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI

NON

Remarques :

C'est avec intérêt que le canton a pris connaissance de la consultation fédérale portant sur la modification des règles de circulation routière et des prescriptions en matière de signalisation, portant effet sur tout un train d'ordonnances (OCR, OSR, OAO, ORN) ainsi que sur l'ordonnance du DETEC concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre (RS 741.211.5), ainsi que le projet d'instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée.

À l'exception notoire de la levée de l'interdiction de vente d'alcool sur les aires de ravitaillement et les restoroutes, nous approuvons les modifications envisagées. Elles accompagnent les évolutions technologiques et sociétales, et visent à encadrer les démarches en faveur du transfert modal et de la mobilité douce cyclable et le développement des véhicules électriques, scooters et autres engins.

Le projet s'appuie sur des expériences test dans divers cantons et renforce la marge de manœuvre des autorités cantonales et communales, ce que nous saluons.

Le projet clarifie également la notion de véhicules (notamment le statut de certains véhicules comme les trottinettes, les vélos électriques, etc.) et les principes généraux de cohabitation entre usagers sur les routes et sur les trottoirs.

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI

NON

Remarques :

Un délai de 6 mois semble court pour permettre aux organes de contrôle de se mettre en conformité, ajuster leur pratique et former leur personnel. Un allongement à 9 mois serait le bienvenu.

Nous vous rendons toutefois attentif à la nécessité de mener, dans ce même délai, une intense campagne d'information et de communication d'ampleur nationale afin de s'assurer des bonnes connaissances, compréhension et interprétation de ces changements par l'ensemble des utilisateurs de la mobilité au sens large (piétons, cyclistes, motocyclistes, automobilistes, etc.).

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Le canton approuve le principe de la modernisation de la législation. Les adaptations proposées, telles le principe « de la fermeture éclair » ou l'autorisation pour les enfants de l'école primaire d'emprunter les trottoirs avec leur vélo, semblent amener des réponses à des problématiques largement (re)connues.

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Comme expliqué dans le rapport y relatif, il convient d'ajouter dans l'art. 3 al.3 de l'OCR que le conducteur doit surveiller la manœuvre et en rester responsable.

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Outre les véhicules de secours, les véhicules de l'entretien des routes et de dépannages peuvent être concernés. Il serait opportun de modifier la formulation, par exemple « ... pour le passage **notamment** des véhicules ... ».

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il n'y a pas de description de cette modification dans le rapport explicatif ni dans les modifications de l'OCR !

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Dans le cadre d'une politique en matière d'alcool et de sécurité routière cohérente et responsable, il est important de maintenir en vigueur l'interdiction de vente d'alcool sur les aires de ravitaillement, sous peine de mettre en danger la vie des usagers de la route. Il existe un lien direct entre consommation d'alcool sur la route et accidents graves, puisqu'un accident mortel sur six est lié à l'alcool. Il est également établi que la réduction de l'accessibilité à l'alcool est une des mesures de prévention les plus efficaces. L'interdiction de vendre et de remettre de l'alcool sur les aires de

ravitaillement et dans les restoroutes contribue donc directement à réduire la consommation d'alcool, précisément là où l'alcool constitue un danger.

Il existe aussi un paradoxe problématique entre les mesures sévères introduites au travers de Via Sicura, notamment en rapport avec la consommation d'alcool (par exemple, l'introduction du zéro pour mille pour les nouveaux conducteurs) et la volonté de libéraliser la vente d'alcool le long des autoroutes. Il est contradictoire de punir sévèrement les usagers de la route dont le taux d'alcoolémie dépasse certaines limites, tout en facilitant les comportements à risque de ces derniers.

Les intérêts économiques de cette levée d'interdiction sont évidents, mais en regard des nombreuses vies qui peuvent être mises en danger par la consommation d'alcool, il faut considérer que les intérêts économiques d'un petit nombre ne peuvent primer.

Si, au final, ce changement de législation devait être maintenu, la libéralisation en la matière devrait être strictement encadrée en termes de publicité et d'offres promotionnelles dans les restoroutes concernant les boissons alcoolisées. Il est important que la consommation ne soit en aucun cas encouragée, ni facilitée économiquement au travers de promotions.

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Dans le texte, il manque le numéro du signal OSR 4.20 après « Parcage contre paiement »

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

La proposition de ne pas exiger de décision formelle, ni de publication dans le cas du chantier d'une durée maximale de 6 mois est très positive et est saluée. Il est précisé dans les commentaires que la possibilité de faire opposition demeure.

Questions : Comment est-ce prévu ? Un éventuel opposant devra-t-il attendre que la signalisation soit en place ? Dans cette situation où les travaux auront déjà commencé qu'en sera-t-il de l'effet suspensif ?

Ces points méritent d'être explicités pour que les autorités qui devront appliquer cette nouvelle possibilité légale le fassent correctement.

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Si l'abrogation de l'O-DETEC semble pertinente dans le but d'uniformiser l'importance de toutes les normes et peut être soutenue sur le principe, le retrait de la norme VSS 640 241 concernant les passages pour piétons pose problème. Pour les autorités cantonales, il est important de pouvoir s'appuyer sur une disposition légale ou une norme ayant un statut reconnu par la Confédération pour défendre les dispositions prévues auprès des communes et des citoyens. L'éclairage des passages pour piétons est un exemple d'enjeu important que seule la norme VSS traite directement. De tels éléments de sécurité méritent d'être traités au niveau de l'OSR ou d'une ordonnance/directive du DETEC.

La norme VSS 640 241 la plus actuelle doit donc être intégrée à la disposition transitoire de l'article 115a, avant une véritable intégration de son contenu dans l'OSR lors d'une future révision.

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Des précisions concernant les équipements nécessaires à garantir la sécurité des handicapés sont nécessaires dans le droit de la circulation routière, pour permettre aux autorités en charge de ces infrastructures de disposer de bases légales complètes pour la mise en œuvre des mesures nécessaires. Le législateur devra cependant veiller à tenir compte de la proportionnalité desdites mesures, à l'image de la LHand.

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Ch. 203, point 3 : *Ne pas enclencher **le** parcomètre (art. 48b, al. 1, OSR)*

Ch. 254, phrase introductive : *Stationner un véhicule sur une case de stationnement si cette aire de stationnement, compte tenu de la signalisation **ou** du marquage...*

En effet, selon les commentaires du nouvel art. 79, al. 4, OSR : «*Si l'un des symboles en question est marqué sur une case de stationnement, aucune signalisation supplémentaire n'est requise pour réserver l'emplacement au groupe d'utilisateur ciblé.* » L'OAO doit donc tenir compte du fait qu'il peut parfois ne pas y avoir de signalisation verticale, mais uniquement du marquage.

Annexe OAO : Le ch. 317 ne doit pas être abrogé, mais modifié pour y inclure le fait que tous les véhicules doivent être sécurisés contre le départ, quel que soit le système de démarrage utilisé.

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Si l'abrogation de l'O-DETEC semble pertinente dans le but d'uniformiser l'importance de toutes les normes et peut être soutenue sur le principe, le retrait de la norme VSS 640 241 concernant les passages pour piétons pose problème. Pour les autorités cantonales, il est important de pouvoir s'appuyer sur une disposition légale ou une norme ayant un statut reconnu par la Confédération pour défendre les dispositions prévues auprès des communes et des citoyens. L'éclairage des passages pour piétons est un exemple d'enjeu crucial que seule la norme VSS traite directement. De tels éléments de sécurité méritent d'être traités au niveau de l'OSR ou d'une ordonnance/directive du DETEC.

La norme VSS 640 241 la plus actuelle doit donc être intégrée à la disposition transitoire de l'article 115a, avant une véritable intégration de son contenu dans l'OSR lors d'une future révision.

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Nidwalden Regierungsrat Dorfplatz 2 6371 Stans	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

In der Weisung über besondere Markierungen auf der Fahrbahn (Änderung) fehlt der Hinweis, dass diese Weisung auf verkehrsorientierten Strassen nur in begründeten Ausnahmen anzuwenden ist.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Aus unserer Sicht ist eine Umsetzung auf 01.01. oder 01.07. des laufenden Jahres zielführender.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Formulierung ist sinnvoll und mit Hinblick auf die Verkehrssicherheit sollte nicht darauf verzichtet werden.

Beispiel: Verhalten gegenüber Kindern.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann.

Dadurch werden diese Fahrzeuge mit max. 100 km/h den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität minimieren.

Schon heute sind leichte Motorfahrzeuge mit Anhängern oftmals in spektakuläre Verkehrsunfälle verwickelt, was jeweils zu massiven Behinderungen führt. Trotz zunehmend besser gewordener Technik lässt sich die Fahrphysik und vielfach fehlende Fahrpraxis mit einer allgemeinen Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit nicht mit der Verkehrssicherheit vereinbaren.

Weiter spricht eine solche Erhöhung gegen eine Geschwindigkeitsharmonisierung von 120 / 80 km/h. Es wäre mit zusätzlichen Überholmanövern zu rechnen, was für leichte Motorwagen mit Anhängern besonders heikel und auch gefährlich ist.

Der Vorschlag ist u.E. nicht ausreichend ausgereift bzw. allzu pragmatisch. Es drängen sich weitere Abklärungen auf.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen, da ja sonst ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wäre. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Zufussgehenden beeinträchtigt.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufgrund des Bagatelcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte ein OB-Tatbestand geschaffen werden.

Für temporäre Einengungen auf Autobahnen gemäss SN 640 885 ist die Regelung unklar und könnte zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. Die Formulierung "unmittelbar vor Beginn der Verengung" wäre auf der Höhe eines Anpralldämpfers. Der Übergang sollte jedoch bereits 150 m vorher auf der Höhe der Andreasstreifen abgeschlossen sein. Das sollte klargestellt werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzlicher Hinweis zu Art. 27 Abs. 3 VRV: Das Verbot Begleitpersonen mitzuführen sollte auf Motorräder beschränkt werden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Lockerung ist im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses grundsätzlich zu begrüßen. Es fragt sich allerdings, ob nicht eine generelle Aufhebung des Rechtsüberholverbotes konsequenter wäre als die nun vorgeschlagene teilweise Lockerung:

Aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden sowie der polizeilichen Kontrollorgane wird mit der neuen, sehr offenen Formulierung die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen kaum möglich sein. Der Gesetzgeber schafft hier eine neue Rechtsunsicherheit und überlässt es der Polizeipraxis und letztlich der Rechtsprechung, die unbestimmten Rechtsbegriffe "gebotene Vorsicht" sowie "Ausschwenken und Wiedereinbiegen" zu definieren.

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung (Teillockerung) festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr aufgrund von Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft werden kann. Das Bundesgericht begründete die Schwere der Verkehrsregelverletzung jeweils damit, dass es festhielt, es müsse niemand damit rechnen, dass er rechts überholt werde bzw. dass ein Auto rechts an ihm vorbeifahre, weshalb ein solches Manöver sehr gefährlich sei. Diese Argumentation wird mit der Neuregelung hinfällig.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird begrüsst und entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Es ist unabdingbar, dass die Einführung dieser Bestimmung proaktiv durch das ASTRA begleitet werden muss.

Neben Hilfsfahrzeugen sollten Fahrzeuge des Strassenunterhaltes explizit erwähnt werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Regelung ist genügend und soll beibehalten werden.

Die Freigabe des Trottoirs für Rad fahrende Kinder bis 12 Jahre bringt neue, nicht kalkulierbare Unfallgefahren, wie Kollisionen mit einmündenden Fahrzeugen/Trottoirüberfahrten und Fussgängern.

In der Schweiz wird der praktische Radfahrertest im Verkehr in der 5. Klasse absolviert. Die Kinder sind in der Regel noch keine 12 Jahre alt. Fahren die Kinder deshalb vor, während und nach der Ausbildung auf dem Trottoir?

Bei Verschiebungen einer Schulklasse zum Beispiel vom Schulhaus zur Turnhalle, fährt dann die ganze Klasse auf dem Trottoir?

Die Formulierung "Insbesondere haben sie den Fussgängern stets den Vortritt zu gewähren und sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise stets den Umständen anpassen" ist für Kinder in diesem Alter nicht umsetzbar.

Je mehr Radfahrer, insbesondere im Innerortsbereich, auf das Trottoir ausweichen, desto schneller können Fahrzeuglenkende fahren, da sie keine "Hindernisse" auf der Fahrbahn mehr haben.

Diese Regelung ist überhaupt nicht zielführend und wird von uns strikte abgelehnt, da sie auch der Verkehrssicherheit (Via sicura) überhaupt nicht förderlich ist.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In ländlichen Gebieten stellen wir nach vor regelmässige Eventfahrten mit Tierfuhrwerken fest. Im Rahmen von Via sicura wurde das Alter der Fuhrleute auf 14 Jahre angehoben und damit dem Tierfuhrwerk eine besondere Stellung im Strassenverkehr eingeräumt. Mit der Beibehaltung von Art. 44 VRV vergibt sich der Gesetzgeber überhaupt nichts.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Radwege scheinen für schnelle E-Bikes (Tretunterstützung bis 45 km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzern erheblich sind (Fussgänger mit Kinderwagen und E-Bike).

Das Gefährdungs- und Konfliktpotential ist zu gross. In diesem Zusammenhang ist auf die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes hinzuweisen. Auf Radwegen sollten nur E-Bikes bis 25 km/h zugelassen werden. Sofern die Zulassung beibehalten wird, stellt sich die Fragen der Regulierung mittels Geschwindigkeitslimiten.

Zudem beantragen wir, dass in der SSV die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren. Ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. Konkret sei Artikel 82 Abs. 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungstrennten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler.» wie folgt zu ergänzen: «Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.»

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es Feuerwehren Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten zu machen. Vorab Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung etc.), doch muss die Feuerwehr auch in solchen Gebieten – im Sinne der öffentlichen Sicherheit – Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge etc.). Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.

ANTRAG: Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme – ähnlich jenem für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 lit. d. der Verkehrsregelnverordnung) aufzunehmen: „Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen“

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im Zusammenhang mit dem Art. 5 Abs. 2 E-VRV erachten wir aus Gründen der Verkehrssicherheit die Aufhebung für Motorfahrzeuge über 3.5 t als nicht zielführend, insbesondere dann, wenn es sich um schwere Personenwagen mit Anhänger handelt.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die "anderen Straßenbenutzer" sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung sollte für den Rechtsanwender klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben gilt.
vgl. oben: 1. Allgemeiner Hinweis betreffend Benützung schneller E-Bikes von Radwegen.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- Zustimmung bezüglich Streichung Passus "Einfügen in den Verkehr"
- Aus unserer Sicht ist die neu eingeführte Möglichkeit der Nachzahlung unnötig. Das läuft dem Zweck von Parkzeitbeschränkungen zuwider.
- Die Gebührenpflicht für Motorräder und Motorfahrräder funktioniert nur mit nummerierten Parkplätzen.
Zu Art. 48 Abs. 6 nSSV: Es fehlt der Punkt.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein E-Fahrzeug sollte nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Insbesondere auf urbanen Verkehrsträgern stellt man eine zunehmende Verrohung und Undiszipliniertheit des Verkehrsverhaltens von Radfahrern und Motorradfahrern (insbesondere E-Bike 45 km/h) fest.

Die Gefahr von Konflikten mit querenden Fußgängern oder Benutzern von fahrzeugähnlichen Geräten dürfte zunehmen und zu Unsicherheiten führen. Ausnahmen werden zwar entsprechend signaltechnisch begleitet, die Um- und Durchsetzung hingegen führt zu Konflikten. Die Abweichung von Grundsätzen führt rasche zu Gewohnheiten und damit zu illegalen Gewohnheitsrechten. Auch aus erzieherischer Sicht geht dieser Schritt eindeutig in die falsche Richtung. Die gesetzliche Formulierung in der E-SSV ist zwar gut, die Umsetzung führt aber zu Rechtsunsicherheiten.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zur Verständlichkeit wäre es jeweils hilfreich, wenn in den Erläuterungen entsprechende Verkehrssituationen in visualisierter Form dargestellt werden könnten.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Verwässerung der Bedeutung eines Stoppsignals aus Gründen der Verkehrssicherheit ist nicht angebracht und führt zu unnötigen Unsicherheiten und Risiken für den schwächeren Verkehrsteilnehmer.
Stopp bedeutet "Halt" in jedem Fall und soll auch in Zukunft für alle Verkehrsteilnehmer die gleiche Gültigkeit haben. Der Verkehr auf Querstrassen soll sich nach dem Vertrauensprinzip auch darauf verlassen können.
Korrekte Stopp-Markierungen und Signalisationen sollen ohnehin nur da angebracht werden, wo es die Verkehrssicherheit erfordert (fehlende Knotensichtweiten usw.).
Sinnvoller wäre aus unserer Sicht unnötige Stopp-Signalisationen durch "Kein Vortritt" zu ersetzen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen sollte aus Platzgründen ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen werden, vom Grossformat abweichen zu können.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden, nicht nur auf Baustellen.

Die Anordnung von Baustellen ist zudem auf 9 Monate zu erhöhen. Dadurch besteht die Möglichkeit, eine Jahresbaustelle ausserhalb der Wintersaison zu betreiben. Dieser Zeitrahmen genügt mehrheitlich um grössere Werterhaltungsmassnahmen auszuführen, bei welchen bereits ein Gesuchsverfahren gelaufen ist. Mehrfache Publikationen für Sanierungen verunsichern die Verkehrsteilnehmer wie auch Anwohner eher zusätzlich und werden nicht verstanden.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktilem Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Stossrichtung ist grundsätzlich zu begrüssen, sollte aber im Einzelfall geprüft werden, wo das Anbringen der Vorrichtungen Sinn macht (Lärmproblematik, Fussgängerquerungen im Bereich von Strassenbahnen). Das für jede Lichtsignalanlage zu verlangen, wäre u.E. unverhältnismässig und mit hohen Kosten verbunden.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a und 640 241 scheint problematisch. Dabei ist die SN 640 829a seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit ("Weisung des UVEK") einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet. Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert wird. Ausserdem soll die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der "Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte" heute bereits der Fall ist. Wir beantragen daher, dass die UVEK-Verordnung erhalten bleibt und aktualisiert wird.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auf diese Regelung sollte verzichtet werden. Die Kinder werden von der Kinder- und Jugendinstruktion dahingehend instruiert, dass sie sich beim Fussgängerstreifen vor dem Randstein aufstellen. Dort wird ihre Absicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern am besten erkannt.

Im Übrigen wäre die vorgeschlagene Distanz der "Füessli" zu restriktiv.

Im Weiteren wird mit einer solchen Markierung, insbesondere bei jüngeren Kindern, eine falsche Sicherheit vermittelt.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (so u.a. Parkverbotszonen).



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheits- und Justizdepartement Kanton Obwalden	
Adresse: Sicherheits- und Justizdepartement SJD Postfach 1561 6061 Sarnen	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe Rubrik des Rechtsvorbeifahrens

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aufgrund des Bagatelcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte ein OB-Tatbestand geschaffen werden.

Für temporäre Einengungen auf Autobahnen gemäss SN 640 885 ist die Regelung unklar und könnte zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. Die Formulierung "unmittelbar vor Beginn der Verengung" wäre auf der Höhe eines Anpralldämpfers. Der Übergang sollte jedoch bereits 150 m vorher auf der Höhe der Andreasstreifen abgeschlossen sein. Das sollte klargestellt werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzlicher Hinweis zu Art. 27 Abs. 3 VRV: Das Verbot Begleitpersonen mitzuführen sollte auf Motorräder beschränkt werden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erachten die bisherige Praxis als vernünftig und ausreichend. Eine Legalisierung des Rechtsvorbeifahrens öffnet automatisch Tür und Tor für das Rechtsüberholen. Für die Kontrollorgane ist schlicht nicht mehr kontrollierbar, wann ein Rechtsüberholen vorliegt und wann nicht. Zumal ein Spurwechsel bei jeder Fahrt irgendwann und irgendwo zu erwarten ist. Mit dem vorgeschlagenen Wechsel würde notorischen Dränglern und Schnellfahrern noch mehr Verkehrsfläche zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit zur Verfügung gestellt. Der Grundsatz rechts fahren, links überholen muss aus Sicherheitsgründen aufrecht erhalten bleiben. Das chronische Linksfahren ist im Ordnungsbussengesetz zwingend zu verschärfen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die "anderen Strassenbenützer" sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung sollte für den Rechtsanwender klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben gilt.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Anh. OBV Ziff. 317: Fahrzeuge sollte unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die Wegfahrt gesichert werden.

- c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die geplante Aufhebung der Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen ist so lange zu verzichten, bis im Rahmen der Neuregelung der Signalisation für den Langsamverkehr eine entsprechende Rechtsgrundlage bereitgestellt ist. Die schweizweit einheitliche Signalisation für diese Wege ist wichtig und ermöglicht die als Einheit erkennbare Signalisation der Fuss- und Wanderwege.

- d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:





R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton St.Gallen	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich begrüßen wir Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit. Teilweise ist aber fraglich, ob einzelne Massnahmen tatsächlich den zwei Hauptzielen entsprechen. Bezüglich Details verweisen wir auf die einzelnen Kommentare in den spezifischen Themen.

Die Stossrichtung der Vorschläge zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs (FVV) begrüßen wir. Nach der klaren Annahme des Bundesbeschlusses betreffend Velos, der in den letzten Jahren wenig erfreulichen Entwicklung der Unfallzahlen im Bereich FVV hätten wir jedoch weitergehende Verbesserungen und Anpassungen in der Vorlage begrüsst. Unter anderem würden wir die Einführung des Regimes «Velostrasse» zur Förderung des Veloverkehrs sehr begrüßen.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wie wird mit anderen, neuen fahrzeugähnlichen Gefährten umgegangen? Wo und wie werden diese beschrieben und erläutert? Fraglich ist auch der Begriff «Kinder». Ist ein Skateboard oder Kickboard nur für Kinder, obwohl Jugendliche und mittlerweile auch ältere Leute damit fahren? Wie wird mit einrädriigen Fahrzeugen umgegangen (Begriff zweirädriig)? Aus unserer Sicht bestehen weiterhin zu viele Fragen und Graubereiche in einem sehr dynamischen Umfeld mit laufend neuen Mobilitätshilfen.

Die Interpretation im heute bestehenden Text mit Rollstühlen und Velos ist hilfreich und daher zu bevorzugen.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Vereinheitlichung mit der EU ist begrüßenswert. Dennoch zweifeln wir aufgrund der recht hohen Anzahl von Anhängerunfällen daran, dass das "Modell" Selbstverantwortung hier funktioniert.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Abs. 3 sollte beibehalten werden.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wenn das Rechtsvorbeifahren künftig im Sinne von Art. 36 Abs. 5 nVRV dennoch gestattet werden soll, um den Verkehr auf Autobahnen mit einer Reduktion der Fahrstreifenwechsel zu verflüssigen, so liegt die Hauptverantwortung für gefahrlose Fahrstreifenwechsel vom Überhol- auf den Normalstreifen künftig beim Linksfahrer. Dieser muss jederzeit damit rechnen, dass in diesem Moment rechts an ihm vorbeigefahren wird. Er muss deshalb entsprechend aufpassen. Rechtsüberholen, das ja weiterhin verboten bleiben soll, ist damit nur noch eine blosse - wenn auch vielleicht ärgerliche - Ordnungswidrigkeit, jedenfalls kein Verhalten mehr, welches eine zusätzliche Gefahr schafft (eine solche zusätzliche Gefahr ergibt sich dann höchstens noch durch zu geringen Abstand auf das überholte Fahrzeug im Zeitpunkt des Wiedereinbiegens, was - als eigenständige Widerhandlung - bislang schon strafbar war und es ja auch bleiben soll).

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Umschreibung erachten wir als zu absolut gehalten. Klarer wäre die Bezeichnung Fahrzeuge im Notfalleinsatz mit den dementsprechenden Warnsignalen.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Stellung des Fussgängers wird geschwächt resp. das Gefahrenpotential auf dem Trottoir weiter erhöht.

Die Einräumung des Rechtes für Kinder bis 12 Jahren, Trottoirs und Fusswege mit dem Velo nutzen zu können, erachten wir als Fördermassnahme gegen die rückläufige Veloblenutzung durch Kinder als nicht zielführend und äusserst problematisch. Konflikte zwischen Fussgängern aber auch mangelhafte Sichtweiten zB. im Bereich von Ausfahrten oder Knoten würden massiv zunehmen und letztendlich keinen positiven Effekt auf die Verkehrssicherheit haben.

Das Alter von zwölf Jahren erachten wir als zu hoch angesetzt. Gemäss Art. 19 Abs. 1 SVG dürfen Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht durch eine andere Person Rad fahren.

Offenbar ist der Gesetzgeber bei der Beratung des Handlungsprogramms Via sicura davon ausgegangen, dass Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr die nötige Reife haben, um selbstverantwortlich – auch auf Hauptstrassen – Rad zu fahren. Warum sie ab diesem Alter auf dem Trottoir sollen fahren dürfen, ist nicht ersichtlich.

Wir erachten ein Regime «Velostrasse» als zielführender und zukunftsfähig.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91 a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei den Veteranenfahrzeugen ist die Begründung Sicherheit oder Leistungsfähigkeit nicht gegeben. Hier geht es um die Bevorzugung einer speziellen Nutzergruppe, welche aber, da aufgrund der Anzahl Fahrzeuge kaum negative Auswirkungen zu befürchten sind, gegeben werden kann.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Änderung nicht ersichtlich

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Nicht behandelt wird, wie ein ladendes Fahrzeug von einem geladenen Fahrzeug unterschieden werden kann. Das bloße Vorhandensein eines eingesteckten Ladekabels beweist noch nicht, ob ein Fahrzeug geladen wird. Dies dürfte im Vollzug einige Probleme mit sich bringen.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Definition eines Elektro-Fahrzeuges gilt es zu klären. Fallen Hybride und Wasserstoff ebenfalls darunter?

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Regelung mit den Einschränkungen wird begrüsst und dient zur Förderung des Veloverkehrs. Die Auswirkungen auf den Fussverkehr sind, wie bei den Untersuchungen nachgewiesen, gering.

Unglücklich und aus Nutzersicht nicht klar verständlich erachten wir die Anbringung der orangen Signaltafel. In Abstimmung mit dem nahen Ausland sind weitere Möglichkeiten zu prüfen und eine Vereinheitlichung anzustreben. Zwischenzeitlich kann eine Lösung wie vorgeschlagen oder mit zusätzlichen LSA dienen. Zu berücksichtigen ist dabei auch der häufige Anwendungsfall des gelben Blinklichts, das den abbiegenden Fahrzeugen das Vortrittsrecht des Gegenverkehrs bzw. der Fussgänger auf der Querstrasse anzeigt. Dabei ist zu beachten, dass die Markierungen und Signalisationen auch in der Nacht und bei Stromausfall klar sein müssen.

Einen vorgezogenen Haltebalken erachten wir als Pflicht, da dadurch auch die Sicht auf die Fussgänger gewährleistet ist. Eine Fuss- und Veloverkehrsphase erachten wir als extrem kompliziert und nur schwer verständlich. Anstelle dessen würden wir ein «Vollgrün» für den FVV begrüssen, bei welchem die Fussgänger 2 Sekunden Vorlaufzeit gegenüber den Velofahrern haben. Damit wäre der Fussgänger für den Radfahrer gut und schnell sichtbar. Unsere Erfahrungen im Kanton St.Gallen sind bisher positiv. Die Anpassungen insgesamt begrüssen wir.

Es gilt zusätzliche Rahmenbedingungen wie z.B. notwendige Sichtweiten zu schaffen. Dies ist aber Aufgabe allfälliger Normen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine gelbe Haltelinie als Ergänzung zum aufgeweiteten Radstreifen ohne zuführenden Radstreifen wird begrüsst, da die Sicherheit der Radfahrer erhöht wird (Sichtbarkeit vor MIV). Auch bringt diese den Vorteil, dass sich Radfahrer bei Stau nicht zwischen den

Fahrzeugen aufhalten müssen. Erfahrungsgemäss kann diese Massnahme auch dem Verkehrsfluss dienen, da die Velofahrer so weniger den MIV behindern. Erfahrungsgemäss wird das Velopiktogramm bereits heute auf Gehwegen, wo das Velofahren erlaubt ist, eingesetzt. Die Verankerung dieser Praxis im Recht wird begrüsst. Parkfelder für Fahrräder und Motorfahrräder zusammen erachten wir als sinnvoll, insbesondere im Kontext der schnellen E-Pedelecs.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die differenzierte Betrachtung im Bereich «Stop» für Fahrradfahrende erachten wir als gefährlich. Daher sollte die heutige Regelung weiterhin Anwendung finden.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Genehmigung durch das ASTRA darf nicht wegfallen. Dadurch würde die heute vorhandene schweizweite Einheitlichkeit durch unterschiedliche Ansichten der Kantone verloren gehen. Zudem kann es nicht sein, dass die Kantone im Streitfall Probleme des Bundes lösen müssen.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktilem Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Beim Einsatz von akustischen Signalgebern ist auf Anwohnende im Umfeld Rücksicht zu nehmen. Insbesondere bei LSA, welche im 24h Modus betrieben werden, ist die Frage der Störung der Nachtruhe zu klären.

LSA sind tendenziell immer an Orten / Knoten, wo ein grosses Verkehrsaufkommen herrscht und entsprechend viele Fussgänger unterwegs sind. Damit ist auch die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Menschen mit einer Einschränkung über diese LSA gehen.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sind Möglichkeiten zu prüfen, wie die SN 640 829a und entsprechende Regelungen für die Signalisation FVV für Alltag- und Freizeitrouen verbindlich sind.
Eine voreilige Aufhebung der entsprechenden Verordnung lehnen wir ab.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erachten «Füessli» als Zwischenlösung – für den Fussgänger sind Querungsmöglichkeiten mit oder ohne Vortritt nach Norm zu gewährleisten.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände etc. Auch ist sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften angepasst sind.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bezüglich Einzelheiten wird auf die folgenden Fragestellungen resp. detaillierten Antworten dazu verwiesen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Anforderungen an das Parkier-Assistenzsystem, welche das Loslassen der Lenkvorrichtung und sogar Verlassen des Fahrzeuges während dem Pakiervorgang erlauben sollen, müssen genauer umschrieben resp. definiert werden. Wir regen an, im Verordnungstext zu ergänzen, dass der Fahrzeugführer den Vorgang überwachen muss und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Formulierung ist sinnvoll und mit Hinblick auf die Verkehrssicherheit sollte nicht darauf verzichtet werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern auf 100 km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann. Dadurch werden diese Fahrzeuge mit max. 100 km/h den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität minimieren.

Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Maximalgeschwindigkeit von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eintragen werden. Für die Kontrollorgane wird

es nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Eine zusätzliche Gefahr geht von denjenigen Fahrzeughaltern aus, die diese Abklärung nicht machen lassen und somit Anhänger benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen (z.B. Reifen nur für 80 km/h).

Im Gegensatz zum übrigen Europa werden beim vorliegenden Entwurf in der Schweiz alle leichten Motorfahrzeuge mit einem Anhänger neu 100 km/h fahren dürfen. Darunter fallen offenbar auch Sattelschlepper, leichte Nutzfahrzeuge oder Pick-Ups mit einem Gesamtgewicht von jeweils max. 3'500 kg. Diese Fahrzeuge verkehren meistens mit einem Gesamtzuggewicht von bis zu 10 Tonnen (max. möglich sogar 14 Tonnen). Die EU hat die maximale Anhängelast an leichten Motorwagen auf 3.5 Tonnen begrenzt. Diese Begrenzung wurde in der Schweiz nicht übernommen. Ohne klare Rahmenbedingungen wie in Deutschland (<https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/>) ist zu befürchten, dass die Unfälle mit Anhängern zunehmen werden.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht ausreichend ausgereift bzw. allzu pragmatisch. Es drängen sich weitere Abklärungen auf.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen, da sonst ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wäre. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Fussgängern beeinträchtigen.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir können mit dieser Bestimmung leben, obschon wir uns keinen grossen Mehrwert davon versprechen. Es ist nicht erwiesen, dass die Niederschreibung der Reissverschlussregelung ins Gesetz zu einem besseren Verkehrsfluss führen wird. Vielmehr klappt das Reissverschlussprinzip bereits heute weitgehend.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir verweisen auf die Bemerkung zu Frage 8.

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Legalisierung von Rückwärtsfahrten über längere Strecken für Lern- und Prüfungsfahrten, auch wenn das Weiterfahren oder Wenden möglich ist, wird ausdrücklich begrüsst.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Lockerung ist im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses grundsätzlich zu begrüßen. Es fragt sich allerdings, ob nicht eine generelle Aufhebung des Rechtsüberholverbotes konsequenter wäre als die nun vorgeschlagene teilweise Lockerung:

Wenn das Rechtsvorbeifahren künftig im Sinne von Art. 36 Abs. 5 E-VRV dennoch gestattet werden soll, um den Verkehr auf Autobahnen mit einer Reduktion der Fahrstreifenwechsel zu verflüssigen, so liegt die Hauptverantwortung für gefahrlose Fahrstreifenwechsel vom Überhol- auf den Normalstreifen künftig beim Linksfahrer. Dieser muss jederzeit damit rechnen, dass in diesem Moment jemand rechts an ihm vorbei fährt. Er muss deshalb entsprechend besser aufpassen. Das weiterhin verbotene Rechtsüberholen wäre eine blosse - wenn auch vielleicht ärgerliche - Ordnungswidrigkeit und kein Verhalten mehr, welches eine zusätzliche Gefahr schafft. Eine solche zusätzliche Gefahr ergibt sich dann nur noch durch zu geringen Abstand auf das überholte Fahrzeug im Zeitpunkt des Wiedereinbiegens, was - als eigenständige Widerhandlung - bislang schon strafbar war und es auch bleiben soll.

Aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden sowie der polizeilichen Kontrollorgane wird mit der neuen, sehr offenen Formulierung die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen kaum möglich sein. Der Gesetzgeber schafft hier eine neue Rechtsunsicherheit und überlässt es der Polizeipraxis und letztlich der Rechtsprechung, die unbestimmten Rechtsbegriffe «gebotene Vorsicht» sowie «Ausschwenken und Wiedereinbiegen» zu definieren. Der Revisionsvorschlag müsste daher entweder präzisiert werden (z.B. mittels Definition der zulässigen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen «überholtem» und vorbeifahrenden Auto sowie Definition der Anzahl überholter Fahrzeuge/Streckenlänge, auf der nach dem Rechtsvorbeifahren nicht erneut die Spur gewechselt werden darf) oder dann aber müsste das Rechtsüberholen generell erlaubt werden, solange der Abstand beim Wiedereinbiegen ausreichend ist.

Damit könnten die absehbaren, vielen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen vermieden werden.

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung (Teillockerung) festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr aufgrund von Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft werden kann. Das Bundesgericht begründete die Schwere der Verkehrsregelverletzung jeweils damit, dass es festhielt, es müsse niemand damit rechnen, dass er rechts überholt werde bzw. dass ein Auto rechts an ihm vorbeifahre, weshalb ein solches Manöver sehr gefährlich sei. Diese Argumentation wird mit der Neuregelung hinfällig.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird begrüsst und entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Die Blaulichtorganisationen hatten im zunehmend dichteren Verkehr in der jüngeren Vergangenheit immer mehr Schwierigkeiten, zwischen den stehenden Autos zur Unfallstelle zu gelangen. Selbst wenn der Wille der Verkehrsteilnehmenden zur Bildung einer Rettungsgasse vorhanden war, wussten sie nicht, wie diese gebildet werden soll. Diese Unklarheit wird mit dem neuen Artikel 36 Abs. 7 VRV beseitigt.

Neben Hilfsfahrzeugen sollten Fahrzeuge des Strassenunterhaltes explizit erwähnt werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Alter von zwölf Jahren erachten wir als zu hoch angesetzt. Gemäss Art. 19 Abs. 1 SVG dürfen Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht durch eine andere Person Rad fahren. Die Kinder bleiben so länger unerfahren, obschon sie teilweise im Alltag regelmässig bereits früher auf das Fahrrad angewiesen sind (z.B. Schulweg).

Offenbar ist der Gesetzgeber bei der Beratung des Handlungsprogramms Via sicura davon ausgegangen, dass Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr die nötige Reife haben, um selbstverantwortlich – auch auf Hauptstrassen – Rad zu fahren. Warum sie ab diesem Alter auf dem Trottoir sollen fahren dürfen, ist nicht ersichtlich. Schon heute besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen per Signal «Velo gestattet» das Fahren auf einem Gehweg zuzulassen.

Im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren werden immer grössere Fahrräder gelenkt, die entsprechend höhere Geschwindigkeiten ermöglichen und kaum mehr als Kinderräder im Sinne von Art. 1 Abs. 10 E-VRV gelten dürften. Zudem sind die Trottoirs für diese Art von Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt (zu schmal). Daraus könnten unverhältnismässige Forderungen zum Ausbau der Gehwege führen. Im Weiteren steht dieser Artikel in Widerspruch mit dem Velo-Glocken-Verzicht, da die Kinder nicht mehr ausreichend auf sich aufmerksam machen können. Es sind Interessenkonflikte zwischen Fussgängern und Kindern auf ihren Fahrrädern zu erwarten und es ist damit zu rechnen, dass es in der Nähe von Schulen - namentlich in Städten - zu erheblichen Behinderungen der Fussgänger bis hin zu einer Zunahme von Unfällen auf dem Trottoir kommen wird. Gemäss Art. 33 SSV ist es möglich, dass sich Fahrräder und Fussgänger auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewegen (Signale 2.63 und 2.63.1). Diese Möglichkeit sollte aber auf Verkehrsflächen beschränkt werden, bei denen kein Konflikt- oder Verletzungspotenzial zwischen den beiden Gruppen entstehen kann, wie dies z.B. ausserorts der Fall ist. Unser Vorschlag lautet deshalb, dass das Rad fahren auf dem Trottoir nur bis zum vollendeten sechsten Altersjahr erlaubt sein soll.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 92 Abs. 6 ist im erläuternden Bericht nicht erfasst.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein «hinreichender Bedarf» das massgebende Entscheidungskriterium für ein Verbot des Alkoholverkaufs auf Rastplätzen darstellt, wie dies in den Erläuterungen (S. 9) festgehalten wird oder ob bei dieser Thematik der wirtschaftliche Aspekt über der Sicherheit auf Autobahnen und Autostrassen gestellt wird. Natürlich können erwachsene Menschen differenzieren betreffend Alkoholkonsum und Autofahren. Dennoch sollten Lenker schon gar nicht in Versuchung geführt werden können. Auch hier sollte gelten, dass nicht die Verfügbarkeit, sondern der Umgang mit Alkohol massgebend ist.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es Feuerwehren Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten zu machen. Für die schweren Motorwagen der Feuerwehr muss zwingend eine Ausnahmeregelung geschaffen werden. Bisher waren Feuerwehrfahrzeuge, welche als schwere Arbeitsmotorwagen gelten, nicht vom «Lastwagenfahrverbot» erfasst. Mit der vorgeschlagenen neuen Regelung von Art. 19 Abs. 1 Bst. d wären neu auch Feuerwehrfahrzeuge von der Signalisation «Verbot für Lastwagen» erfasst. Dadurch würde es der Feuerwehr verunmöglicht, Übungsfahrten oder Einsatzübungen in den entsprechenden Gebieten durchzuführen. Vorab Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung etc.), doch muss die Feuerwehr auch in solchen Gebieten – im Sinne der öffentlichen Sicherheit – Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Übung mit Tank-

löschfahrzeugen, Ersteinsatzfahrzeugen, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeugen, Pionierfahrzeugen. Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.

ANTRAG: Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme – ähnlich jenem für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 lit. d der Verkehrsregelverordnung) aufzunehmen: «Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen.»

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die «anderen Straßenbenutzer» sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung sollte für den Rechtsanwender klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben gilt.

Vgl. oben zu Allgemeiner Hinweis betreffend Benützung schneller E-Bikes von Radwegen.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zustimmung bezüglich Streichung Passus «Einfügen in den Verkehr».

Aus unserer Sicht ist die neu eingeführte Möglichkeit der Nachzahlung unnötig. Das läuft dem Zweck von Parkzeitbeschränkungen zuwider.

Die Gebührenpflicht für Motorräder und Motorfahrräder funktioniert nur mit nummerierten Parkplätzen.

Zu Art. 48 Abs. 6 nSSV: Es fehlt der Punkt.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Ladestationen werden befürwortet. Hingegen ist von separaten Parkierungsflächen und somit der Bevorzugung von E-Fahrzeugen abzusehen.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Versuche mögen zwar positiv ausgefallen sein. Das teilweise Erlauben des Rechtsabbiegens von Fahrradfahrern dürfte bei diesen jedoch den Anspruch wecken, immer rechtsabbiegen zu dürfen, was zu kritischen bis gefährlichen Situationen führen kann. Entsprechend ist von dieser Regelung abzusehen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Art. 3 und 4: Verweis auf vorhergehende Antwort zu Frage 13.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

An der bisherigen Regelung muss unbedingt festgehalten werden, um einem Wildwuchs entgegen zu wirken, zumal der motorisierte Verkehr damit gebremst und die Staugefahr in innerstädtischen Agglomerationen gefördert würde.

Das Signal «Stop» ist dort vorgesehen, wo ein eingeschränktes Sichtfeld nach rechts oder links besteht. Aus diesem Grund müssen auch Radfahrer vollständig anhalten. Die gängige Praxis hat gezeigt, dass alle überflüssigen Signale «Stop» durch das Signal «Kein Vortritt» ersetzt wurden.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Fussgänger-Längsmarkierung darf überfahren werden, wenn kein Fussgänger behindert wird. Auch der Veloverkehr kann diese Streifen nutzen. Durch das Hinzufügen eines Fussgängerpiktogramms ohne Velopiktogramm wird die Benutzbarkeit für den Veloverkehr fraglich. Fussgänger und Velopiktogramm sind nötig.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe die Bemerkungen zu Frage 30.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Sehbehinderte Personen können ohne solche Vorrichtungen nicht feststellen, wann sie gehen dürfen und wann nicht.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ziff. 317 ist beizubehalten und nicht aufzuheben. Auf diese Weise sind Fahrzeuglenker von Fahrzeugen mit Zündschlüsseln weiterhin verpflichtet, den Schlüssel abzuziehen und mitzunehmen (Sorgfaltspflicht/Diebstahlssicherung). Bei schlüssellosen Fahrzeugen findet diese Ziffer ohnehin keine Anwendung.

Auch wenn immer mehr Fahrzeuge mit schlüssellosen Systemen auf den Markt drängen, macht die Bestimmung für diejenigen mit Schlüsseln immer noch Sinn.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Aufhebung ist aber nicht unkritisch. Die Beschilderung für den Langsamverkehr ist vielfältig und komplex. Eine verbindliche, schweizweit anwendbare und umfassende Norm hat Vorteile.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine Strassenbahn in Schaffhausen vorhanden.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufwand und Ertrag stehen hier in einem Missverhältnis, zumal die Fussgänger die «Füessli» nicht als obligat vorgegeben werden. Diese Art von Markierung kann zu Verwirrung und Missverständnissen zwischen Fahrzeugführern und Fussgängern führen und Fussgänger in einer falschen Sicherheit wähen.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

GS / UVEK
15. JAN. 2019
Nr.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

15. Januar 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 ersuchen Sie uns, zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Unsere detaillierten Antworten wollen Sie bitte dem beiliegenden Fragenkatalog entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Roland Furst
Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch: Regierungsrat Kanton Solothurn

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender:	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Dabei erscheint uns die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)-Position angebracht, der Bevölkerung mittels Informationskampagne gewisse Änderungen (z.B. rechts abbiegen der Velofahrer bei Rot) zu erläutern. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung sollte demzufolge insbesondere vom Start der Kampagne abhängig gemacht werden.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Alter von zwölf Jahren erachten wir als zu hoch angesetzt. Gemäss Art. 19 Abs. 1 SVG dürfen Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht durch eine andere Person Rad fahren.

Offenbar ist der Gesetzgeber bei der Beratung des Handlungsprogramms Via sicura davon ausgegangen, dass Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr die nötige Reife haben, um selbstverantwortlich – auch auf Hauptstrassen – Rad zu fahren. Warum sie ab diesem Alter auf dem Trottoir sollen fahren dürfen, ist nicht ersichtlich.

Im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren werden immer grössere Fahrräder gelenkt, die entsprechend höhere Geschwindigkeiten ermöglichen und kaum mehr als Kinderräder im Sinne von Art. 1 Abs. 10 E-VRV gelten dürften. Dies widerspricht den Sicherheitsbedürfnissen der anderen Trottoirbenutzer (Fussgänger). Es ist damit zu rechnen, dass es in der Nähe von Schulen, namentlich in Städten, zu erheblichen Behinderungen der übrigen Trottoirbenutzer bis hin zu einer Zunahme von Unfällen auf dem Trottoir kommen wird. Gemäss Art. 33 SSV ist es möglich, dass sich Fahrräder und Fussgänger auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewegen (Signale 2.63 und 2.63.1). Diese Möglichkeit sollte aber auf Verkehrsflächen beschränkt werden, bei denen kein Konflikt- oder Verletzungspotenzial zwischen den beiden Gruppen entstehen kann, wie dies z.B. ausserorts der Fall ist. Unser Vorschlag lautet deshalb, dass das Rad fahren auf dem Trottoir nur bis zum vollendeten sechsten Altersjahr erlaubt sein soll.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit der Aufhebung des Sonntags- und Nachtfahrverbotes für Blutspendedienste sind wir einverstanden.

Mit der Aufhebung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Veteranen-Lastwagen sind wir nicht einverstanden. Es besteht auch kein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Fahrzeugen für Blutspendedienste und Veteranen-Fahrzeugen. Mit der Neuregelung würde den Veteranen-Fahrzeugen eine Blankoerlaubnis für sämtliche Fahrten erteilt, die auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Inhaber ungerechtfertigt ist.

Mit dem neuen Art. 97a E-VRV kann diesen Bedürfnissen insofern Genüge getan werden, als bei einem glaubhaften Bedürfnisnachweis im Einzelfall eine Sonntags- und/oder Nachtfahrbewilligung erteilt wird. Der Aufwand für die Vollzugsbehörden dürfte nicht erheblich ins Gewicht fallen.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen auffindbar.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit bringen wir für den Vorschlag kein Verständnis auf. Unseres Erachtens steht auch die breite Öffentlichkeit dem Vorschlag kritisch bis ablehnend gegenüber. Die Aufhebung setzt ein falsches Signal, gerade auch gegenüber den Junglenkern. Die nicht stichhaltige Argumentation im erläuternden Bericht (Wettbewerbsnachteil gegenüber den Betreibern von Tankstellenshops) zeigt u.E. deutlich, welche Interessen hinter dem Vorschlag stehen. Die erreichte Senkung der alkoholbedingten Verkehrsoferzahlen sollte nicht als Anlass für eine erleichterte Verfügbarkeit sein. Aus diesen Gründen teilen wir die Skepsis der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) und unterstützen ausdrücklich deren Kompromissvorschlag, von der gänzlichen Aufhebung der Verbotsnorm abzusehen

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es wird beantragt, dass in der Signalisationsverordnung (SSV) die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren; denn ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. Konkret sei Artikel 82 Abs. 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungsgetrenten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler» wie folgt zu ergänzen: «Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.»

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Ausdehnung der Verbotsbestimmungen auf die schweren Arbeitsmotorwagen erachten wir nicht als sinnvoll. Erstens gibt es eine sehr beschränkte Anzahl solcher Fahrzeuge und zweitens sind genau solche Fahrzeugarten zu Arbeitseinsätzen innerhalb von Orten unterwegs, welche mit einem LW-Fahrverbot belegt sind. Weiter würde das Handling der Kontrollbehörde dadurch unnötig erschwert.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die vorgesehene Aufhebung der Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen ist zu begrüßen. Das heutige System der Rechtsverbindlichkeit der in der Verordnung aufgeführten Normen schränkt u.a. den Spielraum bei deren Anwendung zu stark ein. Mit der Aufhebung der Verordnung wird die Möglichkeit eröffnet, in besonderen Fällen von den entsprechenden Normen abzuweichen und andere gleichwertige Lösungen zu wählen.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Schwyz <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Staatskanzlei des Kantons Schwyz Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im Grundsatz kann dieser Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger auf Autobahnen und Autostrassen auf neu 100 km/h zugestimmt werden. Im Sinne der Verkehrssicherheit muss jedoch sichergestellt sein, dass nur Anhänger, welche typengeprüft und technisch (Anti-Schlinger-Kupplung, Spurstabilisierung etc.) für diesen Geschwindigkeitsbereich entsprechend ausgerüstet sind, für diese Höchstgeschwindigkeit zugelassen werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Je nach Anhängermodell kann sich die Unfallgefahr bei Tempo 100 km/h deutlich gegenüber 80 km/h erhöhen. Der Kanton Schwyz würde eine anhängertypen-abhängige Geschwindigkeitsbegrenzung für PW mit Anhänger vorziehen. Die vorliegende Gesetzesänderung geht zu stark zu Lasten der Verkehrssicherheit und bewirkt relativ wenig in Sachen Verkehrsfluss.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wenn das Rechtsvorbeifahren künftig im Sinne von Art. 36 Abs. 5 E-VRV gestattet ist, um den Verkehr auf Autobahnen mit einer Reduktion der Fahrstreifenwechsel zu verflüssigen, liegt die Hauptverantwortung für gefahrlose Fahrstreifenwechsel vom Überhol- auf den Normalstreifen künftig beim Linksfahrer. Dieser muss jederzeit damit rechnen, dass rechts an ihm vorbeigefahren wird. Er muss deshalb entsprechend aufpassen. Rechtsüberholen, das ja weiterhin verboten bleiben soll, wäre damit kein Verhalten mehr, welches eine zusätzliche Gefahr schafft (eine solche zusätzliche Gefahr ergibt sich dann höchstens noch durch zu geringen Abstand auf das überholte Fahrzeug im Zeitpunkt des Wiedereinbiegens, was – als eigenständige Widerhandlung – bislang

schon strafbar war und es ja auch bleiben soll). Dementsprechend wäre es folgerichtig, wenn das reine Rechtsüberholen auf der Autobahn künftig ebenfalls erlaubt wird, solange der Abstand beim Wiedereinbiegen ausreichend ist (damit könnten die absehbaren Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen vermieden werden) oder – wenn es verboten bleiben soll – wenn das reine Rechtsüberholen lediglich noch mit Ordnungsbusse geahndet würde und kein Verzeigungsverfahren mehr zur Folge hätte. Wenn mit dem Rechtsüberholen (mit gebotener Vorsicht) keine Gefährdung geschaffen wird, dann ist wohl auch eine Warnungsmassnahme, die ja regelmässig die Schaffung einer mindestens erhöhten abstrakten Gefährdung voraussetzt, weder nötig noch möglich.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Sicherheitsbedürfnis gerade für diese Gruppe von Radfahrenden ist unbestritten. Das Befahren von Trottoirs birgt aber gewisse Gefahren, insbesondere für Kinder. So sind die vorhandenen Sichtweiten wohl an vielen Stellen unzureichend. Ausserdem gestaltete sich die polizeiliche Kontrolle des Befahrens des Trottoirs als äusserst schwierig. Wie soll einem 13 Jahre alten Kind erklärt werden, dass es nicht mehr mit seinem 12 Jahre alten Schulkamerad gemeinsam auf dem Trottoir fahren darf? Für die Freigabe des Trottoir für Radfahrende im Allgemeinen besteht mit Art. 65 Abs. 8 SSV im Übrigen bereits heute eine Möglichkeit, Schulwege sicherer zu gestalten.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und I E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erachten einzig Art. 91a Abs. 1 Bst. I E-VRV und die damit verbundene Ausnahmeregelung für Blutspendefahrzeuge als sinnvoll. Eine Ausnahmeregelung für das sonntägliche und nächtliche Fahren von Veteranen-LKW (Bst. k) erachten wir als nicht angemessen. Er dient lediglich der Ausübung einer Freizeitbeschäftigung und steht somit nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Hierzu fehlen in den Unterlagen der angepasste Gesetzesartikel sowie die entsprechenden Erläuterungen.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Elektrofahrzeuge in den nächsten Jahren stark ansteigen wird. Dies bedeutet einen grossen Bedarf an Parkplätzen mit Ladevorrichtung. Parkplätze mit Ladevorrichtung sollen einen möglichst grossen Nutzen bewirken, indem sie nur für den eigentlichen Ladevorgang für E-Fahrzeuge vorgesehen sind. Eine Schaffung eines speziellen Parkraums für E-Fahrzeuge rechtfertigt sich hingegen nicht. Insbesondere in der Übergangszeit von Verbrennungs- zu Elektromotorfahrzeugen bestünde ein zusätzlicher Parkplatzbedarf aufgrund der Schaffung einer neuen Parkplatz-Kategorie und/oder ein erhöhter Suchverkehr. Der Parkraum und somit weitestgehend der öffentliche Raum werden von Elektrofahrzeugen gleichermassen beansprucht wie von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Die Schaffung einer speziellen Parkplatzkategorie rechtfertigt sich daher nicht. Ansonsten müsste dies konsequenterweise auch für andere Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (z.B. Wasserstoff) vorgesehen werden.
Im Weiteren stellt sich die Frage, welche Parkfelder mit Hybrid-Fahrzeugen benutzt werden dürften.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die verschiedenen Folgen und die Wirkung dieser Massnahme werden genau zu analysieren sein, bevor in diesem Zusammenhang allfällige weitergehende Forderungen beurteilt werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Änderung, dass für die Bewilligung von Reklamen auf dem Grundeigentum des Bundes entlang des Nationalstrassennetzes neu das ASTRA zuständig sein soll, erachten wir im Grundsatz als sinnvoll. Damit kann besser sichergestellt werden, dass die entsprechenden Bewilligungskriterien auf dem ganzen Nationalstrassennetz einheitlich und gleichbleibend umgesetzt werden.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass für die Erteilung von Bewilligungen von Reklamen mitunter nicht nur entscheidend sein kann, wem der Grund, auf dem die Reklame steht, gehört, sondern von wo bzw. von welchen Strassen aus die Reklame auch wahrgenommen wird. Befindet sich eine Reklame auf dem Grundeigentum des Bundes, wird aber von den Fahrzeuglenkern auf der daneben liegenden Kantons- oder Gemeindestrasse (z.B. im Bereich von Anschlusswerken) wahrgenommen, ist es jedenfalls angezeigt, dass das ASTRA die für diese Strassen zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend in den Prozess einbezieht (Anhörung).

Mit Blick auf Art. 100 SSV zu beantworten ist auch, ob bzw. wann neben der primär sicherheitstechnische Aspekte betreffenden Bewilligung des ASTRA auch noch eine Baubewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde erforderlich ist.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung in Art. 22 BehiG ist ausreichend.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist indessen unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen (ASTRA), die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits aber auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände usw. Zudem ist sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften angepasst sind.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Vorbehalte bestehen unsererseits allerdings bezüglich der Freigabe des Trottoirs für Radfahrerinnen und Radfahrer bis 12 Jahre (vgl. auch Bemerkungen zu Frage 14 VRV).

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte aber, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Abs. 3 sollte aufgrund des Schutzes der schwächsten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer beibehalten werden. Zusätzlich könnte Abs. 5 aufgehoben werden, da diesem Regelungsgehalt bereits mit Art. 26. Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) Genüge getan wird.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern auf 100 km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann. Dadurch werden diese Fahrzeuge mit max. 100 km/h den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität minimieren.

Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden müsste, ob er auch für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies ist zudem entsprechend im Fahrzeugausweis einzutragen. Für die Kontrollorgane wird es nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen/ Kontrollmessungen durchzuführen. Eine zusätzliche Gefahr geht von denjenigen Fahrzeughalterinnen und -haltern aus, die diese Abklärung nicht machen lassen und somit Anhänger benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen (z.B. Reifen nur für 80 km/h). Es ist fraglich, ob die Fahrzeugführerinnen und -führer dieser Kombinationen die im erläuternden Bericht erwähnte Selbstverantwortung tatsächlich wahrnehmen werden.

Im Gegensatz zum übrigen Europa werden beim vorliegenden Entwurf alle leichten Motorfahrzeuge mit einem Anhänger neu 100 km/h fahren dürfen. Darunter fallen offenbar auch Sattelschlepper, leichte Nutzfahrzeuge oder Pick-Ups mit einem Gesamtgewicht von jeweils max. 3'500 kg. Diese Fahrzeuge verkehren meistens mit einem Gesamtzuggewicht von bis zu 10 Tonnen (max. möglich sogar 14 Tonnen).

Die EU hat die maximale Anhängelast an leichten Motorwagen auf 3.5 Tonnen begrenzt. Diese Begrenzung wurde in der Schweiz nicht übernommen. Ohne klare Rahmenbedingungen wie in Deutschland (<https://www.tuevnord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/>) ist zu befürchten, dass Unfälle mit Anhängern zunehmen werden.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht ausreichend ausgereift bzw. allzu pragmatisch. Es drängen sich diesbezüglich somit weitere Abklärungen auf.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Regelung von Art. 7 Abs. 3 VRV (Vorbeifahren an Verkehrsinseln und Hindernissen) darf nicht gestrichen werden.

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen, da ja sonst ein Signal „Hindernis rechts umfahren“ (2.34) angebracht wäre. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr der Rechtsunsicherheit, weshalb vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssten, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Fussgängerinnen und Fussgängern beeinträchtigen.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufgrund des Bagatelcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte zusätzlich ein Ordnungsbussen-Tatbestand geschaffen werden.

Für temporäre Einengungen auf Autobahnen gemäss der Schweizer Norm (SN) 640 885 ist die Regelung allerdings unklar und könnte zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. Die Formulierung „unmittelbar vor Beginn der Verengung“ würde ein Übergang zum anderen Fahrstreifen auf der Höhe eines Anpralldämpfers bedeuten. Dieser Spurwechsel sollte jedoch bereits 150 m vorher auf der Höhe der Andreasstreifen abgeschlossen sein. Dies ist entsprechend klar zu stellen.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzlicher Änderungsvorschlag zu Art. 27 Abs. 3 VRV: Das Verbot, Begleitpersonen mitzuführen, sollte auf Motorräder beschränkt werden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Lockerung ist im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses grundsätzlich zu begrüssen. Es fragt sich allerdings, ob nicht eine generelle Aufhebung des Rechtsüberholverbotes konsequenter wäre als die vorgeschlagene teilweise Lockerung. Aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden sowie der polizeilichen Kontrollorgane wird mit der neuen, sehr offenen Formulierung die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen kaum möglich sein. Der Gesetzgeber schafft hier eine neue Rechtsunsicherheit und überlässt es der Polizeipraxis und letztlich der Rechtsprechung, die unbestimmten Rechtsbegriffe „gebotene Vorsicht“ sowie „Ausschwenken und Wiedereinbiegen“ zu definieren. Der Revisionsvorschlag müsste daher entweder präzi-

siert werden (z.B. mittels Definition der zulässigen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen überholtem und vorbeifahrenden Auto sowie Definition der Anzahl überholter Fahrzeuge/Streckenlänge, auf der nach dem Rechtsvorbeifahren nicht erneut die Spur gewechselt werden darf), oder das Rechtsüberholen müsste generell erlaubt werden. In den Erläuterungen wird immerhin dargelegt, dass durch das Rechtsvorbeifahren keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist. Eine solche ist auch nicht gegeben, wenn ein Ausschwenken und Wiedereinbiegen vorsichtig erfolgt, d.h. unter Wahrung namentlich der vorgeschriebenen Abstands- und Geschwindigkeitsvorschriften.

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung (Teillockerung) festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr aufgrund von Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft werden kann. Das Bundesgericht begründete die Schwere der Verkehrsregelverletzung jeweils damit, dass es festhielt, es müsse niemand damit rechnen, dass er rechts überholt werde bzw. ein Auto rechts an ihm vorbeifahre, weshalb ein solches Manöver sehr gefährlich sei. Diese Argumentation wird mit der Neuregelung hinfällig.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird begrüsst und entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Es ist indessen unabdingbar, dass die Einführung dieser Bestimmung proaktiv durch das ASTRA begleitet werden muss.

Warum allerdings die Zollbehörden bei stehendem oder stockendem Verkehr sonderberechtigt sein sollen, ist nicht ersichtlich, zumal die Organe des Zolls nicht zur Erstintervention bei Verkehrsbehinderungen befugt und ausgebildet sind.

Neben den Hilfsfahrzeugen sollten auch die Fahrzeuge des Strassenunterhaltes explizit erwähnt werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Freigabe des Trottoirs für alle Radfahrerinnen und Radfahrer bis 12 Jahre birgt ein erhöhtes Risiko, weil die Sichtverhältnisse von einmündenden Strassen auf das Trottoir vielfach zu wenig gegeben sind. Trottoirs sollten situativ durch die Behörden freigegeben werden können. Dadurch kann jeweils eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Warum in Art. 91a Abs. 1 Bst. l des Entwurfs allerdings gerade Fahrzeuge für die Blutspende explizit erwähnt werden, ist nicht recht nachvollziehbar. Eventuell wäre eine allgemeinere Formulierung zielführender.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine Informationen vorliegend; somit kann dazu keine Stellung bezogen werden.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bisher waren Feuerwehrfahrzeuge, die als schwere Arbeitsmotorwagen gelten, nicht vom Fahrverbot für „Lastwagen“ erfasst. Die vorgeschlagene neue Formulierung von Art. 19 Abs. 1 Bst. d nennt nun aber ausdrücklich auch „schwere Arbeitsmotorwagen“, was zur Folge hätte, dass neu auch Feuerwehrfahrzeuge von der Signalisation „Verbot für Lastwagen“ (2.07) erfasst würden. Ein solches Verbot würde es den Feuerwehren aber verunmöglichen, Übungsfahrten und/oder Einsatzübungen in den entsprechenden Gebieten durchzuführen. Vorab dörfliche und ländliche Gebiete sowie insbesondere Wohngebiete sind wegen des Lärmschutzes oder der Verkehrsführung mit solchen LKW-Fahrverboten belegt. Auch in diesen Gebieten muss die Feuerwehr aber im Sinne der öffentlichen Sicherheit üben können. Übungen der Feuerwehr beinhalten dabei nicht nur die eigentlichen Fahrtrainings, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge, Einsatz der Motorspritze an Gewässern usw.). Das nun vorgeschlagene Verbot würde nicht nur die Feuerwehren einschränken, sondern insbesondere auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete gefährden.

Aus diesen Gründen beantragen wir, Feuerwehrfahrzeuge von diesem Verbot auszunehmen und eine Ausnahmeregelung (ähnlich jener für das Nachtfahrverbot gemäss Art. 91a Abs. 1 Bst. d VRV) aufzunehmen.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die „anderen Strassenbenützer“ sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung sollte klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben wird.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Sinnvollerweise sollte diese Vorsignalisation auch an Nebenstrassen möglich sein (als Ausnahme).

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein E-Fahrzeug sollte nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren generell privilegiert werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Änderung, stellen jedoch folgenden Antrag: Um die Einsatzmöglichkeiten der neuen Zusatztafel nicht bereits im Vorfeld wieder stark einzuschränken, sollen in Abs. 2 die zwingenden Bestimmungen, namentlich der Teil „*Der entsprechende Fahrstreifen muss einen zuführenden Radstreifen aufweisen sowie eine gelbe Haltelinie, die nach der für den übrigen Fahrzeugverkehr geltenden weissen Haltelinie markiert ist. Kein Radstreifen ist nötig, wenn: a. ein separater Fahrstreifen zum Rechtsabbiegen besteht oder dem übrigen Fahrzeugverkehr das Rechtsabbiegen nicht gestattet ist, und b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.*“ gestrichen werden.

Die detailgenauen Ausführungsbestimmungen sind auf Normenebene zu regeln. Schlangenlinienfahrten sind gemäss Strassenverkehrsgesetz ohnehin verboten, weshalb auf einen zuführenden Radstreifen verzichtet werden kann. Mit dem Hinweis auf die gewährleistete Verkehrssicherheit ist dieser Genüge getan. Die Einrichtung einer vorgezogenen Haltelinie soll daher nicht Pflicht sein. Die Verkehrssicherheit respektive gute Sichtbeziehungen können fallweise auch ohne diese gewährleistet werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Regelung von Art. 75 Abs. 6 ist sehr zu begrüßen.

Bei Art. 75 Abs. 7 ist analog zu Art. 69a auf die zwingenden Ausführungsbestimmungen zu verzichten (namentlich auf den Teil „Aufstellbereiche dürfen nur markiert werden, wenn ein Radstreifen in den Aufstellbereich mündet. Auf einen in den Aufstellbereich mündenden Radstreifen darf verzichtet werden, wenn: a. keine Rechtsabbiegemöglichkeit besteht oder den anderen Fahrzeugen das Rechtsabbiegen bei der Verzweigung untersagt ist, und b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.“). Die detailgenauen Ausführungsbestimmungen sind auf Normenebene zu regeln. Schlangenlinienfahrten sind gemäss Strassenverkehrsgesetz ohnehin verboten, weshalb auf einen zuführenden Radstreifen verzichtet werden kann. Zudem soll diese Markierung auch bei einmündenden Strassen mit Tempo 30 angewendet werden können, in denen keine Radstreifen markiert werden.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen sollte jedoch aus Platzgründen ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen werden, vom Grossformat abweichen zu können.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die in Art. 107 Abs. 3 Bst. c angegebene Dauer von sechs Monaten ist zu lange. Anordnungen in Zusammenhang mit einer Baustelle betreffen oftmals Anwohnerinnen und Anwohner sowie Dritte. Diese müssen die Möglichkeit haben, bei derart langen Einschränkungen, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Diese Regelung sollte zudem auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden, nicht nur auf Baustellen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Stossrichtung ist grundsätzlich zu begrüssen. Es sollte aber im Einzelfall geprüft werden, wo das Anbringen der Vorrichtungen Sinn macht (Lärmproblematik, Fussgängerquerungen im Bereich von Strassenbahnen). Diese Vorgaben für jede Lichtsignalanlage zu verlangen, wäre nach unserer Auffassung unverhältnismässig und mit hohen Kosten verbunden.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Streichung von Ziffer 317 erachten wir als nicht erforderlich und wenig zweckmässig. Insbesondere bei Fahrzeugen mit Keyless-Systemen stellt das Zurücklassen des „Schlüssels“ eine Gefahr dar, da Dritte – insbesondere auch nicht Fahrberechtigte oder Kinder – das Fahrzeug in Betrieb nehmen können. Fahrzeuge sollte unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die Wegfahrt gesichert werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit von SN 640 829a ist problematisch. Die besagte Norm ist seit dem 1. Februar 2006 gültig und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet, so z.B. beim Aufbau von SchweizMobil.

Verliert die SN 640 829a ihre Rechtsverbindlichkeit, büsst sie auch an Durchsetzungskraft ein. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation für den Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach zwölf Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer Langsamverkehrs-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm blockiert wird.

Im Rahmen der vorliegenden SVV-Überarbeitung sollte nach unserer Auffassung daher auch die Signalisation für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) in der SSV geregelt werden, wie dies beim „Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte“ in Art. 54a SSV bereits der Fall ist.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auf diese Regelung sollte verzichtet werden. Die Kinder werden im Rahmen der Verkehrsschulung dahingehend instruiert, dass sie sich beim Fussgängerstreifen vor dem Randstein aufstellen. Dort wird ihre Absicht von den übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern am besten erkannt.

Bei der Aufhebung von Fußgängerstreifen in der Zone 30 ist dies möglicherweise jedoch ein geeignetes Hilfsmittel, um die Fußgängerinnen und Fußgänger zu leiten bzw. um ihnen eine gute Querungshilfe anzuzeigen.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (z.B. auch in Parkverbotszonen).

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC

raphael.kraemer@astra.admin.ch

Procedura di consultazione

Modifica delle norme della circolazione stradale e delle prescrizioni sulla segnaletica

Egregi signori,

in riferimento alla consultazione a concerne vi inviamo il questionario richiesto.

Con la massima stima.

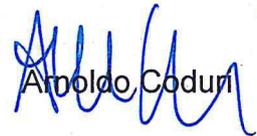
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Allegato citato

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione delle costruzioni (dt-dc@ti.ch)



R412-0343

Consultazione

Modifica delle norme della circolazione stradale e delle prescrizioni sulla segnaletica

Questionario

Parere presentato da:

Cantone: <input checked="" type="checkbox"/> Ticino	Associazione, organizzazione, altri: <input type="checkbox"/>
Mittente: Ufficio segnaletica e impianti pubblicitari, Area del supporto e coordinamento, Divisione costruzioni, Dipartimento del territorio, via Zorzi 13, 6501 Bellinzona	

Inviare il questionario debitamente compilato in formato Word (.doc o *.docx), se possibile in via elettronica a raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Domande

Modifica delle norme della circolazione stradale e delle prescrizioni sulla segnaletica

Domande generali

1. Avete osservazioni di ordine generale in merito alla revisione proposta?

SÌ NO

Osservazioni:

2. Approvereste l'entrata in vigore delle nuove prescrizioni entro circa 6 mesi dalla decisione del Consiglio federale?

SÌ NO

Osservazioni:

E' tuttavia preferibile l'entrata in vigore per l'01.01. o per l'01.07.

Norme della circolazione stradale

- a) Ordinanza sulle norme della circolazione stradale (ONC)

1. Siete fundamentalmente d'accordo con la proposta di modifica dell'ONC?

SÌ NO NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

2. Siete d'accordo con l'art. 1 cpv. 10 P-ONC?

SÌ NO NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

3. Siete d'accordo con l'art. 3 cpv. 3 P-ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

4. Siete d'accordo con l'art. 3a cpv. 4 P-ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

5. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'art. 4 cpv. 2 e 3 ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

Sebbene l'obbligo di particolare prudenza verso i bambini e altre persone si evinca già dall'art. 26 cpv. 2 LCStr, le descrizioni ai cpv 2 e 3 dell'art. 4 ONC precisano i pericoli della strada per gli utenti. In particolare quella nei confronti dei bambini, ovvero il comportamento da tenere in presenza di bambini vicini alla strada che non prestano attenzione al traffico

6. Siete d'accordo con l'art. 5 cpv. 2 P-ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

7. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'art. 7 ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

8. Siete d'accordo con l'art. 8 cpv. 5 P-ONC?

SI

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

9. Siete d'accordo con l'art. 13 cpv. 1 P-ONC?

SI

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

10. Siete d'accordo con l'art. 14 cpv. 4 P-ONC?

SI

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

11. Siete d'accordo con l'art. 27 cpv. 6 P-ONC?

SI

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

12. Siete d'accordo con l'art. 36 cpv. 5 P-ONC?

SI

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

13. Siete d'accordo con l'art. 36 cpv. 7 P-ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

14. Siete d'accordo con l'art. 41 cpv. 4 P-ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

15. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'art. 44 ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

Nei paesi rurali si constata regolarmente l'uso di veicoli a trazione animale. Nell'ambito di Via Sicura l'età per condurre tali mezzi è stata fissata a 14 anni e quindi ai veicoli a trazione animale è stata conferita una posizione particolare nella circolazione stradale.

16. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'art. 55 cpv. 3 ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

17. Siete d'accordo con l'art. 58 cpv. 2, 2^{bis} e 4 P-ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

18. Siete d'accordo con l'art. 91a cpv. 1 lett. k e l P-ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

19. Siete d'accordo con l'art. 92 cpv. 6 P-ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

Nel rapporto esplicativo tale norma non compare e dunque non è possibile esprimersi a riguardo

20. Siete d'accordo con l'art. 97a P-ONC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

Uno scambio fra autorità federali e cantonali è una condizione imprescindibile per una corretta elaborazione dei dati in ambito di trasporti eccezionali

b) Ordinanza sulle strade nazionali (OSN)

21. Siete d'accordo con l'art. 6 cpv. 2 P-OSN?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

Prescrizioni sulla segnaletica

a) Ordinanza sulla segnaletica stradale (OSStr)

1. Siete fundamentalmente d'accordo con la proposta di modifica dell'OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

Si richiede di ancorare nell'OSStr la possibilità di implementare delle colonnette direttrici equipaggiate di catarifrangenti di colore rosso lungo le carreggiate per demarcare la presenza di un accesso laterale. In effetti, fuori dalle località, gli accessi laterali alle strade principali sono talvolta poco visibili, particolarmente di notte e in caso di maltempo. Segnando la loro presenza tramite colonnette direttrici munite di catarifrangenti rossi, il conducente che circola sulla strada principale trova facilmente l'ubicazione dell'accesso laterale che cerca di raggiungere oppure viene reso attento dell'esistenza di un accesso laterale, dal quale può sopraggiungere un veicolo, rispettivamente un ciclista senza luce. Si chiede che l'art. 82 cpv. 3 OSStr sia completato dal testo seguente: **“Per segnalare un accesso laterale lungo la carreggiata le colonnette situate su entrambi i lati dell'accesso laterale possono recare un catarifrangente di colore rosso”**.

2. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'art. 1 cpv. 9 e 10 OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

3. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'art. 6 cpv. 2 OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

4. Siete d'accordo con l'art. 19 cpv. 1 lett. d P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

5. Siete d'accordo con l'art. 21 cpv. 1 e 2 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

6. Siete d'accordo con l'art. 26 cpv. 2 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

7. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'art. 31 cpv. 3 OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

8. Siete d'accordo con l'art. 33 cpv. 1 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

9. Siete d'accordo con l'art. 36 cpv. 8 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

10. Siete d'accordo con gli art. 48, 48a e 48b P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

11. Siete d'accordo con l'art. 55 cpv. 2^{bis} P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

12. Siete d'accordo con l'art. 65 cpv. 13 e 14 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

12a. Preferite la variante proposta nel rapporto esplicativo (segnaletica orizzontale verde, autorizzazione generale alla sosta)?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

L'adozione della proposta integrale della mozione, ovvero la creazione di parcheggi riservati ai veicoli elettrici, tenderebbe a privilegiare la speciale categoria di veicoli e non appare necessaria allo stadio attuale, visto l'esiguo numero di auto elettriche in circolazione

13. Siete d'accordo con l'art. 69a P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

14. Siete d'accordo con l'art. 71 cpv. 1 lett. c ed e, 3 e 4 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

15. Siete d'accordo con l'art. 73 cpv. 7 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

16. Siete d'accordo con l'art. 74a cpv. 1, 3 e 7 lett. b, f e g P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

17. Siete d'accordo con l'art. 75 cpv. 6 e 7 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

Parere negativo per il cpv. 6, poiché la "diluizione" del significato di un segnale di Stop comporterebbe insicurezze e rischi per gli utenti della circolazione più deboli. Stop significa Alt in ogni caso e deve avere la stessa valenza per tutti anche in futuro. Parere favorevole per il cpv. 7

18. Siete d'accordo con l'art. 77 cpv. 3 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

19. Siete d'accordo con l'art. 79 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

20. Siete d'accordo con l'art. 79a P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

21. Siete d'accordo con l'art. 99 cpv. 1 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

22. Siete d'accordo con l'art. 102 cpv. 2 e 5 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

23. Siete d'accordo con l'art. 107 cpv. 3 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

24. Siete d'accordo con l'art. 109 cpv. 2 e 3 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

25. Siete d'accordo con la disposizione transitoria dell'art. 115a P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

26. Siete d'accordo con le modifiche nell'allegato 1 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

27. Siete d'accordo con le modifiche nell'allegato 2 P-OSStr?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

28. Domanda supplementare sugli impianti di segnalazione luminosa:

Le prescrizioni della legislazione sulla parità dei disabili dovrebbero essere concretizzate nel diritto della circolazione stradale prevedendo l'obbligo di dispositivi acustici e/o tattili?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

E' necessario valutare attentamente la tempistica per l'attuazione e i relativi oneri tecnico-finanziari per Cantoni e Comuni

b) Ordinanza concernente le multe disciplinari (OMD)

29. Siete d'accordo con le modifiche nell'OMD (cfr. rapporto esplicativo sull'OSStr allegato)?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

c) Ordinanza del DATEC del 12 giugno 2007 concernente le norme applicabili alla segnaletica su strade, percorsi pedonali e sentieri

30. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'ordinanza del DATEC?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

d) Istruzioni del DATEC concernenti speciali demarcazioni sulla carreggiata

31. Siete d'accordo con la demarcazione «Tram» (punto 7)?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

32. Siete d'accordo con la demarcazione «piedini» (punto 8)?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:

33. Siete d'accordo con la demarcazione «Indicazione del disco orario» (punto 9)?

SÌ

NO

NESSUN PARERE / NON
PERTINENTE

Osservazioni:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/> Kantonspolizei Uri
Absender: Regierungsrat Kanton Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die nötigen Unterlagen betreffend Ordnungsbussen müssen vorhanden sein.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Assistenzsysteme sind zwar weitestgehend sicher, fehlerhafte Manöver sind aber dennoch nicht auszuschliessen. Im Falle eines Fehlers des Assistenzsystems kann der Fahrzeugführer nicht mehr korrigierend eingreifen. Das Restrisiko, dass das führerlose Fahrzeug nicht oder eben zu spät auf Personen (spielende Kinder) im Umfeld des Fahrzeugs reagiert und dabei einen Unfall verursacht, ist im Vergleich zum Nutzen zu gross. Das Verlassen dürfen des Fahrzeuges bringt dem Fahrzeugführer im Verhältnis zur Verkehrssicherheit keinen Mehrwert.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Allenfalls müsste im Artikel aufgenommen werden, dass die Fahrzeuge und ihre Anhänger dazu geeignet sein müssen. Ohne diese Präzisierung werden die Fahrzeugführer von leichten Motorwagen mit Anhänger ab Inkrafttreten 100 km/h fahren. Zudem soll mit der Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für «leichte Fahrzeugkombinationen» auf 100 km/h eine periodische Prüfpflicht für Anhänger bis 750 kg Gesamtgewicht wieder eingeführt werden.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im Grundsatz sind wir, aus Überlegungen der Verkehrssicherheit, gegen eine generelle Öffnung.
Zustimmen können wir nur, wenn das Trottoir die Normalbreite von 2 Metern aufweist und die Sichtweiten bei Überfahrten des Trottoirs gegeben sind (Konflikt Velo - Fussgänger - private Ein-/Ausfahrten usw.).

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Eine Kennzeichnung von Ausnahmefahrzeugen für den Gegenverkehr ist mit Blick auf die Verkehrssicherheit von grosser Bedeutung.

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine Antwort.
(Weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen auffindbar. Gemäss ASTRA ist Artikel 92 Absatz 6 nicht relevant - keine Änderung.)

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aus Sicht der Verkehrssicherheit sollte der Alkoholausschank bei den Raststätten nicht bewilligt werden.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es wird beantragt, dass in der Signalisationsverordnung (SSV) die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren. Ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen, vor allem nachts und bei schlechtem Wetter, leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. Konkret sei Artikel 82 Absatz 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungsgetretenen Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler» wie folgt zu ergänzen:

«Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden».

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Artikel 65 Absatz 13 und 14 i.O.

Die Einführung von Parkzonen für Elektrofahrzeuge (Parkfelder ohne Ladestation) unterstützen wir nicht.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Nur für Ladevorgang erlaubt. Das Parkieren soll ausgeschlossen werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Ein generelles Abbiegen bei Rot würden wir nicht unterstützen. Im Grundsatz gilt: Rot bleibt auch Rot für den Radfahrer (Auszug aus Erläuternder Bericht).
Hingegen sehen wir keine Hinderungsgründe das Rechtsabbiegen bei Rot zuzulassen, wenn dazu die Signaltafel «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» wird.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Artikel 75 Absatz 6

Aus Überlegungen der Verkehrssicherheit sollen die Rad- und Motorfahrradfahrer bei einem signalisierten «Stop» bis zum Stillstand anhalten müssen. Wenn für diese Kategorie die Signalisation «Stop» in einen «Kein Vortritt» umgewandelt werden kann, muss die Signalisation «Stop» generell überprüft werden. Hier gilt es die Gefahrensituation für alle Verkehrsteilnehmenden gleich zu beurteilen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

GS / UVEK

28. JAN. 2019

Nr.

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : MFP/15024753

Lausanne, le 23 janvier 2019

Consultation portant sur une modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud se réfère à votre correspondance du 10 octobre 2018, laquelle soumet à la consultation des cantons l'objet cité en titre.

Le Conseil d'Etat approuve la plupart des nouvelles règles proposées, mais se prononce principalement contre deux des modifications prévues ici, à savoir :

- vitesse maximale supérieure autorisée pour les voitures automobiles légères avec remorque;
- autorisation de vendre de l'alcool sur les aires de ravitaillement.

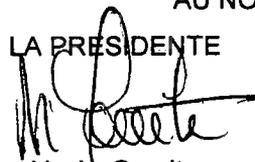
A l'appui de son opposition, le Conseil d'Etat invoque des arguments sécuritaires, qui vont largement de soi et sont, en particulier, étayés par l'expérience de l'autorité pénale compétente (Ministère public).

L'argumentation détaillée concernant ces points et les autres prises de position du Conseil d'Etat figurent, selon la procédure mise en place pour cette consultation, dans la réponse ci-jointe au questionnaire soumis.

En vous remerciant de la bienveillante attention que vous porterez à cette prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments distingués.

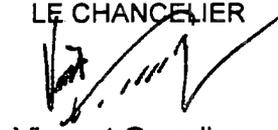
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Questionnaire complété en retour



CONSEIL D'ETAT

Copie aveugle

- Police cantonale



R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par : Conseil d'Etat du Canton de Vaud

Canton : VD	Association, organisation, autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Conseil d'Etat VD	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Cette modification de la législation semble en réalité destinée à légaliser un comportement régulièrement constaté actuellement. Or la conséquence de ce relèvement sera que les véhicules concernés, qui roulent maintenant déjà à 100 km/h au lieu de 80 km/h, circuleront encore plus vite, leur vitesse approchant alors le maximum généralisé de 120 km/h. Il s'ensuivra inévitablement que les automobilistes accéléreront à leur tour pour les doubler, sans compter les dépassements plus nombreux effectués par les trains routiers légers eux-mêmes. Le résultat visé - une fluidité accrue du trafic - sera peut-être atteint, mais ce n'est pas certain ; en revanche, des excès de vitesse plus nombreux sont à prévoir, avec un degré de probabilité élevé. Ce n'est pas tant ces infractions qu'il faut craindre, qu'une diminution de la sécurité qui en résultera. Les autorités pénales du Canton de Vaud sont déjà régulièrement confrontées à des accidents graves aux conséquences très lourdes. La modification proposée ne peut qu'augmenter le danger de leur survenance et l'accroissement du risque d'atteintes à la vie ou l'intégrité corporelle.

Subsidiairement, toujours afin de garantir une sécurité routière optimale, il serait judicieux de préciser dans tous les cas que cette possibilité s'offrirait uniquement aux voitures automobiles légères avec remorque n'excédant pas 3'500 kg (catégories O1 et O2)

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

La suppression de l'alinéa 2 n'amène aucune omission législative. Toutefois, en éliminant l'alinéa 3, la possibilité, en obliquant à gauche, de passer à gauche des flots situés au centre de l'intersection entraînera une lacune normative et la confusion pour les conducteurs. Le Canton de Vaud compte encore plusieurs intersections dans lesquelles ce principe est applicable.

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Sur le plan pénal, cette modification ne concerne que les enfants âgés de 10 à 12 ans, dès lors qu'un enfant de moins de 10 ans n'est pas punissable (art. 3 al.1er DPMIn). Il sera fort malaisé pour la juridiction pénale des mineurs d'examiner si le jeune cycliste a fait preuve de "la prudence qui s'imposait", et déjà s'il avait assimilé cette notion.

Par ailleurs, en corolaire de cette autorisation, il conviendra d'appeler les collectivités publiques à mettre rapidement en œuvre des mesures de sécurisation pour les cyclistes en privilégiant le site propre ou d'une délimitation précise en cas de cohabitation avec des piétons. Les cheminements scolaires devraient être réalisés en priorité.

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Cet alinéa n'existe pas dans la législation actuelle et ne figure nulle-part dans le projet soumis à consultation.

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Cette proposition va à l'encontre de la vision sécuritaire adoptée depuis plus d'une décennie, à l'enseigne de *via sicura* notamment. On doute qu'il ne résulte pas d'un accès facilité à l'alcool une consommation accrue de celui-ci par les conducteurs, qui constituent la majorité de la clientèle des commerces et restaurants concernés, tandis que les "shops" des stations-service dans les localités ont probablement une clientèle plus variée

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il est demandé d'ancrer dans l'OSR la possibilité d'implanter des **balises** équipées de **catadioptres de couleur rouge** le long des routes pour marquer la présence d'un accès latéral. En effet, hors localité, les accès latéraux aux routes prioritaires sont parfois peu voire pas visibles, en particulier la nuit et par mauvais temps. En marquant leur présence par des balises équipées de catadioptres rouges, l'automobiliste qui circule sur la route prioritaire repère aisément l'emplacement de l'accès latéral qu'il cherche à atteindre ou alors est rendu attentif à l'existence d'un accès latéral, d'où peut déboucher un véhicule, notamment un cycliste sans phare. Il est demandé que l'article 82 al. 3 de l'OSR « *Lorsque les bords de la chaussée sont signalés sur toutes leur longueur par des catadioptres, la balise de droite portera un catadioptre blanc de forme rectangulaire, monté verticalement (6.30), la balise de gauche deux catadioptres ronds, de couleur blanche placés l'un au-dessus de l'autre (6.31). Sur les routes dont les deux sens de circulation sont séparés et sur les routes sans circulation en sens inverse, une éventuelle balise de gauche aura un catadioptre blanc vertical* » soit complété par le texte suivant : « *pour signaler un accès latéral le long de la chaussée, les balises situées de part et d'autre de l'accès latéral peuvent porter un catadioptre de couleur rouge* ».

Voir aussi ci-dessous, sous chiffre 18 ad OSR.

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

La pose d'une telle signalisation a pour but d'éviter le transit des voitures automobiles lourdes affectées au transport de marchandises. L'interdiction de passage avec une voiture automobile de travail va à l'encontre de l'objectif principal. Les véhicules du service du feu, les balayeuses ou encore les cureuses seront également touchés par cette interdiction, laquelle n'est pas justifiée pour cette catégorie particulière d'usagers de la route.

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

L'alinéa 2, de l'article 48 mentionne que les restrictions touchant la durée du stationnement figurent sur une plaque complémentaire. Or, elles ne doivent pas forcément y figurer, notamment pour les zones bleues. Il serait pertinent de remplacer "figurent" par "peuvent figurer", comme actuellement spécifié dans l'OSR.

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

La dernière phrase de cet alinéa est trop restrictive. En effet, il fait mention que la ligne jaune est destinée exclusivement aux bus publics en trafic de ligne ainsi qu'aux cyclistes et aux conducteurs de cyclomoteurs. Or, en se référant à l'article 74b, de l'OSR, traitant des voies réservées aux bus (ligne jaune), on constate que par une marque ou un signal, d'autres usagers peuvent emprunter la voie réservée au bus, comme par exemple les taxis. Dès lors, la mention "elle est destinée aux bus en trafic de ligne ainsi qu'aux usagers autorisés à l'emprunter selon l'art. 74b", paraît plus adaptée.

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

A la fin de l'alinéa 3 : « la surface de ces bandes sera striée de lignes obliques (6.19) **ou** indiquée par le symbole « Piéton » (5.34) ». Remplacer **ou par et/ou**.

En effet il semble préférable de prévoir toutes les possibilités étant donné qu'actuellement toutes les BLP sont marquées de stries obliques, cela évitera:

- de devoir effacer ces dernières;
- d'être toujours explicite pour les usagers habitués aux marquages actuellement en vigueur.

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

L'alinéa 1 fait mention des cases de stationnement blanches et bleues. Quant à l'alinéa 5, il donne la définition pour celles de couleur jaune. Or, selon le résultat de cette consultation, il serait également adéquat de préciser que les cases de stationnement réservées à certains groupes d'utilisateurs sont marquées en jaune ou en vert.

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il y a lieu de proposer le maintien de cette ordonnance et, au lieu de l'abroger, de la mettre à jour en indiquant les nouvelles versions des normes (ou alors de faire mention des normes sans indication de version). On peut aussi proposer que les normes mentionnées dans cette ordonnance soient gratuitement disponibles sur le site internet de la VSS.

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.04936

P.P. CH-1951 Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
3003 Berne

Références BA

Date

16 JAN. 2019

Consultation relative à la modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance, avec intérêt, de votre projet cité en marge et vous remercions de nous avoir consultés à ce sujet.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais approuve les modifications proposées, à l'exception de la modification proposée pour l'article 41 al. 4 p-OCR. La position détaillée du canton du Valais ainsi que les remarques concernant différentes dispositions projetées figurent dans le questionnaire annexé.

En vous souhaitant bonne réception de notre détermination, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

Le chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten


Philipp Spörri



Annexe questionnaire
Copie par courriel à raphael.kraemer@astra.admin.ch





R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input checked="" type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Chancellerie d'Etat du canton du Valais Place de la Planta 3, Palais du Gouvernement 1950 Sion	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (.doc ou*.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il nous paraîtrait judicieux d'ajouter le terme « homologué » à système d'assistance de parcage et de préciser la portée de l'assistance.

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

A condition que l'article 32 LCR soit conservé.

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Ok sur le principe, mais la formulation n'est pas compréhensible. Le terme « alternativement » devrait être détaillé, car il est sujet à diverses interprétations. Avec cette formulation, la notion de priorité entre les deux voies semble également sujet à interprétation.

Une signalisation adaptée (panneau spécifique, 4.77), devrait être obligatoirement associé à cette mesure.

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il nous semblerait judicieux d'ajouter à la fin de l'alinéa « pour autant que les conditions de visibilité soient satisfaisantes ».

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Si dans le futur, le devancement par la droite devait être autorisé, selon l'art. 36 al. 5 n OCR, afin d'améliorer la fluidité du trafic sur autoroute en réduisant le nombre de changement de voie, la responsabilité principale pour un changement de voie en toute sécurité de la voie de dépassement à la voie normale sera portée, à l'avenir, par le conducteur de gauche. Celui-ci doit prendre en compte la possibilité de se voir à tous moments devancer par la droite. Il doit, par conséquent, redoubler d'attention. Le dépassement par la droite, qui devrait rester interdit, n'est donc qu'une simple infraction administrative, quoique gênante, mais ne présente plus de danger supplémentaire (un tel danger supplémentaire n'existe plus que lorsque l'espace entre les deux véhicules est insuffisant au moment de se rabattre, ce qui est déjà, et devrait rester, une infraction indépendante).

C'est pourquoi, il est logique que le simple dépassement par la droite sur l'autoroute soit à l'avenir aussi autorisé, pour autant que la distance avec le véhicule dépassé soit suffisante au moment de se rabattre (ceci permettrait d'éviter les nombreux problèmes d'interprétation à prévoir entre le devancement par la droite et le dépassement par la droite), ou – si cela devait rester interdit en raison des accords internationaux conclus par la Suisse – le simple dépassement par la droite devrait relever des amendes d'ordre et ne devrait plus faire l'objet d'une dénonciation. Si le dépassement par la droite (actuellement interdit) ne présente pas de danger, une mesure d'admonestation, qui découle en général d'une mise en danger abstraite supplémentaire, n'est plus utile ni possible.

Cette proposition permettrait de mettre élégamment un terme à la pénalisation du dépassement par la droite en vigueur depuis de nombreuses années.

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il faudrait une mesure test pour prouver l'opportunité d'une telle mesure, son applicabilité et son fonctionnement.

Nous estimons que la limite de 12 ans est trop élevée. Selon l'art. 19 al. 1 LCR, les enfants de plus de six ans peuvent conduire un cycle sur les routes principales sans la surveillance d'une autre personne.

En traitant le programme d'action Via sicura, le législateur a apparemment supposé que les enfants dès l'âge de six ans ont la maturité nécessaire pour faire du vélo sous leur propre responsabilité - même sur les routes principales. Pourquoi devraient-ils encore circuler en vélo sur le trottoir à partir de cet âge ?

Durant la période entre six et douze ans, la taille des vélos augmente régulièrement, ainsi que la vitesse maximale atteinte, et ils ne correspondent plus vraiment à des vélos d'enfant selon l'art. 1 al. 10 E-OCR. Ceci va à l'encontre du besoin de sécurité des utilisateurs des trottoirs (piétons). Il faudra compter, à proximité des écoles, spécialement en ville, avec une gêne considérable des utilisateurs courants, voire avec une augmentation des accidents sur les trottoirs. Selon l'art. 33 OSR, il est possible que les cyclistes et les piétons partagent une surface commune (signaux 2.63 et 2.63.1). Cette possibilité devrait cependant être limitée aux surfaces de circulation ne présentant pas de risques potentiels de conflits ou de blessures entre les différents groupes d'utilisateurs, comme c'est, par exemple, le cas hors localité. C'est pourquoi, nous proposons que la circulation sur les trottoirs ne soit autorisée que jusqu'à six ans révolus.

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Approbation de l'article 48 al. 3

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Introuvable, ni dans l'ébauche d'ordonnance, ni dans les explications.

Selon l'OFROU, ce point n'est pas important – pas de modification.

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il se pose cependant la question de savoir si "le besoin suffisant" est bien le critère déterminant pour une interdiction de la vente d'alcool sur les aires de repos, comme il est mentionné dans les explications en page 9. Ici aussi, ce n'est pas la disponibilité mais le comportement avec l'alcool qui devrait primer.

Sur les places de ravitaillement, les magasins de stations-service proposent de l'alcool jusqu'à tard dans la nuit. Une différence de traitement entre les aires de repos et les aires de ravitaillement est difficilement justifiable par le fait que les aires de ravitaillement sont équipées de restaurants et que le nombre d'utilisateurs est plus important. La distribution de nourriture et de boissons, même en petite quantité en fonction de l'installation, devrait être possible.

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Ok pour supprimer pour les chantiers, mais pour les passages à niveau, il nous semblerait judicieux de conserver cet article.

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:
L'adaptation des signaux correspondants nous apparaît indispensable.

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:
Il nous semblerait judicieux de maintenir l'annonce de la restriction par un signal avancé.

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il faudrait rajouter également les rollers comme usagers concernés (itinéraires nationaux de loisirs).

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Une coloration complète en vert de la case de stationnement ne nous semble pas du tout opportun vis-à-vis de l'intégration dans l'espace public.

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Oui sur le principe, mais la formulation de la lettre e. laisse à désirer et est sujette à interprétation.

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

La lettre g, dans la zone mixte, ne nous semble pas opportun, car le pictogramme risque de donner un sentiment de priorité aux cyclistes.

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Les exigences sont définies dans la norme 640 075.

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement »
(ch. 9) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 3 Abs. 3 E-VRV sei wie folgt anzupassen:

³ ... verlassen werden. *Die Führer von Motorfahrzeugen haben das Parkiermanöver zu überwachen.*

Gemäss den Erläuterungen haben Fahrzeugführende das autonome Parkieren zu überwachen. Diese Pflicht ist im Verordnungstext ausdrücklich festzuhalten.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA, aber

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus dem Fahrzeugausweis muss ersichtlich sein, ob die Anhänger für Tempo 100 km/h überhaupt geeignet sind (Herstellergarantie, Identifikation mit 100 km/h Schild am Anhänger, Stabilitätseinrichtung am Zugfahrzeug etc.).

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 7 Abs. 3 VRV sei in Art. 34 SVG zu integrieren.

Das Rechtsfahrgebot bei Mittelinseln ist in Art. 34 SVG ausdrücklich aufzuführen.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Die Benützung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern für Kinder bis zwölf Jahre sei nicht einzuführen; eventualiter sei diese Möglichkeit auf Strecken ausserhalb besiedelter Gebiete zu beschränken.

Nach Art. 41 Abs. 4 E-VRV dürfen neu alle Kinder bis zwölf Jahre mit dem Fahrrad auf dem Trottoir und auf Fusswegen fahren. Wir erachten dies als sicherheitstechnisch problematisch, da bei vielen Grundstückszufahrten die Sichtweiten aufs Trottoir nicht gegeben sind. Zudem werden die Konflikte mit zu Fuss Gehenden zunehmen. Zwar wird in den einschlägigen Normen eine Sichtweite von 15 m aufs Trottoir gefordert, was mit den fahrzeugähnlichen Geräten (FäGs) begründet wird, zu denen neu auch die Kinderräder gehören sollen. Gemäss den Erläuterungen sind mit Kinderrädern Fahrräder für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter (bis fünf Jahre) gemeint. Zwölfjährige Kinder sind Jugendliche, welche die Oberstufe besuchen und mit entsprechend grösseren Fahrrädern, bisweilen sogar mit E-Bikes, unterwegs sind.

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche lernen, sich im Strassenverkehr zu bewegen. Dieser Lernprozess sollte früh beginnen und nicht erst mit 13 Jahren. In den meisten Kantonen findet heute als Abschluss der Verkehrserziehung in der 5. Klasse die Radfahrerprüfung statt. Die zu prüfenden Kinder sind dann zehn bis elf Jahre alt. Anlässlich der Radfahrerprüfung wird das Verhalten im Verkehr getestet und bewertet. Es ist nicht vorgesehen, mit den Schülern zu diesem Zweck auf dem Trottoir zu fahren. Im Gegenteil, Ziel der Radfahrerprüfung ist es, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, korrekt und sicher Strassen und Radstreifen/-wege befahren zu können.

Gemäss den Erläuterungen wird von den Kindern verlangt, beim Befahren von Trottoirs und Fusswegen ihre Fahrweise und die Geschwindigkeit den Umständen entsprechend anzupassen, um Konfliktsituationen mit zu Fuss Gehenden zu verhindern. Voraussetzung dafür ist, dass sie mögliche Gefahrensituationen rechtzeitig erkennen und angemessen darauf reagieren können. Dies steht aber im Widerspruch zur Annahme, dass die Mitbenützung der Trottoirs und Fusswege radfahrenden Kindern bis 13 Jahren erlaubt sein soll, weil ihnen die erforderlichen kognitiven Fähigkeiten abgesprochen werden, Verkehrssituationen richtig zu beurteilen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Trottoirbenützung mit Fahrrädern für Kinder bis zwölf Jahre ab. Sollte sich dieser Vorschlag trotzdem durchsetzen, ist die Trottoirbenüt-

zung auf Strecken ausserhalb des Siedlungsgebiets zu beschränken.

Antrag: Die Widersprüche zwischen den Benützungspflichten für Radwege (Art. 33 Abs. 1 SSV) und Radstreifen (Art. 46 SVG) seien aufzuheben.

Gemäss den Erläuterungen soll das neue Recht nicht gelten, wenn eine geeignete Radinfrastruktur vorhanden ist. Als Beispiel wird der Radweg genannt. Artikel 46 SVG legt aber die Benützungspflicht auch für Radstreifen fest. Darüber steht in den Erläuterungen nichts. Unseres Erachtens steht die Trottoirfreigabe im Widerspruch zu den Benützungspflichten für Radwege (Art. 33 Abs. 1 SSV) und Radstreifen (Art. 46 SVG).

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 58 Abs. 2^{bis} E-VRV sei zu präzisieren.

Es ist festzulegen, welche Kennzeichnungen in Frage kommen. Die Markierung muss rückstrahlend sein.

18. Sind Sie mit Art. 91 a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wie die Änderung von Art. 92 Abs. 6 E-VRV aussieht, kann weder dem Verordnungstext noch dem erläuternden Bericht entnommen werden. Wir können deshalb nicht dazu Stellung nehmen.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA, aber

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir unterstützen die Aufhebung des Verbots betreffend Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten.

Antrag: Art. 6 Abs. 3 Satz 2 E-VRV sei zu präzisieren.

Die Formulierung zu den Tankstellen ist zu wenig zukunftsorientiert ausgestaltet. Es ist unklar, was unter «genügend Einfüllgeräten» zu verstehen ist. Das Tanken an der Säule dauert rund 15 Minuten. Das Laden einer Batterie von Elektrofahrzeugen dauert viel länger, was Auswirkungen auf den zur Verfügung stehenden Platz haben kann. Ebenso ist unklar, ab wann beispielsweise Wasserstoff einen «gebräuchlichen» Treibstoff darstellt.

Antrag: Art. 6 Abs. 3 Satz 3 E-VRV sei wie folgt anzupassen:

³ ... gebräuchlichsten *Ölarten* zur Verfügung zu halten.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA, aber

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Antrag: Art. 82 Abs. 3 SSV sei wie folgt zu ergänzen:

³... weisen, senkrechten Rückstrahler. *Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.*

Ausserorts sind seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht zu übersehen. Damit Fahrzeuglenkende, die von einer Haupt- in eine Nebenstrasse einbiegen wollen, den Zugang einfacher orten können, soll neu die Möglichkeit bestehen, seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: In Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV sei für schwere Arbeitsmotorwagen der Feuerwehr eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Nach geltendem Recht werden Feuerwehrfahrzeuge, die als schwere Arbeitsmotorwagen gelten, nicht vom Fahrverbot für «Lastwagen» erfasst. Gemäss dem neuen Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV findet die Signalisation «Verbot für Lastwagen» (Signal 2.07 SSV) ausdrücklich auch auf «schwere Arbeitsmotorwagen» Anwendung. Vorab dörfliche bzw. ländliche Gebiete sowie Wohngebiete sind häufig aus Lärmschutzgründen oder im Interesse der Verkehrsführung mit Lastwagenfahrverboten belegt. Ein solches Verbot würde es der Feuerwehr verunmöglichen, Übungsfahrten und/oder Einsatzübungen in den entsprechenden Gebieten durchzuführen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit muss die Feuerwehr aber auch in diesen Gebieten Fahrtrainings absolvieren und die richtige Handhabung der verschiedenen Einsatzfahrzeuge üben können. Aus diesem Grund ist für die Fahrzeuge der Feuerwehr eine Ausnahmeregelung vom Lastwagenverbot vorzusehen (analog dem Nachtfahrverbot gemäss Art. 91 Abs. 1 Bst. d VRV).

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 36 Abs. 8 E-SSV sei wie folgt anzupassen:

⁸... links wiederholt. *In eine Anfahrtsrichtung ist die Vorsignalisation nur einmal anzubringen.*

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Nicht jedes Fahrzeug ist auf Anhub als Elektro- oder Hybridfahrzeug erkennbar. In diesen Fällen können die Kontrollorgane die ordnungsgemäße Nutzung des Parkplatzes oder der Parkzone nur mit zusätzlichen Abklärungen überprüfen. Die Einführung einer

Vignette würde das Erkennen von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben erleichtern.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA, aber

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Versuch im Kanton Basel-Stadt unterstützen wir die vorgeschlagene Änderung. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Anmerkungen:

Gemäss Abs. 1 bedeutet das rote Licht in Kombination mit der Signaltafel für die zum Rechtsabbiegen Berechtigten «Kein Vortritt». Diese Vortrittsregel wird mit der Markierung «Wartelinie» (6.13) verdeutlicht. Eine gelbe Haltelinie (6.10) steht im Widerspruch dazu und führt nur zur Verwirrung.

Gemäss Abs. 2 kann auf den zuführenden Radstreifen verzichtet werden, wenn die Bst. a. und b. eingehalten werden. Bei Abs. 2 sollte präzisiert werden, ob eine gelbe Wartelinie (6.13) zu markieren ist.

Zudem ist unklar, ob Art. 69a auch beim «Aufstellbereich für Radfahrer» (6.26) angewendet werden kann.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 73 E-SSV sei auf gelbe Markierungen (6.13 SSV und 6.14 SSV) zu erweitern.

Art. 73 Abs. 7 E-SSV ermöglicht neue gelbe Markierungen für Linienbusse und Radfahrende. In diesem Bereich bestehen aber noch weitere Lücken: Die Markierungen «Wartelinie» (6.13) und die «Vorankündigung der Wartelinie» (6.14) für Busspuren sollten auch in Gelb ausgeführt werden können. Dies ist vor allem an Stellen wichtig, an denen Busspuren in Kreisel münden.

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Auf die Einführung von Art. 75 Abs. 6 E-SSV sei zu verzichten.

Aufgrund der möglichen hohen Geschwindigkeiten von schnellen E-Bikes ist der Sicherheitshalt beim Signal «Stop» beizubehalten. Im Interesse der Verkehrssicherheit lehnen wir darum die vorgeschlagene Möglichkeit ab, für die Radfahrerinnen und Radfahrer durch das Anbringen einer gelben Wartelinie die Bedeutung des Stoppsignals durch die Bedeutung des Signals «Kein Vortritt» zu ersetzen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA, aber NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Farbige Bodenmarkierungen sind bei eis- oder schneebedeckten Parkfeldern nicht sichtbar. Zudem verursachen sie hohe Unterhaltskosten.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA, aber NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe dazu Bemerkungen zu Frage 19.

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Antrag: Zu Reklamegesuchen an Nationalstrassen, die nicht auf dem Grundeigentum des Bundes aufgestellt werden sollen, ist vorgängig das ASTRA anzuhören.

An Nationalstrassen sollte die Bewilligung von Reklameeinrichtungen nach einheitlichen Vorgaben erfolgen. Aus diesem Grund haben die kantonalen Bewilligungsbehörden vorgängig das ASTRA anzuhören.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzliche Frage:

Sind Sie mit der Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo 30 Zonen und in Begegnungszonen (Ziffer 3) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Die Weisung sei dahingehend zu ergänzen, dass die Markierung «30» auch auf Strassen ausserhalb von Tempo-30-Zonen angebracht werden kann.

Die Weisung regelt u. a. die Markierung «30». Im Rahmen eines Versuchs zum Lärmschutz hat der Kanton Zug an der Grabenstrasse (Kantonsstrasse) der Stadt Zug die Markierung «30» auch auf einem Strassenabschnitt mit abweichender Höchstgeschwindigkeit (Tempo 30) erfolgreich angewendet. Aus Gründen des Lärmschutzes wird Tempo-30 zukünftig vermehrt auch auf Hauptstrassen Anwendung finden. Aus diesem Grund ist die Markierung «30» auch auf Strassen ausserhalb von Tempo-30-Zonen einzusetzen.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

GS/UEK
18. DEZ. 2018
Nr.

12. Dezember 2018 (RRB Nr. 1208/2018)

**Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Den vorgeschlagenen Änderungen kann – vorbehältlich der im beiliegenden Fragebogen aufgeführten Präzisierungen und Ausnahmen – grundsätzlich zugestimmt werden. Insbesondere begrüssen wir die Vorschläge zur Verbesserung des Verkehrsflusses auf Hochleistungsstrassen bzw. deren rechtliche Verankerung.

Die vorgeschlagene Aufhebung des Rechtsvorbeifahrverbots schafft unseres Erachtens neue Auslegungs- und Vollzugsprobleme, da das Rechtsüberholen weiterhin verboten bleiben soll. Soll die vorgeschlagene Lösung Bestand haben, müsste der vorgeschlagene Verordnungstext wesentlich präzisiert werden.

Die Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern auf Autobahnen und Autostrassen lehnen wir ab. In der vorgeschlagenen Form ist die Regelung nicht ausgereift.

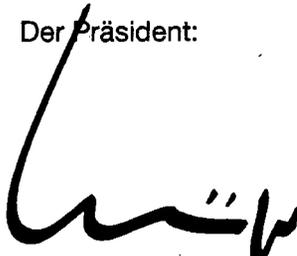


Sodann lehnen wir aufgrund des befürchteten erheblichen Konfliktpotenzials mit Fussgängerinnen und Fussgängern auch die Freigabe des Trottoirs für velofahrende Kinder bis 12 Jahre ab. Sollte an der Lockerung festgehalten werden, wird zumindest die Herabsetzung des Alters für die Trottoirfreigabe auf 10 Jahre empfohlen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Dr. Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheitsdirektion Kanton Zürich Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände usw. Auch ist sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften angepasst sind.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Formulierung ist sinnvoll und mit Hinblick auf die Verkehrssicherheit sollte nicht darauf verzichtet werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern auf 100 km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann. Dadurch werden diese Fahrzeuge mit max. 100 km/h den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität minimieren.

Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eingetragen werden. Für die Kontrollorgane wird

es nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen/Kontrollmessungen durchzuführen. Eine zusätzliche Gefahr geht von denjenigen Fahrzeughaltern aus, die diese Abklärung nicht machen lassen und somit Anhänger benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen (z.B. Reifen nur für 80 km/h). Es ist fraglich, ob die Fahrzeugführer dieser Kombinationen die im erläuternden Bericht erwähnte Selbstverantwortung tatsächlich wahrnehmen werden.

Im Gegensatz zum übrigen Europa werden beim vorliegenden Entwurf alle leichten Motorfahrzeuge mit einem Anhänger neu 100 km/h fahren dürfen. Darunter fallen offenbar auch Sattelschlepper, leichte Nutzfahrzeuge oder Pick-ups mit einem Gesamtgewicht von jeweils max. 3500 kg. Diese Fahrzeuge verkehren meistens mit einem Gesamtzuggewicht von bis zu 10 t (max. möglich sogar 1 t).

Die EU hat die maximale Anhängelast an leichten Motorwagen auf 3,5 t begrenzt. Diese Begrenzung wurde in der Schweiz nicht übernommen. Ohne klare Rahmenbedingungen wie in Deutschland (<https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/>) ist zu befürchten, dass die Unfälle mit Anhängern zunehmen werden.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht ausreichend ausgereift bzw. allzu pragmatisch.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen, da ja sonst ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wäre. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Fussgängerinnen und Fussgängern beeinträchtigt.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufgrund des Bagatelldcharakters eines allfälligen Missachtens der Vorschrift sollte ein OB-Tatbestand geschaffen werden.

Für temporäre Einengungen auf Autobahnen gemäss SN 640 885 ist die Regelung unklar und könnte zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. Die Formulierung «unmittel-

bar vor Beginn der Verengung» wäre auf der Höhe eines Anpralldämpfers. Der Übergang sollte jedoch bereits 150 m vorher auf der Höhe der Andreasstreifen abgeschlossen sein. Das sollte klargestellt werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Lockerung ist im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses grundsätzlich zu begrüßen. Es fragt sich allerdings, ob nicht eine generelle Aufhebung des Rechtsüberholverbotes konsequenter wäre als die nun vorgeschlagene teilweise Lockerung:

Aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden sowie der polizeilichen Kontrollorgane wird mit der neuen, sehr offenen Formulierung die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen kaum möglich sein. Der Gesetzgeber schafft hier eine neue Rechtsunsicherheit und überlässt es der Polizeipraxis und letztlich der Rechtsprechung, die unbestimmten Rechtsbegriffe «gebotene Vorsicht» sowie «Ausschwenken und Wiedereinbiegen» zu definieren. Der Revisionsvorschlag müsste daher entweder präzisiert werden (z. B. mittels Definition der zulässigen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen «überholtem» und vorbeifahrendem Auto sowie Definition der Anzahl überholter Fahrzeuge / Streckenlänge, auf der nach dem Rechtsvorbeifahren nicht erneut die Spur gewechselt werden darf) oder dann aber müsste das Rechtsüberholen generell erlaubt werden. In den Erläuterungen wird immerhin dargelegt, dass

durch das Rechtsvorbeifahren keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist; eine solche ist auch nicht gegeben, wenn ein Ausschwenken und Wiedereinbiegen vorsichtig erfolgt, d.h. unter Wahrung namentlich der vorgeschriebenen Abstands- und Geschwindigkeitsvorschriften.

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung (Teillockerung) festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr aufgrund von Art. 90 Abs. 2 SVG bestraft werden kann. Das Bundesgericht begründete die Schwere der Verkehrsregelverletzung jeweils damit, dass niemand damit rechnen müsse, dass er rechts überholt werde bzw. dass ein Auto rechts an ihm vorbeifahre, weshalb ein solches Manöver sehr gefährlich sei. Diese Argumentation wird mit der Neuregelung hinfällig.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird begrüsst und entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Es ist unabdingbar, dass die Einführung dieser Bestimmung proaktiv durch das ASTRA begleitet werden muss.

Neben Hilfsfahrzeugen sollten Fahrzeuge des Strassenunterhaltes explizit erwähnt werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Regelung ist genügend. Falls an der neuen Regelung festgehalten wird, sollte das Alter für die Trottoirfreigabe für Fahrräder auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Radwege scheinen für schnelle E-Bikes (Tretunterstützung bis 45 km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzerinnen und Benutzern erheblich sind (Fussgänger mit Kinderwagen und E-Bike).

Das Gefährdungs- und Konfliktpotenzial ist zu gross. In diesem Zusammenhang ist auf die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes hinzuweisen. Auf Radwegen sollten nur E-Bikes bis 25 km/h zugelassen werden. Sofern die Zulassung beibehalten wird, stellt sich die Fragen der Regulierung mittels Geschwindigkeitslimiten.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der vorgesehene Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es Feuerwehren, Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten durchzuführen. Vor allem Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung usw.). Die Feuerwehr muss auch in solchen Gebieten – im Sinne der

öffentlichen Sicherheit – Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge usw.). Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.
ANTRAG: Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme – ähnlich jener für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 Bst. d der Verkehrsregelnverordnung) aufzunehmen: „Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen.«

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die «anderen Straßenbenützer» sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung sollte für den Rechtsanwender klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben gilt.

vgl. oben: Allgemeiner Hinweis betreffend Benützung schneller E-Bikes von Radwegen

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

– Zustimmung bezüglich Streichung Passus «Einfügen in den Verkehr»
– Aus unserer Sicht ist die neu eingeführte Möglichkeit der Nachzahlung unnötig. Das läuft dem Zweck von Parkzeitbeschränkungen zuwider.
– Die Gebührenpflicht für Motorräder und Motorfahrräder funktioniert nur mit nummerierten Parkplätzen.
Zu Art. 48 Abs. 6 nSSV: Es fehlt der Punkt.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein E-Fahrzeug sollte nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zur Verständlichkeit wäre es jeweils hilfreich, wenn in den Erläuterungen entsprechende Verkehrssituationen in visualisierter Form dargestellt werden könnten.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen sollte aus Platzgründen ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen werden, vom Grossformat abweichen zu können.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Diese Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden,
nicht nur auf Baustellen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:
Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktilem Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Stossrichtung ist grundsätzlich zu begrüßen, es sollte aber im Einzelfall geprüft werden, wo das Anbringen der Vorrichtungen Sinn macht (Lärmproblematik, Fussgängerquerungen im Bereich von Strassenbahnen). Das für jede Lichtsignalanlage zu verlangen, wäre u.E. unverhältnismässig und mit hohen Kosten verbunden.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Anh. OBV Ziff. 317: Fahrzeuge sollte unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die Wegfahrt gesichert werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auf diese Regelung sollte verzichtet werden. Die Kinder werden von der Kinder- und Jugendinstruktion dahingehend instruiert, dass sie sich beim Fussgängerstreifen vor dem Randstein aufstellen. Dort wird ihre Absicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern am besten erkannt.
Im Übrigen wären die vorgeschlagenen Distanzangaben für das Anbringen der «Füessli» zu restriktiv.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (so u. a. Parkverbotszonen).

EINSCHREIBEN

Falls refüsiert oder nicht
abgeholt, als taxpflichtige
B-Post zürücksenden!

R

DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

8090 Zürich



98.42.115762.03004356

Recommandé Suisse



Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern



CH - 8090
Zürich
2090054
30002033

17.12.18





R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: 2rad Schweiz, Bahnhofstrasse 86, 5001 Aarau	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist an die Fahrradfahrer zu denken, die auf der rechten Seite genügend Platz haben müssen.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Automobil Club der Schweiz ACS, Wasserwerkstrasse 39, 3000 Bern 13	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften sollten, wenn immer möglich, vor in Kraft treten der breiten Öffentlichkeit resp. der entsprechenden Zielgruppe kommuniziert werden.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Hier gilt es ganz klar zu regeln, was unter «Rechtsvorbeifahren» und was unter «Rechtsüberholen» verstanden wird, damit die Verkehrsteilnehmer wissen, was genau als Rechtsvorbeifahren gilt.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?
(Rettungsgasse bilden – 10 von 11 Sektionen sagen JA)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Rettungsgasse entscheidet u.a. über Leben und Tod von verunfallten Personen. Sie ist unbedingt einzuhalten.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Dem Schutz von kleinen Kindern kommt für den ACS grosse Bedeutung. Da für ihn der Begriff «Primarschulalter» zu ungenau ist, fordert er eine Altersgrenze bei 10 Jahren, bis zu welcher Fahrradfahren für Kinder auf dem Trottoir erlaubt ist. Zudem ist der ACS der Meinung, dass die Fahrfähigkeiten der Kinder auf dem Velo durch entsprechende Schulung gefördert und verbessert werden müssen, so dass sie ab 10 Jahren am Strassenverkehr teilnehmen können.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufgrund fehlender Informationen zu diesem Artikel, können wir hier leider keine Stellung nehmen.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

(Vorschriften für Tankstellen, Rastplätze und Hotels).

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Regelung ist für den ACS ganz besonders wichtig. Es muss auch sichergestellt werden, dass diese konsequent durchgesetzt wird und fehlbare Rad- und Mofafahrer gebüsst werden. Die Radwege dienen zu ihrer Sicherheit und sollen entsprechend von ihnen auch benutzt werden.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der ACS ist gegen eine Bevorzugung einer speziellen Antriebskategorie von Fahrzeugen. Es gibt aus seiner Sicht keinen Grund, öffentliche Parkplätze ausschliesslich für Elektrofahrzeuge zu reservieren.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?
(Überholen bei gelber gestrichelter Linie nur für Busse erlaubt)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es gilt aber zu beachten, dass es, besonders nachts und bei schlechtem Wetter, je nach dem schwierig sein kann, weisse von gelben Linien zu unterscheiden.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der ACS ist gegen eine Bevorzugung einer bestimmten Antriebskategorie von Fahrzeugen. Parkplätze auf öffentlichem Grund zu reservieren für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, lehnt er ab.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?
(Markierung von Park- und Halteverboten)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?
(Anzeigen und Änderungen bezgl. Strassenreklamen) – ist der ACS da überhaupt betroffen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus Sicht des ACS ergibt sich dadurch eine Kompetenzvermischung zwischen den Kantonen und dem Bund bezüglich der Hoheit über die Hauptstrassen.

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei Lichtsignalanlagen, die neu erstellt werden, sollte dies mitberücksichtigt werden. Eine solche Regelung aber auf alle bestehenden Lichtsignalanlagen anzuwenden ist viel zu aufwändig und kostenintensiv und steht deshalb in keinem Verhältnis zum Nutzen.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Markierungen dieser Art vermitteln eine vermeintliche Sicherheit, vor allem bei Kindern. Die «Füessli» suggerieren den Fussgängern vortrittsberechtigt zu sein und wiegen sie in falscher Sicherheit. Wo ein Fussgängerstreifen nötig und möglich ist, soll dieser nicht mit der Markierung «Füessli» ersetzt werden. Wo Fussgängerstreifen nicht möglich oder unnötig sind, sollte auf eine Markierung ganz verzichtet werden. Hier ist ganz einfach die Gesetzgebung einzuhalten, welche die Vortrittsberechtigungen regelt.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
<p>Absender: ACVS Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein c/o Kantonspolizei Bern Thomas Baumgartner, Fürsprecher, Präsident ACVS Chef Verkehr, Umwelt und Prävention Schermenweg 5 3001 Bern</p>	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Fragebogen ist die Möglichkeit der Stellungnahme zur Aufhebung von Art. 48 Abs. 3 VRV nicht aufgenommen worden. Wir gehen davon aus, dass die Polizeikorps von dieser Anpassung nicht betroffen sind.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände etc. Auch ist sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften angepasst sind.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es stellt sich die Frage, ob die Anforderungen an die Parkier-Assistenzsysteme, welche das vorliegend beschriebene Loslassen der Lenkvorrichtung und sogar Verlassen des Fahrzeuges während des Parkiervorgangs erlauben sollen, nicht genauer umschrieben bzw. definiert werden müssen. Weiter sollte im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang überwachen muss und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Formulierung ist sinnvoll und mit Blick auf die Verkehrssicherheit sollte nicht darauf verzichtet werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern ist aus nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Personenwagen mit Anhängern auf 100 km/h wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der linken Fahrbahn auf Autobahnen führen, da der Schwerverkehr überholt werden kann. Dadurch werden diese Fahrzeuge mit max. 100 km/h den Verkehrsfluss auf der Überholspur zusätzlich verlangsamen und die Durchlaufkapazität minimieren.

Die meisten in der Schweiz immatrikulierten Anhänger sind mit einer Vmax von 80 km/h typengeprüft. Dies hat zur Folge, dass für jeden Anhänger abgeklärt werden muss, ob er für 100 km/h zugelassen werden kann oder nicht. Dies muss zudem entsprechend im Fahrzeugausweis eintragen werden. Für die Kontrollorgane wird es nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich sein, entsprechende Kontrollen / Kontrollmessungen durchzuführen. Eine zusätzliche Gefahr geht von denjenigen Fahrzeughaltern aus, die diese Abklärung nicht machen lassen und somit Anhänger benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen (z.B. Reifen nur für 80 km/h). Es ist fraglich, ob die Fahrzeugführer dieser Kombinationen die im erläuternden Bericht erwähnte Selbstverantwortung tatsächlich wahrnehmen werden.

Im Gegensatz zum übrigen Europa werden beim vorliegenden Entwurf alle leichten Motorfahrzeuge mit einem Anhänger neu 100 km/h fahren dürfen. Darunter fallen offenbar auch Sattelschlepper, leichte Nutzfahrzeuge oder Pick-Ups mit einem Gesamtgewicht von jeweils max. 3'500 kg. Diese Fahrzeuge verkehren meistens mit einem Gesamtzuggewicht von bis zu 10 Tonnen (max. möglich sogar 14 Tonnen).

Die EU hat die maximale Anhängelast an leichten Motorwagen auf 3.5t begrenzt. Diese Begrenzung wurde in der Schweiz nicht übernommen. Ohne klare Rahmenbedingungen wie in Deutschland (<https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/verkehr/auto-motorrad-caravan/gespanne-100kmh-zulassung/>) ist zu befürchten, dass die Unfälle mit Anhängern zunehmen werden.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht ausreichend durchdacht bzw. allzu pragmatisch. Es drängen sich weitere Abklärungen auf, wie z.B. das Erfordernis einer Prüfpflicht wie auch Markierung der entsprechenden Anhänger (z.B. Tafel 100 km/h).

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es kommt erfahrungsgemäss immer wieder vor, dass sich Fahrzeugführende auf den Standpunkt stellen, sie hätten an einem Hindernis links vorbeifahren dürfen, da ja sonst ein Signal 2.34 (Hindernis rechts umfahren) angebracht wäre. In solchen Situationen schafft eine konkrete Bestimmung mehr Klarheit als eine Herleitung aus Grundsätzen. Bei einer Abschaffung der Bestimmung steigt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, weshalb vermehrt (eigentlich unnötige) Signale angebracht werden müssen, die ihrerseits die Sichtbarkeit von Fussgängern beeinträchtigt.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Für leichte Fälle (ohne Gefährdung) der Missachtung dieser Vorschrift sollte ein entsprechender Ordnungsbussentatbestand geschaffen werden.

Für temporäre Einengungen auf Autobahnen gemäss SN 640 885 ist die Regelung unklar und könnte zu Verkehrssicherheitsproblemen führen. Die Formulierung "unmittelbar vor Beginn der Verengung" wäre auf der Höhe eines Anpralldämpfers. Der Übergang sollte jedoch bereits 150 m vorher auf der Höhe der Andreasstreifen abgeschlossen sein. Das sollte klargestellt werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzlicher Hinweis zu Art. 27 Abs. 3 VRV: Das Verbot Begleitpersonen mitzuführen sollte auf Motorräder beschränkt werden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Lockerung ist im Sinne der Verbesserung des Verkehrsflusses grundsätzlich zu begrüssen. Es fragt sich allerdings, ob nicht eine generelle Aufhebung des Rechtsüberholverbotes konsequenter wäre als die nun vorgeschlagene teilweise Lockerung: Aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden sowie der polizeilichen Kontrollorgane wird mit der neuen, sehr offenen Formulierung die klare Abgrenzung zwischen erlaubtem

Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen kaum möglich sein. Der Gesetzgeber schafft hier eine neue Rechtsunsicherheit und überlässt es der Polizeipraxis und letztlich der Rechtsprechung, die unbestimmten Rechtsbegriffe "gebotene Vorsicht" sowie "Ausschwenken und Wiedereinbiegen" zu definieren. Der Revisionsvorschlag müsste daher entweder präzisiert werden (bspw. mittels Definition der zulässigen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen "überholtem" und vorbeifahrenden Auto sowie Definition der Anzahl überholter Fahrzeuge/Streckenlänge, auf der nach dem Rechtsvorbeifahren nicht erneut die Spur gewechselt werden darf) oder dann aber müsste das Rechtsüberholen generell erlaubt werden. In den Erläuterungen wird immerhin dargelegt, dass durch das Rechtsvorbeifahren keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist; eine solche ist auch nicht gegeben, wenn ein Ausschwenken und Wiedereinbiegen vorsichtig erfolgt, d.h. unter Wahrung namentlich der vorgeschriebenen Abstands- und Geschwindigkeitsvorschriften.

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung (Teillockerung) festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsüberholen im Regelfall künftig nicht mehr aufgrund von Art. 90 Abs. 2 SVG verfolgt werden kann. Das Bundesgericht begründete die Schwere der Verkehrsregelverletzung jeweils damit, dass es festhielt, es müsse niemand damit rechnen, dass er rechts überholt werde bzw. dass ein Auto rechts an ihm vorbeifahre, weshalb ein solches Manöver sehr gefährlich sei. Diese Argumentation wird mit der Neuregelung nicht mehr stichhaltig sein.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird begrüsst und entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Es ist unabdingbar, dass die Einführung dieser Bestimmung proaktiv durch das ASTRA begleitet werden muss.

Neben Hilfsfahrzeugen sollten auch Fahrzeuge des Strassenunterhaltes explizit erwähnt werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus Sicht Verkehrssicherheit begrüssen wir grundsätzlich jegliche Bestrebungen, die Sicherheit gerade der Kinder als sehr unfallgefährdete und verletzliche Verkehrsteilnehmende zu steigern. Aus verschiedenen Gründen erachten wir jedoch die heutige Regelung als genügend und stehen dem Revisionsvorschlag sehr kritisch gegenüber.

Einerseits erscheint und die vorgeschlagene Altersgrenze von 12 Jahren klar zu hoch und muss deutlich gesenkt werden, wobei eine Altersgrenze von 10 Jahren oder weniger ins Auge zu fassen ist. Dies insbesondere auch mit Blick auf die Akzeptanz der Regelung durch die (insbesondere älteren) Fussgänger und deren divergierenden Interessen. Gerade in städtischen Gebieten ist der Konflikt zwischen Velofahrenden und Fussgängern ein sich immer mehr verdeutlichendes Problem.

Andererseits grenzen im dicht bebauten Gebiet die Trottoirs oft direkt an Zufahrten oder Quartierstrassen, Häuser, Gartenmauern oder Bepflanzungen. Die Übersicht ist dadurch sehr eingeschränkt. Gerade kleine Kinder können diese Gefahren nicht richtig einschätzen und könnten sich in falscher Sicherheit wiegen; mit der vorgesehenen Freigabe des Trottoirs nimmt man somit erhebliche Risiken in Kauf.

In diesem Lichte erscheint uns die *generelle* Möglichkeit der Benutzung des Trottoirs durch Kinder bis 12 Jahren als sehr heikel. Vielmehr sollte die Benutzung des Trottoirs durch Kinder situationsbezogen beurteilt und entsprechend markiert und signalisiert werden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Gerade in ländlichen Gebieten gelangt Art. 44 VRV immer wieder zur Anwendung. Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass diese Regelung in der Praxis zu keinen Problemen führt und im Grunde der Dinge auch einfach beibehalten werden könnte.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der daraus resultierende Mehrverkehr dürfte kaum wahrnehmbar sein.

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um Prüfung, ob Werttransporte ebenfalls in Art. 91a oder 92 VRV aufgenommen werden könnten. Die entsprechenden Fahrzeuge überschreiten insbesondere aufgrund der erforderlichen Panzerung die Grenze von 3.5t und fallen folglich unter das Nacht- und Sonntagsfahrverbot, was kaum sachgerecht erscheint.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Änderung von Art. 92 Abs. 6 VRV.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist diese Erleichterung resp. Aufhebung der Beschränkung kritisch zu betrachten. Grundsätzlich mag es zutreffen, dass nicht die Verfügbarkeit, sondern der Umgang mit alkoholischen Getränken im Vordergrund stehen sollte. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass das verfügbare Angebot über einen allfälligen Konsum mitbestimmt. Wirtschaftliche Interesse haben hier zurückzustehen.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Radwege scheinen für schnelle E-Bikes (Tretunterstützung bis 45 km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzern erheblich sind (Fussgänger mit Kinderwagen und E-Bike). Das entsprechende Gefährdungs- und Konfliktpotential ist beachtlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes hinzuweisen.

Es wird an dieser Stelle beantragt, dass in der Signalisationsverordnung (SSV) die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren; denn ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. Konkret sei Artikel 82 Abs. 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungsgetrenten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler.» wie folgt zu ergänzen: «Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.»

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Einbezug schwerer Arbeitsmotorwagen in das Fahrverbot verunmöglicht es Feuerwehren, Übungsfahrten und Einsatzübungen in solchen Gebieten zu machen. Vorab Wohngebiete sind mit solchen Verboten belegt (Lärmschutz, Verkehrsleitung etc.), doch muss die Feuerwehr auch in solchen Gebieten – im Sinne der öffentlichen Sicherheit – Übungen durchführen können. Übungsfahrten der Feuerwehr beinhalten nicht nur das eigentliche Fahrtraining, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge etc.). Dieses Verbot würde nicht nur die Feuerwehr einschränken, sondern auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete.

Es wird deshalb folgender Antrag gestellt: Schwere Motorwagen der Feuerwehr sind in jedem Fall von diesem Verbot auszunehmen. Es ist eine Ausnahme – ähnlich jenem für das Nachtfahrverbot (Art. 91a Abs. 1 lit. d. der Verkehrsregelverordnung) aufzunehmen: „Ausgenommen sind Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen“

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist nicht verständlich formuliert. Es ist unklar, wer die "anderen Strassenbenutzer" sind. Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Aus der Bestimmung sollte für den Rechtsanwender klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben gilt.

vgl. oben: Allgemeiner Hinweis betreffend Benützung schneller E-Bikes von Radwegen

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Motorfahräder inkl. schneller E-Bikes dürfte zu Schwierigkeiten führen. In der Praxis stehen diese Art von Fahrzeugen in der Regel dicht gedrängt, so dass eine Zuordnung über separate Parkfelder kaum möglich sein dürfte. Zudem besteht die Gefahr, dass mit der Einführung von Gebühren für diese Fahrzeugarten der "Parkverwilderung" Vorschub geleistet werden.

Zu Art. 48 Abs. 1: Die Signalnummer 4.20 für das Signal "Parkieren gegen Gebühr" ist aus Konsistenzgründen in Klammern zu ergänzen, so wie dies für die Signale 4.17 und 4.18 bereits der Fall ist.

Zu Art. 48 Abs. 4: Es ist sinnvoller, die allfällige Markierung der Beschränkung der Parkberechtigung nicht auf, sondern bei dem Parkfeld anzubringen, damit diese auch während der Benutzung des Parkfeldes sichtbar ist. Entsprechend ist die Formulierung anzupassen.

Zu Art. 48 Abs. 5: Der Entwurf sollte konkretisiert werden: "Sind Parkplätze insbesondere für Fahrzeuglenker bestimmt, die im Anschluss ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen wollen, so kann die Art des Verkehrsmittels in Worten oder in Symbolen auf dem Signal im blauen Feld angezeigt werden (4.25).

Zum erläuternden Bericht über Art. 48b: Gebührenpflichtige Parkfelder für Motorwagen funktionieren in der Praxis, weil ein Motorwagen nicht ohne weiteres durch Drittpersonen verschoben werden kann. Drittpersonen ist es daher nicht möglich, sich unrechtmässig ein besetztes Parkfeld, für welches die Parkgebühr entrichtet wurde, anzueignen und das eigene Fahrzeug darauf zu parkieren. Beim gebührenpflichtigen Parkieren

von Motorrädern oder E-Bikes ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben. Ein entsprechender Missbrauch könnte die Folge sein und sollte bedacht werden. Daher erachten wird gebührenpflichtige Parkfelder für Motorräder und E-Bikes als wenig sinnvoll.

Zu Art. 48 Abs. 6 nSSV: Es fehlt der Punkt.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ist die Annahme richtig, das auf solchen Parkplätzen auch an der Ladestation angehängte Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge (während Ladevorgang) zulässig wären?

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist sicherlich zu begrüßen, dass E-Fahrzeugen Parkierungserleichterungen ausschliesslich während des Ladeprozesses zugesprochen werden. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb diese Fahrzeuge beim normalen Parkieren gegenüber Fahrzeugen mit anderen Energieantrieben bevorzugt werden sollten. Im Gegensatz zu zweispurigen Fahrzeugen oder schweren Motorwagen ergibt sich diese Differenzierung nicht aus den Besonderheiten der Fahrzeugart. Der Druck auf das ohnehin äusserst beschränkte Parkplatzangebot in den Städten und Agglomerationen würde dadurch zusätzlich erhöht. Der Bestand an solchen Parkflächen müsste regelmässig ins Verhältnis zu den in Verkehr stehenden Fahrzeugen gebracht werden, da mit einem jährlichen Zuwachs der E-Fahrzeuge zu rechnen ist. Es müsste zudem klar definiert werden, welche Arten von Elektromobilität auf diese Weise privilegiert werden sollen (z.B. Plug-In-Hybridantriebe) und ob weitere CO₂-neutrale-Antriebsarten (Wasserstoff) ebenfalls begünstigt werden sollen.

Im Zuge der Anstrengungen für eine Vereinfachung der Verkehrsregeln sind zusätzliche Beschränkungen, Signale oder Farben abzulehnen. Spezielle Parkplätze für den Ladevorgang, wie sie in dieser Vernehmlassung vorgesehen sind, reichen aus.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Nicht alle Verkehrspolizeien können sich - aus nachvollziehbaren Gründen - der vorgesehenen Änderung anschliessen. Es ist unseres Erachtens zwingend, dass bei der Ausarbeitung der zukünftigen Norm angesichts der möglichen Konfliktsituationen die Kriterien sorgfältig festgelegt werden.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, ist sicher ein Aufstellbereich für Radfahrer (6.26) gemäss Art. 75 Abs. 7 E-SSV empfehlenswert.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zur Verständlichkeit wäre es jeweils hilfreich, wenn in den Erläuterungen entsprechende Verkehrssituationen in visualisierter Form dargestellt werden könnten.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Unterschied zur Doppellinie (Art. 74 Abs. 4) ist sehr geringfügig und wird nicht erwähnt. Eine Ergänzung, dass die Doppellinie auf der Strecke und Abs. 7 im Verzweigungsbereich (Einmündungen) Anwendung findet, könnte für das Verständnis förderlich sein.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA mit Vorbehalten NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Eine Verwässerung des Stoppsignals ist aus Gründen der Verkehrssicherheit sicher fraglich und wird von zahlreichen Polizeikorps als kritisch eingeschätzt. Dies auch, da durch diese Regelung für unterschiedliche Verkehrsteilnehmenden eine unterschiedliche Regelung besteht, was Risiken in sich birgt. Vielmehr sollten nicht erforderliche Stoppsignale durch das Signal „kein Vortritt“ ersetzt werden.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Änderung, dass für die Bewilligung von Reklamen auf dem Grundeigentum des Bundes entlang des Nationalstrassennetzes neu das ASTRA zuständig sein soll, erachten wir im Grundsatz als sinnvoll. Damit kann besser sichergestellt werden, dass die entsprechenden Bewilligungskriterien auf dem ganzen Nationalstrassennetz einheitlich und gleichbleibend umgesetzt werden.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass für die Erteilung von Bewilligungen von Reklamen mitunter nicht nur entscheidend sein kann, wem der Grund, auf dem die Reklame steht, gehört, sondern von wo bzw. von welchen Strassen aus die Reklame auch wahrgenommen wird. Befindet sich eine Reklame auf dem Grundeigentum des Bundes, wird aber von den Fahrzeuglenkern auf der daneben liegenden Kantons- oder Gemeindestrasse (z.B. im Bereich von Anschlusswerken) wahrgenommen, so schlagen wir vor, dass durch das ASTRA die für diese Strassen zuständige Bewilligungsbehörde entsprechend in den Prozess miteinbezogen wird (Anhörung).

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Bei Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen sollte aus Platzgründen ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen werden, vom Grossformat abweichen zu können.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Diese Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden, nicht nur auf Baustellen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Stossrichtung ist grundsätzlich zu begrüssen, sollte aber im Einzelfall geprüft werden, wo das Anbringen der Vorrichtungen Sinn macht (Lärmproblematik, Fussgängerquerungen im Bereich von Strassenbahnen). Das für jede Lichtsignalanlage zu verlangen, wäre u.E. unverhältnismässig und mit hohen Kosten verbunden.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Anh. OBV Ziff. 317: Fahrzeuge sollten unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die Wegfahrt gesichert werden. Wir schlagen die Schaffung einer entsprechend angepassten Ordnungsbussenziffer vor.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA mit Vorbehalten NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Distanz zum Strassenrand ist zu knapp bemessen und sollte nach unten korrigiert werden. Durch die Verkehrsinstruktoren werden die Kinder dahingehend geschult, dass sie sich möglichst an den Randstein stellen, wo ihre Absicht, die Strasse zu überqueren, am besten wahrgenommen wird.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Markierungserinnerungen sollten generell bei Zonensignalisationen zugelassen werden (so u.a. Parkverbotszonen).



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: AGILE.CH Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen Effingerstrasse 55, 3008 Bern, 031 390 39 39 Herbert Bichsel, Gleichstellungsbeauftragter: herbert.bichsel@agile.ch Suzanne Auer, Zentralsekretärin: suzanne.auer@agile.ch Stephan Hüsler, Präsident: stephan.huesler@retina.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Allgemeine Bemerkungen

Von der Revision sind Menschen mit verschiedenen Arten von Behinderungen betroffen. Sie sind auf einen hindernisfreien Verkehrsraum angewiesen, um sich sicher und selbständig bewegen zu können. Sollen Diskriminierungen vermieden werden, muss die Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften geeignete Voraussetzungen schaffen. Es geht aber nicht nur darum, Diskriminierungen zu vermeiden, sondern auch darum, die volkswirtschaftlich sinnvolle Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Dies bedingt eine sichere und selbständige Mobilität, zum Beispiel zwischen dem Wohnsitz, der Arbeit, der Gesundheitsversorgung und den Bildungseinrichtungen. Die Zusammenstellung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nach einem hindernisfreien Verkehrsraum ist der Schweizer Norm SN 640 075, Kapitel 1-3 zu entnehmen.

Die vorgesehene Revision führt leider zum Teil zu inakzeptablen Diskriminierungen, die sowohl dem Verfassungsartikel 8 Abs. 2 und 4 als auch dem Behindertengleichstellungsgesetz widersprechen. Diese Diskriminierungen betreffen insbesondere Personen mit eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeiten und eingeschränkter Mobilität. Neben Menschen mit Behinderungen werden auch ältere Menschen von einer deutlichen Verschlechterung ihrer Sicherheit im Verkehrsraum betroffen sein. Dies insbesondere wegen

- der Zulassung von motorisierten Handwagen auf Gehflächen
- des Velofahrens auf dem Trottoir für Kinder bis 12 Jahre
- des Rechtsabbiegens bei Rot für Velofahrende

Weiter werden Signale eingeführt («Füssli» «Warnhinweis Tram»), die für Menschen mit Sehbehinderungen nicht nutzbar und daher diskriminierend sind.

Warum diese Revision längst bekannte Lücken in den Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften nicht schliesst, ist für uns unverständlich. Die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes werden weiterhin nicht aufgenommen, und Menschen mit Behinderungen bleiben diskriminiert. Hier ist insbesondere auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

- Gemäss VRV Art. 41 Abs. 2 ist das Parkieren von Velos auf dem Trottoir zulässig, sofern für die Fussgänger mindestens 1.50 m Raum bleibt, jenes der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen.

Mit dieser Regelung werden Menschen mit Behinderungen unnötig gefährdet und beeinträchtigt. Für Sehbehinderte sind parkierte und parkierende Fahrzeuge unerwartete Hindernisse, die zu Unfällen und Unsicherheiten bei der Orientierung führen können. Für Personen im Rollstuhl schränken parkierte und parkierende Fahrzeuge im Fussgängerbereich die Mobilität ein, behindern die Übersicht über das Verkehrsgeschehen und gefährden die Rollstuhlfahrenden.

Parkieren auf Fussgängerflächen ist daher generell zu vermeiden und der Fahrbahn zuzuweisen oder zumindest in jedem Fall baulich abzugrenzen.

- SSV Art. 33 Abs. 4 regelt, dass auf Rad- und Fusswegen mit getrennten Verkehrsflächen jede Kategorie den durch das entsprechende Symbol gekennzeichneten Teil der Verkehrsfläche benützen muss.

Diese Regelung ist aus Sicht von Menschen mit Sehbehinderungen und Seniorinnen/Senioren mit Seheinschränkungen unzureichend. Die Trennung von Verkehrsflächen ist in jedem Fall baulich zu realisieren, damit sie erkennbar sind. Die Sicherheit von Menschen mit unzureichendem Sehvermögen, langsamer Reaktion und allgemein eingeschränkter Wahrnehmung ist in Frage gestellt, wenn auf der vermeintlichen Fussgängerfläche auch noch Velos verkehren, die nicht hörbar sind. Schnelle, rücksichtslose und ungeübte Velofahrende erhöhen hier die Gefahren zusätzlich.

- Die Revision der SSV soll dazu genutzt werden, Lücken im Bereich der Lichtsignale für zu Fuss Gehende zu schliessen. Lichtsignale sind zentral für die Sicherheit von Fussgängerinnen/Fussgängern und sollen für alle Menschen erkennbar sein, insbesondere auch für Menschen mit eingeschränkter oder fehlender Sehfähigkeit. Lichtsignale sind also taktil und bei Bedarf zusätzlich akustisch zu realisieren oder anzupassen.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Siehe dazu die einleitenden Bemerkungen unter Punkt 1 und nachfolgende Bemerkungen.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

Siehe dazu die einleitenden Bemerkungen unter Punkt 1 und nachfolgende Bemerkungen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag zu Art 1 Abs 10

*Fahrzeugähnliche Geräte sind Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden. **Fahrräder, die von unter 6-jährigen Kindern gefahren werden**, sind den fahrzeugähnlichen Geräten gleichgestellt.*

Begründung

Fahrzeugähnliche Geräte, die auf Fussgängerflächen verkehren, sind für Menschen mit Behinderungen an sich schon gefährdend, für Menschen mit eingeschränkter Wahrnehmung, Reaktion und eingeschränkter Mobilität aber sicherheitsgefährdend. Darum soll zumindest das Thema «Kinderräder» präzisiert werden, um einer überbordenden Zunahme von fahrzeugähnlichen Geräten vorzubeugen. Da dies über Modellbeschreibungen kaum zu erreichen ist, soll das Alter der Lenkenden ausschlaggebend sein. Im Alter von 6 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die Fahrgeschwindigkeit noch eher tief ist.

Antrag 2:

Die Definition von Kinderrädern ist bei der nächsten Revision der VTS anzupassen:

*«Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen und **von unter 6-jährigen Kindern gefahren werden**.*

Begründung

Es gibt keine taugliche Definition von «Kinderrädern». Die heutige Definition gemäss VTS Art. 24 Abs. 2

«Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind

hat sich mit der Neudefinition der Schulpflicht aufgelöst. Zudem gibt es kein Element, das Fahrräder «speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter» auszeichnet. Dasselbe Fahrrad kann in der tiefsten Sattelposition von 4-jährigen Kindern und in der höchsten Sattelposition von 10-jährigen Kindern gefahren werden.

Eine sinnvolle Definition kann nur über das Alter des Kindes, das ein solches Fahrrad benützt, vorgenommen werden. Daher sind nicht die Kinderräder gemäss VTS den fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen, sondern die Fahrräder in Abhängigkeit vom Alter des Lenkers. Die 6 Jahre sind zudem konsistent mit Artikel 19 Absatz 1 SVG.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag

Kinder bis **8 Jahre** dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen Vortritt gewähren.

Begründung

Fusswege und Trottoirs sind dem Fussverkehr vorbehalten. Bereits unter Punkt 2 wurde ausgeführt, wie die zusätzliche Nutzung durch fahrzeugähnliche Geräte Menschen mit Behinderungen gefährden kann. Die vorgesehene zusätzliche Nutzung durch Kinder bis 12 Jahre würde zu erheblich mehr Fahrzeugen auf Fusswegen und Trottoirs führen.

Bereits heute sind Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen mit dem zusätzlichen Verkehr neben den Fussgängern in ihrer Sicherheit gefährdet. Begegnungskonflikte verunsichern die zu Fuss Gehenden im besseren Fall und führen im schlechteren Fall zu Stürzen, Zusammenstössen und Orientierungsverlust. Die Fusswege und Trottoirs in der Schweiz sind vielerorts zu schmal und zu unübersichtlich, als dass sie für den zusätzlichen Veloverkehr geöffnet werden könnten.

Die VSS Norm SN 640 075 hält darum fest, dass im Siedlungsraum Fuss- und Veloverkehr getrennt geführt werden müssen. Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, dass die Geschwindigkeit des Veloverkehrs innerorts näher an der Fahrgeschwindigkeit der Autos liegt als an der Gehgeschwindigkeit von Fussgängern.

Damit aber auch das berechnete Sicherheitsbedürfnis von Kindern auf dem Fahrrad gewährleistet werden kann, sind sichere, vom Fussverkehr abgetrennte Veloverkehrsanlagen zu bauen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Antrag

Der Artikel 44 sei beizubehalten.

Begründung

Mit der Aufhebung des Artikels würde die Pflicht entfallen, dass Motorhandwagen durch eine Person geführt werden müssen.

Damit würde nochmals zusätzlicher, für Menschen mit Behinderungen sicherheitsgefährdender Verkehr auf Fusswegen und Trottoirs anfallen. Fahrzeuge wie Lieferroboter gefährden insbesondere Menschen mit Sehbehinderungen und Seniorinnen/Senioren. Selbst wenn diese im Begegnungsfall anhalten würden, können Menschen mit Seheinschränkungen darüber stürzen. Müssen diese Lieferroboter umgangen werden, können Menschen, die mit dem weissen Stock unterwegs sind, ihre Orientierung verlieren.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

Siehe dazu die einleitenden Bemerkungen unter Punkt 1 und nachfolgende Bemerkungen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag

Die Benützungspflicht für Fahrräder und Motorfahrräder für Radwege ist aufzuheben.

Eventualantrag

Die Benützungspflicht für Motorfahrräder für Radwege ist aufzuheben.

Begründung

Radwege, die ohne bauliche Abgrenzung zwischen Fuss- und Veloverkehr angelegt sind, gefährden Menschen mit Behinderungen, insbesondere Personen mit Wahrnehmungseinschränkungen (Seh-, Hörbehinderung oder psychische Probleme) und Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit (Mobilitätsbehinderte, ältere Menschen).

Die Benützungspflicht führt dazu, dass auch schnelle Radfahrende, Motorfahrräder und E-Bikes kombinierte Anlagen nutzen müssen. Dies ist besonders dann unverständlich, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit jener des motorisierten Verkehrs entspricht oder nahekommt und sie auf der Fahrbahn wesentlich schneller und sicherer fahren könnten.

Rad- und Motorradfahrende sollen eigenverantwortlich die ihrer Fahrgeschwindigkeit entsprechende Fahrspur wählen.

Ergänzend verweisen wir hier auf die Bemerkungen unter Punkt 1 zu Art. 33 Abs. 4, der unverständlicherweise nicht in die Revision aufgenommen wurde. Mit einer Revision, die die konsequente bauliche Abgrenzung zwischen Fuss- und Radverkehr fordern würde, könnten einige der sicherheitsrelevanten Probleme entschärft oder behoben werden.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

Signale auf Trottoirs stellen für Menschen mit eingeschränktem oder fehlendem Sehvermögen Hindernisse dar. Die Aufhebung der Vorsignalisierung reduziert die Anzahl Signalpfosten im Fussgängerbereich und wird daher begrüsst.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN**Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit, dass nicht jede Bestimmung zur erlaubten Parkdauer mit einer Signaltafel signalisiert werden muss. Damit reduzieren sich die Anzahl Signalfosten im Fußgängerbereich. Betreffend Behindertenparkplätze ist jedoch eine Ausnahme vorzusehen. Sie ist entweder in diesem Artikel oder im Art. 79 Abs. 4 zu regeln. Behindertenparkplätze sollen zwingend mit Symbol und Zusatztafel ausgerüstet werden, damit sie gut erkennbar sind und gefunden werden können. Siehe dazu die Bemerkungen unter Punkt 19.

Antrag zur Ergänzung des Artikels mit einem neuen Buchstaben

Parkfelder werden grundsätzlich auf der Fahrbahn oder einer von Fußgängerflächen getrennten Verkehrsfläche (Parkplatz) markiert. Auf dem Trottoir werden in der Regel keine Parkfelder markiert. Ausnahmen sind im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörden zu prüfen.

Begründung

Das Trottoir ist den Fußgängern vorbehalten. Jedes Parkfeld, das auf dem Trottoir gekennzeichnet wird, ist ein Hindernis für Menschen mit Behinderungen. Parkfelder führen zudem zu Parkiermanövern auf der Gehfläche, die Fußgängerinnen und Fußgänger und insbesondere Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen gefährden.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN**Bemerkungen**

Der Möglichkeit zur Umleitungskennzeichnung mit dem Fußgänger-Symbol auf orangem Grund stimmen wir zu.

Sie darf jedoch nicht allein verwendet werden, sondern muss für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen mit eindeutig taktile erfassbaren Absperrelementen und Orientierungshilfen kombiniert werden. Die Führung von Menschen mit Sehbehinderungen im Baustellenbereich erfolgt mit fest montierten Abschränkungen, bei Bedarf zusätzlich mit taktile-visuellen Leitlinien.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN**Antrag**

Der Artikel 69a ist zu streichen.

Begründung

Menschen mit Seh-, Hör- oder Gehbehinderungen sowie Seniorinnen/Senioren werden durch Konfliktverkehr an Lichtsignalanlagen erheblich gefährdet. Selbst beim besseren Fall eines Beinahe-Zusammenstosses muss sich die zu Fuss gehende Person neu orientieren und ist verunsichert. Menschen mit Sehbehinderungen können die Orientierung vollständig verlieren. Die Grünphasen für Fussgänger/-innen sind zudem so knapp bemessen, dass jede Störung dazu führt, dass Menschen mit Geh- oder Sehbehinderungen nicht mehr innerhalb der Freigabephase die ganze Fahrbahn queren können.

Es ist davon auszugehen, dass Velofahrende auch dann rechts abbiegen, wenn kein entsprechendes Signal vorhanden ist, weil die Möglichkeit des Rechtsabbiegens bei Rot als grundsätzlich immer vorhandene Option verstanden wird. Wichtiger als die vorgesehene Regelung wäre es, die Velospuren grundsätzlich separat mit einem eigenen Lichtsignal zu regeln, das jedoch Konflikte mit zu Fuss Gehenden vermeidet.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN**Bemerkungen**

Die Möglichkeit, Ampeln für Radfahrer und Motorfahrräder an der gegenüberliegenden Strassenseite anzuordnen, ist aus Sicht der Umsetzung des BehiG äusserst bedeutungsvoll und wichtig. Noch sinnvoller wäre es, wenn nicht nur die Möglichkeit bestünde, sondern dieser Grundsatz verpflichtend wäre.

Die bisherige Regelung verlangt Signale, die für Menschen mit eingeschränkter oder fehlender Sehfähigkeit Hindernisse darstellen. Diese Signale sind wegen fehlender baulicher Alternativen oft zu stark auskragend. Da die betroffenen Menschen direkt an den Masten die Freigabe auslösen und sich für die Querung ausrichten, stossen sie sich den Kopf an den Veloampeln an, wenn sie losgehen.

Wird die Ampel für den Rad- und Motorradverkehr an den gegenüberliegenden Masten montiert, wird sie vermutlich wegen der Sichtbarkeit auf einer Höhe montiert, die Zusammenstösse eliminiert.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen zu Abs 1.

Wir verweisen auf die Bemerkungen und Anträge unter Punkt 1. Abgrenzungen, die Fussgängerflächen betreffen, sind baulich mit Absätzen zu realisieren, damit sie für alle Verkehrsteilnehmenden erkennbar sind. Wir gehen jedoch davon aus, dass Abs. 1 keine Fussgängerflächen tangiert. Ansonsten wäre dieser Absatz zu streichen, da im Sinne des BehiG eine Trennung zwischen Rad- und Fusswegen für alle Nutzergruppen erkennbar und interpretierbar sein muss. Eine aufgemalte gelbe Linie, unabhängig davon, ob durchgezogen oder unterbrochen, würde diese Anforderung nicht erfüllen.

Antrag zu Abs. 7 Bst g

Auf Fusswegen sowie auf dem Trottoir, wenn dort Fahrräder und Motorfahräder gemäss der Signalisation nach Artikel 65 Absatz 8 zugelassen sind. Das Symbol eines Fahrrads ist immer in Kombination mit dem Symbol für Fussgänger zu markieren.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, damit sich der Veloverkehr bewusst ist, dass es sich um eine gemeinsam genutzte Fläche handelt, auf der entsprechend rücksichtsvoll gefahren werden muss.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag

Der bestehende Artikel soll nicht verändert werden.

Begründung

Die Schrägbalken auf Fussgängerlängsstreifen kennzeichnen für andere Verkehrsteilnehmende unmissverständlich, dass es sich um eine Fläche handelt, die nicht befahren werden soll. Für Menschen mit eingeschränkter Sehfähigkeit sind sie deutlich erkennbar.

Fallen die Querbalken weg, kann der Längsstreifen auch als Radstreifen interpretiert werden. Die vorgesehene Anpassung kann zudem den Schein erwecken, dass es sich um einen Velostreifen handelt, auf dem auch Fussgänger zugelassen sind. Für Sehbehinderte ist der Fussgängerlängsstreifen ohne die Schrägbalken nur äusserst schwierig zu erkennen.

Eine Variante für die Kennzeichnung von Fussgängerlängsstreifen ist unnötig und verunsichert die Nutzer. Sie bringt keinerlei Vorteile, hingegen eine erhebliche Gefährdung der Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere von Personen mit Behinderungen.

Markierte Längsstreifen für Fussgänger müssen hingegen zusätzlich mit taktil-visuellen Leitlinien ergänzt werden, um die Führung für Sehbehinderte zu gewährleisten.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkung

Grundsätzlich befürworten wir den Verzicht auf Signale, wo dies sinnvoll ist, da diese für Menschen mit Sehbehinderungen Hindernisse darstellen. Für Behindertenparkplätze muss jedoch eine separate Regelung vorgesehen werden.

Antrag Ergänzung Art. 79 Abs. 1

*Parkfelder werden entweder ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder in Ergänzung zu Signalen markiert. **Davon ausgenommen sind Behindertenparkfelder, die immer sowohl mit einer Markierung als auch mit einem Signal gekennzeichnet werden.***

Begründung

Für die Kennzeichnung von Behindertenparkfeldern ist zwingend sowohl eine Markierung am Boden als auch ein Signal erforderlich. Lenker mit Behinderungen müssen von Weitem erkennen, wo sich ein Behindertenparkfeld befindet. Die Bodenmarkierung ist dazu nicht geeignet. Gleichzeitig wäre bei Schnee das Parkfeld nicht als Behindertenparkfeld erkennbar.

Antrag zur Ergänzung des Artikels mit einem neuen Buchstaben

Parkfelder werden grundsätzlich auf der Fahrbahn oder einer von Fussgängerflächen getrennten Verkehrsfläche (Parkplatz) markiert. Auf dem Trottoir werden in der Regel keine Parkfelder markiert. Ausnahmen sind im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörden zu prüfen.

Begründung

Das Trottoir ist den Fussgängern vorbehalten. Jedes Parkfeld, das auf dem Trottoir gekennzeichnet wird, ist ein Hindernis für Menschen mit Behinderungen. Parkfelder führen zudem zu Parkiermanövern auf der Gehfläche, die Fussgängerinnen und Fussgänger

und insbesondere Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen gefährden.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag auf Ergänzung Art. 107 Abs. 3 Bst. a

Die Anbringung von Markierungen, ausgenommen die Markierung von Parkfeldern nach Absatz 1 Buchstabe b und das Anbringen oder Entfernen von Fussgängerstreifen

Begründung

Die Aufhebung von Fussgängerstreifen führt zur Benachteiligung jener Fussgängergruppen, die für eine sichere Querung auf ein Vortrittsrecht angewiesen sind. Dazu zählen insbesondere ältere, geh- und sehbehinderte Personen. Gemäss BehiG muss ihnen das Recht eingeräumt werden, im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens die Vermeidung von Hindernissen einzufordern. Zudem soll mit der Ergänzung des Artikels auch die Möglichkeit zur Verbandsbeschwerde ermöglicht werden. Die Fachverbände verfügen über ein grosses Wissen zur Hindernisfreiheit, das sie so einbringen können.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

Menschen mit Sehbehinderungen, die sich im öffentlich zugänglichen Raum bewegen, sind auf verlässliche und durchgehend gleich angewandte Orientierungshilfen angewiesen.

Antrag auf Ergänzung mit einem separaten Buchstaben

Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger: Schweizer Norm (SN) 640 852

Begründung

Diese Norm gilt seit dem Jahr 2000 als Weisung des UVEK. Es gibt keinen Grund, diese Norm zurückzustufen. Die einheitliche und normkonforme Anwendung taktil-visueller Markierungen ist für Menschen mit Sehbehinderungen aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

Wir verweisen dazu auf die Anmerkungen unter Punkt 1. Wir sind der Meinung, dass das Diskriminierungsverbot (BV), das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) die Beantwortung dieser Frage vorwegnehmen. Wir erachten es als Affront, diese Frage in diesem Rahmen zu stellen. Dass die vorliegende Revision keinen Vorschlag zur Regelung von Lichtsignalanlagen macht, der die oben genannten Bestimmungen umsetzt, ist empörend.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

Voraussetzung für eine Aufhebung wäre die Übernahme aller für uns relevanten Regelungen aus den genannten Normen auf Verordnungsebene. Da dies nur zum Teil umgesetzt ist, lehnen wir die Aufhebung der UVEK-VO entschieden ab.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

Die Markierung «Strassenbahn» ist diskriminierungsfrei und so auszugestalten, dass sie auch für Menschen mit Sehenschränkungen und Blinde wahrnehmbar ist. Gerade für

diese Personengruppe ist eine solche Markierung äusserst wichtig und sicherheitsrelevant.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

Diese Markierungen sind für Menschen mit Sehbehinderungen nicht erkennbar. Wo flächiges Queren vorgesehen ist, zum Beispiel in Tempo 20- und 30 km/h-Zonen, machen diese «Füessli» keinen Sinn, da die Fahrbahn überall sicher gequert werden können soll. In anderen Zonen bieten nur Fussgängerstreifen die nötige Sicherheit.

Für die Kennzeichnung von geeigneten Querungen für Kindergarten- und Schulkinder müssen Markierungen auch für die Kinder mit Sehbehinderungen taktil erfassbar sein, was bei dieser Form und als reine Markierung nicht möglich ist. Geeignete Querungsstellen müssen auch für diese Personengruppe mit Markierungen versehen werden und so in das Konzept des taktil-visuellen Leitliniensystems passen.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Appenzeller Bahnen AG Thomas Graf St. Gallerstrasse 53 9102 Herisau thomas.graf@appenzellerbahnen.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Zwischenabschnitte gelöscht, da nicht betroffen

a) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

1. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Einführung des Hinweises auf Strassenbahnen bei Fussgängerstreifen. Die vorgesehene Markierung mit Bezeichnung der Fahrrichtung erachten wir als bedingt sinnvoll. Die Erkennbarkeit der Fahrrichtung und der Nutzen für den Benutzer sind gering, der Aufwand für die Anbringung aber bedeutend höher.

Bei breiten Strassen mit mehreren Streifen vor dem eigentlichen Gleis wird das Piktogramm zwischen den Gleisen zu spät wahrgenommen. Der Benutzer richtet seine Aufmerksamkeit vor dem Betreten des Fussgängerstreifens auf den Verkehr entsprechend wäre es sinnvoller die Piktogramme jeweils auf dem ersten Streifen direkt nach dem Trottoir anzubringen. Damit wäre die Sichtbarkeit vor dem Betreten des Gefahrenraumes gegeben. Der Gesetzestext müsste entsprechend abgeändert werden.

-> Beispiele Stadt St. Gallen





R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG Wölflistrasse 5 3000 Bern 22	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wir nehmen von der Mehrzahl der Vorschläge mit Genugtuung Kenntnis und unterstützen sie. Sie zielen in die richtige Richtung, berücksichtigen die Entwicklungen und Bedürfnisse der Praxis, und sie tragen zur Verkehrsverflüssigung bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Trotzdem erinnern wir daran, dass kein Weg daran vorbeiführt, die Verkehrsinfrastruktur dauerhaft zu erhalten und vor allem auszubauen. Ein leistungsfähiges Strassennetz ist unverzichtbar und für Wirtschaft und Gesellschaft von vitaler Bedeutung.

Grundsätzlich unterstützen wir auch die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Langsamverkehrs. Allerdings erwarten wir, dass sich daraus keine Ungleichgewichte zu Lasten des übrigen, vor allem des motorisierten Verkehrs ergeben. Die Massnahmen dürfen nur dort angeordnet werden, wo sie für alle Verkehrsteilnehmer sinnvoll und nützlich sind. Keinesfalls dürfen sie den einen Verkehrsträger in ungerechtfertigter Weise begünstigen und den anderen behindern. Wir denken dabei u. a. an die geplanten Regelungen rund um den „Aufstellbereich für Radfahrer“, wo keine Nachteile für den motorisierten Verkehr (z. B. verzögerte Wegfahrmöglichkeit) auftreten dürfen. Die Zielsetzung muss stets darin bestehen, die Verkehrsabläufe effizient und der Situation angepasst zu gestalten.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die Frist von 6 Monaten scheint uns passend bemessen zu sein, um die Neuerungen (insbesondere das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und das Reissverschlussprinzip) im Vorfeld öffentlich bekanntzumachen. Die Kenntnis und das Verständnis sämtlicher Verkehrsteilnehmer diesbezüglich sind sehr wichtig, um die neuen Regeln reibungslos einzuführen. Selbstverständlich werden auch wir als Verband unsere Mitglieder entsprechend informieren.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Vorbehalte sind direkt bei den jeweiligen Regulierungsvorschlägen angebracht!

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im Hinblick auf Artikel 31 SVG, der in einer kommenden SVG-Revision angepasst werden soll, regen wir an, dass neben dem Parkierungsassistenten auch sonstige, teilautonome Fahrhilfen aufgegriffen und einer geeigneten gesetzlichen Regulierung zugeführt werden. Denn noch ist offen, wie die zunehmenden Automatisierungsgrade (z. B. Längsführung des Fahrzeugs) rechtlich zu erfassen sind. Wird beispielsweise der Vorschrift, dass die Lenkvorrichtung während der Fahrt nicht losgelassen werden darf, trotzdem Genüge getan, wenn der Fahrer die Hände in der Nähe des Lenkrads hält, um jederzeit die Fahrzeugkontrolle wieder übernehmen zu können?

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Anmerkungen in den Erläuterungen zur Selbstverantwortung der Fahrzeugführer unterstützen wird vollumfänglich. Im Zuge der durchgehend verfolgten VRV-Verschlanung und Verwesentlichung braucht es hierüber keine detaillierten Bestimmungen.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Einführung des Reissverschlussverkehrs in Form einer Pflichtregel unbedingt! Die Pflicht könnte sogar noch deutlicher und unmissverständlicher formuliert werden, indem der frühzeitige Spurwechsel vor der Verengung ausdrücklich untersagt wird („...so muss unmittelbar vor Beginn der am Weiterfahren gehinderten Fahrzeuge...“),

Die Einführung der neuen Regel muss eng von einer Informationskampagne begleitet werden, damit die beabsichtigte Verbesserung des Verkehrsflusses auch erzielt wird. Wir könnten uns sogar vorstellen, die Pflicht mit einer Ordnungsbusse statt mit der generellen Strafdrohung des Art. 96 VRV zu verknüpfen.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe schon Bemerkungen zu Ziffer 8. Auch hier könnte man deutlicher formulieren, den Bezug zum Reissverschlussprinzip explizit herstellen.
Der Vorschlag, die generelle Pflicht des frühzeitigen Einspurens einzuschränken, ist zwar normentechnisch nicht zu beanstanden, trotzdem sollte die VRV möglichst einfach und verständlich abgefasst sein, ist sie doch die wohl „populärste“ Strassenverkehrsrechtsverordnung im Allgemeingebrauch.

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Sehr zu befürworten!

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Rechtsvorbeifahren befürworten wir unbedingt. Allerdings fragen wir uns nach den Beweggründen für die Formulierung „mit der gebotenen Vorsicht“. Soll ihr, der Vorsicht, beim Rechtsvorbeifahren eine besondere Bedeutung zukommen, die vom allgemeinen Grundsatz abweicht, wonach überall im Verkehr die gebotene Vorsicht zu beachten ist? Falls ja, regen wir die Streichung der Formulierung an, weil damit nicht zum Ausdruck gebracht werden darf, dass die linksfahrenden Fahrzeuge beim Spurwechsel gegenüber den rechtsfahrenden Fahrzeugen vortrittsberechtigt sind. Vielmehr dürfen auch die linksfahrenden Fahrzeuge die Spur erst dann wechseln, wenn die Fahrbahn rechts frei ist.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auch das Bilden einer Rettungsgasse ist (mit Blick auf die Nachbarländer) ein Gebot der Gegenwart, weshalb wir es unterstützen.
Genau wie das Rechtsvorbeifahren und das Reissverschlussprinzip sollte die Einführung der Rettungsgasse von einer breiten Informationskampagne begleitet werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Damit wird ein langjähriges Anliegen der ASTAG umgesetzt und in der kantonalen Vollzugspraxis eine Klärung herbeigeführt, weshalb wir die Anpassung selbstverständlich unterstützen!

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In Bezug auf Art. 92 Abs. 6 E-VRV lässt sich weder dem Entwurf des Verordnungstextes noch den Erläuterungen etwas entnehmen, weshalb wir keine Stellungnahme abgeben können. Worum geht es hier, oder handelt es sich um ein redaktionelles Versehen?

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Gegen die administrative Vereinfachung der Bewilligungsverfahren für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte sowie für Sonntags- und Nachtfahrten ist nichts einzuwenden. Wir erwarten allerdings, dass dadurch nicht nur die Verfahrenseffizienz steigt, sondern auch die Bewilligungskosten entsprechend sinken. Zudem regen wir an, die Gesuchsteller und vor allem die Bewilligungsinhaber sinnvoll ins Informationssystem einzubinden. Sie könnten beispielsweise Zugriff auf die erteilten Bewilligungen erhalten, wodurch die Dokumente nur noch in digitaler Form mitgeführt werden müssen.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In der Vorlage geht es hauptsächlich um den Langsamverkehr (Radfahrer, Fussgänger, fäG etc.), weshalb der schwere und leichte Nutzfahrzeugverkehr von den Anpassungen höchstens indirekt betroffen ist. Wir machen unsere grundsätzliche Zustimmung davon abhängig, dass die Neuerungen in der konkreten Umsetzung vor Ort nicht zu einer Benachteiligung des transportierenden Gewerbes führen. Vielmehr muss die Signalisation alle Verkehrsteilnehmer möglichst gleich gewichten, wobei natürlich die jeweilige Strassenfunktion (Versorgungsrouten, Hauptstrasse, Autobahn, Feldweg etc.) ausschlaggebend ist.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

„Ja“, aber mit folgenden Vorbehalten:

Im Grundsatz

In der Praxis wird der vorgeschlagenen Anpassung wohl schon heute grossmehrheitlich nachgelebt, zumal die Ungleichbehandlung von Lastwagen und schweren Arbeitsmotorwagen weder einleuchtet noch gerechtfertigt ist. Wir sind deshalb mit der textlichen Angleichung von Art. 19 und Art. 26 SSV einverstanden.

Gleichwohl ist eine gewisse Inkohärenz nicht von der Hand zu weisen. Denn Signale wie „2.47 Mindestabstand (Art. 28)“ oder „2.20 Höchstlänge (Art. 21)“ führen zwar das

Lastwagen-Piktogramm auf, betreffen jedoch nicht dieselben Fahrzeugkategorien („Mindestabstand“ betrifft nur schwere Motorwagen, „Höchstlänge“ hingegen sämtliche Fahrzeuge!). Hier sollte eine Harmonisierung aller betroffenen Signale angestrebt werden.

Im Einzelfall

Selbstverständlich muss mittels geeigneter Signalisation (z. B. „Zubringerdienst gestattet“) oder sonstigen Anordnungen sichergestellt sein, dass schwere Arbeitsmotorwagen (Autokrane, Fahrzeuge von Werkhöfen etc.) stets ungehindert zu jenen Orten gelangen können, an denen sie ihre Arbeiten verrichten müssen.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu Ziffer 4. Die Anpassung bzw. Angleichung mit der geübten Praxis ist soweit sachgerecht.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Reservierung von Parkfeldern nur für E-Fahrzeuge, ohne dass eine Ladestation vorhanden wäre, würde zu einer ungerechtfertigt scharfen Benachteiligung der übrigen – notabene vorschriftsgemässen – Motorfahrzeuge führen, weshalb wir sie ablehnen. Die Förderung von E-Fahrzeugen sollte nicht mit stigmatisierenden und mithin untauglichen Mitteln angestrebt werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die sauber dargelegten Erkenntnisse und Ausführungen im erläuternden Bericht veranlassen uns, dem Rechtsabbiegen für Radfahrer bei Rot zuzustimmen. Dies kann (bei passender Verkehrsführung) nebst der Verkehrsverflüssigung nicht zuletzt auch das Gefahrenpotenzial beim Rechtsabbiegen von Lastwagen reduzieren, welches bekanntermassen wegen des toten Winkels ein heikles Fahrmanöver darstellt. Indem sich vor dem Abbiegemanöver des Lastwagens künftig weniger oder im besten Fall gar keine Radfahrer mehr längs der rechten Fahrzeugseite befinden, kann die Toter-Winkel-Problematik entschärft und damit die Verkehrssicherheit verbessert werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

„Ja“, aber...

Wir stimmen den Vorschlägen nur unter der Voraussetzung zu, dass die erwähnten, noch zu konkretisierenden Massnahmen auf Normebene mögliche Nachteile zu Lasten des motorisierten Verkehrs ausschliessen (u. a. verzögerte Wegfahrmöglichkeiten). Die Kanalisierung des Fahrradverkehrs hin zu einem „Aufstellbereich“ macht vielmehr nur dann Sinn, wenn die Wegfahrmöglichkeit aller beschleunigt wird. Leitziele bei der Umsetzung im konkreten Einzelfall müssen somit stets die Verflüssigung des Verkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit sein.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

„Ja“, aber...

Unsere Bemerkungen zu Ziffer 16 gelten hier sinngemäss. Sonderregeln für Velofahrer mittels entsprechender Signalisation unterstützen wir nur dann, wenn sie das gesamte Verkehrsgefüge verbessern, beschleunigen und sicherer machen sowie keine Nachteile für den motorisierten Verkehr resultieren. Der Prüfstein entsprechender Anordnungen ist immer der konkrete Einzelfall.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Die Frist von sechs Monaten erachten wir als zu lange bemessen. Vor allem Transportunternehmen, die regelmässig auf denselben Routen verkehren, müssen aus planerisch-logistischen Gründen im Voraus wissen, wenn Baustellen über eine längere Dauer mit einschränkender Signalisation betrieben werden. Der Veröffentlichungsverzicht ist daher höchstens dann gerechtfertigt, wenn Baustellen nicht länger als drei Monate bestehen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: auto-schweiz, Wölflistrasse 5, 3006 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Eine klare und effektive Kommunikation der wichtigsten Änderungen gegenüber den Verkehrsteilnehmenden ist aus unserer Sicht von entscheidender Bedeutung.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Besonders hier scheint uns die Bekanntmachung der geänderten Vorschriften besonders wichtig zu sein. Das heute übliche frühzeitige Einspuren führt beispielsweise im Stau auf entsprechenden Strecken dazu, dass vorhandene Strasseninfrastruktur nicht oder ungenügend genutzt wird (z.B. Autobahn A1 bei Wangen an der Aare Richtung Zürich, Einfädeln von drei auf zwei Spuren). Entsprechende Hinweisschilder für das richtige Verhalten (bis ans Ende der auslaufenden Spur fahren, dann Reissverschlussverfahren nutzen) können Klarheit schaffen und im Idealfall einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und zur Verflüssigung des Verkehrs leisten.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Das Erlauben des Rechtsvorbeifahrens schafft rechtliche Klarheit für Vorgänge, die angesichts steigender Stautundenzahlen bereits heute täglich auf unseren Autobahnen

geschehen und zur Normalität gehören. Der Verkehrsfluss kann durch die Legalisierung verbessert werden.

Um eine stärkere Abgrenzung zum Rechtsüberholen zu schaffen, könnte im zweiten Satz «unmittelbares Wiedereinscheren nach dem Vorbeifahren» ergänzt werden. Denn der sichere Fahrstreifenwechsel nach links, nachdem man etwa an einer sich stauenden Kolonne vorbeigefahren und längere Zeit auf der rechten Spur gefahren ist, sollte nicht unter Strafe gestellt werden.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Auch hier muss zwingend die Aufklärungskampagne («Rettungsgasse Schweiz») fortgesetzt und möglicherweise durch eine stärkere öffentliche Präsenz für eine bestimmte Zeit verstärkt werden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dieser Artikel ist in der Vorlage nicht enthalten.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

auto-schweiz lehnt die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Signals «Parkieren gegen Gebühr» auf alle Fahrzeuge, also neu auch auf Motorräder, schnelle E-Bikes und Motorfahräder, ab. Es macht keinen Sinn, wenn primär in den Städten und Agglomerationen mit viel Geld der Langsamverkehr gefördert wird – oft auf Kosten des MIV -, um ihn gleichzeitig mit Parkgebühren zu belasten. Aus praktischen Gründen ist die Massnahme mit Schwierigkeiten verbunden, weil Parkraum mit Parkfeldnummerierung geschaffen werden müsste, der viel Aufwand und hohe Kosten mit sich bringt. Es steht ausserdem zu befürchten, dass zu diesem Zweck bestehende Parkflächen für Motorfahrzeuge umgewandelt werden. Durch die systematische Vernichtung von Parkfläche für motorisierte Fahrzeuge entsteht sinnloser Parkplatz-Suchverkehr mit CO₂- sowie Emissionsausstoss.

Sinnvoller wäre eine Beteiligung von Velos an der Finanzierung der genutzten Strasseninfrastruktur, etwa über eine neu zu schaffende Velo-Vignette.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollten Parkplätze mit Lademöglichkeit für Steckerfahrzeuge entsprechend gekennzeichnet werden können. Die Kennzeichnung muss in jedem Fall einfach verständlich und klar sein. Deshalb ist es sehr bedauerlich, dass hier keine einheitliche Regelung gefunden werden konnte. Zudem sollte eine eindeutige Definition für den «Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb» ergänzt werden. Denn auch ein Hybrid-Personenwagen ohne Lademöglichkeit ist ein «Fahrzeug mit elektrischem Antrieb», der «Ladevorgang» könnte dann unter Umständen anders ausgelegt werden, etwa als Be-Ladung. Wichtig wäre es deshalb zu betonen, dass die Fahrzeuge während des Parkvorgangs über ein Kabel mit der Ladestation verbunden sein müssen und zwar über eine hierfür vorgesehene Vorrichtung am Fahrzeug (Buchse). Mögliche selbstgebastelte Anschlüsse oder durch Fensterspalte gehängte Kabel müssen eindeutig als Legitimierung zum Parken ausgeschlossen werden.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Vorschrift zum Laden der Fahrbatterie eines Fahrzeugs mit (teil-)elektrischem Antrieb während des Parkvorgangs ist der Schaffung von reinen Parkmöglichkeiten, die speziell für E-Fahrzeuge gedacht sind, eindeutig vorzuziehen. Diese würden zu Lasten der Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren gehen, was zu vermeiden ist. Die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge darf keinesfalls in einer Benachteiligung von herkömmlichen Personenwagen münden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzlich sollte die Schaffung der Möglichkeit, bei roter Ampel rechts abzubiegen, auch für Motorfahrzeuge ins Auge gefasst werden. Dies würde den Verkehrsfluss an vielen Stellen verbessern, ohne einen negativen Einfluss auf die Verkehrssicherheit zu haben. Beispielsweise in den USA wird dieses System schon lange erfolgreich praktiziert. An unübersichtlichen Kreuzungen kann die Möglichkeit zum Rechtsabbiegen bei Rot über ein Verkehrsschild ausgeschlossen werden («No turn on red»).

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: BDP Schweiz	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

Für die BDP Schweiz ist die Verkehrssicherheit auf unseren Strassen ein wichtiges Thema. Deshalb begrüsst sie es, dass in regelmässigen Abständen die geltenden Vorschriften überprüft werden.

Drei Bereiche sind für die BDP in der vorliegenden Revision von besonderer Wichtigkeit:

- **Die Einführung einer Rettungsgasse: Eigentlich sollte diese eine Selbstverständlichkeit sein. Da dem leider nicht (mehr) so ist, ist es unabdingbar, dass eine Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse eingeführt wird.**
- **Die Sicherheit unserer Kinder: Besonders begrüsst es die BDP, dass Kinder bis 12 Jahren neu auf Fusswegen und Trottoirs mit Velos unterwegs sein dürfen.**
- **Das Rechtsabbiegen für Velofahrer auch bei einer roten Ampel.**

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 4 muss allerdings trotz der Aufhebung die Marginalie "Angemessene Geschwindigkeit" beibehalten.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine generelle Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen für leichte Motorwagen mit Anhängern von heute 80 km/h auf 100 km/h kann nicht gutgeheissen werden.

Eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h wäre nur denkbar bei Anhängern, welche über eine bestimmte Ausrüstung verfügen und welche von der Zulassungsbehörde entsprechend geprüft worden sind. Zudem ist es notwendig, dass die Zulassung zu einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Fahrzeugsauweis des Anhängers eingetragen wird und dass am Fahrzeugheck ein Höchstgeschwindigkeitszeichen angebracht wird.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das mit dieser Revision neu gestattete Rechtsvorbeifahren ist eine vernünftige Massnahme zur Förderung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Autofahrer, die sich auf Autobahnen und Autostrassen befinden, werden mit diesem Artikel verpflichtet, eine Rettungsgasse zu bilden (bei Schrittgeschwindigkeit oder Stillstand). Diese Pflicht rettet Leben und wird deshalb klar unterstützt.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist wichtig und richtig, dass Kinder bis 12 Jahren auf Fusswegen und Trottoirs Velo fahren dürfen. Insbesondere unsicheren Kindern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich sicher fortzubewegen. Diese Massnahme soll zudem dafür sorgen, dass das Velofahren bei Kindern gefördert wird. Allerdings muss in Art. 41 Abs. 4 VRV festgehalten werden, dass beim Überqueren von Ausfahrten und Einmündungen Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen angepasst werden müssen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmung ist folgendermassen zu ergänzen: Das Verbot gilt nicht für leichte Sattelmotorfahrzeuge, schwere Personenwagen und schwere Wohnmotorwagen.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich wird die Einführung dieser Signalisationsmöglichkeiten begrüsst. Allerdings muss festgehalten werden, dass das parkierende Auto nicht zwingend angeschlossen sein muss.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Bevorzugung von Elektrofahrzeugen im Zusammenhang mit der Belegung von Parkfeldern lässt sich nur rechtfertigen, wenn das entsprechende Parkfeld mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge ausgestattet ist, denn Ladestationen sollen gefördert werden. Bestünden grüne Parkplätze ohne Lademöglichkeit, ergäben sich Probleme mit der Legitimation, weshalb Hybridantriebe oder Wasserstofffahrzeuge nicht privilegiert werden sollen.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Velofahrern wird neu das Rechtsabbiegen bei Rot mittels einer speziellen Signaltafel ermöglicht. Velo- wie auch Autofahrer profitieren von dieser Neuerung, die deshalb unterstützt wird.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Schrägbalken weisen den Verkehr besser ab als das Symbol "Fussgänger". Deshalb sollen Längsstreifen für Fussgänger stets mit Schrägbalken gekennzeichnet werden. Die Möglichkeit der alternativen Verwendung dieser zwei Symbole ist abzulehnen.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die geltende Regelung soll beibehalten werden: Vor Erteilung der kantonalen Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse muss eine Genehmigung beim ASTRA eingeholt werden. Die bestehende Regelung garantiert eine schweizweit einheitliche Praxis.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist wichtig, dass bei jedem Projekt im Zusammenhang mit Lichtsignalen geprüft wird, ob entsprechende Massnahmen zu ergreifen sind. Teilweise besteht jedoch kein Bedarf, Lichtsignalanlagen mit einer akustischen oder taktilen Ausrüstung auszustatten. Deshalb ist es abzulehnen, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit einer akustischen und/oder taktilen Vorrichtung ausgestattet werden müssen.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Städtische Verkehrsbetriebe Bern BERNMOBIL Eigerplatz 3 3000 Bern 6 andreas.siegrist@bernmobil.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Signalisationsvorschriften

a) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

1. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Einführung dieser neuen Signalisation. Jedoch gibt es Strecken, die sind nur eingleisig, werden aber alternierend in beiden Richtungen befahren, z.B. Thunstrasse Muri bei Bern. Die Angabe einer Fahrtrichtung macht in diesen Fällen wenig Sinn.

Zudem sind wir nicht damit einverstanden, dass diese Signalisation nur im Bereich des Mischverkehrs angebracht wird. Aus unserer Erfahrung ist dieser Bereich weniger kritisch, als der Bereich des Eigentrasses. Wir hatten in den vergangenen Jahren 2 tödliche Unfälle im Bereich eines Eigentrasses, der mit einer Mittelinsel vom Mischverkehr abgetrennt war. Im Bereich des Mischverkehrs hatten wir noch nie tödliche Unfälle. Die Markierung sollte deshalb generell auf befestigten Fussgängerübergängen ohne Schrankenanlage angewendet werden.



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: bfu-Beratungsstelle für Unfallverhütung Hodlerstrasse 5a 3011 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ad Art. 50 Abs. 3 VRV (Radfahren, fäG):

Die bfu plädiert dafür, dass der per 1.1.2014 aufgehobene Art. 50 Abs. 3 VRV wieder eingeführt wird. Der Grund dafür ist, dass Kinder entwicklungsbedingt nicht als verlässliche Verkehrsteilnehmer eingestuft werden können. Kinder weisen Defizite in der Gefahrenwahrnehmung, der Beurteilung von Situationen und beim Ausführen sicherer

Handlungen auf. Dies gilt insbesondere für jüngere Kinder im Umgang mit fäG und Velos (vgl. dazu das bfu-Sicherheitsdossier Nr. 16 "Sicherheit von Kindern im Strassenverkehr", Bern 2017).

Dass mit der Streichung von Abs. 3 des Art. 50 VRV Kinder – egal welchen Alters – ein fäG als Verkehrsmittel auch auf Radwegen, Fahrbahnen von Tempo-30-Zonen / Begegnungszonen sowie – unter bestimmten Bedingungen – auf der Fahrbahn von Nebenstrassen ohne Begleitung Erwachsener benutzen können, erachten wir aus Optik Verkehrssicherheit nach wie vor als bedenklich.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die bfu ist grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Regelung des Parkierungsassistenten einverstanden. Aus Optik Verkehrssicherheit sind solche Systeme dann akzeptabel, wenn

- a) das Assistenzsystem vom Fahrzeugführer jederzeit und intuitiv gestoppt werden kann und
- b) der Fahrzeugführer bei potenziellen Gefahren (z.B. Kleinkind in der Nähe) gewarnt wird.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Weisung des ASTRA vom 16.12.2013 betreffend Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129 enthält nicht nur betreffend Zulassung solcher Kinderrückhaltevorrichtungen wichtige Aussagen, sondern auch betreffend Verwendung. Diese Verwendungsregeln sollten unbedingt erhalten bleiben – z.B. in einer auf den neuen Wortlaut der VRV abgestimmten Weisung.

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erachten die Streichung dieser beiden Absätze als vertretbar, da die diesbezüglichen Regeln im SVG (Art. 32 und 26 Abs. 2 SVG) vollauf genügen.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es muss bezweifelt werden, dass alle Lenker die Bedienungsanleitung konsultieren und prüfen, ob ihr Anhänger effektiv für Geschwindigkeiten über 80 km/h ausgelegt ist.

Ohne zusätzliche Anforderungen muss mit Einbussen bei der Verkehrssicherheit gerechnet werden. Für diese zusätzlichen Anforderungen könnte sich die Schweiz an der entsprechenden Regelung von Deutschland orientieren. Die Einhaltung der Anforderungen wird dort vom TÜV geprüft und durch eine Plakette am Heck des Anhängers gekennzeichnet.

Kritisch zu beurteilen sind Tiertransporte, wie insbesondere Pferdetransporte wegen des hohen sich verändernden Schwerpunkts. Für solche Transporte sollte keine lex specialis zu Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 VRV eingeführt werden.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bekanntheit der Regelung muss durch spezifische Informationen sichergestellt werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Durch die Aufhebung des Rechtsvorbeifahrverbots auf Autobahnen wird sich der Spurwechsel von der linken auf die rechte Spur schwieriger gestalten. Im Gegensatz zum Spurwechsel nach links sind sich hier die Autofahrenden ein von hinten kommendes Fahrzeug nicht gewohnt. Die dadurch entstehenden unsicheren Situationen könnten nur durch sorgfältige Definition, Einführung und Überwachung der Regel entschärft werden.

Folgende grundlegenden Anforderungen an neue Vorschriften wären zu erfüllen:

- Die Intention der neuen Regel ist den Autobahnbenutzenden bekannt (Verkehrsfluss).
- Der Inhalt ist verständlich (vorbeifahren vs. überholen).
- Die erwünschte Handlung ist umsetzbar (maximal erlaubte Geschwindigkeitsdifferenz).
- Die korrekte Handhabung ist kontrollierbar und wird kontrolliert.

Wir erachten es als nicht realistisch, dass insbesondere ausländischen Autolenkenden diese Regeln einfach vermittelt bzw. dass diese Regeln einfach gelernt werden können, auch nicht mit Kampagnen. Denn für die meisten ausländischen Autolenkenden wird diese Situation immer ungewohnt bleiben, da im europäischen Ausland die Erlaubnis für das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen nicht gilt.

Deshalb lehnt die bfu den Vorschlag in dieser Form ab.

Die bfu empfiehlt, die VRV lediglich im Sinne von BGE 142 IV 93 anzupassen. Danach ist Rechtsvorbeifahren auf der Autobahn bei parallelem Kolonnenverkehr erlaubt. Solcher Kolonnenverkehr ist dann anzunehmen, wenn es auf der linken und/oder mittleren Überholspur zu einer derartigen Verkehrsverdichtung kommt, dass Fahrzeuge auf der Überholspur faktisch nicht mehr schneller vorankommen als diejenigen auf der Normalspur, mithin die gefahrenen Geschwindigkeiten annähernd gleich sind.

Die Beibehaltung des Rechtsüberholverbots erachten wir als wichtige Massnahme für die Verkehrssicherheit.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die bfu begrüsst die Präzisierung betreffend Bildung einer Rettungsgasse. Eine entsprechende Kommunikation wird wichtig sein.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die bfu lehnt den Vorschlag, Kindern bis 12 Jahren die Benützung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern zu ermöglichen, aus Sicherheitserwägungen ab. Zwar erscheint diese Idee auf den ersten Blick sympathisch. Sie vermittelt aber nur eine Scheinsicherheit: Trottoirs im Innerortsbereich sind für velofahrende Kinder wegen der zahlreichen Einmündungen und Querstrassen keineswegs ungefährlich, insbesondere, wenn entgegen der Fahrtrichtung auf dem Trottoir gefahren wird. Unübersichtliche Hauseingänge, Ausfahrten aus Garagenvorplätzen und Parkplätzen sowie sichtbehindernde Bepflanzungen bergen das Risiko von Kollisionen. Zudem ist jedes fahrende Velo auf dem Trottoir eine potenzielle Gefahr für Fussgänger – und somit auch für andere Kinder.

Die vorgeschlagene Altersgrenze von 12 Jahren ist deutlich zu hoch angesetzt. Es wären dann punktuell zu viele Velofahrende auf dem Trottoir unterwegs. Zudem ist aufgrund der höheren kinetischen Energie (Masse und Geschwindigkeit) der älteren Kinder und ihrer Velos im Falle von Kollisionen mit Fussgängern und kleineren Kindern auf einem Kinderrad mit gravierenderen Unfallfolgen zu rechnen. In Anbetracht der gegebenen Rahmenbedingungen und unter Abwägung der Vor- und Nachteile, empfiehlt die bfu, Kindern das Velofahren auf Trottoirs höchstens bis zum 8. Geburtstag zu erlauben. Dabei sollte sichergestellt werden, dass Eltern ihre Kinder auf dem Trottoir nicht in falscher Sicherheit wännen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir erklären uns mit diesem Vorschlag einverstanden, sofern durch andere Massnahmen (z.B. vorausfahrende Fahrzeuge oder Drehlichter) sichtbar wird, dass es sich um etwas Spezielles (Ausnahmetransport) handelt.

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Zu dieser Frage kann keine Stellung genommen werden, da dazu in den Vernehmlassungsunterlagen nichts steht.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die bfu bedauert die Aufhebung des Verbots betreffend Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten. Dadurch wird das Risiko schwerer Unfälle auf Autobahnen erhöht (z.B. verursacht durch Geisterfahrer, die Einfahrten von Raststätten fälschlicherweise als Ausfahrt benutzen oder verursacht durch übermüdete Fahrer, die nach dem Stopp auf der Raststätte gleichzeitig leicht alkoholisiert unterwegs sind).

Heute ist bei 13% aller schweren Autobahnunfälle Alkohol im Spiel. Damit diese Zahl nicht weiter ansteigt, sollte der Gesetzgeber die Zulassung von Alkohol an den Autobahnraststätten wenigstens mit einem Verkaufs- und Ausschankverbot während der Nacht einschränken. Solche nächtlichen Verkaufsverbote an Autobahnen existieren bereits in den umliegenden Ländern.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Aufhebung ist sinnvoll, da bereits in Art. 9 Abs. 1 erwähnt. Zudem werden Bahnübergänge mit eigener Signalisation gekennzeichnet, und somit braucht es keinen zusätzlichen Hinweis auf eine unebene Fahrbahn.

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dies ist sinnvoll, da die "nicht Publikationspflicht" dieser Signale (Höchsthöhe und Höchstbreite) schon in Art. 107 Abs 3 geregelt ist.

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Sinnvoll, da in Art. 107 Abs. 3 geregelt.

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Sinnvoll wegen der Erwähnung der Fussgänger im Art. 40 Abs. 2 VRV.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die "muss" – Bestimmung in eine "kann" – Bestimmung umzuwandeln macht Sinn. Gerade innerorts ist eine zusätzliche Vorseinalisation fraglich. Der Schilderwald kann dadurch geringfügig gelichtet werden.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Aufteilung des heutigen Art. 48 macht Sinn. Auch die Möglichkeit für die Gemeinden, Gebührenparkfelder für Motorräder und weitere Fahrzeugarten anordnen zu können, ist sinnvoll. Beim Vorschlag für Art. 48 Abs. 7 stellt sich die Frage, warum der Hinweis für das "stilisierte Dach" als Zusatz beim Signal 4.17 (Parkieren gestattet) bei einem Parkhaus gemacht wird. Für die Signalisation eines Parkhauses besteht ja die eigene Signaltafel 4.21 (Parkhaus). U.E. könnte dieser Hinweis weggelassen werden. Zudem würden wir das Wort "anstatt" im Art. 48 Abs. 4 durch das Wort "Zusätzlich" ersetzen. Dadurch würde die Markierung dem Signal entsprechen. Dies würde Missverständnissen vorbeugen betreffend die Fahrzeugart, für welche das entsprechende Parkfeld vorgesehen ist.

Art.48 b Abs.2: Nicht immer muss der Parkzettel gut sichtbar hinter der Frontscheibe hingelegt werden. Dies ist vom Parkuhrentyp resp. der Bestimmung abhängig. Daher würden wir den letzten Satz wie folgt abändern: Je nach Art des Parkuhrenbetriebs muss der ausgegebene Parkzettel bei Motorwagen gut sichtbar hinter der Frontscheibe deponiert werden.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Anpassung und die neue Möglichkeit der Signalisierung der Umleitungen für Fussgänger und Radfahrer begrüsst die bfu sehr.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die bfu war im zweiten Teil des Versuchs von BS beteiligt. Darauf beruhend kennen wir die Voraussetzungen und auch die Probleme des Versuchs sehr gut.

Damit keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Anlage zu befürchten sind, muss die Anordnung dieser Signalisation mit gewissen baulichen Voraussetzungen verknüpft werden. Die bfu unterstützt die im Artikel 69a beschriebenen Voraussetzungen, nämlich, dass:

- Auf der zuführenden Strasse ein Radstreifen vorhanden sein muss
- Dass der Radstreifen mit einem gelben Haltebalken nach dem Haltebalken des MIV markiert sein muss, um die Sichtverhältnisse z.B. auf einen Fussgängerstreifen zu verbessern
- Dass der rechtsabbiegende Radfahrer auch mit der neuen Signalisation keinen Vortritt hat.

Die bfu ist aber klar der Meinung, dass weitere wichtige Voraussetzungen für eine entsprechende Signalisation vorhanden sein müssen. Diese sind in der [bfu Grundlage Empfehlung VT MS.010-2017](#) beschrieben. Zu erwähnen sind die Sichtverhältnisse auf einen Fussgängerstreifen in der Querstrasse, die Längsneigung der Strassenanlage, die Problematik mit Tramschienen und grossen Verkehrsmengen in der Querstrasse.

Wir empfehlen sehr, in den Artikel wenigstens einen qualitativen Hinweis zu den weiteren, für die Verkehrssicherheit wichtigen Voraussetzungen (welche auf Normebene zu definieren sind) zu ergänzen.

Das Signal sollte dahingehend überprüft werden, ob es nicht Varianten gibt, die intuitiver verstanden werden.

Die bfu empfiehlt den Behörden überdies, der Bevölkerung das neue Signal mittels einer Informationskampagne zu erläutern.

Zudem müsste die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Knotenpunkte im Rahmen des UAP's zu erfassen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Betr. Abs. 1 lit. e von Art. 71 E-SSV ist die bfu der Meinung, dass die Lichtsignaleinrichtungen primär vor der Verzweigungsfläche stehen müssen.

Im Abs. 4 müsste es korrekt Folgendermassen heissen: "Ein nach rechts abbiegender Verkehr".

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Dies stellt eine Verbesserung für die Sicherheit dar.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Bezüglich Abs. 1: Diese Anpassung wird von der bfu unterstützt, zumal sie auch am SigFor (Signalisationsforum, d.h. Austauschplattform für kantonale und städtische Behörden zu Fragen der Signalisation) genauso gefordert wurde.

Bezüglich Abs. 3: Die Anpassungen im Zusammenhang mit dem Abs. 3 unterstützt die bfu. Auch in der Praxis werden oftmals solche Wartebereiche ohne zuführenden Radstreifen (Platzmangel) angeboten. Wichtig erscheint uns, dass dieser Wartebereich nach wie vor mit einem Velopiktogramm ausgestattet werden soll.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Abs. 6: die bfu ist nicht einverstanden. Grundsätzlich werden Stopp-Signale nur angebracht, wenn die Sichtweite für «Kein Vortritt» nicht gegeben ist. Heute bestehen jedoch noch viele Einmündungen mit Stopp, welche in die Regelung "Kein Vortritt" umgewandelt werden könnten. Die Arbeiten müssen dahingehen, dass nicht gerechtfertigte Stopp – Signalisationen in komplette "kein Vortritt" Signalisationen umgewandelt werden. Auch eine Aufteilung des Stoppbalkens (Kein Vortritt nur für Radfahrer, welche nach rechts abbiegen wollen und Stopp für Radfahrer, welche geradeaus und linksabbiegen wollen) würde nicht verstanden und wäre zu kompliziert. Ein Stopp sollte für alle gelten (MIV und Radfahrer).

Abs. 7: Die bfu ist einverstanden. Das Velopiktogramm ist im "Aufstellbereich von Radfahrern" anzubringen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aufgrund der Schweizerisch einheitlichen Handhabung und des Erscheinungsbildes sehen wir eine solche zusätzliche Lösung eher nicht.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Im Abs. 5 wird das Wort "die" einmal zu viel geschrieben.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die bfu begrüsst diese Änderung. Ein möglichst schlanker Bewilligungsprozess dient auch Strassenreklamen im Interesse der Verkehrssicherheit.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die bfu ist mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden. Das Signal 4.11 (Standort eines Fussgängerstreifens) soll jedoch immer mindestens Normalformat (50 x 70 cm) aufweisen. Dies war ein Begehren der Städte und der Mehrzahl der Kantone am Sig-For.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Der Verzicht auf die Veröffentlichung könnte insbesondere für Radfahrer sicherheitsmässig heikel sein, da die Umwegsensibilität zu wenig vorhanden ist. Die Umformulierung der Bring- in eine Holschuld ist nicht im Sinne der Fuss- und Radwegnetzplanung.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Diese Anpassung des Art. 109 ist sinnvoll. Oftmals werden Kreisel – als sicherer Knotentyp - als Verbindung zwischen zwei Hauptstrassen gebaut.

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Sehen Sie diesbezüglich unsere Stellungnahme zur Frage 30.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Nach Ablauf der Übergangsfrist sollten diese fehlenden Werte (Masse der Markierung) wohl auch in die SSV übernommen werden.

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe dazu auch die Antworten zu den Fragen 13 und 16.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die bfu lehnt diesen Vorschlag ab, es sei denn bestimmte Bedingungen werden erfüllt.

Wichtig ist es, dass die relevanten übergeordneten Aspekte in die Verordnung aufgenommen werden. Es müssen demnach alle relevanten Normen lückenlos nach Inhalten aufgeschlüsselt werden. Massstab hierfür muss Art. 6a Abs. 1 SVG sein (Förderung der Sicherheit der Strasseninfrastruktur). Beispielsweise muss im Langsamverkehr darauf geachtet werden, dass die Signalisation und der Schwierigkeitsgrad schweizweit einheitlich angewandt werden, da dies eine Voraussetzung für die Sicherheit ist.

Wir erachten es als zweckmässig, wenn die bfu hierfür einen Beitrag leisten kann. Beispielsweise könnte diese Aufschlüsselung Normen / Verordnung als Aufgabe an die einzelnen Normen – Forschungskommissionen übertragen werden. Insbesondere betrifft dies die NFK 5.2 Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen – Temporäre Signalisation.

Vergleichen Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der Schweizer Wanderwege.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die bfu hat diesen Versuch mitbegleitet. Nachdem der Bericht das effektive Geschehen zu positiv dargestellt hat, wurde dieser angepasst – jedoch immer noch mit Gewinn für die Verkehrssicherheit.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die bfu begrüsst diesen Vorschlag explizit, da sie dies seit vielen Jahren den Signalisationsbehörden bereits so empfohlen hat. Schade, dass die Markierung "Füessli" und nicht "bfu-Füsschen" heisst.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Auch diese Anfrage kam via SigFor.



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: BAW Bündner Wanderwege Kornplatz 12 7000 Chur 081 258 34 00 Paul Allemann paul.allemann@baw-gr.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Das Wanderwegnetz wird durch diesen zusätzlichen Abs. tangiert. Wanderwege verlaufen durch kleinere Dörfer und Siedlungen und zu Bahnhöfen und Haltestellen in grösseren Orten und Städten.
Das Trottoir und Fusswege soll dem Fussgängern vorbehalten bleiben. Der Radfahrer gehört grundsätzlich auf die Fahrbahn oder die für diesen markierte Radstreifen oder Radwege. Die vorgeschlagene neue Regelung gefährdet die Sicherheit des Fussgängers oder in unseren Fällen der Wandernden.

Eine Zulassung von radfahrenden Kindern bis zu einem maximalen Alter von 12 Jahren lehnen wir ab. Im Interesse der Sicherheit der jüngeren Kinder schliessen wir uns dem Vorschlag von *Fussverkehr Schweiz* an.
Kinder bis 8 Jahre dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dass die orangen Signale für Umleitungsstrecken mit dem Symbol eines Fussgängers versehen auch für Fussgänger (Wandernde) angewandt werden können begrüßen wir.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Lösung der Kennzeichnung von Längsstreifen für Fussgänger auf Fahrbahnen durch die gelben unterbrochenen Linien als Abgrenzung und der zusätzlichen Schrägbalken hat sich bewährt. Die Schraffur ist für alle Verkehrsteilnehmer gute sichtbar und unmissverständlich.

Wir beantragen dass dieser Text nicht abgeändert wird.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die gemachten Erfahrungen, lassen darauf schliessen, dass nach dem Ablauf einer befristeten Anwendung der Norm, schon bald Ansprüche für Signalisationen gelten gemacht werden, welche nicht den Normvorgaben entsprechen.

Wir sprechen uns gegen die Übergangsbestimmungen mit der folgenden Aufhebung der UVEK-VO aus.

Vergleiche Antwort zur Frage 30.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auf der Basis des *Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG)* aus dem Jahr 1985 hat der Verein BAW Bündner Wanderwege - im Auftrag des Kantons - in den letzten drei Jahrzehnten das bereits zuvor bestehende Wanderwegnetz optimiert und koordiniert. Da im Graubünden die Gemeinden für das Wanderwegwesen (Bau, Signalisation, Unterhalt) zuständig sind, wurden und werden die Wanderwegprojekte immer in Zusammenarbeit mit den Gemeinden umgesetzt. Auch die Signalisation wurde in diesem Zeitraum mit den Kommunen koordiniert und möglichst vereinheitlicht. Dies erfolgte anfänglich lediglich anhand von Empfehlungen, welche von den Schweizer Wanderwegen und dem Bundesamt für Strasse ASTRA ausgearbeitet wurden.

Die am 1. Februar 2006 in Kraft getretene Norm *Signalisation Langsamverkehr (SN 640 829a)*, erleichterte in der Folge, die einheitliche Signalisation gegenüber den Gemeinden durchzusetzen. Diskussionen über die Art der Signalisation gehören heute der Vergangenheit an.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass immer wieder neue Ideen zur Signalisation von den diversesten Angeboten diskutiert und an uns herangetragen werden. Noch vielfältiger und oft abstrus sind die Ideen für die entsprechenden Signale. Mit der heutigen Norm besitzen wir ein klares Argumentarium um eine einheitliche Signalisation durchzusetzen. Bei einer Aufhebung der Norm würden die Diskussionen über die Form der Signalisation wieder angefacht und damit die künftige Umsetzung der einheitlichen Signalisation in Frage gestellt.

Der einheimischen Bevölkerung und den zahlreichen Gästen steht im Kanton Graubünden heute ein zusammenhängendes und einheitlich signalisiertes Wanderwegnetz von gut 11'000 km für ihre Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Diese Errungenschaft sollte nicht durch die Aufhebung einer etablierten und gelebten Norm aufs Spiel gesetzt werden.

Wie vor der Inkraftsetzung der Norm *Signalisation Langsamverkehr* im Bereich der Signalisation der Wanderwege, fehlt heute eine Verbindlichkeit für die wandernahen Angebote. Es existiert lediglich eine Empfehlung der Schweizer Wanderwege für die Signali-

sation von Spazierwegen, Rollstuhlwanderwegen, Laufwege, Winterwanderwegen, Schneeschuhwanderwegen und Touristische Signalisationen. Es wäre Sinnvoll, wenn diese Mobilitätsformen mittels einer Revision in die Signalisationsnorm aufgenommen würden. Dies käme einer Anpassung der Norm an die heutigen Bedürfnisse gleich und würde zu einer einheitlichen Signalisation der Angebote im Bereich des Wanderers respektive Fussgängers beitragen.

Wir beantragen, dass auf die Aufhebung der UVEK-Verordnung verzichtet wird. Die Norm soll durch eine Revision mit der Signalisation der wandernahen Angebote ergänzt werden.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Basler Verkehrs-Betriebe Claragraben 55 4058 Basel	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir haben keine zwingenden Einwände. Jedoch erkennen wir im Anbringen der zusätzlichen Markierung auch keinen wesentlichen Mehrwert:

- Wer keine Kenntnis darüber hat, dass ein Tram auch bei einem Fussgängerstreifen vortrittsberechtigt ist, wird auch durch diese Signalisierung nicht darüber aufgeklärt. Es handelt sich ja beim Gefahrensignal 1.18 nicht um ein «Kein Vortritts»-Signal
- Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass jedes zusätzliche Signal tendenziell zu einer Reizüberflutung bei allen Verkehrsteilnehmenden führt. Je mehr auf jede theoretische Gefahr hingewiesen wird, desto stärker tritt jede vorhandene Signalisation in den Hintergrund.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input checked="" type="checkbox"/>
Expéditeur : CENTRE PATRONAL, PIRLOT Jean-Luc	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :

Nous sommes globalement favorables au projet de révision proposé, seuls deux ou trois éléments nous paraissant quelque peu contradictoires s'agissant de la promotion de la sécurité routière et/ou de l'égalité de traitement.

Nous vous laissons ainsi le soin de découvrir nos commentaires sur les articles suivants : art. 3, al. 3, du projet OCR, art.41, al. 4, du projet OCR, art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN, et finalement l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Cet article nous interpelle, car si nous reconnaissons qu'il est nécessaire d'adapter la législation aux développements de la technique, et nous n'en sommes qu'au début...nous ne voyons pas comment l'OCR peut permettre à un conducteur de quitter son véhicule pendant les manœuvres de parcage, tout en le rendant attentif qu'il doit surveiller la manœuvre et rester maître de son véhicule. Il en est le seul responsable. Autant supprimer la dernière phrase de cet alinéa, et en rester à '...utilisant correctement un système d'assistance pour effectuer des manœuvres de parcage'.

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Cette modification a tout son sens, mais elle devra toutefois être annoncée de manière claire et répétée aux conducteurs pour qu'elle permette d'obtenir les résultats espérés.

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Idem au point précédent

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:
Nous sommes favorables à l'idée même de promotion de l'utilisation du vélo par les enfants en dessous de douze ans, mais nous émettons tout de même un préavis défavorable s'agissant de l'utilisation des trottoirs par ces mêmes enfants. Au vu du développement de nos sociétés actuelles, il est bien illusoire d'imaginer qu'un enfant de 8 ans, par exemple, soit capable d'intégrer pleinement les notions de respect, de vitesse et/ou de priorité !

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Nous y sommes effectivement favorables, mais nous regrettons tout de même une certaine hypocrisie puisqu'il reste un dernier espace routier où vendre de l'alcool est interdit s'agissant des aires de repos. Prendre comme justification que la suppression de l'interdiction ne répond à aucune véritable nécessité est un peu réducteur, surtout que dès lors, l'inverse est aussi une justification en soi...

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:
Pour autant qu'il s'agisse bien de places réservées pour la recharge des véhicules électriques ; à ce moment-là, ces places doivent pouvoir leur être réservées et n'être utilisées qu'à cet effet. Nous ne rejoignons toutefois pas les commentaires de la page 6 du rapport explicatif mentionnant qu'il serait possible de créer des places de parc spécifiques pour les possesseurs de véhicules électriques. Nous ne voyons pas en quoi ces utilisateurs devraient bénéficier de privilèges de la sorte. Cela instaurerait une inégalité de traitement qui n'est aucunement justifiable, contrairement à d'autres exceptions.

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :
Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:
Si oui, cela ne devrait concerner que toutes les nouvelles installations et/ou quand les existantes doivent faire l'objet d'une réparation ou d'un remplacement.

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Von: Bernard Niquille <b.niquille@bluewin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 06:52
An: Krämer Raphael ASTRA
Betreff: Modification des re`gles de la circulation et des prescriptions en matie`re de signalisation: procédure de consultation

Monsieur,

Donnant suite à la procédure de consultation relative à l'objet cité en marge, je vous communique notre position:

CI Motards Suisse est opposée à la modification de l'article 48 de l'Ordonnance sur la signalisation routière qui, à la demande de l'Union des villes suisses propose le paiement d'une taxe dans les parkings pour les motocycles.

En effet, cette proposition offre aux autorités chargées de la signalisation la possibilité de prévoir notamment des cases de stationnement payantes pour les deux-roues motorisées. Nous refusons catégoriquement cette modification. La gratuité du stationnement est un des points forts des motocycles par rapport à un véhicule à quatre roues. Il est bon de rappeler qu'une moto ou un scooter signifie une voiture en moins. Une tarification du stationnement sur la voirie n'incitera pas à laisser sa voiture à son domicile. La possibilité de donner aux cantons et aux communes de prévoir une taxe pour le parcage des motos et scooters est un non-sens dans la mesure où ces derniers contribuent à fluidifier la circulation.

CI Motards Suisse est une communauté d'intérêts organisée en tant qu'association constituée par des motards pour les motards. Elle compte actuellement environ 4'000 membres.

Veillez agréer, Monsieur, mes meilleures salutations.

CI Motards Suisse
Bernard Niquille, président
Lindenstrasse 7
4566 Oekingen

Mobile 078 822 15 50
Privé 032 675 59 61

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: raphael.kraemer@astra.admin.ch

Bern, 23. Januar 2019

Vernehmlassung: Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP befürwortet die Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften. Der Schutz und die Sicherheit der jüngsten Verkehrsteilnehmer sind der CVP wichtig. Wir begrüssen, dass neu Kinder im primarschulpflichtigen Alter, mit der gebotenen Vorsicht, auf dem Trottoir Velo fahren dürfen. Damit kann die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden mit der geringsten Erfahrung erhöht werden. Der Verkehrsfluss im Langsamverkehr soll verbessert werden. Neu sollen Velofahrende auf einer Kreuzung bei entsprechender Signalisation trotz Rotlicht rechts abbiegen dürfen. Diese Regelung wurde in einem mehrjährigen und erfolgreichen Versuch in Basel getestet. Die Untersuchung hat aufgezeigt, dass sich diese Regelung bewährt. Die CVP unterstützt, dass diese Regelung nun in das Verkehrsrecht aufgenommen wird.

Die CVP stimmt weiter auch der Änderung zu, dass die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse rechtlich verankert wird. Bei Unfällen auf Autobahnen haben Blaulicht-Dienste oft Mühe, zwischen den stehenden Autos hindurch zum Unfallort zu gelangen. Deshalb wird es neu Pflicht, dass Fahrzeuge bei Schritttempo und kurz vor dem Stillstand eine freie Gasse für Sanität, Polizei und Feuerwehr bilden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/> Grüne Schweiz
Absender: Grüne Schweiz Waisenhausplatz 21 3011 Bern Kontakt: Urs Scheuss, urs.scheuss@gruene.ch, 031 326 66 04	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Die GRÜNEN unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich und begrüßen die Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr. Damit leistet die Vorlage auch einen Beitrag an die Förderung dieser umweltfreundlichen und gesunden Formen der Mobilität. Dies ist auch im Sinne des Klimaschutzes, wo der Handlungsbedarf im Bereich des Verkehrs am grössten ist. So stellt der letzte Umweltbericht des Bundesrats auch fest, dass im Gegensatz zu den deutlichen Reduktionen im Gebäudesektor die Treibhausgasemissionen des Verkehrs seit 1990 trotz Effizienzmassnahmen leicht gestiegen sind.

Zudem regen die GRÜNEN an, statt des Begriffs „Langsamverkehr“ zu verwenden, von „Fuss- und Veloverkehr“ zu sprechen. Mit dem Velo lässt es sich oft schneller vorankommen als mit dem Auto, und Fussgängerinnen und Fussgänger haben zuweilen andere Bedürfnisse und Interessen als Velofahrende, weshalb ein Zusammenfassen in einem Begriff nicht gerechtfertigt ist.

Nicht zuletzt fordern die GRÜNEN auch in den Strassenverkehrsverordnungen endlich eine geschlechtergerechte Sprache. Dass die Verordnungen aus den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts stammen ist keine Entschuldigung. Im Gegenteil! Bemerkungen zu obigen und weiteren Punkten der Vorlagen finden Sie in diesem Fragebogen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

Anregung: Inkrafttreten auf den 1.1.2020, wenn ohnehin viele Bestimmungen neu in Kraft treten und das mediale Interesse daher gross ist. So lassen sich die neuen Regeln leichter kommunizieren.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

(vgl. einleitend)

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?
(Definition fahrzeugähnliche Geräte)

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Die Definition von „Kinderräder“ in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS Art. 24 Abs. 2) lautet:

„Kinderräder“ sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind

Mit der Neudefinition der Schulpflicht ist diese Umschreibung von „Kinderräder“ obsolet geworden. Ein Velo kann zudem zum Beispiel je nach Sattelposition von 4-jährigen oder von 10-jährigen Kindern gefahren werden. Eine sinnvolle Definition kann nur über das Alter des Kindes, welches ein solches Fahrrad benützt, vorgenommen werden. Deshalb soll allein das Alter der Lenkerin oder des Lenkers ausschlaggebend sein. In Anlehnung an Art. 19 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes sollte dieses 6 Jahre sein. Entsprechend ist die Bestimmung zu den fahrzeugähnlichen Geräten anzupassen:

Fahrzeugähnliche Geräte sind Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden. Fahrräder, die von unter 6-jährigen Kindern gefahren werden, sind den fahrzeugähnlichen Geräten gleichgestellt.

Entsprechend ist die Definition von Kinderrädern ist bei der nächsten Revision der VTS ebenfalls anzupassen: *„Kinderräder“ sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen und von unter 6-jährigen Kindern gefahren werden.*

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
(Verwendung von Parkierungsassistenten)

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Vorausgesetzt, der Lenker oder die Lenkerin kann das Fahrzeug jederzeit anhalten.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?
(Kinderrückhaltevorrichtung)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?
(angemessene Geschwindigkeit)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bei Abs. 3 handelt es sich um eine Konkretisierung von Art. 26 SVG und soll aus Gründen der Verkehrssicherheit beibehalten werden. Damit wird über die Rücksichtnahme hinaus eine genauere Verhaltensanweisung gegeben: *Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.*

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden
(Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Durch die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger nimmt die Anzahl Überholvorgänge ab, was das Unfallrisiko vermindert. Allerdings steigt damit die Eigenverantwortung. Insbesondere bei relativ leichten Zugfahrzeugen und schweren Anhängern muss der angepassten Geschwindigkeit (etwa bei Seitenwind) erhöhte Beachtung geschenkt werden. Das erfordert eine Sensibilisierung in geeigneter Form. Gegebenenfalls müsste dieser Problematik eine stärkere Gewichtung in der Fahrausbildung zukommen. Anhänger welche nur für Geschwindigkeiten bis 80 km/h ausgelegt sind, sollten hinten mit einer entsprechenden Tafel auffällig gekennzeichnet werden. So ist die abweichende Geschwindigkeit für alle klar ersichtlich.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?
(Bestimmungen zum Rechtsfahren)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(Keine Bemerkungen)

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?
(Reissverschlussverkehr)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Diese Massnahme verbessert den Verkehrsfluss und hilft so, die bestehenden Kapazitäten besser zu nutzen und auf Ausbauten zu verzichten.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?
(Reissverschlussverkehr)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(vgl. vorangegangene Bemerkung)

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
(redaktionell: „Führer motorloser Fahrzeuge, Radfahrer“ streichen)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?
(Rückwärtsfahren bei Fahrprüfung)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?
(Rechtsvorbeifahren)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Die GRÜNEN empfehlen, die Verkehrsregelverordnung im Sinne von BGE 142 IV 93 anzupassen: Rechtsvorbeifahren auf der Autobahn ist bei parallelem Kolonnenverkehr erlaubt. Dies ist dann der Fall, wenn es auf der linken und/oder mittleren Überholspur zu einer derartigen Verkehrsverdichtung kommt, dass Fahrzeuge auf der Überholspur faktisch nicht mehr schneller vorankommen als diejenigen auf der Normalspur und die Geschwindigkeiten annähernd gleich sind. Dadurch wird präzisiert, in welchen Situationen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist und wie verhindert wird, dass aus „Rechtsvorbeifahren“ ein weiterhin unzulässiges „Rechtsüberholen“ wird. Die vorgeschlagene Formulierung ist dagegen unklar und würde zu einer Reduktion der Verkehrssicherheit führen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?
(Rettungsgasse)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
(Velo auf dem Trottoir bis 12 Jahre)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Diese Regelung schafft unnötige Konflikte zwischen Fussgängerinnen und Fussgängern und Velofahrenden und sie bietet nicht in jedem Fall mehr Sicherheit für die Kinder. Bereits heute fühlen sich besonders ältere Menschen, Menschen mit Sehbehinderungen, aber auch jüngere Kinder zu Fuss durch Velos auf dem Trottoir gefährdet. Die vorgeschlagene generelle Regelung nimmt jedenfalls zu wenig Rücksicht auf die konkrete Verkehrssituationen und die Bedürfnisse der Zu-Fuss-Gehenden.

Deutlich wirksamer kann die Sicherheit von Kindern auf dem Velo gefördert werden durch Verkehrsberuhigungsmassnahmen beim Fahrverkehr: Begegnungszonen und Tempo 30 in Wohnquartieren, bei Schulen oder im Ortszentrum. Aus Sicht der GRÜNEN kann es nicht sein, dass der zunehmende Platzverbrauch durch den motorisierten Verkehr zu Lasten des Fuss- und Veloverkehrs einfach hingenommen wird.

Um die Sicherheit der Kinder auf dem Velo durch das Öffnen des Zugangs zum Trottoir zu erhöhen, sollen nur die Trottoirs dafür freigegeben werden, die zweckmässig sind. Besonders in ländlichen Gebieten bestehen eher Voraussetzungen, um Trottoirs für den Veloverkehr freizugeben, etwa dank besserer Sichtweiten.

Die GRÜNEN regen daher an, die Regelung zumindest noch einmal zu überprüfen und zwar hinsichtlich des Einbezugs baulicher Kriterien und hinsichtlich einer Senkung des Alters von 12 auf 8 Jahre, womit der Kreis der Kinder auf die besonders betroffenen eingeschränkt wird.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?
(Tierfuhrwerke und Handwagen)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Die heutige Regelung sieht vor, dass Motorhandwagen von einer Person geführt werden müssen. Würde diese Vorschrift aufgehoben, könnten unbegleitete Motorhandwagen auf dem Trottoir verkehren. Eine Konsequenz wäre, dass autonome Fahrzeuge wie zum Beispiel Lieferroboter unbeschränkt auf Trottoirs und Gehflächen verkehren dürfen, wenn sie zugelassen werden. Die beabsichtigte Streichung der Bestimmung zu Motorhandwagen ist daher aus Sicht der GRÜNEN mit der Zulassung von autonomen Fahrzeugen abzustimmen

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?
(Hilfeleistung durch nicht am Unfall Beteiligte)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?
(Kennzeichnung von Ausnahmetransporten)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?
(Ausnahmen Sonntags- und Nachtfahrverbot)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Aus Sicht der GRÜNEN sollen Veteranenfahrzeuge nur vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden, nicht aber vom Nachtfahrverbot. Veteranenfahrzeuge verursachen oftmals Lärm über dem Grenzwert. Während die Ausnahme für Sonntagsfahrten für diese Fahrzeuge wie im erläuternden Bericht begründet sinnvoll ist, besteht dagegen kein Bedarf, das Nachtfahrverbot für Veteranenfahrzeuge zu lockern.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?
[kommt in der Vernehmlassungsvorlage nicht vor]

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?
(Informationssysteme der Bewilligungsbehörden)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?
(Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Alkohol gehört nicht an Autobahnraststätten. Das Angebot kann Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker dazu verleiten, unter Alkoholeinfluss zu fahren. Fahren unter Alkoholeinfluss führt zu einem markant grösseren Unfallrisiko. Das wird die Sicherheit auf den Autobahnen verschlechtern und die Gefahr durch betrunkene Geisterfahrer wird zunehmen. In der Folge werden mehr Unfälle auch zu mehr Stau führen.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(vgl. einleitend)

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?
(Verweise auf Begriffsdefinitionen)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?
(Signal „unebene Fahrbahn“)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?
(Signal „Verbot für Lastwagen“)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?
(Formalprozedurales zu „Höchstbreite“ und „Höchsthöhe“)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?
(Signal „Überholverbot für Lastwagen“)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?
(redaktionelle Streichung von Verzicht auf Verfügung und Publikation)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?
(Signal „Radweg“)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Aus Sicht der GRÜNEN braucht es eine grundsätzliche Diskussion über die Benutzungspflicht von Radwegen. Mancherorts sind Radwege deutlich unattraktiver zu befahren als die Strasse, besonders für Fahrräder die schnell unterwegs sind. Das Aufkommen der schnellen eBikes stellt gerade in diesem Zusammenhang neue Fragen.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?
(Vorsignalisation)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?
(Signalisierung von Parkplätzen)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Mit der Anpassung wäre es theoretisch auch möglich, für schnelle eBikes (mit Kontrollschild) Parkgebühren zu erheben. Bisher wurden eBikes bei der Parkierung stets wie normale Velos gehandhabt. Es soll vermieden werden, dass diese Änderung neu zu ungerechtfertigten Gebühren (ausgenommen bei erhöhtem Standard wie Ladestationen, bewachte Velostation etc.) für die Abstellung von schnellen eBikes führt. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass ein eBike nicht mehr Platz in Anspruch nimmt als ein herkömmliches Velo.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?
(Baustellensignalisation für Langsamverkehr)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?
(Ladestationen und Zonen für E-Fahrzeuge)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

- 12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?
(Ladestationen und Zonen für E-Fahrzeuge)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Die GRÜNEN begrüßen die Bestrebung, Elektromobilität zu fördern. Dabei darf allerdings nicht vergessen gehen, dass auch Elektrofahrzeuge Platz benötigen und zu mehr Verkehr führen. Aus Sicht der GRÜNEN ist daher das Umsteigen auf E-Fahrzeuge fördern und die Zunahme des motorisierten Verkehrs mindestens zu verhindern. Es ist daher notwendig, dass für die speziell markierten Parkplätze nicht neue Parkplätze geschaffen, sondern bestehenden Parkplätze ummarkiert werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?
(Rechtsabbiegen bei Rot für Velo)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Die GRÜNEN unterstützen diese neue Möglichkeit des Rechtsabbiegens bei Rot für Velo, betonen aber, dass dabei zwingend der Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger einzubeziehen ist. Dazu ist es etwa wichtig, dass der Warteraum für die Velofahrenden nicht verdeckt wird. Dort wo Rechtsabbiegen bei Rot erlaubt wird und anschliessend ein Fussgängerstreifen mit Fussgänger-Vortritt gequert wird, sollte eine zusätzliche Signalisation „Achtung Fussgänger“ die Velofahrenden darauf hinweisen. Dies könnte analog zu den Blinklichtern für reguläre Lichtanlagen umgesetzt werden, bei denen Autos rechts abbiegen können und einen Fussgängerstreifen mit Fussgängervortritt queren.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?
(Anbringen von Ampeln)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?
(Ergänzung von Sicherheitslinien)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?
(Signalisationen für Velo)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?
(gelbe Halte- und Wartelinien)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?
(Kennzeichnung von Längsstreifen für Fussgänger)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?
(redaktionell: Markierungen für den ruhenden Verkehr: Parkflächen)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?
(redaktionell: Markierungen für den ruhenden Verkehr: Park- und Halteverbote)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?
(Bewilligung von Reklamen im Bereich der Nationalstrassen)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?
(Signale im Kleinformat)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?
(Bewilligung Baustellensignalisation)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis zu 6 Monaten müssen gemäss Verordnungsentwurf nicht mehr veröffentlicht werden. Die GRÜNEN lehnen diese Änderung ab, da bei fehlender Veröffentlichung insbesondere bezüglich Veloverkehr die Gefahr besteht, dass bei der Umleitung der Veloverkehr vergessen geht. Bei Velorouten (bspw. Schweiz Mobil Routen) können 6 Monate genau über die ganze Sommersaison fallen, wo besonders viele Velofahrende unterwegs sind. Wenn die Pflicht der Veröffentlichung weiterhin besteht, wird die Öffentlichkeit sowie Verbände über Baustellen und Umleitungen informiert und können somit auf fehlende Umleitungen oder die Wichtigkeit von Routen hinweisen. Solange die Velo-Umleitung nicht stets automatisch mitgeplant wird, ist eine Veröffentlichung der Anordnung bezüglich Baustellen, die den Strassenverkehr betreffen, wichtig.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?
(Vortrittsregelung bei Hauptstrassen)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?
(Aufhebung von Normen)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?
(Abmessung der Signale)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?
(Darstellung von Signalen und Markierungen)

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Die GRÜNEN erachten die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a als problematisch. Sie ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit («Weisung des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Fuss- und Veloverkehr geleistet, so zum Beispiel beim Aufbau von SchweizMobil. Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer Fussverkehrsformen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert werden. Im Rahmen der laufenden Überarbeitung der SSV soll dafür die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Der Einsatz dieser Markierung muss die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleisten und den Fussverkehr attraktiver machen.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

(keine Bemerkungen)



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: ECO SWISS – die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Wir begrüßen grundsätzlich die längst überfällige Anpassung an die Technologieentwicklung im Fahrzeugbereich. Allerdings ist die Einschränkung auf Parkmanöver unnötig und entspricht nicht dem Stand der Technik. Moderne Querlenkungsassistenten unterstützen den Fahrer/die Fahrerin in definierten Fahrsituationen aktiv. So können einige Systeme auf dem Markt beispielsweise auf der Autobahn bei gesetztem Blinker autonom die Spur wechseln, sobald die Verkehrssituation dies zulässt. Während im europäischen Ausland solche Systeme bereits genutzt werden können, hinkt die Schweiz hier stark hinterher.

Der Text ist breiter zu fassen und auf alle Situationen auszudehnen, für die das Fahrzeug über entsprechende Assistenz- und Autonomiesysteme verfügt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine Änderung oder Erläuterung im Bericht zu finden.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Dass Fahrzeuge nur an Ladestationen stehen dürfen, solange sie geladen werden, ist eine nachvollziehbare Forderung. Hingegen ist die hier festgehaltene Vorschrift für den Automobilisten nicht umsetzbar und für die Behörden nicht kontrollierbar.

- Die Annahme, dass ein Fahrzeug immer dann lädt, wenn es an die Ladeinfrastruktur angeschlossen ist, ist unzutreffend. Auf der anderen Seite gibt es keine Möglichkeit für die Kontrollinstanz, vor Ort zu prüfen, ob ein Fahrzeug tatsächlich geladen wird oder nur am Kabel hängt.
- Selbst wenn es eine Möglichkeit gäbe, immer zweifelsfrei festzustellen, ob ein Fahrzeug lädt, ist die exakte Ladedauer von vielen für den Fahrzeugführer nicht kontrollierbaren und nicht voraussehbaren Faktoren abhängig: aktueller Ladezustand (Ladung verläuft nicht linear), Umgebungstemperatur, zur Verfügung stehende Leistung (mehrere Fahrzeuge an der gleichen Infrastruktur), etc. Folglich kann der Fahrzeugführer nicht wissen, wie lange er parkieren darf. Es ist ihm unmöglich, diese Vorschrift einzuhalten.

Eine Regelung die weder eingehalten noch kontrolliert werden kann, ist willkürlich und daher abzulehnen.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Die Forderung nach grünen Zonen ist in jedem Falle abzulehnen. Zum einen gibt es keinerlei Wirkungsnachweis, dass ein Ausscheiden von separaten Parkzonen ein wirkungsvolles Förderinstrument ist. Zum anderen wird das Einfahren in Städte für einen Teil des motorisierten Verkehrs zusätzlich attraktiv. Insbesondere aus Sicht der Städte scheint sie geradezu absurd. Eine solche Massnahme würde der Verschiebung des Modalsplits hin zum Langsamverkehr erschweren. Aus Sicht der Raum- und Städteplanung spielt es keine Rolle, mit welchem Antriebssystem die Fahrzeuge auf städtischem Gebiet unterwegs sind.

Die Verkehrs- und Signalisationsverordnungen sind zudem nicht der Ort, um Umweltpolitik zu betreiben. Zumal der vorliegende Text sehr viele Fragen offen lässt. Können nur reine Batteriefahrzeuge parkieren? Was ist mit alternativen Antrieben wie Biogas oder Wasserstoff? Was ist mit Fahrzeugen, welche mit nachhaltigem E85 Treibstoff betankt werden? Was ist mit Fahrzeugen, die elektrisch fahren, aber über einen Range Extender verfügen? Würden dann von Parkfeld zu Parkfeld andere Fahrzeugtypen zugelassen sein? Dieser Wildwuchs dürfte in der Bevölkerung vor allem zu Verwirrung und Frustration führen.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum eine einzige Antriebsart gegenüber anderen ungleich behandelt werden soll. Auch andere Technologien bieten ökologischen Nutzen.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Analog der Ausführungen zu Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV sind die Textstellen betreffend «Ladestation» zu streichen.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Analog der Ausführungen zu Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV sind die Textstellen betreffend «Ladestation» zu streichen.

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Baustellen von mehreren Wochen Dauer sind ein erheblicher Eingriff in den Strassenverkehr und können auf übermässig stark betroffene Wirtschaftsakteure (aufgrund Branche, Lage etc.) erhebliche Einflüsse haben.

In Zeiten von eng getakteten Dispositionsplänen und Just-In-Time Lieferungen ist nicht nachvollziehbar, warum sich hier Behörden auf Kosten der Wirtschaft Arbeit sparen wollen. Baustellen von mehr als zwei Wochen Dauer sind in jedem Fall zu veröffentlichen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Siehe Erläuterungen zu Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV sowie Art. 79 E-SSV und Art. 79a E-SSV.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Inwiefern gerade Kindern der Unterschied zwischen Strassen mit Fussgängerstreifen und Strassen mit «Füessli» vermittelt werden soll, erschliesst sich nicht. Zumal die Signale respektive markierten Stellen kaum von weitem zu erkennen sind und deshalb auch nicht bewusst aufgesucht werden können.

Ob diese Form der Signalisierung einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leistet oder eher das Gegenteil darstellt, bleibt eine unbeantwortete Frage.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Anhänger mit 100 km/h -> Massnahmen?

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Regelung gilt in Deutschland schon mehrere Jahre. Allerdings sind mit der Freigabe der Höchstgeschwindigkeit auch technische Anforderungen zu erfüllen. So dürfen nur Zugfahrzeuge, die mit ABS ausgestattet sind, mit Anhängern 100km/h fahren. Deshalb ist die Anpassung der VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge) unerlässlich.

Zugfahrzeuge und Anhänger müssen vom Fahrzeughersteller grundsätzlich für 100 km/h freigegeben sein. Hier genügt der Hinweis auf eine Betriebsanleitung nicht. Für viele Fahrzeuge, besonders ältere, sind keine solchen Betriebsanleitungen mehr vorhanden und auch nicht mehr zu beschaffen. Aus diesem Grund muss hier eine Regelung geschaffen werden, die dem «Anwender» klar aufzeigt, ob er nun seine Kombination mit 100 km/h fahren darf. Dazu ist es notwendig, bei allen Anhängern die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Fahrzeugausweis des Anhängers einzutragen. Ist dies nicht der Fall, kann eine alltagstaugliche Lösung, z.B. bei der Ausleihe eines Anhängers, in der Praxis kaum funktionieren. Unseres Erachtens ist eine blosse Änderung der VRV im krassen Widerspruch zum Grundsatz der «Via sicura»!

Unser Vorschlag: gemäss Beilage

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dieser Artikel ist nicht auffindbar!

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

20. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Office fédéral des routes (OFROU)
Weltpoststrasse 5
3015 Bern

Berne, 16 janvier 2019 / nb
VL circulation signalisation

Par e-mail: raphael.kraemer@astra.admin.ch

Modifications des règles de la circulation routière et des règles de la signalisation Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux accepte en grande partie les modifications des règles de la circulation routière et de la signalisation proposées. Il ne s'exprime que sur les principales mesures présentées, laissant aux acteurs directement concernés le soin de commenter celles de portée moindre.

Ordonnances sur les règles de la signalisation routière (OCR) et sur les routes nationales (ORN)

Relèvement à 100 km/h de la vitesse maximale autorisée pour les trains routiers légers

Le PLR **approuve** cette mesure, objet d'une motion du CN Burkart ([17.3100](#)) adoptée par le Parlement. Avec la limitation actuelle fixée à 80 km/h pour les remorques, les poids lourds effectuent régulièrement des manœuvres de dépassement dangereuses et qui perturbent la fluidité du trafic. Augmenter la vitesse autorisée pour les véhicules tractant une remorque permettra d'atténuer ces problèmes. Cette mesure a déjà été introduite avec succès dans plusieurs pays européens.

Suppression de l'interdiction de devancer par la droite

Le PLR est **favorable** à l'autorisation du devancement par la droite. Le CN Burkart avait également déposé une motion ([17.3666](#)) – adoptée par le Parlement - demandant une clarification de cette question. Avec cette autorisation, la capacité des routes suisses les plus fréquentées sera sensiblement améliorée et l'insécurité du droit éliminée. Aujourd'hui, cette pratique est interdite. De nombreux automobilistes s'abstiennent donc de devancer par la droite, alors même que le trafic est très dense. En conséquence, la capacité de nos routes nationales n'est pas pleinement exploitée.

Obligation de libérer un couloir de secours en cas d'embouteillage

Cette modification prévoit l'obligation de laisser un couloir libre entre la voie la plus à gauche et la voie située juste à sa droite, sur les autoroutes et semi-autoroutes, et uniquement lorsque les voitures roulent au pas ou sont l'arrêt. Le PLR **soutient** l'adoption de cette règle qui permet un gain de temps pour les véhicules d'urgence en cas d'accident.

Vente d'alcool sur les aires de ravitaillement

Les Libéraux-Radicaux **acceptent** l'autorisation de la vente d'alcool sur les aires de ravitaillement des autoroutes. Le Parlement a adopté une motion de la CTT-N ([17.3267](#)), déposée entre autres sous l'impulsion de la députation libérale-radical, qui demandait une modification de la législation dans ce sens. La conduite en état d'ébriété est un délit pour lequel chacun doit être tenu responsable. Il n'est pas proportionné d'imposer à tout le monde, passagers compris, une interdiction généralisée de l'achat d'alcool sur les autoroutes. La mise sous tutelle actuelle doit être levée.

Introduction du principe de la fermeture éclair

Le PLR **approuve** l'inscription au niveau de l'ordonnance du principe de la fermeture éclair lorsque deux voies de circulation se rejoignent. De cette manière, la fluidité du trafic peut être améliorée et d'éventuelles tensions entre usagers évitées.

Autorisation de circuler en vélo sur les trottoirs jusqu'à l'âge de 12 ans

L'utilisation du vélo par les enfants aurait tendance à diminuer, selon le Conseil fédéral. Afin de promouvoir ce moyen de locomotion auprès des jeunes, il est proposé d'autoriser désormais les enfants jusqu'à l'âge de douze ans à utiliser les chemins piétonniers et les trottoirs. Le PLR **soutient** cette mesure **avec deux réserves**. Premièrement, il émet certains doutes quant à l'applicabilité de cette mesure: des vérifications d'âge seront-elles effectuées sur les trottoirs ? Deuxièmement, il devrait être prévu que les enfants circulent au pas afin de prévenir des incidents avec les piétons.

Définir plus précisément les engins assimilés aux véhicules

La modification proposée définit plus précisément quels engins sont assimilés à des véhicules. En principe, les petits engins tels que les patins à roulette deviendront assimilés à des véhicules. Le PLR **ne s'oppose pas** à cette mise à jour, bien qu'il s'étonne que les fauteuils roulants ne fassent plus explicitement l'objet d'une exception. La nouvelle formulation ne devrait pas péjorer la position des utilisateurs de ces fauteuils.

Autres modifications

Lâcher du volant lors de manœuvres de parage: Le PLR **salue** la prise en compte des nouvelles technologies de parage dans la législation. Plus généralement, il considère que le recours aux nouvelles technologies doit être facilité au possible, que ce soit pour le parage ou d'autres manœuvres de conduite.

Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

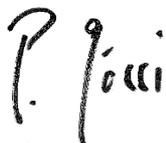
Places de parc

Le PLR émet des **réserves** concernant les nouveaux alinéas 13 et 14 de l'article 65. Il est bien entendu positif de mettre à disposition des places réservées à la recharge de véhicules électriques. Toutefois, cela ne doit pas se faire au détriment des places de parc conventionnelles. En effet, le nombre de ces dernières en milieu urbain ne cesse de décroître alors que le parc automobile conventionnel connaît une croissance constante.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

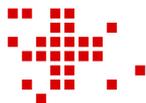
PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
raphael.kraemer@astra.admin.ch

Bern, 11. Januar 2019 / ppr

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auch die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften eingeladen.

Die FKS nimmt gerne zu den geplanten Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften insoweit Stellung, wie die Feuerwehren davon betroffen sind.

Verkehrsregelverordnung (VRV)

Art. 5 Abs. 2 Bst. c

Wir begrüssen die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger auf Autobahnen und Autostrassen von 80 km/h auf 100 km/h.

Art. 27 Abs. 6

Wir begrüssen es ebenfalls, dass auf Lern- und Prüfungsfahrten auch dann über längere Strecken rückwärts gefahren werden darf, wenn das Weiterfahren oder Wenden möglich ist. Dies erleichtert die Ausbildung von Lenkern schwerer Feuerwehrfahrzeuge.

Art. 36 Abs. 7

Wir als eine der drei Blaulichtorganisationen begrüssen es ausserordentlich, dass die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse endlich rechtlich verankert wird. Wie der Medienmitteilung im Zusammenhang mit der Vernehmlassungseröffnung korrekt zu entnehmen ist, hatten die Blaulichtorganisationen in der Vergangenheit vermehrt Mühe, zwischen den stehenden Autos hindurch zur Unfallstelle zu gelangen. Diese Problematik betrifft die Feuerwehren in besonderer Masse, da diese mit den grössten Fahrzeugen zur Unfallstelle ausrücken und somit am meisten Platz benötigen. Selbst wenn in der Vergangenheit der Wille der Verkehrsteilnehmer zur Bildung einer Rettungsgasse vorhanden war, wussten diese nicht, wie die Gasse zu bilden ist. Dieser Mangel wird nun mit dem neuen Artikel 36 Absatz 7 VRV behoben.

Signalisationsverordnung (SSV)

Art. 19 Abs. 1 Bst. d

Das Teilfahrverbot für schwere Arbeitsmotorwagen ist in dieser Form für die FKS nicht akzeptabel und bedarf zwingend einer Ausnahmeregelung für schwere Motorwagen der Feuerwehr.

Bisher waren Feuerwehrfahrzeuge, welche als schwere Arbeitsmotorwagen gelten, nicht vom Fahrverbot für «Lastwagen» erfasst. Die vorgeschlagene, neue Formulierung von Art. 19 Abs. 1 Bst. d nennt nun aber ausdrücklich auch „schwere Arbeitsmotorwagen“, was zur Folge hätte, dass neu auch Feuerwehrfahrzeuge von der Signalisation «Verbot für Lastwagen» (2.07) erfasst würden. Ein solches Verbot würde es den Feuerwehren aber verunmöglichen, Übungsfahrten und / oder Einsatzübungen in den entsprechenden Gebieten durchzuführen. Vorab dörfliche / ländliche Gebiete und insbesondere Wohngebiete sind um den Lärmschutz oder die Verkehrsführung willen mit solchen LKW-Fahrverboten belegt. Auch in diesen Gebieten muss die Feuerwehr aber auch - im Sinne der öffentlichen Sicherheit - üben können. Übungen der Feuerwehr beinhalten dabei nicht nur die eigentlichen Fahrtrainings, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge, Einsatz der Motorspritze an (Fließ-) Gewässern, etc.). Dieses vorgeschlagene Verbot würde nun nicht nur die Feuerwehren einschränken, sondern insbesondere auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete gefährden.

Aus obgenannten Gründen beantragen wir, Feuerwehrfahrzeuge von diesem Verbot auszunehmen und eine Ausnahmeregelung (ähnlich jener für das Nachtfahrverbot gemäss Art. 91a Abs. 1 Bst. d VRV) aufzunehmen.

Zusammenfassend unterstützt die FKS mit Ausnahme des Artikels 19 Abs. 1 Bst. d SSV die beabsichtigten Änderungen, soweit sie davon betroffen ist.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



Stefan Häusler
Generalsekretär



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

E-Mail:
raphael.kraemer@astra.admin.ch

Frauenfeld, 21. Januar 2019

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Vernehmlassungsantwort der Föderation Motorradfahrer Schweiz FMS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung nehmen zu können. Wir verzichten auf das Ausfüllen des umfangreichen und einengenden Fragebogens und gehen hier auf die für die FMS wichtigsten Punkte ein.

Die FMS begrüsst die Massnahmen des Bundesrats zur Verflüssigung des Verkehrs. All diese Massnahmen sind nur nötig, weil die längst fälligen Kapazitätserweiterungen des Strassennetzes versäumt und jahrelang nicht dem Bevölkerungswachstum angepasst wurden. Die Stauproblematik wird sich durch die vorgeschlagenen Massnahmen nicht verbessern. Im Gegenteil: Durch die Umnutzung von bisherigen Parkfeldern, hin zu «Ladestationen für E-Fahrzeuge», wird sich die Verkehrssituation in den jeweiligen Städten noch verschärfen.

Hier einige konkrete Aussagen der FMS zu vorgesehenen Änderungen:

Die FMS stimmt der **Aufhebung des Rechtsvorbeifahrverbots auf Autobahnen** (VRV Art. 36 Abs. 5) sowie der **Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von leichten Anhängerzügen auf Autobahnen und Autostrassen auf 100 km/h** zu (VRV Art. 5 Abs. 2).

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail sport@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org

Auch der Rechtsverankerung der **Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse** bei sich stauendem Verkehr (VRV Art. 36 Abs. 7) und des «**Reissverschlussprinzips**» (VRV Art. 8 Abs. 5) stimmt die FMS zu.

Dass der **Alkoholausschank und -verkauf auf Autobahnraststätten** (NSV Art. 6 Abs. 2 und 3) endlich erlaubt wird, kommt einer Beseitigung von ungleich langen Spiessen gleich, gelten doch im ganzen Land unverändert die strengen Regeln bezüglich des Fahrens ohne Alkohol.

Ebenfalls einverstanden ist die FMS damit, **Kindern unter 12 Jahren das Velofahren auf Trottoirs und Fusswegen** zu erlauben (VRV Art. 41 Abs. 4). Ob kleine Kinder aber in der Lage sind, «ihre Geschwindigkeit den Umständen anzupassen» und «den Fussgängern in jedem Fall den Vortritt zu gewähren», wie sich der Gesetzgeber das vorstellt, ist für die FMS fraglich. Wichtig aber ist, dass kleine Kinder auf Fahrrädern möglichst von der Strasse wegkommen. Sind Radstreifen vorhanden, müssen diese benutzt werden.

Die FMS begrüsst zudem die **Aufhebung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Veteranenfahrzeuge** (VRV Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l (neu)).

Signalisationsvorschriften

Die FMS lehnt die Unterstellung von Parkplätzen für **Motorräder, Mofas und E-Bikes** unter die **Gebührenpflicht** mit Nachdruck ab (Art. 48b E-SSV). Zweiräder jeder Art benötigen massiv weniger Platz, als die übrigen Fahrzeuge. Zudem hemmen solche Parkgebühren dem an sich gewünschten Umsteigen vom Auto auf Zweiräder im Nahbereich. Hier versuchen die Initianten wohl neue Geldquellen zu öffnen. Städte und Gemeinden sollten vielmehr dazu übergehen, genügend kostenlose Parkplätze für Zweiräder zu schaffen, um letztere so attraktiver zu machen.

Die FMS lehnt auch **separate Parkierungsflächen oder Parkverbotsflächen für Ladestationen von E-Fahrzeugen** sowie deren Signalisation ab (Art. 65 Abs. 13 und 14). Ladestationen sind «Tankstellen» und als solche grundsätzlich in keiner Form Sache der Steuerzahlenden. Die neue Regelung kann dazu verleiten, die E-Mobilität übermässig zu fördern, indem ordentliche Parkplätze zu «Ladestationen» gemacht werden. Dies würde zu einer Benachteiligung von Fahrzeugen mit anderen Antriebsformen (z.B. Benzin, Diesel, Hybrid, Wasserstoff oder Gas) bei der Parkplatzsuche führen.

Die FMS lehnt das **Rechtsabbiegen von Velofahrern und Mofafahrern bei «roten» Ampeln** und dessen Signalisierung (Art. 69a) kategorisch ab. Täglich erlebt man im Strassenverkehr Velofahrer, die sich einen Deut um Rotlicht kümmern und bei Rot durchfahren. Die Polizei schaut oftmals tatenlos weg. Für Autofahrer ist **ungewohnte Bewegung an Ampeln** brandgefährlich und verunsichernd. Die FMS warnt eindringlich davor. Hier würde wieder eine schweizerische Besonderheit geschaffen, ähnlich dem weltweit einzigartigen und gefährlichen Fussgängervortritt auf Zebrastreifen. Vielmehr sollte das Anhalten sämtlicher Verkehrsteilnehmer

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail sport@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org



member of



an roten Ampeln endlich auch bei Fahrradfahrern konsequent durchgesetzt werden. Sollte das Rechtsabbiegen von Velofahrern und Mofafahrern bei roten Ampeln eingeführt werden, verlangt die FMS, dass dies auch für die Motorradfahrer gelten soll.

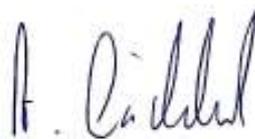
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen
Der Zentralpräsident

Die Generalsekretärin

Nationalrat Walter Wobmann

Andrea Läderach



FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld

Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail sport@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org



member of





R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich Für Rückfragen: Dominik Bucheli - 043 488 40 38 – dominik.buchieli@fussverkehr.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die Revision bedeutet in zwei Punkten eine eklatante Verschlechterung für die Situation der Fussgängerinnen und Fussgänger.

- Velofahren auf dem Trottoir für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre
- Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende

Die Revision der VRV soll genutzt werden um die Veloparkierung auf dem Trottoir neu zu regeln.

Antrag zu Art 41 VRV Abs. 1

Jeweils ein zweirädriges Fahrrad darf auf dem Trottoir längs abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt.

Begründung

Die Trottoirs dürfen durch abgestellte Fahrräder nicht zugesperrt werden. Daher soll jeweils nur ein Fahrrad längs abgestellt werden dürfen. Heute ist es rechtlich möglich, breite Trottoirs bis zu einer Minimalbreite von 1.5m mit Fahrrädern zuzustellen. Dies soll durch die neue Formulierung unterbunden werden.

Das Aufkommen der Free-Floating Velo- und E-Trottinett-Verleihsysteme trägt dazu bei, dass vermehrt Fahrräder auf dem Trottoir parkiert werden. Zusätzlich stehen mit BiCar und Enuu zwei Anbieter in den Startlöchern, die vierrädrige Fahrzeuge mit Karosserie als Motorfahrradverleihsystem auf den Markt bringen wollen.

Gleichzeitig will der Bundesrat mit dieser Revision der VRV mehr Nutzer auf dem Trottoir mit dem Velo fahren lassen. Das führt dazu, dass künftig mehr und grössere Fahrzeuge auf dem Trottoir parkiert werden und auch relativ breite Trottoirs schmal werden.

Mit der neuen Formulierung soll den Vollzugsbehörden auch ein Rechtsgrundlage geschaffen werden, um störend abgestellte Velos zu entfernen.

Das Wichtigste in Kürze

1. Velofahren auf dem Trottoir für Kinder bis 12 Jahre

Mit der geplanten Regelung wird die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden von Seniorinnen und Senioren, Eltern mit Kleinkindern, Menschen mit Seheinschränkungen, aber auch von allen Fussgängern, die unbeschwert auf dem Trottoir gehen wollen, erheblich verschlechtert.

Seit 1998 gibt es die Möglichkeit, Trottoirs für den Radverkehr, namentlich zur Schulwegsicherung, unter spezifischen Bedingungen freizugeben. Diese Regelung ist ausreichend. Es besteht kein Grund, das Trottoir generell für den Radverkehr für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahren zu öffnen. Fussverkehr Schweiz schlägt vor, dass Kinder bis maximal 8 Jahren auf dem Trottoir fahren dürfen.

Ausgangslage

Die heutige Regelung, wonach Kinder im Vorschulalter auf dem Trottoir Velofahren dürfen, muss ersetzt werden, da das Schulalter neu definiert und damit die Berechtigung der Trottoirbenutzung gesenkt wurde. Bisher wurde das Vorschulalter mit < 6 Jahren interpretiert. Wir stimmen einer moderaten Erhöhung dieses Alters auf < 8 Jahre zu. Eine Erhöhung auf 12 Jahre ist aber aus verschiedenen Gründen unhaltbar:

Das Trottoir gehört den Fussgängern

Gemäss Art. 43 SVG ist das Trottoir den FussgängerInnen vorbehalten. Der Radverkehr gehört auf die Fahrbahn oder auf die Radverkehrsinfrastruktur. Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise abgewichen werden. Neue Regelungen dürfen nicht zu Lasten der Sicherheit der Fussgänger getroffen werden.

Scheinsicherheit

Jedes fahrende Velo auf dem Trottoir ist eine potenzielle Gefahr für die FussgängerInnen – und somit auch für andere Kinder. Trottoirs im Innerortsbereich sind für velofahrende Kinder wegen der zahlreichen Hauszugänge, Zu- und Ausfahrten zu Parkplätzen vor oder hinter

dem Haus keineswegs ungefährlich. Besondere Gefahren entstehen, wenn entgegen der Fahrtrichtung auf dem Trottoir gefahren wird.

Trottoirs mit einer Breite von weniger als 2.5m Breite sind für das Radfahren ohnehin ungeeignet. Die Breite reicht nicht für einen konfliktfreien Begegnungsfall zwischen Fussgängern und Velofahrern. In der Schweiz weist ein grosser Teil der Trottoirs eine Breite von 2m auf (oder noch schmaler). Damit sind schwere Konflikte und Unfälle vorprogrammiert.

Altersgrenze deutlich zu hoch

Bis zum Alter von 8 Jahren sind Kinder normalerweise noch nicht so schnell unterwegs, sodass sie für die übrigen Verkehrsteilnehmenden weniger überraschend auftauchen und Kollisionen mit Fussgängern in der Regel weniger gravierende Unfallfolgen haben.

Die Körpergrösse von 12-jähriger Jugendlicher beträgt 145 cm bis 160 cm und ist damit nur noch unwesentlich geringer als diejenige von Erwachsenen.

Untersuchungen zeigen, dass Kinder bis 12 Jahren auf dem Fahrrad mit durchschnittlich 18.7 km/h die zweitschnellste Altersgruppe der Radfahrer sind.

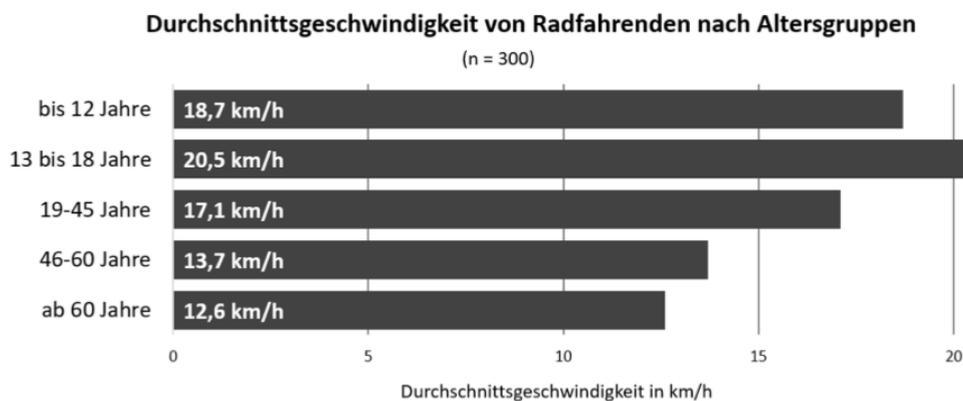


Abb. Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten von Radfahrenden nach Altersgruppen¹

Gruppenverhalten

Wenn ältere Kinder auf dem Trottoir Radfahren gefährden diese auch jüngere Kinder. Insbesondere wenn die Kinder nach Schulschluss in Gruppen losfahren, wird es für die Kindergartenkinder und die Erstklässler auf dem Trottoir bedrohlich.

Es besteht auch die Gefahr, dass ältere Menschen zu gewissen Zeiten gar nicht mehr aus dem Haus gehen, weil sie die Begegnung mit velofahrenden Schülergruppen auf dem Trottoir vermeiden wollen.

Die Lösung von Sicherheitsproblemen wird vertagt

Es besteht die Gefahr, dass Sicherheitsprobleme für Velofahrende auf der Fahrbahn in der Dringlichkeit herabgestuft werden, da ja für Kinder und Jugendliche eine Alternative auf dem Trottoir geschaffen wird. Damit wird die Schaffung sicherer Veloinfrastruktur untergraben.

Aushöhlung der Verkehrsregeln

¹ Quelle: Schopf, J. M., 1985. Bewegungsabläufe, Dimensionierung und Qualitätsstandards für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeugverkehr. Dissertation. TU Wien.

Die Zulassung von velofahrende Kindern und Jugendlichen auf dem Trottoir hebt das Fahrverbot auf dem Trottoir aus und führt dazu, dass immer mehr auch ältere Velofahrende das Trottoir als Fahrbahn benutzen. Dies tun sie zunehmend ohne Unrechtsbewusstsein, da ihnen gar nicht mehr klar ist, dass auf dem Trottoir eigentlich ein Fahrverbot gilt.

Verkehrsbildung der Kinder verschlechtert sich

Das sichere Verhalten im Verkehr kann nur auf der Fahrbahn eingeübt werden. Fahren Kinder und Jugendliche auf dem Trottoir fehlt ihnen diese Praxis.

2. Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende

Bereits heute besteht die Möglichkeit, das Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende zu ermöglichen. Es braucht dazu eine separate Ampel für die Velos. Dies wird bereits an verschiedenen Orten so praktiziert (siehe Bild).



Für die Radfahrer besteht ein separates Lichtsignal. Es erlaubt das Rechtsabbiegen unabhängig vom Rotlicht für den übrigen Fahrverkehr.

Keine neuen unverständlichen Regelungen

Die Möglichkeit mit einem Blechpfeil das Rotlicht für Velofahrende ausser Kraft zu setzen widerspricht der Logik des Rotlichtes und untergräbt die Gültigkeit der Verkehrsregeln.

Reduktion der Sicherheit für Fussgänger

Fussgänger rechnen nicht mit Velos, die bei Rot durchfahren (dürfen). Es wird eine weitere Kategorie von «Konfliktgrün» geschaffen.

Nicht praxistauglich

Es ist wahrscheinlich, dass die Velofahrenden das Rechtsabbiegen generell als erlaubt interpretieren, unabhängig davon, ob es einen Blechpfeil gibt oder nicht. Damit werden neue Sicherheitsprobleme geschaffen – sowohl für die Velofahrenden selbst, aber auch für die Fussgänger.

Forderungen für weitere Ausnahmen werden geweckt – Ein Dambruch ist zu befürchten

Kleinmotorräder und Motorräder werden die Regelung auch für sich in Anspruch nehmen wollen. Es steht zu befürchten, dass sich eine entsprechende Praxis einstellt.

Mit Sicherheit werden entsprechende Vorstösse eingereicht, die eine weitere Aufweichung der Regelungen für Motorfahrzeuge fordern.
Studien belegen, dass Rechtsabbiegen bei Rot zu mehr Konflikten und Kollisionen führen.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

Bemerkungen:
Die Regeln müssen zuerst überarbeitet werden.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe Punkt 1

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir beantragen, in der VRV nicht die Kinderräder den fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen, sondern «Fahrräder, die von unter 6-jährigen Kindern» gefahren werden, den fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen.

Antrag 1:

Im Art 1 Absatz 10:

*Fahrzeugähnliche Geräte sind Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden. **Fahrräder, die von unter 6-jährigen Kindern gefahren werden**, sind den fahrzeugähnlichen Geräten gleichgestellt.*

Antrag 2:

Die Definition von Kinderrädern ist bei der nächsten Revision der VTS ebenfalls anzupassen:

*«Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen und **von unter 6-jährigen Kindern** gefahren werden.*

Begründung

Es gibt keine taugliche Definition von «Kinderrädern». Die heutige Definition gemäss VTS Art. 24 Abs. 2

«Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind

hat sich mit der Neudefinition der Schulpflicht aufgelöst. Zudem gibt es kein Element, welches Fahrräder «speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter» auszeichnet. Dasselbe Fahrrad kann in der tiefsten Sattelposition von 4-jährigen Kindern gefahren und in der höchsten Sattelposition von 10-jährigen Kindern.

Eine sinnvolle Definition kann nur über das Alter des Kindes, welches ein solches Fahrrad benützt, vorgenommen werden.

Deshalb plädieren wir, nicht die Kinderräder gemäss VTS den fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen, sondern die Fahrräder in Abhängigkeit vom Alter des Lenkers.

Die 6 Jahre sind zudem konsistent mit Artikel 19 Absatz 1 SVG.



3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag

Art. 4 Abs. 3 soll nicht aufgehoben werden.

Begründung:

Bei Abs. 3 handelt es sich um eine Konkretisierung von Art. 26 SVG.

Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.

Damit wird über die Rücksichtnahme hinaus eine genauere Verhaltensanweisung gegeben.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist klar, dass die heutige Regelung unbrauchbar und unverständlich ist, und ein Bedarf für eine Neuregelung besteht. Wir sind einerseits mit der Altersgrenze nicht einverstanden, andererseits sind wir nicht sicher, ob Kinder mit der gewählten Formulierung, bei vorhandenem Radweg, diesen auch benützen müssen.

Wir beantragen den ersten Satz von Art 41 Abs. 4 folgendermassen anzupassen:

Antrag:

*Kinder bis **8 Jahre** dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.*

Begründung:

Die heutige Regelung, wonach Kinder im Vorschulalter Trottoirs benützen dürfen, muss ersetzt werden, da das Schulalter neu definiert und damit die Berechtigung der Trottoirbenutzung gesenkt wurde.

Bisher wurde das Vorschulalter mit < 6 Jahren interpretiert. Wir stimmen einer moderaten Erhöhung dieses Alters zu. Kinder mit einem Kinderrad, durften bisher kaum auf der Strasse fahren, mit einem Fahrrad mussten Sie zwingend auf der Strasse fahren. In dem Kinder bis 8 Jahren, sowohl auf der Strasse, wie auf dem Trottoir fahren dürfen, besteht die Möglichkeit einen sachten Übergang zu schaffen. Eine Erhöhung auf 12 Jahre ist aber aus verschiedenen Gründen unhaltbar:

- **Das Trottoir gehört den Fussgängern**

Gemäss Art. 43 SVG ist das Trottoir den Fussgängern vorbehalten. Der Radverkehr gehört auf die Fahrbahn oder auf die Radverkehrsinfrastruktur. Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise abgewichen werden. Neue Regelungen dürfen nicht zu Lasten der Sicherheit der Fussgänger getroffen werden.

- **Scheinsicherheit**

Jedes fahrende Velo auf dem Trottoir ist eine potenzielle Gefahr für die FussgängerInnen – und somit auch für andere Kinder. Trottoirs im Innerortsbereich sind für velofahrende Kinder wegen der zahlreichen Hauszugänge, Zu- und Ausfahrten zu Parkplätzen vor oder hinter dem Haus keineswegs ungefährlich. Besondere Gefahren entstehen, wenn entgegen der Fahrtrichtung auf dem Trottoir gefahren wird.

Trottoirs mit einer Breite von weniger als 2.5m Breite sind für das Radfahren ohnehin ungeeignet. Die Breite reicht nicht für einen konfliktfreien Begegnungsfall zwischen Fussgängern und Velofahrern. In der Schweiz weist ein grosser Teil der Trottoirs eine

Breite von 2m auf (oder noch schmaler). Damit sind schwere Konflikte und Unfälle vorgezeichnet.

- **Altersgrenze deutlich zu hoch**

Bis zum Alter von 8 Jahren sind Kinder normalerweise noch nicht so schnell unterwegs, sodass sie für die übrigen Verkehrsteilnehmenden weniger überraschend auftauchen und Kollisionen mit Fussgängern in der Regel weniger gravierende Unfallfolgen haben.

Die Körpergrösse von 12-jähriger Jugendlicher beträgt 145 cm bis 160 cm und ist damit nur noch unwesentlich geringer als diejenige von Erwachsenen.

Untersuchungen zeigen, dass Kinder bis 12 Jahren auf dem Fahrrad mit durchschnittlich 18.7 km/h die zweitschnellste Altersgruppe der Radfahrer sind. Die Kategorie «bis 12 Jahre» ist leider nicht weiter differenziert. Es ist aber naheliegend, dass es sich v.a. um die Altersgruppe der 8 – 12-Jährigen handelt.

Mit der angestrebten Regelung würde eine der schnellsten Altersgruppen auf dem Trottoir verkehren.



Abbildung 14: Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten von Radfahrenden unterschiedlicher Altersgruppen (nach Schopf 1985, 113)

- **Gruppenverhalten**

Wenn ältere Kinder auf dem Trottoir Radfahren gefährden diese auch jüngere Kinder. Insbesondere wenn die Kinder nach Schulschluss in Gruppen losfahren, wird es für die Kindergartenkinder und die Erstklässler auf dem Trottoir bedrohlich.

Es besteht auch die Gefahr, dass ältere Menschen zu gewissen Zeiten gar nicht mehr aus dem Haus gehen, weil sie die Begegnung mit velofahrenden Schülergruppen auf dem Trottoir vermeiden wollen.

- **Die Lösung von Sicherheitsproblemen wird vertagt**

Es besteht die Gefahr, dass Sicherheitsprobleme für Velofahrende auf der Fahrbahn in der Dringlichkeit herabgestuft werden, da ja für Kinder und Jugendlichen eine Alternative auf dem Trottoir geschaffen wird. Damit wird die Schaffung sicherer Veloinfrastruktur untergraben.

- **Aushöhlung der Verkehrsregeln**

Die Zulassung von velofahrenden Kindern und Jugendlichen auf dem Trottoir hebt das Fahrverbot auf dem Trottoir auf und führt dazu, dass immer mehr auch ältere Velofahrende das Trottoir als Fahrbahn benutzen. Dies tun sie zunehmend ohne Unrechtsbewusstsein, da ihnen gar nicht mehr klar ist, dass auf dem Trottoir eigentlich ein Fahrverbot gilt.

• **Verkehrsbildung der Kinder verschlechtert sich**
Das sichere Verhalten im Verkehr kann nur auf der Fahrbahn eingeübt werden. Fahren Kinder und Jugendlichen auf dem Trottoir fehlt ihnen diese Praxis.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Antrag

Keine Veränderung des Art. 44 Absatz 3

Begründung

Art. 44 Absatz 3 besagt, dass Motorhandwagen von einer Person geführt werden müssen.

Die Aufhebung dieser Vorschrift ermöglicht, dass unbegleitete Motorhandwagen auf dem Trottoir verkehren dürfen. Hier wird der Weg bereitet, dass autonomen Fahrzeuge wie zum Beispiel Lieferroboter auf Trottoirs und Gehflächen legal verkehren dürfen.

Heute braucht es - selbst für Versuche - die Zustimmung der Standortgemeinde (Beispiel Postroboter in Zürich). Mit der Streichung dieses Artikels könnten autonome motorisierte Handwagen – so sie dann zugelassen würden – überall in der Schweiz eingesetzt werden.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

1. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Veteranenfahrzeuge verursachen oftmals Lärm über dem Grenzwert. Aus diesem Grund sehen wir es skeptisch, diese bezüglich der Ruhezeiten bevorzugt zu behandeln. Während die Ausnahme für Sonntagsfahrten für diese Fahrzeuge Sinn macht, sehen wir keinen Bedarf, das Nachtfahrverbot für Veteranenfahrzeuge zu lockern.

Wir beantragen, dass Veteranenfahrzeuge nur vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden, nicht aber vom Nachtfahrverbot.

17. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

19. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag

Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von Fahrrädern **und Motor-**
fahrrädern, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Wo der Radweg endet,
kann das Signal «Ende des Radweges» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt
sowie für die Benützung des Radwegs durch andere Strassenbenützer gelten die Artikel
15 Absatz 3 und 40 VRV.

Bemerkungen

Die Benutzungspflicht ist mindestens für Motorfahräder aufzuheben. Motorfahräder,
die 30 km/h und mit Tretunterstützung bis 45 km/h unterwegs sind, dürfen nicht
verpflichtet werden die Infrastruktur, die auch von Fussgängern benutzt wird (werden
muss) zu benutzen. Die Geschwindigkeitsdifferenzen und damit das Konfliktpotenzial
und die Gefährdung sind zu gross.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Möglichkeit auf die Vorsignalisation zu verzichten. Vielfach stören
diese Signalpfosten auf dem Trottoir.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass nicht jede Bestimmung zur erlaubten Parkdauer mit
einer Signaltafel signalisiert werden muss. Damit reduzieren sich die Anzahl
Signalpfosten auf dem Trottoir.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Baustellenumleitungen auch für Fussgänger mit orangen Pfeilen signalisiert werden können. Die Erfahrungen in der Stadt Zürich zeigen, dass diese Signale besser verstanden werden und deutlich weniger Fussgänger auf der Fahrbahn die Baustelle umgehen.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist sinnvoll, dass man den Zugang zu Ladeinfrastruktur regelt.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Elektroautos sollen bezüglich Parkierung nicht bevorzugt werden. Es macht keinen Sinn, Fahrzeuge je nach Antriebstechnologie unterschiedlich zu behandeln. Die Schaffung von Spezialparkplätzen für Elektroautos führt zu einer ineffizienten Nutzung des verfügbaren Parkraumes, bzw. zu einem höheren Bedarf an Parkraum. Bei einer Zunahme des der Elektroautos wird diese Regelung unsinnig und muss dann wieder angepasst werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag:

Die Rechtsabbiegen bei Rot soll für Velofahrer mit einem orange blinkenden Lichtsignal ermöglicht werden.

Bemerkungen:

Bereits mit den Signalisationsmöglichkeiten kann das Rechtsabbiegen bei Rot für Velos angeboten werden. (siehe Bild unten) Dies bedarf jedoch einer grosszügigen Auslegung der Bestimmungen für das orange blinkende Licht. Deshalb fordern wir, dass die entsprechenden Regelungen so angepasst werden, dass dies bezüglich Klarheit geschaffen wird.



Für die Radfahrer besteht ein separates Lichtsignal. Es erlaubt das Rechtsabbiegen unabhängig vom Rotlicht für den übrigen Fahrverkehr.

- **Keine neuen unverständlichen Regelungen**

An Orten, wo es Sinn macht, für die Radfahrer ein Angebot zu machen, das ausschliesslich für diese gelten soll, so soll dies mit zusätzlichen Lichtern erfolgen.

- **Reduktion der Sicherheit für Fussgänger**

Fussgänger rechnen nicht mit Velos, die bei Rot durchfahren (dürfen). Es wird eine weitere Kategorie von «Konfliktgrün» geschaffen.

- **Untergräbt die Signalhierarchie**

Ein rotes Licht soll keine Ausnahmen kennen. Warum soll das Rotlicht mit einem Blechpfeil ausser Kraft gesetzt werden können? Das ist unverständlich und unlogisch und erhöht die Komplexität der (heute schon komplizierten) Verkehrsregelung.

- **Nicht praxistauglich**

Es steht zu befürchten, dass die Velofahrenden das Rechtsabbiegen generell als erlaubt interpretieren, unabhängig davon, ob es einen Blechpfeil gibt oder nicht. Damit werden neue Sicherheitsprobleme geschaffen – sowohl für die Velofahrenden selbst aber auch für die Fussgänger.

- **Forderungen für weitere Ausnahmen werden geweckt - Dambruch**

Motorräder werden die Regelung auch für sich in Anspruch nehmen wollen. Es steht zu befürchten, dass sich eine entsprechende Praxis einstellt.

Eine weitere Aufweichung der Regelungen für Motorräder und weitere Motorfahrzeuge wird gefordert werden – mit Verweis auf die Regelung für Velos.

Es ist unbestritten und Studien belegen dies, dass in Deutschland und in den USA, wo Rechtsabbiegen bei Rot für Motorfahrzeuge zugelassen ist, Kollisionen zwischen Fussgängern und kreuzenden Verkehrsströmen und Fussgängern zunehmen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auch wenn wir die Freigabe von Trottoirs für den Veloverkehr ablehnen, so erachten wir es als sinnvoll, die ausnahmsweise vorhandenen Freigaben mit Velopiktogrammen anzeigen zu können. Insbesondere kann das Piktogramm auch dazu benutzt werden, um die Velos wieder vom Trottoir auf die Fahrbahn zu leiten.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag:

Keine Änderung gegenüber heute.

Bemerkungen:

Wir sehen keinen Bedarf einer alternativen Möglichkeit zur Markierung der «Längsstreifens für Fussgänger». Die gelbe Schraffur ist eindeutig als Sperrfläche erkennbar. Wird der Fussgängerbereich nur durch eine gelbe Linie mit Fussgängerpiktogrammen abgegrenzt, so ist zu befürchten, dass Velofahrer an diesen Stellen, wo gerade kein Piktogramm zu sehen ist, dies mit einem Radstreifen verwechseln.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Regelung, reduziert den Schilderwald und ist trotzdem verständlich.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Regelung ist verständlich und zu begrüßen.

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Wir sind mit der neuen Struktur von Artikel 107 einverstanden. Wir beantragen, dass die die Neustrukturierung dazu genutzt wird, festzuschreiben, dass die Demarkierung von Fussgängerstreifen verfügt und veröffentlicht werden sollen.

Bemerkungen:

Die neue Struktur vereinfacht die SSV. Diese neue Struktur finden wir verständlicher. Wir sind der Ansicht, dass die Möglichkeit, Fussgängerstreifen ohne vorgängige Publikation zu entfernen, dazu beitragen kann, dass Fusswegnetze gemäss Fuss- und Wanderweggesetz unterbrochen werden, ohne dass eine Ersatzmassnahme geschaffen wird. Damit wird den Betroffenen Personen oder Fachorganisationen das rechtliche Gehör verweigert. Deshalb sind wir der Ansicht, dass die Demarkierung von Fussgängerstreifen verfügt und veröffentlicht werden sollte.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Begründung kann der Stellungnahme der Schweizer Wanderwege entnommen werden.



26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit dem Grundsatzentscheid, dass Normen künftig nicht mehr mittels Weisung als verbindlich erklärt werden sollen, sind wir einverstanden. Die Übergangsregelung muss aber angepasst werden. Die Weisung soll erst ausser Kraft gesetzt werden, wenn die jeweiligen Bestimmungen in den VO aufgenommen sind.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass Querungsstellen ohne Fussgängervortritt mit «gelben Füessli» angezeigt werden können.

Wir haben festgestellt, dass sich die folgenden zwei Aussagen unter Umständen widersprechen:

«Sie wird grundsätzlich auf beiden Seiten der Fahrbahn, einander gegenüberliegend angebracht.....»

«Dabei handelt es sich um die Stelle mit der grösstmöglichen Sichtweite des Fussgängers auf den Fahrverkehr; ausserdem ist ein physisch gesicherter Warteraum vorhanden.»

Unter Umständen ist die Stelle mit der grösstmöglichen Sichtweite nicht gegenüberliegend. In diesen Situationen ist es sinnvoll die Füsschen nicht gegenüberliegend zu platzieren. Wichtig ist, dass auch wenn die Füsschen nicht gegenüberliegend platziert werden, dass auch auf der Seite ohne Füsschen der Raum für eine rechtwinklige Querung freibehalten werden soll.

Wir beantragen deshalb, dass der Einsatz der Füssli offener formuliert wird und auf die zwingend gegenüberliegende Anordnung verzichtet wird.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R452-0261

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: GastroSuisse, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

GastroSuisse befürwortet die vorgesehenen Änderungen der Nationalstrassenverordnung. Mit diesen wird die Motion 17.3267 der KVF-N umgesetzt, welche die Aufhebung des Verbots von Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten beantragt. Der Verband begrüsst die Aufhebung dieses Verbotes, da damit eine Wettbewerbsbehinderung beseitigt wird. Bisher darf auf Autobahnraststätten kein Alkohol verkauft werden. Hingegen ist dies etwa Tankstellenshops erlaubt, welche sich direkt an einer Autobahnauffahrt und -abfahrt befinden. Das bestehende Verbot in dicht besiedelten Räumen wie der Schweiz ist deshalb willkürlich und hat keinen Einfluss auf die Einhaltung der Promillegrenze. Wir teilen die im erläuternden Bericht dargelegte Haltung, dass eine Aufhebung des Verbotes das Verhalten der Automobilisten nicht beeinflusst.

Stattdessen stellt das Verbot eine unverhältnismässige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der Restaurationsbetriebe auf Raststätten dar. Zudem gilt das Verbot des Alkoholausschanks für alle. Viele nehmen jedoch als Bei- und Mitfahrende am Strassenverkehr teil. Diese werden durch die bestehende Regelung grundlos in ihrer Freiheit eingeschränkt. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich beispielsweise Ausflugsgruppen,

die mit einem Reiseкар unterwegs sind und teils längere Strecken zurücklegen, keine alkoholischen Getränke an der Autobahn-Raststätte bestellen dürfen.

Aus der Sicht von GastroSuisse ist eine Überschreitung von Alkoholgrenzwerten am Steuer kein Kavaliersdelikt. Wir unterstützen den verantwortungsvollen Konsum von Alkohol. Jedoch liegt es in der Selbstverantwortung jedes Einzelnen, geltende Gesetze einzuhalten. Dies gilt besonders für die persönliche Sorgfaltspflicht von Autofahrerinnen und Autofahrern. Es setzt ein falsches Zeichen, den Alkoholverkauf in Raststätten von Autobahnen zu verbieten.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



EINWOHNERGEMEINDE
St. Stephan

Gemeinderat

Lenkstrasse 80
3772 St. Stephan

Telefon 033 729 11 11
Telefax 033 729 11 19
www.ststephan.ch
info@ststephan.ch

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

E-Mail: raphael.kraemer@astra.admin.ch

Unser Zeichen: bz
Ihr Zeichen:

St. Stephan, 25. Januar 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Vernehmlassung der Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

St. Stephan ist der Sammelname der sechs Bäuertgemeinden Ried, Häusern, Grodey, Matten, Obersteg-Zuhähliggen und Fermel. Mit nicht ganz 1'400 Einwohnern und einer Fläche von über 60 km² ist St. Stephan die zweithinterste Gemeinde im Simmental. Der Talboden liegt 1000 m ü.M und zieht sich über eine Länge von 10 km hin. Eine Besonderheit ist, dass St. Stephan über keinen zentralen Hauptort verfügt, der diesen Namen trägt. Die Bevölkerung lebt verteilt über die ganze Gemeinde in verschiedenen Weilern, Streusiedlungen und Einzelhöfen. Alleine im Seitental Fermel leben ganzjährig fast 100 Personen.

Damit die Vorgaben des Kantons eingehalten werden können, musste auch unsere Gemeinde die Schulstrukturen anpassen. Schweren Herzens entschied die Gemeindeversammlung, drei von vier Schulhäusern zu schliessen und in der geographischen Mitte der Gemeinde ein Schulzentrum zu realisieren. Wegen der Siedlungsstrukturen und der «stiefmütterlichen» ÖV-Erreichung stellt der Schülertransport für unsere Gemeinde eine grosse Herausforderung dar.

Sowohl die Bundesverfassung wie auch die Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG) fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs

auch den Transport. Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Bei der Beurteilung sind folgende Kriterien einzubeziehen:

- die Länge und Beschaffenheit des Schulweges;
- die Höhendifferenz;
- das Alter der Schülerin oder des Schülers;
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- die Gefahren;
- der Strassen- bzw. Wegzustand.

Nach einer weit verbreiteten Faustregel sind Fussmärsche zur Schule und nach Hause von 30 Minuten, in den Alpen, wo sich St. Stephan befindet, auch von 45 Minuten, zumutbar. Ebenso zumutbar sind täglich vier Fussmärsche mit rund 2 km, wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist.

Der Schulweg ist für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung, denn er ist ein Freiraum. Hier unterliegen sie keiner direkten Kontrolle durch Eltern oder Lehrpersonen und können selbständig Erfahrungen sammeln. Kinder lernen mit jedem Schritt, den sie unterwegs sind. Sie sehen Tiere und Pflanzen, sie beobachten andere Menschen und deren Verhalten, sie erleben die Welt zu unterschiedlichen Tageszeiten, Jahreszeiten und Witterungen. Gleichzeitig leistet der Schulweg zu Fuss oder mit dem Velo einen wichtigen Beitrag zu genügend Bewegung und zur Entwicklung der motorischen Geschicklichkeit.

Schweizweit, aber auch bei uns, bringen immer mehr Eltern die Kinder mit dem Auto in den Kindergarten oder in die Schule. Dies ist keine erstrebenswerte Lösung. Denn mit den Bring- und Holfahrten werden andere Kinder auf dem Schulweg und vor dem Schulhaus gefährdet. Zudem lernen Kinder, die oft mit dem «Elterntaxi» unterwegs sind, das selbständige und richtige Verhalten im Verkehr ungenügend. Auch aus Gründen des Umweltschutzes sind «Elterntaxis» zu vermeiden.

Damit Kinder ohne Angst und ohne Gefährdung in die Schule gelangen können, müssen mit Schulwegsicherungsprozessen die Voraussetzungen für genügend sichere Strassen geschaffen werden. Dazu können und müssen viele etwas beitragen. Die grösste Herausforderung bei der Schulwegsicherung ist in der Regel nicht das Verhalten der Kinder, sondern die Gefahren des Verkehrs. Bereits seit Mitte 1998 kann auf einem schwach begangenen Trottoir entlang einer stark befahrenen Strasse das Signal «Fussweg» (2.61) mit einer Zusatztafel «Velo gestattet» angebracht werden.

Unsere Gemeinde mutet allen Kindern pro Schulweg einen Fussmarsch von bis zu 45 Minuten zu. Wegen unserer Siedlungsstruktur viele Kinder einen längeren Schulweg haben und aufgrund der «stiefmütterlichen ÖV-Erschliessung» muss unsere Gemeinde trotzdem viele Kinder mit einem Schulbus transportieren. Aus finanziellen Gründen ist für unsere Gemeinde ein weiterer Ausbau des Schülertransports nicht möglich. Die Weiler im Tal sind mit einer Kantonsstrasse verbunden. Zum Glück gibt es auf diesem Abschnitt neben der Kantonsstrasse ein Trottoir, auf einem Abschnitt sogar ein Fuss- und Radweg mit Grünstreifen. Der Verkehr auf der Kantonsstrasse nimmt laufend zu. Die Fahrzeuge werden immer grösser und breiter. Sowohl eine Verbreiterung der Kantonsstrasse mit der Anlegung eines beidseitigen Radstreifens als auch ein Ausbau des ÖV-Angebots ist kein Thema. Obwohl die Trottoirs in unserer Gemeinde schwach begangen werden, konnte sich bisher der Kanton nicht durchringen, ein Signal «Fussweg» mit einer Zusatztafel «Velo gestattet» anzubringen. Aus Sicherheitsüberlegungen frotieren sich grosse Teile der Eltern darüber und weisen ihre Kinder an, mit dem Velo auf dem Trottoir zu fahren. Dies führt immer wieder zu unnötigen Konflikten mit der Polizei und verursacht heftige und zermürbende Diskussionen. Weil zudem in der einen Gemeinde das Fahren mit dem Velo auf dem Trottoir erlaubt ist

und in der anderen nicht, ist es aus Glaubwürdigkeitsgründen den Polizeiorganen und Behörden nicht möglich, eine sachliche Diskussion zu führen.

Aus den vorgenannten Gründen begrüssen und unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrats ausdrücklich, dass Kindern im primarschulpflichtigen Alter erlaubt werden soll, mit der gebotenen Vorsicht auf dem Trottoir Velo zu fahren. Die Umsetzung dieser Massnahme ist eine logische Weiterentwicklung der seit dem Jahr 1998 angewandten Praxis. Wir sind überzeugt, dass mit dieser Anpassung vermehrt Kinder den Schulweg selbst bewältigen und weniger «Elterntaxis» fahren werden. Viele Eltern, aber auch der Gemeinderat, danken dem Bundesrat für diese Gesetzesänderung. Damit wird Klarheit geschaffen und unsere Kinder können sicherer mit dem Velo unterwegs sein.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe und bitten Sie, dem Vorschlag des Bundesrats Folge zu leisten.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat St. Stephan

Der Präsident:

Der Sekretär:



Albin Buchs



Beat Zahler



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30 3011 Bern Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion (ahmet.kut@parl.ch / M. 079 560 56 63)	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:
Die Grünliberalen sind erfreut, dass die Revision verschiedene ihrer Forderungen aufnimmt, wenn auch leider noch nicht vollständig. Dazu gehören insbesondere:

- Erste Schritte in Richtung besondere Parkzonen für Elektrofahrzeuge („grüne Zonen“).
- Erste Schritte, um die gesetzlichen Hürden zur Einführung autonomer Fahrzeuge abzuschaffen (vorerst beschränkt auf Parkierungsassistenten).
- Legales Rechtsabbiegen bei Rotlicht für Velofahrer.

In den Vernehmlassungsunterlagen fehlt ein Hinweis auf das Konzept «Velostrasse»: Ist dessen rechtliche Verankerung geplant? Wenn ja, warum noch nicht im Rahmen der vorliegenden Revision?

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:
Unser Einverständnis bezieht sich natürlich nur auf jene Vorschriften, denen wir inhaltlich zustimmen (siehe unten).

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir ziehen ein durchzogenes Fazit (vgl. unten) und verzichten daher auf ein generelles Ja oder Nein.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die heutige Definition von „fahrzeugähnlichen Geräten“ (z.B. Rollschuhe, Trottinette) soll verdeutlicht werden, was die Grünliberalen begrüßen. Wir stellen einzig den Begriff «Kinderrad» zur Diskussion.

Nach geltendem Recht (Art. 24 Abs. 2 VTS) sind Kinderräder «Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind». Diese Definition sehen wir als nicht ziel führend an: Es ist nicht ersichtlich, durch welche Eigenschaft sich ein Fahrrad als für Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen auszeichnet. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Kinder vor und nach Beginn der Schulpflicht dasselbe Fahrrad verwenden (einfach mit weiter hoch gestelltem Sattel).

Als zweckmässiger schlagen wir vor, ein Fahrrad dann als fahrzeugähnliches Gerät anzusehen, wenn es von einem unter 6-jährigen Kind gefahren wird. Dies würde auch in Einklang mit Art. 19 Abs. 1 SVG stehen (Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren).

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird die Benützung von Parkierungsassistenten zulässig und es darf bei bestimmungsgemässer Verwendung die Lenkvorrichtung losgelassen oder auch das Fahrzeug verlassen werden, sofern das Assistenzsystem dies zulässt. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Die Grünliberalen erneuern bei dieser Gelegenheit ihre Forderung, die gesetzlichen Hürden zur Einführung autonomer Fahrzeuge abzuschaffen, sobald ein entsprechender Sicherheitsnachweis gegeben ist (Motion 17.4039 der Grünliberalen Fraktion). Dazu gehört unter anderem die Erlaubnis, das Lenkrad loszulassen.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Einverstanden mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 VRV.

Art. 4 Abs. 3 VRV hat mit der ausdrücklichen Pflicht, nötigenfalls anzuhalten, wenn jemand im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achtet, einen Inhalt, der u. E. über den Inhalt des im erläuternden Bericht angeführten Art. 26 Abs. 2 SVG hinausgeht. Die Einschätzung, dass die Formulierung des heutigen Art. 4 Abs. 3 VRV nicht optimal ist, teilen wir, regen aber an, die Pflicht, nötigenfalls anzuhalten, bei einer kommenden Revision des SVG explizit zu ergänzen (z.B. in Art. 26 SVG).

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen ist heute nur in bestimmten Fällen erlaubt, so etwa beim Fahren in parallelen Kolonnen. Die Grünliberalen stimmen der Aussage im erläuternden Bericht zu, dass eine generelle Legalisierung des Rechtsvorbeifahrens eine Reduktion der Fahrstreifenwechsel zur Folge hätte, was sich sowohl auf den Verkehrsfluss wie auf die Verkehrssicherheit positiv auswirken würde. Erkenntnisse, wonach das Rechtsvorbeifahren per se als kritischer zu beurteilen ist als das Linksvorbeifahren, konnten gemäss Bundesrat nicht gefunden werden. Daher soll es Fahrzeugführern auf Autobahnen und Autostrassen künftig erlaubt sein, mit der gebotenen Vorsicht an links von ihnen fahrenden Fahrzeugen vorbeizufahren. Unzulässig bleibt aber das Überholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen, was richtig ist.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sollte das Bilden einer Gasse für Fahrzeuge im Einsatz von Blaulichtorganisationen u. Ä. im Rahmen des gesunden Menschenverstands selbstverständlich sein. Wird es dennoch als nötig angesehen, eine ausdrückliche entsprechende Regel zu erlassen, so muss konsequenterweise auch eine Busse für deren Missachtung vorgesehen werden (Anpassung OBV).

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Hinsichtlich des Veloverkehrs wie auch der Benutzung der Fussverkehrsinfrastruktur durch Fahrzeuge besteht aus Sicht der Grünliberalen durchaus Handlungsbedarf, u. a. bei der Erhöhung der Sicherheit und bei der Vereinfachung von Verkehrsregeln. Den vorliegenden Art. 41 Abs. 4 E-VRV beurteilen wir in diesem Zusammenhang aber als ungeeignet. Konkret schlägt der Bundesrat vor, Kindern bis 12 Jahren grundsätzlich die Benutzung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern zu ermöglichen, um das Velofahren bei unsicheren Kindern zu fördern.

Die Benutzung von Trottoirs durch fahrradfahrende Kinder ist heute durch Kombination mehrerer Artikel in verschiedenen Verordnungen (Definition «Kinderrad» in der VTS; Definition „fahrzeugähnliche Geräte“ [FäG] und Benutzung der Trottoirs durch FäG in der VRV) und in interpretationsbedürftiger Weise (vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 10 E-VRV) geregelt. Die explizite Angabe eines Alters, bis zu welchem die Benutzung des Fahrrads durch kleinere Kinder auf dem Trottoir zulässig ist, ist daher grundsätzlich im Sinne der Transparenz und der Eindeutigkeit zu begrüssen, wobei eine Altersgrenze bei 12 Jahren eher hoch erscheint.

Indes ist die Vorschrift weiterhin dadurch kompliziert, dass die Benutzung des Trottoirs bei Vorhandensein eines Radwegs dennoch verboten bleibt (Art. 33 Abs. 1 SSV). Eine weitere Einschränkung besteht in der – zweifellos nötigen – Rücksichtnahme auf Fussgänger/-innen inkl. Vortrittsregelung. Um diese Regeln der angepeilten Altersgruppe wirksam zu vermitteln, wäre ein erheblicher Aufwand bezüglich Information und Schulung nötig. Ausserdem muss leider festgehalten werden, dass es aufgrund mangelnder Rücksichtnahme eines Teils der *erwachsenen* Fahrradfahrer gegenüber dem Fussverkehr immer wieder zu Konflikten kommt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das bei gegen 12 Jahre alten Kindern anders sein sollte.

Im Weiteren gibt es zahlreiche Trottoirs, die sich nicht für die Benutzung durch Velos eignen, sei es, zum Beispiel weil sie zu schmal sind oder weil sie stark durch Fussgänger benutzt werden. Dies spricht gegen eine Freigabe sämtlicher Trottoirs für die Benutzung durch bis 12-jährige Velofahrer. Zweckdienlicher wäre eine spezielle Signalisation, mit der im Einzelfall Trottoirs – immer unter dem Vorbehalt von Rücksichtnahme und

Fussverkehrs-Vortritt – für eine geeignete Altersgruppe freigegeben werden können. So könnte auch dem im erläuternden Bericht erwähnten, zwischen Stadt und Land unterschiedlichen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden.

Besonders problematisch ist aber, dass die Sicherheit für den Veloverkehr zulasten des Fussverkehrs (auch darunter befinden sich Schulkinder) erhöht werden soll. Die hier vorgenommene, im erläuternden Bericht erwähnte Güterabwägung ist die falsche: Abzuwägen ist bei Platzmangel primär zwischen den Sicherheitsinteressen des Fuss- und Veloverkehrs einerseits und den Geschwindigkeits- und Platzinteressen des motorisierten Verkehrs andererseits. Velofahren muss auf der Strasse sicher sein. Die Benutzung des Trottoirs durch velofahrende Kinder ist nur während einer Lernphase für kleinere Kinder sinnvoll. Ziel bleibt das sichere Velofahren auf der Strasse. Wenn die Sicherheit auf der Strasse, namentlich auf Schulwegen, dergestalt ist, dass selbst 12-jährigen Kindern die Benutzung der Strasse nicht zuzumuten ist, ist dies im Hinblick auf die Förderung ökologischer und gesunder Fortbewegungsarten unhaltbar. Die Lösung kann indes nicht darin bestehen, die Sicherheit des Fussverkehrs auf dem Trottoir zu verringern, indem die Benutzung des Trottoirs durch Velos in grösserem Umfang ausgedehnt und überdies die Gesellschaft verstärkt daran gewöhnt wird, dass das Velofahren auf dem Trottoir zulässig ist.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die praktische Relevanz des heutigen Art. 44 VRV scheint in der Tat gering. Zu beachten ist aber, dass die Aufhebung der in Abs. 3 formulierten Pflicht, dass Motorhandwagen von einer Person geführt werden müssen, inskünftig an Bedeutung gewinnen könnte, wenn autonom verkehrende Motor«hand»wagen (z. B. Lieferroboter) zugelassen werden. Die Frage, wo diese Geräte zugelassen sind (Trottoir, Fahrbahn?), ist mit Blick auf die Rücksichtnahme auf verschiedene Verkehrsteilnehmer, insb. auf Fussgänger/-innen, dann zu diskutieren.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Veteranenfahrzeuge (z.B. historische Lastwagen) und speziell eingerichtete Lastwagen für Blutspendedienste sollen gemäss Vorentwurf vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen werden. Die Ausführungen im erläuternden Bericht machen den Eindruck, dass hier Ausnahmen zugunsten einzelner Partikularinteressen geschaffen werden sollen. Es ist nicht ersichtlich, ob es nicht auch andere Gruppen gibt, die von einer Ausnahme mindestens so sehr profitieren würden. Aus Sicht der Grünliberalen ist wichtig, dass Ausnahmen nur aus zwingenden, sachlichen Gründen gemacht werden.

Wir befürworten daher nur den neuen Buchstaben l (Blutspendedienste), da hier ein öffentliches Interesse an einer Ausnahme besteht, welches das öffentliche Interesse am Nachtfahrverbot überwiegt, zumal es nicht um viele Fahrzeuge geht.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten keine Angaben zu einem Art. 92 Abs. 6 E-VRV.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Benutzungspflicht von Radwegen für Motorfahräder mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h erachten wir als problematisch (grosse Geschwindigkeitsunterschiede im Vergleich zum übrigen Langsamverkehr). Motofahräder sind aus dem Artikel zu streichen oder sonst ist zumindest die Möglichkeit einer Signalisation für Wege zu schaffen, auf denen nur eine Benutzungspflicht für nichtmotorisierte Fahrräder besteht.

Die Grünliberalen erinnern in diesem Zusammenhang an die Motion 14.3895 von Alt Nationalrat Thomas Maier, der eine sichere und attraktive Alternative für die Radwegbenutzungspflicht verlangt hatte. Die Stossrichtung des Vorstosses, den der Nationalrat leider abgelehnt hat, ist aktueller denn je.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit Blick auf das Verursacherprinzip begrüßen wir insbesondere, dass das Signal «Parkieren gegen Gebühr» auf Parkplätze für jegliche Fahrzeugkategorien angewandt werden kann, so etwa auch für Motorräder.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Grünliberalen fordern die Einführung von speziellen Parkzonen für Elektrofahrzeuge (siehe Motion 17.4040 der Grünliberalen Fraktion). Dabei soll es ermöglicht werden, Elektroparkplätze mittels einer speziellen Markierung (bspw. mit grüner Farbe) und entsprechender Beschilderung speziell zu kennzeichnen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Grünliberalen es als Schritt in die richtige Richtung, dass Ladestationen für Elektrofahrzeuge besonders markiert werden (als Parkierungsfläche oder als Parkverbotsfläche). Sinnvoll wäre auch eine klar nach Ladegeschwindigkeit (Schnellladung/Langsamladung) differenzierte Signalisation.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist nicht im Sinne der Grünliberalen (Urheber der erwähnten Motion 17.4040), wenn mit einer Ladestation versehene Parkplätze von Fahrzeugen genutzt werden dürfen, die nicht am Laden bzw. nicht an der Ladestation angeschlossen sind. Die Motion ist so zu verstehen, dass alle Parkplätze in der grünen Zone über eine Ladestation verfügen müssen.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Möglichkeit spezifischer Rechtsabbiegemöglichkeiten für den Veloverkehr, wo die Verkehrssituation dies erlaubt. Das entspricht einer langjährigen Forderung der Grünliberalen (siehe Motion 14.3896 von Alt Nationalrat Thomas Maier). Dadurch kann der Verkehrsfluss verbessert werden. Ausserdem fällt eine potentielle Frustrationsquelle weg, weil in Situationen nicht mehr angehalten und gewartet werden muss, in denen dies keinen Nutzen für andere Verkehrsteilnehmende bringt. Eine spezifische Regelung für Fahrräder und Motorfahrräder rechtfertigt sich dadurch, dass diesen Fahrzeugen aufgrund ihrer geringen Grösse ein Rechtsabbiegen oft auch dann problemlos möglich ist, wenn dies für grössere Fahrzeuge nicht der Fall ist.

Art. 69a Abs. 2 scheint uns zu detailliert. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, können die in den Expertengremien vertretenen Strassenfachleute bestens beurteilen, welche Vorkehrungen im Einzelfall zu treffen sind, damit insbesondere den Anforderungen an die Sicherheit Genüge getan ist. Detaillierte Bestimmungen wie in Abs. 2 können daher auch auf Normebene geregelt werden.

Wir stellen zur Diskussion, ob mit dem neuen Signal 5.18 „Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet“ eine hinsichtlich der Klarheit der Verkehrsregeln optimale Lösung gefunden wurde. Bereits heute ist es möglich und üblich, für den Veloverkehr separate (kleine) Ampeln zu installieren. Mit dem gelb blinkenden Licht besteht im Prinzip schon heute ein bekanntes Signal, mit welchem eine Vortrittsbelastung für Abbieger angezeigt wird. Auf dieser Grundlage könnte man auch ohne ein neues Signal, dessen Bedeutung («Kein Vortritt», aber nur bei Rot) erst einmal bekannt gemacht werden muss, spezifische Rechtsabbiegemöglichkeiten für den Veloverkehr schaffen. Das Arbeiten mit Ampeln hätte auch den Vorteil, dass der Grundsatz «Rot heisst Rot» nicht aufgeweicht wird. Ausserdem dürften Ampeln künftig durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz eine situationsspezifischere Regulierung ermöglichen als dies heute – geschweige denn mit einer Tafel – möglich ist.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Grünliberalen begrüßen, dass Velofahrer beim Signal „Stop“ nicht mehr in jedem Fall vollständig halten müssen. Diese Lockerung ist gerechtfertigt, da sie rechts neben den Motorfahrzeugen vorbeifahren dürfen und die Situation für sie häufig übersichtlich ist. Wird die weisse Haltelinie mit einer gelben Wartelinie ergänzt, wird die Bedeutung des Stoppsignals durch die Bedeutung des Signals „Kein Vortritt“ ersetzt.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Entfernung von Fussgängerstreifen führt regelmässig zu Diskussionen. Wir beantragen daher, dass die Markierung resp. die Entfernung einer Markierung von Fussgängerstreifen künftig verfügt und veröffentlicht werden muss.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine Stellungnahme

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine Stellungnahme

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine Stellungnahme

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich einverstanden, vgl. aber unsere Antwort zu Frage 13 E-VRV.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine Stellungnahme

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Markierung begrüßen wir. Dies impliziert jedoch keine Unterstützung der restriktiven Zulassung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen (vgl. Begründung im erläuternden Bericht).

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle Kernstrasse 57, 8004 Zürich, 044 299 97 97 Eva Schmidt, Geschäftsführerin: schmidt@hindernisfreie-architektur.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

In folgenden Punkten führen die geplanten Änderungen zu neuen Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung:

Zusätzlich neu zugelassen Fahrheute auf Fussgängerflächen reduzieren die Sicherheit von Menschen mit Behinderung

Die Revision bedeutet für Personen mit eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeiten in einzelnen Punkten eine deutliche Verschlechterung ihrer Sicherheit auf den, dem Fussverkehr zugewiesenen Flächen:

- Zulassung von motorisierten Handwagen („Postroboter“) auf Gehflächen
- Velofahren auf dem Trottoir für Kinder bis 12 Jahre
- Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende

Sicherer Querungen müssen auch für Sehbehinderte erkennbar sein

Weiter werden mit den vorgeschlagenen Änderungen neue Markierungen für den Fussverkehr eingeführt („Füessli“), welche für Menschen mit Sehbehinderung nicht nutzbar sind.

Der Verzicht auf Signale führt beim Behindertenparkfeld zu neuen Problemen

Bei der Parkierung würde die vorgeschlagene Änderung (Verzicht auf Signalisation mit Signal) zu neuen Behinderungen und Erschwernissen für Menschen mit Gehbehinderung führen. Diese Änderung darf für das Behindertenparkfeld nicht vollzogen werden. Die Änderung würde den Grundsätzen der Bundesverfassung und des Behindertengleichstellungsgesetzes „Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen diametral entgegenstehen.

In einigen Punkten hat man es zudem verpasst, im Rahmen dieser Revision von 2019, 15 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG, dringende Anpassungen vorzunehmen, welche sich aus dem Gesetz ableiten:

Signale für Sehbehinderte an Fussgänger-Lichtsignalanlagen

Die Übersetzung von Lichtsignalen für Fussgängerinnen und Fussgänger in ein für sehbehinderte Personen erkennbares Signal (taktil, bei Bedarf zusätzlich akustisch) ist seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) zwingend umzusetzen. Die Benachteiligung bei der Nutzung der Anlage durch Menschen mit Sehbehinderung muss beseitigt und deren Sicherheit gewährleistet werden. Seit 2004 besteht die Notwendigkeit die Regelungen der SSV im Sinne des BehiG anzupassen. Nach wie vor liegt jedoch kein ausformulierter Vorschlag vor. Dass die Frage im Fragebogen unter Punkt 28 aufgenommen wurde zeigt, dass die wiederholten Hinweise unserer Fach-

stelle und der Sehbehinderten-Organisationen auf die erforderliche Änderung zwar gehört wurden, das Bundesamt es aber offenbar nicht als erforderlich erachtet, bei dieser Revision 2019 die notwendige Korrektur vorzunehmen.

Signalisation von Parkfeldern auf Trottoirs

Gemäss VRV Art. 41 Abs. 2 ist das Parkieren von Velos auf dem Trottoir zulässig, sofern für die Fussgänger mindestens 1.50 m Raum bleibt - das Parkieren der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen.

Diese Regelung macht deutlich, dass es sich bei Parkierung auf Trottoirs um eine Ausnahme und nicht um die Regel handeln darf. In den letzten Jahren mussten wir feststellen, dass immer mehr Behörden die Markierung von Parkfeldern auf Trottoirs systematisch als Standard umsetzen und dies nicht mehr wie eine Ausnahme gehandhabt wird. Damit werden Menschen mit Behinderung unnötig gefährdet und beeinträchtigt. Für Sehbehinderte sind die parkierten Fahrzeuge unerwartete Hindernisse, entlang derer die Führung und Orientierung nicht gewährleistet ist. Sie können sich verletzen oder beim Ausweichen um das Hindernis die Orientierung verlieren. Zudem besteht die Gefahr eines Zusammenstosses mit parkierenden Fahrzeugen während der Parkiermanöver. Für Personen im Rollstuhl schränken die Parkfelder die Durchfahrbreiten teils erheblich ein und behindern die Übersicht über das Trottoir und das Verkehrsgeschehen. In der Signalisationsverordnung muss dringend klargestellt werden, dass Parkfelder nur in Ausnahmefällen auf dem Trottoir markiert werden dürfen.

Trennung von Fuss- und Radwegen

SSV Art. 33 Abs. 4 regelt, dass auf Rad- und Fusswegen mit getrennten Verkehrsflächen jede Kategorie den durch das entsprechende Symbol gekennzeichneten Teil der Verkehrsfläche benützen muss. Die Fachstelle hat seit Inkrafttreten des BehiG schon mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Regelungen aus Sicht von Menschen mit Sehbehinderung unzureichend sind, da eine Trennung von Verkehrsflächen mittels markierter durchgezogener oder gestrichelter Linie sowie Symbole, welche einzelne Fahrstreifen bestimmten Nutzergruppen zuweisen, für Menschen mit Sehbehinderung nicht erkennbar sind. Diese Personen gehen folglich davon aus, dass es sich um einen Fussweg handelt und auf der ganzen Breite des Weges keine Fahrzeuge verkehren. Herannahende Velos sind für sie nicht erkennbar und auch nicht hörbar. Mit den heute wesentlich höheren Fahrgeschwindigkeiten der E-Bikes ist das Konfliktpotenzial erheblich gestiegen und die Gefährdung von Menschen mit Behinderung hat seit Inkrafttreten des BehiG erheblich zugenommen. Es ist daher zwingend erforderlich, in der SSV eine bauliche Trennung zwischen Fahrstreifen für Velos und Fussgängerflächen zu regeln, welche auch mit dem weissen Stock erkennbar ist. Ist ein Weg für zwei Kategorien ohne Trennung durch eine Markierung zur gemeinsamen Benützung bestimmt, so muss aus Gründen der Sicherheit die Benutzungspflicht für motorisierte und schnelle Velos aufgehoben werden. Diese sollen andere geeignete Routen oder die Fahrbahn nutzen, wenn sie mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Vorausgesetzt, die in der Vernehmlassung aufgeführten Korrekturen werden aufgenommen.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Absicht der Einschränkung auf kleine Geräte. Grundsätzlich sind fahrzeugähnliche Geräte, welche auf Fussgängerflächen verkehren, für Menschen mit Behinderung bei eingeschränkten Wahrnehmungs- und Reaktionsmöglichkeiten problematisch. Zu präzisieren ist die Frage, was unter „Kinderräder“ zu verstehen ist. Die Grösse und Wendigkeit des Gerätes aber auch das Fahrkönnen der Nutzer haben - ebenso wie die Dimension und Frequentierung der Fussgängerflächen - erheblich Einfluss darauf, ob im Begegnungsfall genügend Raum für Ausweichmanöver zur Verfügung steht.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Trottoir ist dem Fussverkehr vorbehalten, und dieser Grundsatz zum Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer im Sinne der Präambel unserer Bundesverfassung darf keinesfalls abgeschwächt werden. Die Nutzung der Trottoirs durch fahrzeugähnliche Geräte gefährdet die Sicherheit älterer, geh-, hör-, seh-, und wahrnehmungsbehinderter Menschen erheblich, wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt. Eine generelle Fahrerlaubnis für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre jedoch würde zu erheblich mehr zusätzlichen Fahrzeugen auf Trottoirs führen und ist daher grundsätzlich abzulehnen. Schon heute sind ältere und behinderte Menschen sehr oft mit teilweise folgenschweren Konflikten und Unfällen mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten auf Trottoirs konfrontiert.

Die Trottoirs in der Schweiz sind vielerorts zu schmal und unübersichtlich, als dass sie für den Veloverkehr geöffnet werden könnten. Die meisten Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren fahren bereits grosse Velos, deren Wendigkeit für das Befahren von Trottoirs, nicht ausreicht. Gleichzeitig sind die Sichtweiten auf Trottoirs bei Einmündungen, Kurven, Einfahrten, etc. für fahrende Velos nicht ausreichend. Kinder würden mit dieser Regelung zusätzlich gefährdet, z.B. auch durch Fahrzeuge, die rückwärts vom Garagenvorplatz auf die Strasse manövrieren.

Wo das Fahren auf der Fahrbahn für den Veloverkehr zu gefährlich ist, und dies insbesondere auch auf Schul- und Freizeitwegen von Kindern, sollen entsprechend sichere Veloverkehrsanlagen gebaut werden, anstatt das Problem auf die Fussgängerflächen zu verlagern und die noch schwächeren Verkehrsteilnehmenden damit zu gefährden. Notfalls kann aus Sicherheitsgründen ein Trottoir schon nach den heutigen gesetzlichen Regelungen (SSV Art. 65 Abs. 8) mit Zusatztafeln für den Veloverkehr freigegeben werden, als Übergangslösung bis bauliche Massnahmen (Radwege, Radstreifen, etc.) umgesetzt sind.

Die VSS Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» hält fest, dass im Siedlungsraum Fuss- und Veloverkehr getrennt geführt werden müssen. Diese Anforderung begründet sich darin, dass die Geschwindigkeit des Veloverkehrs innerorts näher an der Fahrgeschwindigkeit der Autos liegt als an der Gehgeschwindigkeit insbesondere von älteren und behinderten Menschen. Im Alter von 8 bis 12 Jahren sind Kinder und Jugendliche mit dem Velo oft sehr schnell unterwegs. Ihre Fahrgeschwindigkeit und auch ihr Konfliktverhalten stellen für Menschen mit Sehbehinderung, Gehbehinderung, Höreinschränkung und anderen physischen und psychischen Beeinträchtigungen eine erhebliche Gefahr dar.

Das Alter der Kinder gibt keinen Aufschluss über ihr Fahrkönnen. Dieses ändert sich auch nicht von einem Tag auf den Andern, z.B. am 8., 10. Oder 12. Geburtstag. Gute, sichere Veloverkehrsanlagen, auf denen das Fahrkönnen eingeübt werden kann, sind daher sehr wichtig. Dass Kinder gebüsst würden, wenn sie aufgrund mangelnden Fahrkönnens oder besonders gefährlicher Verkehrssituationen ausnahmsweise auf dem Trottoir fahren, wäre ein falsches Signal. Dagegen führt die vorgeschlagene Regelung dazu, dass die Fahrtüchtigkeit nicht eingeübt wird. Das Problem wird verschärft, indem die Kinder immer älter werden, bis sie die Fähigkeiten zum Velofahren auf der Strasse erlernen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit der Aufhebung dieses Artikels entfällt die Pflicht, dass Motorhandwagen durch eine Person geführt werden müssen. Dies öffnet Tür und Tor für motorisierte Kleinfahrzeuge auf dem Trottoir, wie z.B. die Lieferroboter, die nicht von einer Person geführt und kontrolliert werden. Solche Fahrzeuge gefährden insbesondere Menschen mit Sehbehinderung. Selbst wenn die Fahrzeuge mit Sensoren ausgestattet sind und bei der Annäherung an eine Person anhalten, sind sie für Menschen mit Sehbehinderung dennoch ein gefährliches Hindernis. Einerseits kann dessen Umriss mit dem weissen Stock - je nach Grösse und Form des Gefährts - unter Umständen nicht erfasst werden, so dass eine Person über das Hindernis fallen kann. Andererseits kann die Person beim Versuch, das Hindernis zu umgehen, die Orientierung verlieren und ungewollt in einen Gefahrenbereich (z.B. Fahrbahn, Absturzstelle) gelangen. All diese Probleme können im Beisein eines das Gefährt führenden Menschen mit normaler Sehkraft vermieden bzw. einfach und schnell gelöst werden.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Sofern nachfolgende Präzisierungen und Korrekturen berücksichtigt werden.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Benützungspflicht für Fahrräder und Motorfahrräder ist aufzuheben.
Eventualantrag: Die Benützungspflicht für Motorfahrräder ist aufzuheben.

Begründung: Radwege, sobald sie als kombinierte Rad-Gehwege angelegt sind, gefährden Menschen mit Behinderung, insbesondere Personen mit einer Wahrnehmungseinschränkung (Seh-, Hörbehinderung oder psychische Probleme) oder einer Einschränkung in der Reaktionsfähigkeit (Mobilitätsbehinderte, ältere Menschen). Die Benützungspflicht führt dazu, dass auch schnelle Radfahrende sowie Motorfahrräder und E-Bikes solche kombinierten Anlagen nutzen müssen, selbst dann, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit jener des motorisierten Verkehrs entspricht und sie auf einer angrenzenden Fahrbahn wesentlich schneller und sicherer fahren könnten. Rad- und Motorradfahrende müssen jedoch die Möglichkeit haben, die ihrer Fahrgeschwindigkeit entsprechende Fahrspur zu wählen. Sie können und dürfen nicht dazu gezwungen werden, die Rad-Gehwege zu nutzen, wo eine besser geeignete Alternative auf der Fahrbahn besteht. Die Aufhebung der Benützungspflicht würde die regelungsdichte reduzieren und zu eigenverantwortlichem Handeln führen. Fussgängerinnen und Fussgänger wie auch langsamere Velofahrende und Kinder, die das Velofahren erlernen, würden dadurch geschützt.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signale auf Trottoirs stellen für Menschen mit Sehbehinderung Hindernisse dar, welche ihre Orientierung erschweren. Die Aufhebung der Vorsignalisierung reduziert die Anzahl Signalpfosten und ist daher zu begrüssen.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 48, Abs.4 ist wie folgt zu ergänzen (rot unterstrichen):

⁴Gilt die Parkberechtigung nur für bestimmte Fahrzeugarten oder Benutzergruppen, so wird dies auf dem entsprechenden Signal im blauen Feld oder auf einer Zusatztafel angezeigt. Anstatt auf dem Signal oder auf der Zusatztafel kann die Beschränkung der Parkberechtigung auch mit einer Markierung auf dem Parkfeld angezeigt werden. Da- von ausgenommen sind Behindertenparkfelder, welche immer mit Signal und mit Symbol gekennzeichnet werden müssen. Für die Beschränkung der Parkberechtigung mit Markierung gilt Artikel 79 Absatz 4.

Begründung: Für die Kennzeichnung von Behindertenparkfelder ist zwingend sowohl eine Markierung am Boden als auch ein Signal erforderlich. Lenker mit Behinderung müssen aus grösserer Distanz erkennen können, wo sich in einer Parkieranlage oder auf einem Streckenabschnitt einer Strasse das Behindertenparkfeld befindet. Die Bodenmarkierung ist dazu nicht geeignet. Gleichzeitig ist eine Markierung am Boden bei Schnee nicht erkennbar. Dies bedeutet, dass ein freies Rollstuhl-Parkfeld nicht als solches erkennbar ist, sondern gleich aussieht wie alle anderen Parklücken, die Reservierung für Menschen mit Behinderung würde damit entfallen. Ist für andere Verkehrsteilnehmende nicht erkennbar, dass es sich um ein Behindertenparkfeld handelt, besteht zudem eine erhebliche Gefahr, dass ein anderes Fahrzeug zu nahe abgestellt wird und die betroffene Person, wenn sie wegfahren will, nicht mehr einsteigen kann.

Ergänzung von Art. 48 mit einem neuen Absatz:

Parkfelder werden grundsätzlich auf der Fahrbahn oder einer von Fussgängerflächen getrennten Verkehrsfläche (Parkplatz) markiert. Auf dem Trottoir werden in der Regel keine Parkfelder gekennzeichnet, Ausnahmen sind im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörden zu prüfen.

Begründung: Das Trottoir ist die, den Fussgängern zugewiesene Verkehrsfläche im Seitenbereich der Strasse. Es ist mit einem Absatz gegenüber der Fahrbahn deutlich abgegrenzt. Jedes Parkfeld, das auf dem Trottoir gekennzeichnet wird führt zu Parkiermanövern auf der Gehfläche, welche Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Seh-, Geh- oder Hörbehinderung sowie mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen gefährden.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Ergänzung zu Art. 55 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke für Radfahrer und Motorfahrradfahrer können die Signale nach Artikel 54a mit orangem Grund verwendet werden. Diese Signale können, mit dem Symbol eines Fussgängers versehen, auch zur Anzeige der Umleitungsstrecke für Fussgänger verwendet werden. Die Symbole des Fahrrads und des Fussgängers können zusammen auf einem Signal dargestellt werden. Umleitungen für Fussgänger müssen zusätzlich für Menschen mit Sehbehinderung taktil gekennzeichnet werden.

Bemerkungen:

Der Möglichkeit zur Umleitungskennzeichnung mit dem Fussgänger-Symbol auf orangem Grund stimmen wir grundsätzlich zu. Diese darf jedoch nicht alleine verwendet werden, sondern muss mit für Menschen mit Sehbehinderung eindeutig taktil erfassbaren Absperrerelementen und Orientierungshilfen kombiniert sein, so dass die Information auch für Menschen mit Sehbehinderung eindeutig erkennbar und interpretierbar ist. Die Führung von Menschen mit Sehbehinderung im Baustellenbereich erfolgt mit fest montierten Abschränkungen, bei Bedarf zusätzlich mit taktil-visuellen Leitlinien.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Die Einführung weiterer, zusätzlicher Parkfelder ist generell abzulehnen. Insbesondere muss an dieser Stelle klar geregelt werden, dass Ladestationen und Parkfelder für Elektroautos nicht auf Fussgängerflächen angeordnet werden dürfen.

Begründung: Das Trottoir ist die, den Fussgängern zugewiesene Verkehrsfläche im Seitenbereich der Strasse. Es ist mit einem Absatz gegenüber der Fahrbahn deutlich abgegrenzt. Jedes Parkfeld das auf dem Trottoir gekennzeichnet wird führt zu Parkiermanövern auf der Gehfläche, welche Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Seh-, Geh- oder Hörbehinderung sowie mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen gefährden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Menschen mit Seh- Hör- oder Gehbehinderung werden durch Konfliktverkehr an Lichtsignalanlagen erheblich gefährdet. Selbst wenn ein Velo im Konfliktfall noch anhalten oder ausweichen kann, führt auch eine Beinahe-Kollision dazu, dass sich die Person neu orientieren muss und dazu mehr Zeit benötigt, als wenn sie direkt die Fahrbahn queren kann. Die Grünphasen für Fussgänger sind jedoch so knapp bemessen, dass jede Störung dazu führt, dass Menschen mit Geh- oder Sehbehinderung nicht mehr innerhalb der Freigabephase die ganze Fahrbahn queren können.

Zudem ist davon auszugehen, dass Velofahrende mit der Zeit auch dann rechts abbiegen, wenn kein entsprechendes Signal vorhanden ist. Da für das Velofahren kein Fahrchein erforderlich ist, kann die Ausbildung von Velofahrenden nicht sichergestellt werden. Einfache und bei gleichen Situationen allerorts immer identische Regeln führen unter dieser Voraussetzung zu mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, während punktuell abweichende Regelungen letztlich dazu führen, dass die Grundregel generell nicht mehr beachtet wird.

Wichtiger als Ausnahmeregelungen wäre es, die Velospuren grundsätzlich separat mit einem eigenen Lichtsignal zu regeln. So kann z.B. auch in einer Stausituation, wenn der motorisierte Verkehr mit LSA dosiert wird, die Spur für den Veloverkehr trotzdem mit einer Grünphase freigegeben werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Möglichkeit, Veloampeln an der gegenüberliegenden Seite anzuordnen, ist aus Sicht der Umsetzung des BehiG äusserst bedeutungsvoll und wichtig. Bisher wurden an Querungen, bei denen Fuss- und Veloverkehr nebeneinander eine Fahrbahn lichtsignalgeregelt queren, die Signale für Velos aufgrund der Einsehbarkeit in einer geringen Höhe positioniert (ca. 1.4 m – 1.6 m), wo sie Menschen mit Sehbehinderung stark gefährden, wenn diese am Masten den taktilen Signalgeber ablesen und sich für die Querung ausrichten. Wird das Signal für den Radverkehr am gegenüberliegenden Masten montiert, kann es in einer Höhe über 2.10 m ab Boden angebracht werden, und die Gefahr für Sehbehinderte, sich an einem Signalgeber auf Kopfhöhe zu verletzen, wird eliminiert.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag zur Streichung von Absatz 5:

Diese Markierung muss aus Sicherheitsgründen aus der Verordnung gestrichen werden.

Begründung: Im Sinne des BehiG muss eine Trennung zwischen Rad- und Fusswegen für alle Nutzergruppen erkennbar und interpretierbar sein. Eine aufgemalte Linie, unabhängig davon ob durchgezogen oder unterbrochen, erfüllt diese Anforderung nicht. Eine bauliche Trennung mit einem ertastbaren Absatz ist erforderlich, welcher auch für Menschen mit Sehbehinderung als Abgrenzung sicher und zweifelsfrei interpretiert werden kann. Die Trennung mittels weiss aufgemalter Linie gefährdet die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung, da die Radfahrer auf der ihnen zugewiesenen Fläche mit hoher Geschwindigkeit fahren und ihr Vortrittsrecht einfordern.

Antrag zur Ergänzung von Absatz 7:

g) auf Fusswegen sowie auf dem Trottoir, wenn dort Fahrräder und Motorfahräder gemäss der Signalisation nach Artikel 65 Absatz 8 ausnahmsweise zur Schulwegsicherung zugelassen sind. Das Symbol eines Fahrrads ist immer in Kombination mit dem Symbol für Fussgänger zu markieren.

Begründung: Diese Ergänzungen sind notwendig, damit der Veloverkehr sich bewusst ist, dass es sich um eine gemeinsam genutzte Fläche handelt, auf welcher entsprechend rücksichtsvoll gefahren werden muss. Heute stellen wir fest, dass Velofahrende aus dem Velo-Symbol fälschlicherweise ableiten, dass die Verkehrsfläche ihnen zugewiesen ist, und regelmässig ein Vortrittsrecht einfordern, das ihnen gar nicht zusteht.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Schrägbalken kennzeichnen auch für Radfahrende unmissverständlich, dass es sich um eine Fläche handelt, welche nicht befahren werden soll. Fallen diese weg, kann der Längsstreifen auch als Radstreifen interpretiert werden, auf welchem (aufgrund des Fussgänger-Symbols) auch Fussgänger zugelassen sind. Für Menschen mit reduziertem Sehvermögen ist der Fussgängerlängsstreifen ohne die prägnanten Schrägbalken nur äusserst schwierig zu erkennen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum überhaupt eine

andere Variante für die Markierung von Fussgängerlängsstreifen eingeführt werden soll. Diese ist unnötig und führt höchstens dazu, dass die Nutzer verunsichert werden. Sie bringt keinerlei Vorteile - hingegen eine erhebliche Gefährdung der Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere von Personen mit Behinderung, die auf den Schutz des Vorrangs auf dem Fussgängerlängsstreifen angewiesen sind. Markierte Längsstreifen für Fussgänger müssen hingegen zusätzlich mit taktil-visuellen Leitlinien ergänzt werden, um die Führung für Sehbehinderte zu gewährleisten.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ergänzung von Art. 79 Abs. 1 erforderlich:

¹ Parkfelder werden ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder in Ergänzung zu Signalen markiert. Davon ausgenommen sind Behindertenparkfelder welche immer sowohl mit einer Markierung als auch mit einem Signal gekennzeichnet werden müssen.

Begründung:

Begründung: Für die Kennzeichnung von Behindertenparkfeldern ist zwingend sowohl eine Markierung am Boden als auch ein Signal erforderlich. Lenker mit Behinderung müssen von weit her erkennen können, wo sich das Behindertenparkfeld befindet. Dies ist sowohl auf grossflächigen Parkierungsanlagen (Parkplatz, Parkgarage), als auch im Strassenraum (Längs- und Querparkierung) notwendig. Das Signal ist zudem zwingend erforderlich damit das Behindertenparkfeld bei Schnee für alle erkennbar ist. Die Bodenmarkierung ist dazu nicht geeignet. Nur mit dem Signal kann durchgesetzt werden, dass keine anderen Fahrzeuge dort abgestellt werden und sichergestellt werden, dass gegenüber parkierten Fahrzeugen von Menschen mit Behinderung genügend Abstand für den Zugang zum Fahrzeug (Kofferraum, Türen) eingehalten wird, so dass die betroffene Person wieder Einsteigen und abfahren kann.

Ergänzung

Entweder Art. 48 oder Artikel 79 sind wie folgt mit einem neuen Absatz zu ergänzen: Parkfelder werden grundsätzlich auf der Fahrbahn oder einer für die Parkierung ausgewiesenen, von Fussgängerflächen getrennten, Verkehrsfläche (Parkplatz) markiert. Auf dem Trottoir ist die Kennzeichnung von Parkfeldern nur in begründeten Ausnahmen zulässig.

Begründung: Das Trottoir ist die, den Fussgängern zugewiesene Verkehrsfläche im Seitenbereich der Strasse. Es ist mit einem Absatz gegenüber der Fahrbahn deutlich abgegrenzt. Jedes Parkfeld, das auf dem Trottoir gekennzeichnet wird, führt zu Parkiermanövern auf der Gehfläche, welche Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Sehbehinderung gefährden. Die Kennzeichnung von Parkfeldern auf dem Trottoir darf nicht zur Regelbauweise werden, wie dies in den letzten Jahren durch viele Städte und Gemeinden umgesetzt wird. Die Ausnahmen sind zu begrenzen und zu regeln.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Artikel 107 Abs. 3 a. ist wie folgt zu ergänzen:

a. die Anbringung von Markierungen, ausgenommen die Markierung von Parkfeldern nach Absatz 1 Buchstabe b sowie die Markierung bzw. Demarkierung von Fussgängerstreifen;

Begründung: Die Anbringung und auch das Entfernen von Fussgängerstreifen muss in einem ordentlichen Verfahren ausgeschrieben werden damit Betroffene und nach BehiG beschwerdeberechtigte Organisationen von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen können. Insbesondere die Aufhebung von Fussgängerstreifen führt zur Benachteiligung jener Fussgängergruppen, die für eine sichere Querung auf das Vortrittsrecht und eine Orientierungshilfe zum Auffinden eines geeigneten Querungsorts angewiesen sind. Dazu zählen neben Kindern insbesondere auch ältere, geh- und sehbehinderte Personen sowie Menschen mit psychischen und geistigen Einschränkungen. Gemäss BehiG muss ihnen das Recht eingeräumt werden, im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens die Vermeidung von Hindernissen einzufordern. Der Fussgängerstreifen ist keine reine Markierung, sondern ein Bauwerk. Die Grundregel der Ausschreibung BehiG-relevanter Bauvorhaben, welche sich im Verbandsbeschwerderecht begründet, muss somit auch bei der Anordnung oder Entfernung von Fussgängerstreifen gelten.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In die Liste aufzunehmen ist die Norm SN 640 852 Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger.

Begründung: Diese Norm gilt seit dem Jahr 2000 als Weisung des UVEK. Es gibt keinen Grund, diese Norm zurück zu stufen. Die einheitliche und normkonforme Anwendung taktil-visueller Markierungen ist für Menschen mit Sehbehinderung aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN**Bemerkungen:**

Diese Zusatzfrage ist höchst irritierend. Das BehiG verpflichtet den Bund seit dessen Einführung 2004 zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf allen Stufen, folglich auch auf Verordnungsebene, und dies in allen Bereichen. Dass mit der Revision der SSV im Jahr 2019 nach wie vor kein ausformulierter Vorschlag für die Umsetzung des BehiG bei Lichtsignalanlagen vorliegt, ist empörend.

Die Signalphase von Fussgänger-Lichtsignalen müssen zwingend mit Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Fussgängerinnen zugänglich gemacht werden, was im Minimum ein für alle zugängliches taktiles Signal erfordert welches von blinden, seh-, hör-, höresehbehinderten oder taubblinden Menschen identifiziert werden kann. Ein entsprechender Vorschlag für eine zwingend zu erfüllende Anforderung (muss-Formulierung) ist den betroffenen Interessengruppen zu unterbreiten. Die Einsatzkriterien und Anforderungen an die Zusatzsignale werden in der Norm SN 640 836-1 geregelt.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Alle Fussgänger-Lichtsignale müssen mit taktilen Signalgebern die Grünphase für Menschen mit Sehbehinderung eindeutig interpretierbar vermitteln.
- Wo für die Orientierung erforderlich, sind zusätzlich akustische Signale einzusetzen.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN**Bemerkungen:****c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen**

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN**Bemerkungen:**

Die Aufhebung der Verordnung würde voraussetzen, dass wichtige Regelungen aus den Normen auf Verordnungsebene neu geregelt werden. In einzelnen Punkten wird dies mit der vorliegenden geplanten Revision umgesetzt. In anderen Bereichen fehlt die Umsetzung jedoch, so z.B. bei den taktil-visuellen Markierungen für Menschen mit Sehbehinderung.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Gegen die Markierung als solche haben wir grundsätzlich keinen Einwand, jedoch erfüllt eine rein visuelle Markierung als Warnung vor einer Gefahr die Anforderungen an die Gleichstellung von Menschen mit Sehbehinderung nicht. Wo eine Warnung vor der Gefahr situationsbedingt (z.B. aufgrund hoher Fahrgeschwindigkeiten des Schienenverkehrs) erforderlich ist, muss diese für alle Personen zugänglich gemacht werden. In Ergänzung zu einer Markierung sind in dieser Situation taktile (z.B. Schranke) oder akustische (z.B. Bahngong) Warnsysteme erforderlich.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Kennzeichnung der Füessli wurde entwickelt, um Kindergarten- und Schulkindern geeignete Querungen anzuzeigen. Diese Markierungen sind für Menschen mit Sehbehinderung jedoch nicht erkennbar. Sehbehinderte Kinder werden dadurch benachteiligt. Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, warum eine Markierung mit Füessli überhaupt erforderlich ist. Auf Streckenabschnitten, welche nach dem Prinzip des flächigen Quereins betrieben werden, muss das Queren überall möglich und sicher sein. Ist dies nicht der Fall, müssen punktuelle Querungen auch für Menschen mit Sehbehinderung gekennzeichnet werden. Dazu sind taktil-visuelle Markierungen einzusetzen. Diese können auch an Querungen ohne Fussgängerstreifen angebracht werden. Sollen die Füesschen als zusätzliche Markierungsvariante aufgeführt werden, so dürfen diese keine sicherheitsrelevante Information enthalten, sondern können lediglich als Orientierungshilfe für Schul- und Kindergartenwege eingesetzt werden. Wir bezweifeln jedoch den Nutzen dieser Markierung. Sollen Schul- und Kindergartenkinder geschützt werden, ist die Markierung von Fussgängerstreifen besser geeignet. Besteht jedoch keine Gefahr, sind auch die Füessli nicht notwendig. Ziffer 8.2 ist entsprechend umzuformulieren.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 320 11 44
Fax 031 320 11 49
info@ivr-ias.ch
www.ivr-ias.ch

interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio



Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 29. November 2018

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auch der Interverband für Rettungswesen IVR zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften eingeladen. Der IVR nimmt gerne zu den geplanten Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften insoweit Stellung, wie die Rettungsdienste davon betroffen sind.

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Art. 36 Abs. 7

Wir als eine der drei Blaulichtorganisationen begrüßen es ausserordentlich, dass die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse endlich rechtlich verankert wird. Wie der Medienmitteilung im Zusammenhang mit der Vernehmlassungseröffnung korrekt zu entnehmen ist, hatten die Blaulichtorganisationen in der Vergangenheit vermehrt Mühe, zwischen den stehenden Autos hindurch zur Unfallstelle zu gelangen. Diese Problematik betrifft die Rettungsdienste im besonderen Masse, da diese mit ihren Fahrzeugen möglichst schnell zur Unfallstelle ausrücken müssen, um Leben retten und Unfallopfer bergen zu können. Selbst wenn in der Vergangenheit der Wille der Verkehrsteilnehmer zur Bildung einer Rettungsgasse vorhanden war, wussten diese nicht, wie die Gasse zu bilden ist. Dieser Mangel wird nun mit dem neuen Artikel 36 Absatz 7 VRV behoben.

Zusammenfassend unterstützt der Interverband für Rettungswesen die beabsichtigten Änderungen, soweit die Rettungsdienste davon betroffen sind.

Wir weisen darauf hin, dass insbesondere im Rahmen der Kommunikation resp. der Vorgaben für ausländische Fahrzeuglenker, insbesondere LKW-Fahrer, klare und verbindliche Informationen bereits im Vorfeld der Einführung der neuen Verkehrsregeln resp. spätestens im Schweizer Grenzgebiet entsprechend zu orientieren sind. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Interverband für Rettungswesen IAS-IVR

Lukas Zemp
Direktor IVR

Kopie: Roman Wüst, Präsident IVR



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Daniel Jenzer-Liechti Mühlestrasse 30 3362 Niederönz	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

Aus meiner Sicht scheinen die neuen und geänderten Vorschriften die Fahrradfahrer zu bevorzugen. Aus den Erläuterungen geht meist kein klarer Hinweis zur Steigerung der Sicherheit hervor. Ich vermute, dass mit den Lockerungen das Verhalten der Fahrradfahrer nicht wirklich verbessert wird, sondern eher zu einer noch grosszügigeren Interpretation der Vorschriften führt. Dies auch, weil noch weniger finanzielle Konsequenzen befürchtet werden müssen.

Hinweis: Bin selber gerne auf dem Fahrrad unterwegs, fühle mich aber lieber den übrigen Fahrzeugen gleichgestellt und betrachte die «grösseren» Verkehrsteilnehmer kaum als Konkurrenten.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Zeit bis zur Inkraftsetzung hat keinen Einfluss in die von mir kommentierten Bereiche.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

vgl. aber die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Sicherheitsverlust.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Bevorteilt so gesetzlich die Frechen. Eine entsprechende Vorschrift ist nicht nötig.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Hat mir selber sehr geholfen das Fahrzeug zu beherrschen.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Kinder sollen mit Eintritt in die Schule lernen, sich korrekt im Strassenverkehr zu verhalten. Zudem geht von hin und her wechselnden Fahrern (Trottoir - > Strasse, z. B. einfaches Ausweichen von Fussgängern) immer wieder eine Gefahr aus.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Den Verzicht zur Kennzeichnung vorne am Fahrzeug scheint nicht sinnvoll. So erhält der Gegenverkehr keinen klaren Hinweis auf den stattfindenden Ausnahmetransport.

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Nicht gefunden.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
vgl. aber die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Innerorts führt dies nur zu einem Schilderwald.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Ergänzung des roten Lichts mit dem Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) ist nicht einzuführen.

In der Begründung für die Einführung einer solchen ergänzenden Signalisation wird auf den Versuch in Basel verwiesen. In den Erläuterungen ist nichts erwähnt zu den Auswirkungen einer solchen Signalisation auf das allgemeine Verhalten der Radfahrer (Beachtung des Rotlichts an nicht ausgerüsteten Kreuzungen) aufgrund der Einführung einer Möglichkeit neben einem Rotlicht legal vorbei zu fahren.

In einem mir bekannten Projekt der BVB wurde eine «Velo-Lichtinsel» bei einer Haltestelle geplant und das Verhalten der Radfahrer hierzu analysiert. Dabei wurde im Bericht des Kantons Basel Stadt zum Schlussbericht des Monitorings "Velo-Lichtinsel Hünigerstrasse" erwähnt «Bis zu 95% der Velofahrerinnen und -fahrer missachten das Velo-Rotlicht an der Haltestelle».

Nicht wenige Bahnen fahren parallel zur Strasse und nicht immer mit Schrankenanlagen gesichert über die in die parallelverlaufende Strasse einmündenden Querstrassen. Wenn nun mit der Einführung einer Möglichkeit zur Vorbeifahrt an einem Rotlicht, die allgemein zu beachtende und beim Monitoring festgestellte und dokumentierte Missachtung der Signale von Radfahrern weiter zunimmt, wird die Kollisionsgefahr an solchen einmündenden Querstrassen über Bahngleise ebenfalls erhöht. Für mich ist die Vermeidung von Unfällen mit Bahnen ein grosses Anliegen. Es können jedoch aus Kosten- und Verkehrsflusstechnischengründen nicht überall Schrankenanlagen gebaut werden.

Aus diesen Gründen stehe ich der Einführung einer solchen Signalisation ablehnend gegenüber und mache auf andere Lösungen aufmerksam. Die erforderlichen Bedingungen und Einschränkungen sind sicher wünschenswert und verhindern das Anbringen an Lichtsignalen bei Kreuzungen mit Bahngleisen, können aber aus seiner Sicht nicht die möglichen Folgegefährdungen mindern.

Alternative Lösungsvorschläge:

Aus meiner Sicht wären als entsprechende Massnahmen zu prüfen, ob nicht eine spezielle Abbiegespur rechts neben dem Fahrstreifen für Motorfahrzeuge oder den generellen Verzicht auf eine Lichtsignalanlage (Bsp. Kreuzung Ausfahrt Mühlestrasse in die Papiermühlestrasse in Ittigen) zweckdienlicher wäre. Dies würde dem allgemeinen, in dieser Änderungsrunde angestrebten Ziel, des optimierten Verkehrsflusses besser Rechnung tragen. In diesem Fall würde die Bedeutung von Rot für Radfahrer nicht mit einer Spezialregelung verwässert und gewisse Gefährdungen durch die zu freizügige Interpretation/Anwendung der neunen Möglichkeit durch die Anwendern reduziert.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen zu Abs. 3:

Siehe Bemerkungen zur Bestimmung Art 69a.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Zusatz mit der gelben Wartelinie für Radfahrer und Motorradfahrer ist nicht einzuführen. Sicherheit wird dadurch nicht erhöht, sondern im Gegenteil generell reduziert durch eine gewisse Angewöhnung.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Hier sollte zukünftig nur noch die selbsterklärende neue Variante (+ 5.34) erlaubt sein. Immer noch mehr neue und verschiedene Markierungen und Signale vermeiden.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Signale werden für die Fahrradfahrer immer noch weniger sichtbar, wenn sie kleiner sind.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zur Bestimmung Art 69a.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ich begrüsse die Einführung des Hinweises auf Strassenbahnen bei Fussgängerstreifen. Es gibt jedoch auch viele Bahnen, welche im Strassenbereich verkehren. Bei diesen ist es im Gegensatz zu den reinen Strassenbahnen der Normalfall, dass es sich dabei um eingleisige Anlagen mit Verkehr auf dem Gleis in beide Richtungen handelt. Aus diesem Grund schlagen wir im Sinne der Einheitlichkeit (auch zum bestehenden Recht) für die Fussgänger vor, in jedem Fall das allgemeine Gefahrensignal «Strassenbahn» (SR 741.21, SSV 1.18) zu verwenden und auf ein neues, richtungsabhängiges Gefahrensignal gemäss Vernehmlassungsvorlage zu verzichten. Auf dem vorgeschlagenen, richtungsabhängigen Gefahrensignal ist die Richtungsabhängigkeit für den Fussgänger kaum erkennbar. Es macht auch aus diesem Grund keinen Sinn, ein neues Gefahrensignal zu verwenden.

Hingegen macht es durchaus Sinn, das Gefahrensignal auch in der Fortsetzung von Fussgängerstreifen z.B. nach Mittelinseln anzubringen. Ich schlage daher vor, auch auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Textvorschläge:

7.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Strassenbahn» (SSV 1.18) wird ~~innerhalb der~~ zwischen den beiden Schienen jedes Gleises markiert. Pro Gleis sind je zwei, zueinander um 180 Grad gedrehte Gefahrensignale «Strassenbahn» zu markieren, so dass jeder Fussgänger unabhängig von der Querungsrichtung ein Signal auf der Fahrbahn in der richtigen Ausrichtung sieht. ~~Die entsprechende Fahrtrichtung der Strassenbahn wird im Signal abgebildet.~~

Abbildung 7 zeigt die Anordnung der Markierung «Strassenbahn» bei einem über zwei befahrene Geleise führenden Fussgängerstreifen. Eingleisige Anlagen werden in analoger Ausführung markiert.

7.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Strassenbahn» wird auf Fussgängerstreifen über Gleisanlagen angebracht, um Fussgänger auf querende Strassenbahnen und deren Vortrittsberechtigung am Fussgängerstreifen aufmerksam zu machen.

Die Markierung wird insbesondere bei Gleisanlagen angebracht, auf denen Mischverkehr herrscht (d.h. die Trasseefläche wird auch vom MIV benützt). Nicht angebracht wird sie hingegen auf Gleisanlagen, die durch Mittelinseln vom übrigen Fahrzeugverkehr getrennt geführt werden sowie auf Fussgängerstreifen, die mittels Lichtsignalanlage geregelt werden. Auf Gleisanlagen, die durch Mittelinseln oder mit anderen Mass-

nahmen vom übrigen Fahrzeugverkehr getrennt geführt werden, kann die Markierung «Strassenbahn», auch ohne Markierung des eigentlichen Fussgängerstreifens in der Fortsetzung von Fussgängerstreifen angebracht werden.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus meiner Sicht ist die Markierung kaum zweckmässig. Es braucht ja trotzdem die Schulung der Kinder durch Erwachsene (siehe auch Bemerkung zu 33.).

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Nicht nötig. Die Strasse sollte nicht wie ein Flickenteppich eingefärbt werden.



R425-0181

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input checked="" type="checkbox"/> GE	Association, organisation, autre : <input type="checkbox"/>
Expéditeur : Police cantonale	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques : on considère que les changements sont plutôt positifs

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Il y a lieu d'ajouter dans le texte de l'ordonnance qu'il s'agit de **véhicules à deux roues au moins**

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

"il convient" signifie-t-il qu'il doit ou qu'il est recommandé ?

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Objet manquant

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:
S'agissant de la plaquette 2.50, il conviendrait d'en limiter la durée de stationnement

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

S'agissant de l'alinéa 4 let. a (symbole 5.31), il y a une ambiguïté certaine entre l'intention du législateur de permettre le stationnement des cycles et des cyclomoteurs (25 km/h + 45 km/h), et l'article 64 alinéa 6 qui restreint la circulation aux cyclistes et aux e-bikes limités à 25 km/h. Cette référence à la plaquette complémentaire 5.31 exclut le stationnement des e-bikes limités à 45 km/h.

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Cette question devrait être débattue à un niveau plus large.

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:

raphael.kraemer@astra.admin.ch

Bern, 13.01.2019

02.02 sro

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unsere Konferenz beschlossen hat auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten, und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Roger Schneeberger
Generalsekretär



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und –direktoren KSSD info@kssd.ch c/o: Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich Bahnhofquai 3 8001 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände und die Schulen etc.

Die korrekte Einhaltung der neuen Vorschriften muss von Beginn an überwacht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die neuen Regeln auf Dauer falsch angewendet werden und dadurch eine nicht unerhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmenden entstehen kann.

Es ist weiter sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften angepasst sind.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die KSSD ist grundsätzlich einverstanden, beantragt jedoch folgende zusätzliche Änderungen zu prüfen:

Überarbeitung bzw. Anpassung der Zulassung von Fahrrad-ähnlichen Fahrzeugen oder Ausschluss solcher Geräte für das Parkieren auf den Trottoirs

Neue Mobilitätsformen stellen mit Blick auf den begrenzten Platz und die Sicherheit in den Städten eine Herausforderung dar. Neben E-Bikes stehen auch andere Fahrrad-

ähnliche Fahrzeuge zur Diskussion. Gemäss den aktuell geltenden Regeln der Strassenverkehrszulassung werden diese alle wie Motorfahräder zugelassen. Gemäss Art. 41 der Verkehrsregelverordnung dürfen Fahrräder auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mind. 1.50 m breiter Raum frei bleibt. Gemäss Art. 42 Abs. 4 VRV haben die Führer von Motorfahrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m die Vorschriften für Radfahrer zu beachten.

Diese Regelung verunmöglicht es heute den Städten, solchen Geräten andere Parkierungsvorschriften aufzuerlegen wie Fahrrädern. Verschiedene Städte erhalten Anfragen zur Bewilligung von Stationslosen Zweirad-Sharing-Angeboten. Dabei geht es nicht nur um klassische Fahrräder sowie E-Bikes, sondern auch um Fahrrad-ähnliche-Fahrzeuge wie E-Tretroller, motorisierte Rollstühle oder Elektro-Stehroller. Wenn diese in einer grösseren Anzahl im öffentlichen Raum abgestellt werden, behindern sie den Zirkulationsfluss und somit auch die Sicherheit auf den Trottoirs. Bei einem Bewilligungsverfahren kann keine zielführende und rechtsgleiche Regelung gefunden werden, wenn alle Fahrzeuge unter die Kategorie der Motorfahräder fallen

Aus diesen Gründen beantragen wir, die geltenden Regelungen dahingehend anzupassen, dass sie den Unterschieden dieser Fahrzeuge und Geräte wie auch dem begrenzten Raum in den urbanen Zentren angemessen Rechnung tragen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte - wie in den Erläuterungen dargelegt - im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Falls die Vorschriften nicht aufgehoben werden sollten, ist eine Umformulierung in Betracht zu ziehen, bei der nicht wie bis anhin eine abschliessende Aufzählung gewählt wird.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die vorgesehene erstmalige Regelung des Reissverschlussverkehrs ist als Pflicht formuliert. Aufgrund des Bagatelcharakters sollte ein Ordnungsbussen-Tatbestand geschaffen werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erlauben uns den Hinweis, dass in der Praxis die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und Rechtsüberholen mit der vorgeschlagenen Formulierung kaum möglich sein wird.

Bei der vorgeschlagenen Regelung wird das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr mit Art. 90 Abs. 2 SVG geahndet werden können.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse begrüßen wir ausdrücklich. Sie entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Wir gehen davon aus, dass die Einführung dieser Bestimmung durch den Bund angemessen koordiniert und kommunikativ begleitet wird.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Verordnungsentwurf sieht vor, Kindern bis zum Alter von 12 Jahren neu grundsätzlich die Benützung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern zu ermöglichen. Begründet wird dies mit der rückläufigen Tendenz der Velobenützung durch Kinder in den letzten Jahren, verkehrspsychologischen Argumenten sowie einer Güterabwägung mit Blick auf die Unfallfolgen (Kinder und motorisierter Verkehr vs. Kinder und Fussgänger). Der erläuternde Bericht erwähnt, dass der Bedarf für die neue Regelung vor allem in ländlichen Gebieten gegeben sei.

Wir lehnen diese neue Bestimmung ab. Sie würde dazu führen, dass grundsätzlich mehr Velos auf dem Trottoir verkehren. In urbanen Zentren und Quartieren würde die vorgesehene Regelung mit sich bringen, dass Fussgängerinnen und Fussgänger auf Trottoirs und Fusswegen weniger sicher sind, insbesondere ältere und gebrechliche Personen, Menschen mit eingeschränkter Mobilität und kleine Kinder. Die als flankierende Massnahmen vorgesehen besonderen Rücksichtnahmepflichten für die velofahrenden Kinder erachten wir mit Blick auf ihre Wirksamkeit als kaum praxistauglich.

Probleme der Verkehrssicherheit für Velofahrende auf der Strasse sind aus unserer Sicht primär durch andere Massnahmen zugunsten eines sicheren Strassenbetriebs zu lösen. Gefragt ist auch ein Ausbau und die Verbesserung der Veloinfrastruktur (insbesondere auf Schulwegen).

Eventualiter beantragen wir, ein tieferes Maximalalter (z.B. bis 8 oder bis 10 Jahre) anzusetzen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufhebung der Benützungspflicht für Radwege

Die Zunahme von schnellen Motorfahrrädern führt zu vermehrten Konflikten auf Radwegen aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Die KSSD beantragt, die Benützungspflicht für Radwege aufzuheben, dies insbesondere mit Blick auf schnelle Motorfahrräder (E-Bikes), aber auch auf geübte und sichere Velofahrende. Die heutige Regelung bringt ein hohes Gefährdungs- und Konfliktpotenzial mit sich. Daher ist aus unserer Sicht eine Revision von Art. 46 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz angezeigt. Die einschlägigen Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 SSV sollen angepasst werden

Des Weiteren regen wir an zu prüfen, ob auf Radwegen sowie auf weiteren für den Langsamverkehr reservierten Flächen wie Rad- und Fusswegen nur E-Bikes bis 25 km/h zugelassen sein sollen.

Aufnahme eines neuen Artikels hinsichtlich der Signalisation von Velostrassen

Die in der Schweiz in Pilotversuchen erprobten und auch im Ausland bewährten Velostrassen sind eine zweckmässige Ergänzung der bestehenden Verkehrsregimes. Velostrassen sind eine wichtige Förderungsmassnahme und können das Velofahren attraktiver, sicherer und komfortabler gestalten. Aus Sicht der Stadt Zürich ist nicht nachvollziehbar, dass Velostrassen im Rahmen der vorliegenden Revision keine Aufnahme in die SSV gefunden haben.

Erweiterung der Signalisationsmöglichkeiten von Tempo-30-Markierungen

Zweckmässigerweise sollten alle Tempo-30-Signalisationen sowohl für Zonen wie für Strecken unabhängig vom jeweiligen Regime zugelassen werden können, beispielsweise die Markierung von Tempo-30 auf der Fahrbahnoberfläche bei Tempo-30-Strecken. Die heutigen Einschränkungen entsprechen nicht den tatsächlichen Bedürfnissen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Teilfahrverbot für schwere Arbeitsmotorwagen bedarf einer Ausnahmeregelung für schwere Motorwagen der Feuerwehr.

Bisher waren Feuerwehrfahrzeuge, welche als schwere Arbeitsmotorwagen gelten, nicht vom Fahrverbot für «Lastwagen» erfasst. Die vorgeschlagene, neue Formulierung von Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV nennt nun aber ausdrücklich auch „schwere Arbeitsmotorwagen“, was zur Folge hätte, dass neu auch Feuerwehrfahrzeuge von der Signalisation «Verbot für Lastwagen» (2.07) erfasst würden. Ein solches Verbot würde es den Feuerwehren aber verunmöglichen, Übungsfahrten und / oder Einsatzübungen in den entsprechenden Gebieten durchzuführen. Vorab dörfliche / ländliche Gebiete und insbesondere Wohngebiete sind um den Lärmschutz oder die Verkehrsführung willen mit solchen LKW-Fahrverboten belegt. Auch in diesen Gebieten muss die Feuerwehr aber auch - im Sinne der öffentlichen Sicherheit - üben können. Übungen der Feuerwehr beinhalten dabei nicht nur die eigentlichen Fahrtrainings, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge, Einsatz der Motorspritze an (Fließ-) Gewässern, etc.). Dieses vorgeschlagene Verbot würde nun nicht nur die Feuerwehren einschränken, sondern insbesondere auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete gefährden.

Daher beantragen wir, eine Ausnahmeregelung für Feuerwehrfahrzeuge (ähnlich jener für das Nachtfahrverbot gemäss Art. 91a Abs. 1 Bst. d VRV) aufzunehmen.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir verweisen auf unseren Antrag zur Aufhebung der Benützungspflicht für Radwege (s. Ziff. 1.).

Zudem bzw. unabhängig davon besteht aus unserer Sicht in Bezug auf die Vortrittsregelungen Bedarf nach einer Anpassung des Wortlauts hinsichtlich Klarheit und Verständlichkeit für die Rechtsanwender. Aus den Bestimmungen sollte klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben ist ("andere Strassenbenützer"). Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Wir beantragen, den Wortlaut und die Systematik von Art. 33 Abs. 1 E-SSV zu überprüfen.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Möglichkeit, auch Parkplätze für Motorräder der Gebührenpflicht zu unterstellen, begrüßen wir ausdrücklich.

Der Streichung des Passus' „Einfügen in den Verkehr“ stimmen wir zu.

In urbanen Gebieten dürfte von der neu eingeführten Möglichkeit, das Nachzahlen zu erlauben, kaum Gebrauch gemacht werden. Sie läuft dem Zweck von Parkzeitbeschränkungen und der damit einhergehenden Umwälzung der Parkplatzbenützer zuwider.

Zu Art. 48 Abs. 4, 2. Satz: Die Bodenmarkierung sollte nur zusätzlich zur Signalisation möglich sein. Bei Schnee, Laub etc. ist diese eventuell nicht mehr sichtbar.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir begrüßen die Änderung betreffend Baustellensignalisation für den Langsamverkehr

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Stossrichtung ist zu begrüßen, doch besteht aus unserer Sicht noch Klärungsbedarf in folgenden Punkten:

- Ist die Annahme richtig, dass auf solchen Parkplätzen auch „eingesteckte“ Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge für die Dauer des Ladevorgangs zulässig wären?
- Es sollte festgelegt werden, wie lange nach Ende des Ladevorganges das Fahrzeug stehen gelassen werden darf.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein E-Fahrzeug sollte aus unserer Sicht nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden. Die Parkplätze sollen frei sein für Fahrzeuge, die geladen werden müssen, und nicht durch geladene Fahrzeuge blockiert werden. Eine wirksame Kontrolle bei E-Parkplätzen ohne Ladestation wäre zudem unmöglich, da von aussen nicht alle E-Fahrzeuge als solche erkennbar sind.

Eventualiter: Es wäre auch bei dieser Variante noch klar zu definieren, ob etwa Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge und insbesondere Voll-Hybride (die nicht „eingesteckt“ werden können) auch als E-Fahrzeuge gelten.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die KSSD begrüsst die Möglichkeit des Rechtsabbiegens für den Veloverkehr trotz Rotlicht unter kontrollierten Bedingungen im Sinne der Veloförderung und der Verflüssigung des Gesamtverkehrs. Auf die Sicherheit von Verkehrsteilnehmenden und namentlich von Zufussgehenden mit besonderen Ansprüchen (z.B. Sehbehinderte, Kinder) ist dabei grossen Wert zu legen.

Die Einschränkungen in Art. 69a Abs. 2 E-SSV erachten wir als zu weitgehend. Die Ergebnisse aus dem Versuch in Basel in abstrakter Weise als notwendige Bedingungen auf die Verordnungsstufe zu übertragen, wird den vielfältigen Realitäten im Strassenraum kaum gerecht. Mit dem Hinweis auf die zu gewährleistende Verkehrssicherheit ist dem Grundanliegen Genüge getan. Detaillierte Ausführungsbestimmungen auf Normebene können die notwendigen Kriterien regeln, um den Konfliktsituationen Rechnung zu tragen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Zur Verständlichkeit beitragen würde, wenn in den Erläuterungen entsprechende Verkehrssituationen in visualisierter Form dargestellt werden könnten.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Grundsätzlich handelt es sich bei dem fraglichen Markierungselement um eine Doppellinie, die bereits in Art. 73 Abs. 6 lit. c SSV definiert wird. Neu ist, dass sie auch gelb sein kann und dann nur von Bussen/Velos und Mofas überfahren werden darf. Unseres Erachtens wäre es daher aus Gründen der Einheitlichkeit sinnvoller, die vorliegende Neuerung direkt in Art. 73 Abs. 6 lit. c SSV zu integrieren, statt dafür eigens einen neuen Absatz zu schaffen. Damit würde auch ein terminologischer Widerspruch zur SN 640 850a vermieden.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Erfahrungen im Zuge der Signalisation 2.63.1 (gemeinsamer Rad- und Fussweg) haben ergeben, dass die Bedeutung eines isolierten Velopiktogramms ohne das Fussgängersymbol missverstanden wird. Daher schlagen wir im Hinblick auf Art. 74a Abs. 7 lit. g E-SSV vor, dass die Anordnung eines Velopiktogramms auf Trottoirs, die für den Rad-/Mofaverkehr gemäss Art. 65 Abs. 8 SSV geöffnet sind, nur in Kombination mit einem Fussgängerpiktogramm zulässig sein soll

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Stadt Zürich begrüsst die Anpassung zum Aufstellbereich für Radfahrer.

Auch hier erachten wir die vorgesehenen Bedingungen allerdings als zu einschränkend (vgl. Ziff. 7 betr. Bedingungen für Rechtsabbiegen). Mit einem Hinweis auf die zu gewährleistende Verkehrssicherheit wäre dem Grundanliegen Genüge getan.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir schlagen vor, dass das Fussgängersymbol auf der Fahrbahn weiterhin nicht isoliert, sondern nur in Kombination mit Schrägbalken angebracht werden darf. Andernfalls besteht bei unregelmässig bzw. nicht in kurzen Abständen markierten Fussgängersymbolen die Gefahr, dass der Längsstreifen als Radstreifen interpretiert wird.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Vgl. Bemerkung zu Art. 48 Abs. 4, 2. Satz

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Um zu verdeutlichen, dass die Aufzählung der möglichen Aufschriften auf Parkverbotsfeldern (Taxi, Kontrollschild, Gehbehinderte, Ladestation) keinen abschliessenden Charakter hat, könnte der Passus «z.B.» analog der geltenden Fassung beibehalten werden.

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir regen an zu prüfen, ob die Ausnahmen für die Veröffentlichung auf weitere temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden könnte, nicht nur auf Baustellen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Der Verweis auf die befristet anwendbaren Normen erscheint uns grundsätzlich fragwürdig, da die Zielsetzungen von Signalisation und Norm unterschiedlich sind (vgl. dazu die Argumentation des ASTRA in Abschnitt 4.2, S. 12 der Erläuterungen).

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir einverstanden, jedoch sollte ein Vorbehalt zugunsten von temporären Lichtsignalanlagen bei Baustellen gemacht werden, da dort die Verwendung von akustischen/taktilen Vorrichtungen nicht immer gewährleistet werden kann.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Anh. OBV Ziff. 317: Fahrzeuge sollten unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die unberechtigte Wegfahrt gesichert werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Da Leitlinien im Bereich von Fussgängerstreifen (zwischen den gelben Balken) nicht durchmarkiert werden, sollte die Abbildung 7 entsprechend korrigiert werden.

Der letzte Satz von Ziff. 7.2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Markierung von «Strassenbahn-Piktogrammen» hat auch auf Gleisanlagen, die vom übrigen Fahrzeugverkehr durch Mittelinseln getrennt sind, einen positiven Effekt, ohne dass damit negative Auswirkungen verbunden wären.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auf diese Markierung kann unseres Erachtens auch verzichtet werden. Die Kinder werden von der Kinder- und Jugendinstruktion der Polizei dahingehend instruiert, dass sie sich beim Fussgängerstreifen vor dem Randstein aufstellen. Dort wird ihre Absicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern am besten erkannt.

Im Übrigen wäre die vorgeschlagene Distanz der „Füessli“ zu restriktiv.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Prüfungswert wäre aus unserer Sicht auch, Markierungserinnerungen allgemein bei Zonensignalisationen zuzulassen (so u.a. Parkverbotszonen).



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Les Routiers Suisses Rte. de la Chocolatière 26 1026 Echandens	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Einerseits sind viele Fahrer durchaus in der Lage, die Eigenschaften ihrer Fahrzeuge einzuschätzen und mit der Geschwindigkeit richtig umzugehen. Andererseits sehen wir aber immer wieder, dass Wohnanhänger, Bootsanhänger oder andere Anhänger, die wenig gefahren werden in schlechtem Zustand sind. Bremsen und insbesondere Reifen sind gelegentlich bei 80 km/h schon ein Risikofaktor.

3.5t-Anhängierzüge, wie sie im Strassentransport häufig gewerblich eingesetzt werden, werden effizienter und somit ökonomisch vorteilhafter. Da der Druck auf Fahrer dieser Fahrzeuge jetzt schon hoch ist und die Ausbildung aus einem absoluten Minimum besteht, ist mit vermehrten Unfällen bei dieser Fahrzeuggruppe zu rechnen. Als einziges Land in Europa haben wir für diese Fahrzeuge keine Fahrtschreiberpflicht. Es wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll, gewerblich genutzte Fahrzeugkombinationen über 5t Gesamtgewicht unter die ARV zu stellen.

Die Verbesserung des Verkehrsflusses ist fraglich. Grundsätzlich sehen wir die Probleme eher auf der linken Spur. Fahren Anhänger aufgrund der höheren Geschwindigkeit links, wird der Verkehrsfluss auf der linken Spur bei mittlerem Verkehrsaufkommen heruntergebremst.

Die maximale Geschwindigkeit für Lastwagen und auch Anhängergespannen könnte wie in Frankreich auf 90 km/h angehoben werden. Mit den bestehenden Fahrzeugen ist dies technisch auch mit Blick auf die Sicherheit kein Problem.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es gibt keinen Grund, Führern motorloser Fahrzeuge (Velos) anders zu behandeln.

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Notwendige Regelung, bitte intensiv kommunizieren.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wird bereits jetzt so gehandhabt.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Verwendung von führerlosen Fahrzeugen sollte nicht mit einer einfachen Streichung dieser Regelung möglich gemacht werden. Es müssten Regelungen für autonom fahrende Handwagen erstellt werden.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Das Prinzip zur Pflicht der Hilfe sollte weiterhin bestehen bleiben. Rettungskräfte und Polizei treffen oft erst spät ein.

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Eine Markierung vorne am Zugfahrzeug ist nicht immer sinnvoll.

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Veteranenfahrzeuge sind sehr wenig auf der Strasse und dürfen nicht zum Transport von Gütern eingesetzt werden. Häufig werden diese Fahrzeuge für öffentliche Anlässe eingesetzt, die auch Sonntags stattfinden. Dafür müssen aufwendige Sonntagsfahrbewilligungen eingeholt werden. Die Ausnahme vermindert den Verwaltungsaufwand, ohne dass mit Missbrauch zu rechnen wäre.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Nicht gefunden...

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Schild wird zwar kaum mehr eingesetzt, obwohl es mancherorts notwendig wäre. Insofern könnten alle Hinweisschilder in Frage gestellt werden.

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Möglichkeit, ein Vorsignal aufzustellen sollte erhalten bleiben.

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Verringerung des Schilderwaldes

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Ladestationen für Elektrofahrzeuge müssen privatwirtschaftlich organisiert werden. Bei der Vergabe von öffentlichem Parkplatz dürfen keine Antriebsarten bevorzugt werden. Es ist ohnehin nicht kontrollierbar, inwieweit sich das Fahrzeug noch im Ladevorgang befindet. Es ist davon auszugehen, dass bei fehlenden Parkplätzen der Ladevorgang künstlich verlängert würde.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Ladestationen für Elektrofahrzeuge müssen privatwirtschaftlich organisiert werden. Bei der Vergabe von öffentlichem Parkplatz dürfen keine Antriebsarten bevorzugt werden. Es ist ohnehin nicht kontrollierbar, inwieweit sich das Fahrzeug noch im Ladevorgang befindet.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir haben nach wie vor zu viele Unfälle zwischen Lastwagen und Velos. Zudem wird dem Velofahrer grundsätzlich eine verminderte Schadenfähigkeit zugesprochen. Zur Verantwortung gezogen werden grundsätzlich alle anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fahrer von Autos und Lastwagen. Rechtsabbiegen am Rotlicht wird zusätzliche Ursache von Unfällen. Einerseits ist die Ausbildung von Velofahrern sehr schwach. Die vom Gesetz gegebene Macht gibt Mut, der gewisse Risiken vergessen lässt. Es besteht eine Gruppe Velofahrer, welche die Möglichkeit des Rechtsabbiegens bei Rot als Vortrittsrecht umsetzen wird.

Kreuzungen sind bereits heute häufig sehr unübersichtlich und und mancherorts führt die Signalisation zur Reizüberflutung bei allen Verkehrsteilnehmern. Wird nun zusätzlich Velofahrern gestattet, ohne Halt und Rücksicht auf den Querverkehr rechts abzubiegen, muss von allen anderen Verkehrsteilnehmern zusätzlich darauf geachtet werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass bei Rechtsabbiegen der Velofahrer nicht damit rechnet, dass von links andere Fahrzeuge kommen. Der Schaden wird vom grösseren Fahrzeug getragen.

Für mehr Rechte sollten von Velofahrern auch mehr Pflichten verlangt werden. Dazu gehört eine Fahrprüfung, eine der Verantwortung gerechte Aufteilung der Haftpflicht und grosse Fahrzeugnummern. Velofahrer müssen auf Fotos und Überwachungsvideos zu erkennen sein. Die Einführung von E-Bikes hat die Problematik zusätzlich verschärft.

Fehlverhalten von Velofahrern ist kaum erfasst, da mangels Erkennbarkeit kaum je ein Velofahrer angezeigt wird.

Der Zusatz betreffend Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird bei der Umsetzung nicht respektiert werden, da Gemeinden, die solche Signale aufstellen, kaum zur Rechenschaft gezogen werden, wenn Unfälle entstehen. Die Anbringung dieser Signalisation wird auf politischen Wunsch ohne Rücksichtnahme auf die Verkehrssicherheit umgesetzt.

Sehr stark erhöht wird das Unfallrisiko beim Zusammentreffen des Velofahrers mit dem querenden Verkehr. Der Velofahrer braucht unerwartet Platz. Beim Abbiegen benötigt er 1.0m bis 1.50m Breite. Zudem sollten Autos und Lastwagen beim Vorbeifahren nochmals einen Abstand von 1.50m zum Velo freigeben können. Rechtsabbiegen bei fahrendem Querverkehr geht folglich nur, wenn auf der Querstrasse eine Reserve von mindestens 2.50m Breite besteht.

Im fahrenden Verkehr auf der Querstrasse rechnet niemand mit einem Velofahrer, der trotz grünem Signal von rechts kommt. Ausserdem wird der Velofahrer vor dem Abbiegen durch andere wartende Fahrzeuge verdeckt. Da der Velofahrer nicht gezwungen ist anzuhalten, wird er recht unerwartet mit kaum verminderter Geschwindigkeit in den Verkehr einbiegen. Auch wenn eine Platzreserve vorhanden wäre, kommt es für Auto- und Lastwagenfahrer zu unerwarteten Ausweichmanövern. Während das Ausweichmanöver mit einem Auto vielleicht noch machbar wäre, wird es für Lastwagen sehr schwierig. Mit verschiedenen Fahrstreifen, Lichtsignalanlagen, Fussgängerstreifen ist der Verkehr schon heute sehr unübersichtlich. Zusätzliche Freiheiten einzelner Verkehrsteilnehmer erschweren die Übersichtlichkeit

Wir sehen mangelnde Disziplin, Achtsamkeit und Vorsicht gegenüber anderen Verkehrspartnern bei Velofahrern jeden Tag. Das Gesetz erwartet vom Velofahrer kaum Verantwortung, bei einem Unfall wird die Schuld grundsätzlich dem schwereren Fahrzeug zugesprochen. Velofahrer fahren bei Rot, Velofahrer fahren mit Kopfhörern, sind am Handy und erwarten, dass alle anderen Verkehrsteilnehmer auf Sie aufpassen und Rücksicht nehmen. Häufig ist der einzige Grund für minimale Vorsicht die Angst vor eigenem physischem Schaden. Mit den schnelleren E-bikes hat sich die Lage verschärft. Mit den zunehmenden Geschwindigkeiten und Möglichkeiten wird es unabdingbar, eine minimale Ausbildung, eine Prüfung und einen Gesundheitstest vorzuschreiben. Die Folgen eines Unfalles sind bekannt. Die Einführung des Rechtsabbiegens bei Rot für Velofahrer wird von uns klar abgelehnt. Wir möchten nicht zusätzliche Unfälle mit Velofahrern miterleben. Für Velofahrer steht das Leben oder zumindest die eigene Gesundheit auf dem Spiel. Lastwagenchauffeure leiden nach einem solchen Unfall oft lebenslang an psychischen Folgen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ampelanlagen werden je länger komplizierter und unübersichtlicher. Autofahrer wie Velofahrer werden damit überfordert. Lichtsignale für zusätzliche Benutzergruppen wie Velofahrer erschweren die gesamte Erfassbarkeit.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist unverständlich, wieso die Gruppe der Fahrradfahrer inklusive Motorfahrradfahrer bevorteilt werden soll. Es ist mit zusätzlichen Unfällen zu rechnen.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit freiem Rechtsabbiegen für Velofahrer bei Rotlicht werden von uns abgelehnt.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit freiem Rechtsabbiegen für Velofahrer bei Rotlicht werden von uns abgelehnt.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Ladedauer für Elektrofahrzeuge kann auf Wunsch angepasst werden. Zudem ist es nicht angebracht, dass der Staat für genügend freie Ladeplätze garantieren muss. Beim derzeitigen Erfolg von Elektrofahrzeugen ist es eine Frage der Zeit, bis auch Parkfläche für Elektrofahrzeuge knapp wird. Das Laden von Elektrofahrzeugen ist ein Geschäft, das private Anbieter betreiben sollten, inklusive der dafür notwendigen Parkplätze.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Ladestation braucht es nicht.

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Ergänzende Angaben zu Signalen muss nicht erweitert werden. Dasselbe gilt für die entsprechenden Strassenmarkierungen.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Verein Luzerner Wanderwege, Hirschmattstrasse 36, 6004 Luzern Tel: 041 342 11 17, Mail: info@luzerner-wanderwege.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Norm ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation Langsamverkehr geleistet. Verliert die Norm nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als Unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer Langsamverkehrs – Formen in die Norm bis 2024 blockiert wird.

Antrag: Die Aufhebung der UVEK – Verordnung ist deshalb abzulehnen.

Im Rahmen der laufenden SVV Überarbeitung soll die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der Regelung „Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte“ bereits heute der Fall ist.

Antrag: Die SSV soll analog den Bestimmungen von Art. 54a SSV mit den Wegweisern für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege) ergänzt werden.

- d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: motosuisse, Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure, Marktgasse 38, Postfach, 3001 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Definition «fahrzeugähnliche Geräte».

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Parkierungsassistenten von Automobilen.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Kinderrückhaltevorrichtungen» in Automobilen.

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Verhaltensregeln» ausreichend im SVG definiert.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Tempoerhöhung auf 100 km/h für leichte Fahrzeugkombinationen.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aufhebung von nicht notwendigen Regelungen.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Einführung Reissverschlussverkehr»

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Einführung Reissverschlussverkehr»

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Vereinfachung der Formulierung.

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Rückwärtsfahren» für Fahrschul- und Prüfungsfahrten.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Lockerungen des Rechtsvorbeifahrverbots» auf Autobahnen und Autostrassen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Bildung einer Rettungsgasse»

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Radfahren von Kindern bis 12 Jahren auf Fusswegen und Trottoirs.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Tierfuhrwerke und Handwagen»

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Hilfe Unbeteiligte bei Unfällen»

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Kennzeichnung von Ausnahmetransporten»

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Veteranenfahrzeuge» (historische Lastwagen)

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Es ist gemäss Unterlagen keine Änderung geplant und es steht nichts in Begleitbericht dazu. Daher keine Stellungnahme möglich.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Rechtsgrundlage für Informationssysteme für Sach- und Personendaten: Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, Sonntags- und Nachfahrbewilligungen. Keine schützenswerten Daten betroffen.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Alkohol auf Autobahnraststätten»

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Überflüssige Begriffsdefinitionen u.a. im Bereich Motorrad.

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signal «Unebenheiten der Fahrbahn»

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

«Verbot für Lastwagen»

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Streichung «Anforderungen» aus Kohärenzgründen.

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

«Verbot für Lastwagen»

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Verzicht auf Verfügung und Publikation»

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Signal Radweg»: Anpassung an VRV 40 II (neu seit 1.1.16)

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Vorsignalisierung «Stop» und «Kein Vortritt».

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA zu 48 und 48a NEIN zu 48b NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Signalisierung von Parkplätzen»

Parkplätze für Motorräder und Roller sollen nicht gebührenpflichtig sein. Zweiräder brauchen relativ wenig Platz, so dass sich eine Gebührenpflicht nicht aufdrängt. Gebührenpflichtige Parkplätze für Motorräder wären auch deshalb nicht angebracht, weil es keine blauen Zonen für Motorräder gibt (nicht möglich wegen fehlender Parkkarte). Im vorliegenden Zusammenhang möchten wir ausserdem hervorheben, dass angesichts Verkehrsverhältnisse in den Städten, für die im Vergleich zu den Automobilen platzsparenden Motorräder und Roller mehr Parkplätze zu schaffen sind.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Baustellensignalisation für den Langsamverkehr» (einschliesslich Motorfahräder)

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Signalisationsmöglichkeit für Ladestationen»

Es braucht auch ein Zeichen für Ladestationen für Motorräder und Roller.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Grüne Zonen für Elektrofahrzeuge»

Es braucht auch ein Zeichen für Ladestationen für Motorräder und Roller.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Rechtsabbiegen bei Rot» für Velofahrer

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Anbringen von Ampeln»

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

«Nachvollzug einer bestehenden Signalisationspraxis» (Sicherheitslinien, ergänzt durch kurze unterbrochene Linien)

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«gelbe Linien auf Radwegen» u.ä.

Mit der Privilegierung von Radfahrern (Aufstellbereich) sind wir nicht einverstanden.
Radfahrer sollen sich hintereinander aufstellen und nicht vor Automobilen und Motorrädern.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Signal «Stop» für Radfahrer nicht immer gültig.

Siehe Frage 16.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Kennzeichnung «Längsstreifen für Fussgänger»

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Markierung «Parkplätze»

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Markierungen «Park- oder Halteverbote»

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Bewilligung von Reklamen auf Nationalstrassen

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Häufigere Nutzung von kleinformatischen Signalen.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Veröffentlichung von Baustellensignalisationen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Bezeichnung von Hauptstrassen.

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aufhebung UVEK-Verordnung.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Quadratische und rechteckige Parkierungssignale.

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufnahme von neuen Signalen und Markierungsdarstellungen in den Signalkatalog.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Klammerverweise ändern, Bussentatbestände aufheben.

- c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Schweizer Normen sollen keine Rechtsverbindlichkeit mehr haben.

- d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe Frage.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe Frage.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Hinweis durch Markierung auf der Fahrbahn.

Otti Küng, Präsident
Neugrund 1, 6055 Alpnach
079 404 42 84
ottikueng@bluewin.ch

CH 6055 Alpnach, Neugrund 1, Obw. Wanderwege
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
zH Herr Raphael Kraemer
Fachbereichsleiter Strassenverkehr ASTRA
3003 Bern

Alpnach, 4. Januar 2019

Vernehmlassung Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

Als vom Kanton anerkannte Fachorganisation für die Wanderwege erlauben wir uns innert Frist folgende Stellungnahme mit den

Anträgen:

1. Auf eine Aufhebung der UVEK-Verordnung über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen vom 12. Juni 2007 ist zu verzichten.
2. Die SSV ist mit Bestimmungen über die einheitliche Signalisation von Fuss- (Spazierwege) und Wanderwegen (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege) zu ergänzen (analog zu den Bestimmungen von Art. 54a SSV für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte).

Begründung:

Die schweizweit einheitliche Signalisation für die Wanderwege und den gesamten Langsamverkehr ist wichtig. Sie wurde mit der Schweizer Norm SN 640 829a und deren Rechtsverbindlich-Erklärung durch die UVEK-Verordnung erreicht. Verliert SN 640 829a ihre Rechtsverbindlichkeit, so ist die als Einheit erkennbare Signalisation der Wanderwege in Frage gestellt. Der Kanton Obwalden investiert zur Zeit gestützt auf eine erneuerte kantonale Richtplanung für das Wanderwegnetz bedeutende Mittel in die Neusignalisation des gesamten Wanderwegnetzes. Darum sind wir auf verbindliche einheitliche Normen angewiesen. Sie sollen in der ganzen Schweiz gelten, um den Wandernden und Velofahrenden, den Einheimischen wie den touristischen Gästen die Interpretation zu erleichtern und das Gefahrenpotential damit zu vermindern. Dies liegt auch im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse des touristischen Angebots.

Auf eine Aufhebung der UVEK-Verordnung ist jedenfalls so lange zu verzichten, bis im Rahmen der Neuregelung der Signalisation für den gesamten Langsamverkehr eine entsprechende Rechtsgrundlage bereitgestellt ist. Mit der Annahme des neuen BV Art. 18 für Fuss-, Wander- und Velowege wird die Bedeutung der Vereinheitlichung der Signalisationsvorschriften für den koordinierten Langsamverkehr unterstrichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit wanderfreundlichen Grüßen
OBWALDNER WANDERWEGE


Otti Küng
Präsident


Urs Wallimann
Geschäftsstellenleiter

Kopie per E-Mail an:

raphael.kraemer@astra.admin.ch

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons Obwalden, Polizeigebäude Foribach, 6061 Sarnen

Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden, Flüelistrasse 3, 6061 Sarnen

Kantonales Amt für Raumentwicklung und Verkehr, z.H. Denis Tschuppert, Fachstellenleiter Langsamverkehr

Schweizer Wanderwege, z.H. Pietro Cattaneo

SchweizMobil, z.H. Bruno Hirschi

Vorstand Obwaldner Wanderwege



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> St. Gallen	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/> OFV Ostschweizerischer Fahrlehrer Verband AI,AR,SG,TG
Absender: Roger Zürcher, OFV-Kantonsvertreter St. Gallen Adresse: OFV Sekretariat, Sennereistrasse 4, 8732 Neuhaus	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

Vereinzelt führt die vorgeschlagene Revision zu nachhaltigen Verbesserungen. Diverse Punkte werden aber in ihrer Wirkung abgeschwächt und tragen nicht zu verbesserter Verkehrssicherheit bei.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu den einzelnen Art.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu den einzelnen Art.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Abs. 4c: Altersgrenze 4 Jahre in Gesellschaftswagen ist zu tief

Abs. 4d: STREICHEN

Ein Beckengurt ist als Rückhaltevorrichtung grundsätzlich sehr eingeschränkt tauglich – auch für Erwachsene. Kinder sollten nur auf Sitzplätzen mit vollwertigem Sicherheitsgurt und geprüfter Kinderrückhaltevorrichtung befördert werden.

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Rücksicht auf die Besonderheiten des Fahrzeugs, Ladung und Strassenverhältnisse sowie das Gebot der besonderen Vorsicht gegenüber Kindern etc. wird mit der Streichung abgeschwächt und verliert an Relevanz.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zur Zulassung sollen Anhänger **amtlich** geprüft werden. Dies kann sowohl in Form einer physischen Fahrzeugkontrolle oder der vorhandenen notwendigen Fahrzeug-/Herstellerpapiere vollzogen werden. Eine grundsätzliche Zulassung ist aufgrund der Verkehrssicherheit problematisch.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Führer von anderen grösseren Tieren sind den Motorfahrzeugführern beim Vortritt NICHT gleichgestellt.

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: **ANPASSUNG des Art.17 Abs. 3** Wegfahren, Rückwärtsfahren, Wenden!

Das längere Stück Rückwärtsfahren muss bei Lernfahrten, also zu Übungszwecken explizit erlaubt sein. Zum Lernfahrer überwacht zusätzlich die Begleitperson das Rückwärtsfahr Manöver.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist die Regelung sinnvoll. Die Formulierung ist aber sehr unpräzise und wird keineswegs wie im erläuternden Bericht bezeichnet «vereinfacht».

Unklar bleibt nämlich:

Ab welcher zurückgelegten Strecke der Vorgang des Einbiegen von der Überholspur auf die Normalspur und das erneute Ausschwenken auf die Überholspur, NACH dem rechts vorbeifahren im Sinne des Textes als Ausschwenken und Wiedereinbiegen und somit als Überholen gilt? Eine Präzisierung ist dringend erforderlich um dem mit Art. 36 Abs. 5 zuzustimmen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dieses neue Recht muss zwingend in die Verkehrsschulung in der Volksschule integriert werden. Auch Kinder sollen ihre Rechte und Pflichten kennen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

??? in der E-VRV NICHT VORHANDEN? Ein Abs. 6 existiert in der aktuellen VRV Art. 92 per dato nicht!

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Aufhebung des Verbots betreffend Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten ist unnötig, schmälert die Verkehrssicherheit und befriedigt ausschliesslich wirtschaftliche Interessen.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Art 26 Abs.1 soll zudem angepasst werden da eine „Rechtungleichheit“ zwischen ein-
spurigen Fahrzeugen zb. Motorrädern und mehrspurigen Fahrzeugen herrscht. Wäh-
rend bei einem Überholverbot ein Auto, Lastwagen ec. ein MOTORRAD überholen darf,
ist dies bei gleichem Platzbedarf für ein Motorrad verboten?

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Art. 48b: Parkgebühren für E-Bikes oder Motorräder und sogar für Mofas zu erheben ist
unnötig und schwer kontrollierbar. E-Bikes haben zb. kein Kontrollschild. Es werden rein
wirtschaftliche Interessen des Städteverbandes berücksichtigt, welche keine Relevanz
in einer Verordnung haben können.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es muss eine einheitliche Signalisation/Markierung für Ladestationen angestrebt werden. Zweckentsprechend macht eine Markierung als Parkierungsfläche mehr Sinn. Parkfelder ohne Ladestation ausschliesslich für Elektrofahrzeuge zu reservieren verschwendet allenfalls wertvollen Parkraum und führt zu Suchverkehr von «Nicht-Elektrofahrzeugen»

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Parkfelder ohne Ladestation ausschliesslich für Elektrofahrzeuge zu reservieren verschwendet allenfalls wertvollen Parkraum und führt zu Suchverkehr von «Nicht-Elektrofahrzeugen»

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es wurden in der E-SSV nur Konfliktsituationen mit Fussgängern festgehalten. Unklar ist zudem ob der motorisierte Verkehr, welcher aus Sicht des nach rechts abbiegenden Fahrrad- oder Mofafahrers, von links naht vortrittsberechtigt ist, und ob dieser die Verzweigung zu diesem Zeitpunkt überhaupt befahren darf.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 75 Abs. 6

Die Lockerung für Fahrrad-/Mofafahrer am STOP ist unnötig und führt noch öfter dazu, dass das Signal missachtet wird. Insbesondere ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein „**Nachahmeffekt**“ entsteht, wenn die Fahrrad-/Mofafahrer zb. Motorräder ec. fahren.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:
Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA Nein NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input checked="" type="checkbox"/>
Expéditeur : ParkingSwiss c/o BDO SA, Hodlerstrasse 5, 3001 Berne Téléphone 026 435 33 09, info@parkingswiss.ch , www.parkingswiss.ch	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Nous approuvons la majorité des propositions formulées, à l'exception des articles 48, 48a et 48b (question 10) et 65 al. 14 (question 12)

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

La correction concerne des références à des termes superflus, voire inexacts. Elle est donc nécessaire.

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

1) Même s'il est vrai que les notions "cases avoisinantes et "engager à nouveau son véhicule dans la circulation" sont des notions juridiques imprécises. Il ne semble pas du tout judicieux de purement et simplement les supprimer. Il serait utile de clarifier ces notions au regard de la jurisprudence et des indications de l'OFROU.

Actuellement la majorité des autorités des villes insistent sur le principe de mobilité, mais ce dernier sera bafoué, car les véhicules vont pouvoir se déplacer sur les cases avoisinantes ou se déplacer et se remettre sur la même place de parking, sans que l'on puisse les verbaliser.

Les conditions de stationnement dans des grandes villes ne sont pas les mêmes que dans une petites ville ou une commune. Nous sommes d'avis que les places des zones blanches sont réservées aux conducteurs pour des courtes durées. Les conducteurs, comme les pendulaires qui travaillent au centre-ville et stationnent leurs véhicules pour une longue durée, doivent utiliser les parkings. Nous devons donc pouvoir les empêcher de rester sur la même place de parking ou sur une place avoisinante.

Pourquoi ne pas remplacer "cases avoisinantes" par "cases de la même rue" pour les rues courtes ou "cases du même tronçon de route" pour les avenues ou longue routes.

Par ailleurs, "engager à nouveau son véhicule dans la circulation" signifie sortir de la place de parking, rouler sur la chaussée et quitter le périmètre ou le quartier avant de pouvoir y revenir.

L'article P-48 alinéa 3 devrait donc, tout comme l'article 48 alinéa 8 actuel, comporter une 2ème phrase qui précise clairement ce que l'automobiliste est en droit de faire.

Tel par exemple : "Il est obligatoire de réengager son véhicule dans la circulation et de quitter le quartier, avant de pouvoir revenir se garer sur la même place de parking ou sur une place avoisinante de la même rue et/ou du même tronçon de route".

2) Nous sommes par contre étonné de constater que les nouveaux art. P-48, P-48a et P-48b ne prévoient encore pas la possibilité de dématérialiser à la fois :

a. le ticket de stationnement.

Cela existe déjà dans un grand nombre de villes et communes (p.ex. Genève, Fribourg, Yverdon-les-Bains, Grenchen, Aarau, Zug, Locarno, Lugano, Chur, Kreuzlingen, Kloten, Frauenfeld, Romanshorn, Uster, Glarus, Dietikon, St. Gallen, Arbon et en réalisation Zürich et Lausanne), le contrôle s'effectuant uniquement par le biais de la plaque d'immatriculation.

b. le disque de stationnement dans le futur.

Par ailleurs, le paiement par téléphone se généralise, donc il faudrait que la loi le mentionne.

Nous suggérons donc de laisser l'opportunité aux cantons et communes de décider de la dématérialisation et de l'utilisation des nouveaux moyens de paiement par téléphone par exemple. Voici nos suggestions de modifications des nouveaux articles :

- P-48 alinéa 3 1ère phrase : "Lorsque le stationnement est limité dans le temps, les véhicules doivent quitter le parking au plus tard à l'instant où la durée de stationnement expire, à moins qu'il ne soit permis, selon les instructions figurant sur le parcomètre ou le système de paiement par téléphone, de verser une nouvelle taxe avant la fin du temps autorisé". (2ème phrase voir ci-dessus).
- P-48a alinéa 1 1ère phrase : Le signal "Parcage avec disque de stationnement" (4.18) désigne les parkings sur lesquels un disque de stationnement - sur support en carton selon l'annexe 3, ch. 1 ou dématérialisé avec le système de paiement par téléphone - doit être utilisé. (2ème phrase identique)".
- P-48a alinéa 2 : Celui qui gare son véhicule conformément à l'alinéa 1 devra positionner la flèche de son disque de stationnement sur support carton sur le trait qui suit l'heure d'arrivée effective ; il en est de même lors de l'utilisation du disque dématérialisé avec le système de paiement par téléphone. Les indications données par le disque ne doivent pas être modifiées avant le départ du véhicule".
- P-48 alinéa 4 : le disque de stationnement sur support carton devra être placé de manière bien visible sur le véhicule, derrière le pare-brise s'il s'agit d'une voiture automobile.
- P-48b alinéa 1 : le signal "Parcage contre paiement" (4.20) désigne les parkings où les véhicules ne peuvent être garés que contre paiement d'une taxe et selon les prescriptions figurant sur les parcomètres ou les systèmes de paiement par téléphone. Ces prescriptions peuvent admettre le versement d'une nouvelle taxe avant la fin du temps autorisé.
- P-48b alinéa 2 : l'indication "Parcomètre collectif" figurant sur une plaque complémentaire fixée au signal "Parcage contre paiement" (4.20) indique qu'un parcomètre est destiné à plusieurs cases de stationnement. Si cet appareil délivre un ticket contre paiement de la taxe de stationnement, alors celui-ci doit être placé de façon bien visible derrière le pare-brise de la voiture automobile. Si ce parcomètre ne délivre plus de ticket, mais des quittances à la demande du conducteur, cette dernière ne doit pas être placée derrière le pare-brise.

3) Nous sommes d'accord avec la possibilité laissée aux autorités de faire payer les deux-roues motorisés (2RM) ou 2R (vélos) car l'utilisation du domaine public devrait être payant pour tous types de véhicule, et pas seulement pour les voitures ou les camions.

Le motif que les 2RM ou 2R empiètent moins sur la voie public, n'est pas suffisant, car ils utilisent également le domaine public. par ailleurs, il n'est pas entièrement juste de dire que ce type de véhicules fluidifie le trafic, car le nombre en devient problématique. A Genève p.ex., il y a environ 8'000 places marquées au sol, alors qu'il y a plus de 60'000 2RM.

Par contre, nous sommes d'accord à ce que les 2RM puissent se garer pour une longue durée sur la voie publique ou que les 2RM puissent payer à nouveau la taxe de stationnement (recharge permise).

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Nous sommes d'accord avec l'alinéa 13, à la seule condition que les bornes de recharges placées sur les zones blanches ou bleues ne permettent pas aux conducteurs des e-vhc de rester stationnés plus longtemps que la signalisation verticale le mentionne. Sinon, il y a 2 poids 2 mesures entre un véhicule à essence et un e-vhc sur les zones blanches et bleues.

Etant donné notre demande d'ajout d'un nouveau code de verbalisation P-260 annexe 1 OAO (cf. chiffre 6) Voici notre proposition de modification de l'article 65 alinéa 13: ajouter une 2ème phrase mentionnant: "les véhicules à propulsion électrique devront être raccordés aux bornes de recharges et en charge et ils devront respecter la durée de stationnement autorisée mentionné sur la signalisation verticale".

Nous n'approuvons pas l'alinéa 14, car les "cases interdites au parcage", dites communément "cases de livraison" ne doivent pas être utilisées pour la recharge des e-vhc. Ces derniers doivent avoir leurs propres places marquées au sol. Les cases de livraisons doivent être réservées en priorité aux vhc des professionnels.

Lorsque les e-camions seront répandus, alors peut-être des bornes de recharges pourront être placées à proximité des cases interdites au parcage (m 6.23) pour rendre service aux professionnels utilisant des e-camions.

Actuellement, les professionnels se plaignent de ne pas avoir assez de cases de livraison en beaucoup des villes, donc si on enlève encore des cases de livraisons, les critiques vont empirer !

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Contrairement aux places destinées à la recharge (question 12), les places vertes réservées visent à offrir un avantage pour les véhicules électriques, au détriment des autres véhicules. Comme ci-dessus, nous estimons que cette disposition est problématique en termes de contrôles et doit être limitée dans son usage. D'une part, rien ne permettra de différencier facilement un véhicule électrique du même modèle à propulsion classique et, d'autre part, l'utilisation sans restriction de ces places créerait un déséquilibre dans l'offre et la demande de places de stationnement.

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Nous sommes favorables à la mention de "groupe d'utilisateurs".

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Nous sommes favorables à permettre également l'arrêt sur les "Station de recharge (5.42)".

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

L'amendes d'ordre concernant l'infraction « déplacer son véhicule sur une place de stationnement voisine correspondantes n'est pas à supprimer (à voir réponse 1) à la question 10)).

Les stations de recharges sont exclusivement réservées aux véhicules à propulsion électrique ou aux véhicules hybrides (e-vhc). Si un véhicule à essence vient s'y stationner, il peut être verbalisé en code 254 annexe I OAO : "Stationner un véhicule sur une case de stationnement ou sur un revêtement clairement indiqué si cette aire de stationnement, compte tenu de la signalisation, n'est pas destinée à cette catégorie de véhicule".

Mais la mise en place de "station de recharge" implique que le e-vhc doit se raccorder sur la borne de recharge, puis repartir à la fin de sa recharge. Cependant, selon le type

de e-vhc (ex. une TESLA, ce temps peut être long). En ville de Genève p.ex., le temps accordé aux e-vhc sur les places dédiées est de 2 heures avec l'utilisation du disque de stationnement et cela semble un temps adéquat pour assurer la mobilité des e-vhc.

Par contre, si des e-vhc se garent sans se brancher, l'utilité de la place et surtout le principe de mobilité des e-vhc n'est plus assuré. Actuellement, il y a peu de e-vhc, mais quand leur nombre va augmenter, il est nécessaire d'assurer au plus grand nombre une possibilité de recharger leur e-vhc et de verbaliser ceux qui utilisent ces places sans recharger leur e-vhc.

Il serait donc judicieux d'introduire un nouveau code pour la verbalisation des e-vhc non branchés, du genre :

- Chiffre P-260 OAO: "Stationner un véhicule à propulsion électrique ou un véhicule hybride sur une case d'une station de recharge (5.42 - art. 65 al. 13 OSR) sans que le e-véhicule soit raccordé à la station et (cf. remarque *) en charge:
 - a. jusqu'à 2 heures CHF 40.-
 - b. pendant plus de 2 heures, mais pas plus de 4 heures CHF 60.-
 - c. pendant plus de 4 heures, mais pas plus de 10 heures CHF 100.-.

*Remarque: ce "et" est cumulatif, il faut que le e-vhc soit raccordé à la station et en charge. Les bornes de recharge permettront aux agents de vérifier que le e-vhc utilise la borne de recharge. sinon, les e-vhc vont simplement se raccorder pour bénéficier du temps de stationnement plus long sans se brancher.

Dernière remarque: si l'article 65 alinéa 13 OSR est accepté, alors les bornes de recharges seront placées dans les zones blanches et bleues. Les e-vhc devront respecter le temps de la zone mentionnée sur la signalisation verticale. Il n'est donc pas nécessaire d'ajouter dès lors un nouveau code P-261 pour prévoir ce cas, s'il dépasse le temps de la zone, le code 200 annexe 1 OAO est suffisant.

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/> Pro Velo Schweiz
Absender: Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern christoph.merkli@pro-velo.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Formulierung:

- In den Verordnungen wird häufig der Begriff Langsamverkehr verwendet. Dies entspricht kaum den eigentlichen Geschwindigkeiten des Veloverkehrs. Der Begriff "Langsamverkehr" soll stets mit den Begriffen Fuss- und Veloverkehr ersetzt werden.
- In den Verordnungen wird überwiegend die männliche Form gewählt (Radfahrer, Fahrzeuglenker). Wir regen eine geschlechtergerechte oder geschlechtsneutrale Formulierung an.

Wir möchten die laufende Revision der relevanten Verordnungen nutzen, weitere Anpassungen, die für den Veloverkehr Verbesserungen bringen, zu beantragen. Wir bitten Sie, diese zu prüfen:

- SSV: Das Signal "Velostrasse" ist im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht enthalten. Dies, obwohl die Versuche in verschiedenen Städten abgeschlossen sind.

Den Vorteilen der neuen Regelung stehen kaum Nachteile gegenüber. Für die Velofahrenden bringt die Regelung mehr Komfort, flüssigeres Fahren und mehr Sicherheit. Zudem sind die Velostrassen dazu geeignet, Veloverkehr von anderen Strassen zu verlagern. Die von der Beratungsstelle für Unfallverhütung erhobene Kritik gegenüber dem neuen Regime können wir nicht nachvollziehen. Eine zusätzliche Gefährdung von Velofahrenden sehen wir nicht. Der schlimmste mögliche Fall bestände darin, dass Velofahrende mit einem Rechtsvortritt einer/s anderen Verkehrsteilnehmers/in rechnen, wo aber keiner ist, so dass sie selber Vortritt haben. Der Entzug des Rechtsvortritts andererseits ist für die Velostrasse querende Fahrzeuge aufgrund des Signals "Kein Vortritt" und der Halteinie klar ersichtlich.

Wir beantragen, das Signal "Velostrasse" in die SSV aufzunehmen.

- VRV: Art. 1 Abs. 8 VRV bestimmt, dass "*das Zusammentreffen von Rad- oder Feldwegen, von Garage-, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten usw. mit der Fahrbahn (...) nicht als Verzweigung*" gilt.
Diese Bestimmung führt dazu, dass Radwege, die in eine Strasse münden, in jedem Fall den Vortritt verlieren. Sie beschneidet den Gestaltungsspielraum der Vollzugsbehörden unnötig. Sie sollen im Einzelfall entscheiden dürfen, ob ein einmündender Radweg vortrittsberechtigt oder -belastet geführt werden soll.
Wir beantragen die Streichung des Wortes "Radweg" in Art. 1 Abs. 8 VRV.
- VRV: Art. 8 VRV regelt, in welchen Fällen - zusätzlich zum Kreisverkehrsplatz (s. Art. 41 Bst. b VRV) - Velofahrende vom Rechtsfahren abweichen können:

"auf Fahrstreifen, die das Linksabbiegen gestatten", sowie "auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder gemäss der Markierung (Art. 74a Abs. 7 Bst. e SSV) entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen".

Wir beantragen aus Gründen der Sicherheit die Aufnahme zweier weiterer Fälle, in denen Velofahrende vom Rechtsfahren abweichen dürfen: entlang von parkierten Fahrzeugen sowie in unübersichtlichen Rechtskurven.

1) Von parkierten Fahrzeugen geht die Gefahr von sich öffnenden Autotüren aus. Eine 100 cm breite Autotür ragt bei einem Öffnungswinkel von 45° rd. 70 cm in die Fahrbahn hinein. Geht man davon aus, dass "Rechtsfahren" ein Abstand von 70cm vom Fahrbahnrand bedeutet, so kommt es im genannten Fall zu einer Kollision des Velofahrenden mit der Tür.

Antrag 1: Art. 41 Bst. b VRV wird ergänzt mit dem Begriff "entlang von parkierten Fahrzeugen".

2) In unübersichtlichen Rechtskurven werden rechtsfahrende Velofahrende später gesehen als auf Geraden. Die Gefahr einer Kollision erhöht sich, umso mehr, wenn die Fahrzeuge die Kurve schneiden. Durch das Abweichen vom Rechtsfahren gelangen Velofahrende früher ins Sichtfeld des nachfolgenden Fahrzeugs, wodurch die Sicherheit erhöht werden kann.

Antrag 2: Art. 41 Bst. b VRV wird ergänzt mit dem Begriff "vor unübersichtlichen Rechtskurven".

- VRV: Der seitliche Überholabstand von Fahrzeugen ist im Verkehrsrecht nicht präzise geregelt. Art. 35 SVG sagt: "Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen." Und: "Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinander fahren." Jeder zehnte Velounfall passiert, wenn Velofahrende von anderen Fahrzeugen überholt oder passiert werden. Da Velofahrende besonders verletzlich sind, ist die Gefährdung, welche durch zu nahes Überholen für sie entsteht, grösser als für Verkehrsteilnehmende in geschlossenen Fahrzeugen.

Wir beantragen daher, einerseits den minimalen seitlichen Überholabstand - wie in mehreren europäischen Ländern - absolut zu definieren und andererseits, spezifische Überholverbote festzulegen.

Antrag 1: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos bis zu einer Geschwindigkeit von 49 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1m und ab einer Geschwindigkeit von 50 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1.50 m zu überholen sind.

Antrag 2: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos auf Kreisfahrbahnen und auf Bahnübergängen nicht überholt werden dürfen.

- VRV: Art. 42 Abs. 4 besagt, dass Führer/innen von Motorfahrrädern die Vorschriften für Fahrräder zu beachten haben. In Kombination mit Art. 32 Abs. 2 SVG kann man daraus ableiten, dass verordnete Geschwindigkeitslimiten nicht für Mofas und "schnelle" Elektrovelos gelten. Wir fänden es sinnvoll, wenn die Kantone und Städte die Möglichkeit hätten, die Geschwindigkeit von Mofas begrenzen und auch kontrollieren zu können. Wir beantragen daher eine Anpassung von Art. 42 Abs. 4 im Sinne von:

"Die Führer von Motorfahrrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten. Ausgenommen sind Geschwindigkeitsbeschränkungen."

- VRV: Art. 43 VRV bestimmt, dass für die Führer von Fahrrädern und Motorfahrzeugen "sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, (...) das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet [ist]:

(...)

d. in Begegnungszonen"

Diese Bestimmung schränkt den Veloverkehr in doppeltem Sinne unnötig ein: Erstens ist das Nebeneinanderfahren in Tempo-30-Zonen nicht erlaubt, obwohl es sich dabei um verkehrsberuhigte Zonen in der Regel in Wohngebieten, im Schulumfeld sowie in Ortszentren handelt. Ein Nebeneinanderfahren kann hier ohne unzumutbare Einschränkung anderer Verkehrsteilnehmer erlaubt werden.

Wir beantragen, Art. 43 Bst. d. wie folgt zu ergänzen: "in Begegnungs- und Tempo-30-Zonen"

Zweitens verbietet der Satzteil "*sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird*" beim Nebeneinanderfahren jegliche Behinderung nachfolgender Fahrzeuge. Dies würde jedoch ein Nebeneinanderfahren faktiv verunmöglichen, kann doch schon ein Verlangsamens-müssen als Behinderung gesehen werden. Unseres Erachtens muss jedoch eine Verlangsamung des nachfolgenden Verkehrs so lange in Kauf genommen werden, bis der/die linksfahrende Velofahrende zur Seite gefahren ist und Platz machen konnte.

Daher beantragen wird, den Satzteil wie folgt zu ergänzen: "*sofern der übrige Verkehr nicht unnötig behindert wird.*"

- VRV: Art. 63 Abs. 3 lit. d VRV regelt den Kindertransport auf dem Velo. Die Bestimmung in Bst. d sieht die Mitnahme von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen in einem Fahrradanhänger oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad vor. Wir halten diese Bestimmung als zu eng, gibt es doch Fahrzeuge, die für den Transport von vier Kindern ausgestattet sind. Wie beantragen daher, die Formulierung anzupassen:

Antrag: Art. 63 Abs. 3 lit. d VRV wird geändert: "in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens vier Kinder auf geschützten Sitzplätzen."

- Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn:
Gemäss diesen Weisungen "*darf die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» (...) nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig.*"

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu eng und verunmöglicht die Sicherung von kritischen Stellen bei Einmündungen auf gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr (gemeinsame Fuss- und Radwege mit oder ohne Trennlinie). Gerade dort sehen einmündende Verkehrsteilnehmende nicht immer, dass die Fussverkehrsfläche auch von Velofahrenden befahren wird.

Wir beantragen daher die Ergänzung der Bestimmung mit dem Wort "Radweg".

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Begriff der Kinderräder (VTS, Art. 24, Abs. 2) ist nicht eindeutig definiert. Wir schlagen vor, dass dies im Rahmen der nächsten VTS-Revision erfolgt. Dabei soll allein auf die Radgrösse abgestützt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass lediglich Fahrzeuge darunterfallen, die tatsächlich von Kindern benutzt werden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: «*Kinderräder*» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch **eine Radgrösse unter 20" aufweisen und speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind.**»

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir bedanken uns für die Aufnahme dieses Anliegens in die überarbeitete Verordnung.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15.a. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 3 einverstanden?

Ja.

→Dieser Artikel fehlt in der Word-Vorlage.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dieser Artikel ist in der Verordnung-Vorlage nicht vorhanden.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich begrüßen wir die vielen punktuellen Änderungen und Verbesserungen für den Veloverkehr sehr.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bestimmungen für die Signalisation eines Radweges sollen angepasst werden. Insbesondere mit dem Aufkommen der schnellen eBikes entstehen Probleme mit der Benützungspflicht der Radwege. Als Radweg sollen nur Wege signalisiert werden können, welche die entsprechende Qualität (an Bedingungen geknüpft) aufweisen. Zudem soll eine Zusatztafel "eBike 45" geschaffen werden, womit schnelle e-Bikes, d.h. Leicht-Motorfahrräder mit einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h von der Benützungspflicht eines Radweges ausgenommen werden können.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit der Anpassung wäre es theoretisch auch möglich, für schnelle eBikes (mit Kontrollschild) Parkgebühren zu erheben. Bisher wurden eBikes bei der Parkierung stets wie normale Velos gehandhabt. Es soll vermieden werden, dass diese Änderung neu zu ungerechtfertigten Gebühren (ausgenommen bei erhöhtem Standard wie Ladestatio-

nen, bewachte Velostation etc.) für die Abstellung von schnellen eBikes führt. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass ein eBike nicht mehr Platz in Anspruch nimmt als ein herkömmliches Velo.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Diese Anpassung ist aus Sicht Veloverkehr sehr zu begrüßen.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir stehen der Regelung, spezielle grüne Parkplätze für Elektrofahrzeuge kritisch gegenüber. Wir erkennen darin das Ziel Elektrofahrzeuge zu fördern und begünstigen, jedoch bringen auch Elektrofahrzeuge für den Verkehr z.T. weiterhin ähnliche Probleme wie herkömmliche Fahrzeuge (Platzverbrauch, Mehrverkehr etc.). Zudem besteht dadurch die Gefahr, dass mit der Begründung der Förderung der Elektrofahrzeuge zusätzliche Parkplätze geschaffen werden (anstatt wie vielleicht angedacht bestehende Parkplätze umzumarkieren).

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Einführung der Möglichkeit des Rechtsabbiegens bei Rot für Velofahrende ist sehr zu begrüßen. Der Versuch in Basel hat die Vorteile dieser Lösung deutlich aufgezeigt. Bei der Wahl des Signal besteht unseres Erachtens Verbesserungsbedarf. Das Signal ist wenig intuitiv und mit keinem Signal zu vergleichen, das heute in der SSV enthalten ist.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir bedanken uns für die Aufnahme dieses Anliegens in die überarbeitete Verordnung.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir bedanken uns für die Aufnahme dieses Anliegens in die überarbeitete Verordnung.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir begrüßen die Anpassung der Verordnung zu Gunsten der bestehenden Praxis sowie der Bedürfnisse des Veloverkehrs.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
6: Wir bedanken uns für die Aufnahme dieses Anliegens in die überarbeitete Verordnung.
7: Die Lockerung der Bedingungen für einen Velosack, neu als "Aufstellbereich für Radfahrer" in der Verordnung vorhanden, ist zu begrüßen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c: Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis zu 6 Monaten müssen gemäss angepasster Verordnung nicht mehr veröffentlicht werden. Wir sehen dies deshalb als problematisch an, da bei fehlender Veröffentlichung insbesondere bezüglich Veloverkehr die Gefahr besteht, dass bei der Umleitung der Veloverkehr vergessen geht. Bei Velorouten (bspw. Schweiz Mobil Routen) können 6 Monate genau über die ganze Sommersaison fallen, wo besonders viele Velofahrende unterwegs sind. Wenn die Pflicht der Veröffentlichung weiterhin besteht, wird die Öffentlichkeit sowie Verbände wie Pro Velo oder Schweiz Mobil über Baustellen und Umleitungen informiert und können somit auf fehlende Umleitungen oder die Wichtigkeit von Routen hinweisen. Solange die Velo-Umleitung nicht stets automatisch mitgeplant wird, ist eine Veröffentlichung der Anordnung bezüglich Baustellen, die den Strassenverkehr betreffen, wichtig.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Norm zur Signalisation Langsamverkehr ist in der Verordnung bis 2024 anwendbar. Davon ausgenommen ist jedoch die Ziff. 10. (war auch bisher so). Es erschliesst sich uns nicht, weshalb diese Ziffer, die unter anderem besagt, dass die Wander-, Velo-, Mountainbike und FäG-Netze jährlich zu kontrollieren und unterhalten sind, ausgenommen wird.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erachten die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a als problematisch. Sie ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit («Weisung des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet, so zum Beispiel beim Aufbau von SchweizMobil.

Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert wird. Deshalb beantragen wir, auf die Aufhebung der UVEK-Verordnung zu verzichten.

Ausserdem soll im Rahmen der laufenden SSV Überarbeitung die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Stiftung RoadCross Schweiz Zweierstrasse 22 8004 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Im Zusammenhang mit den diversen Änderungen, die bislang nicht erlaubtes Verhalten legalisieren sollen, erwarten wir, dass im Falle einer Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen eine umfassende, klare und zielgruppenspezifische Kommunikation der Änderungen erfolgt. Es wäre fatal, wenn künftig Verkehrsteilnehmende mit unterschiedlichen Vorstellungen über die geltenden Verkehrsregeln aufeinandertreffen würden.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

RoadCross Schweiz ist weitgehend einverstanden, stellt sich vereinzelt aber klar gegen gewisse Änderungen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

RoadCross Schweiz begrüsst die klarere Definition der fahrzeugähnlichen Geräte. Gleichzeitig stellt sich die Frage, was mit den sich bereits in Benutzung befindlichen Ge-

räten wie E-Trottinets, Segways, Hoverboards und ähnlicher Geräte passiert. Wir fordern deshalb eine Kategorisierung sämtlicher sich im Verkauf befindlichen Geräte, die nicht unter die Bezeichnung «fahrzeugähnliche Geräte» fallen. Geklärt werden sollen dabei vor allem die Rechte und Pflichten, denen Lenkende solcher Geräte unterstehen.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir sind damit einverstanden, dass Fahrzeugführende bei bestimmungsgemäßer Verwendung von dafür vorgesehenen Assistenzsystemen (Parkassistenten) die Lenkvorrichtung loslassen oder das Fahrzeug gar verlassen dürfen. Vorausgesetzt, die Halter bleiben – wie im Entwurf vorgesehen – bei daraus resultierenden Unfällen auch im Falle von Softwarefehlern und ähnlichem haftbar.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Führen eines Motorwagens mit Anhänger erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit. Das gilt besonders für Fahrerinnen und Fahrer, die nur selten einen Motorwagen mit Anhänger führen. Entsprechend höher ist in solchen Situationen auch das Gefahrenpotenzial. Eine Anpassung der geltenden Höchstgeschwindigkeit nach oben könnte dazu führen, dass sich ungeübte Fahrerinnen und Fahrer mit Anhänger dazu gedrängt fühlen, schneller zu fahren und infolgedessen ein höheres Risiko einzugehen. Es ist nicht einzusehen, warum eine Änderung bestehender, gut funktionierender Bestimmungen unter diesen Voraussetzungen angestrebt werden soll.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

RoadCross Schweiz begrüsst die neue Regelung in Bezug auf den zu erwartenden positiven Effekt auf den Verkehrsfluss.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

RoadCross Schweiz befürchtet, dass unter dem geplanten Rechtsvorbeifahren die Verkehrssicherheit leiden könnte. Dann nämlich, wenn durch die Neuerung die Unsicherheit im Verkehr zunimmt, was zu gefährlichen Situationen führen würde. Zwar sieht der Entwurf vor, dass ein Überholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen verboten bleibt. Es ist aber zu bezweifeln, dass die Abgrenzung, wann es sich um ein legales (Vorbeifahren mit späterem Spurenwechsel) und wann um ein illegales (Überholen) Manöver handelt, sich derart definieren und kommunizieren lässt, dass eine Rechtsunsicherheit nicht entstehen kann. Zwingende Auflage bei einer Umsetzung wäre deshalb eine klare, unmissverständliche Kommunikation über das korrekte Verhalten und eine intensive Sensibilisierung, damit Fahrzeuglenkende beim Wechsel auf die rechte Spur mehr Vorsicht walten lassen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es wäre wünschenswert, wenn das korrekte Bilden einer Rettungsgasse im Sinne einer Sensibilisierungskampagne thematisiert und dabei auch die neuen Regeln klar vermittelt würden.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Rein entwicklungsbedingt sind Kinder mit dem Velo bis zu einem Alter von 12 Jahren dem Strassenverkehr mit seinen sich schnell verändernden Situationen und dem damit verbundenen emotionalen Stress nicht gewachsen. Um ihre Sicherheit, wie im Übrigen auch die Sicherheit von erwachsenen Velofahrenden, zu gewährleisten, sind die Verkehrswege für Motorfahrzeuglenkende, Velofahrerinnen und Velofahrer sowie Fussgängerinnen und Fussgänger wo immer möglich zu trennen. Ist dies nicht möglich, sollen Kinder bis 12 Jahre das Trottoir vortrittsbelastet nutzen dürfen. Damit Unfälle mit Fussgängerinnen und Fussgängern vermieden werden können, muss Kindern das richtige Verhalten auf dem Trottoir durch Schulpolizistinnen und -polizisten frühzeitig vermittelt werden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Raststätten sind Verpflegungsstätten für Motorfahrzeuglenkende. Für die Verkehrssicherheit wäre es entsprechend kontraproduktiv, das Angebot solcher Verpflegungsstätten auf Alkohol auszuweiten. Denn auch Mengen unterhalb des Grenzwertes von 0,5 Promille wirken sich meist negativ auf die Fahrtüchtigkeit aus. Warum also eine Versuchung geschaffen werden soll, wo das Potenzial negativer Effekte gross ist, ist unverständlich. Für RoadCross Schweiz ist deshalb klar, dass Alkohol weiterhin nicht zum Angebot in Autobahn-Raststätten zählen darf.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die bestehende Pflicht, Verzweigungen vorzusignalisieren, ist unter dem Aspekt der Vortrittsunfälle zu betrachten. Jeder dritte schwere Innerortsunfall ist heute auf eine Vortrittsmissachtung zurückzuführen. In diesem Kontext erscheint es als nicht angebracht, die Signalisation dieser neuralgischen Unfallschwerpunkte abzuschwächen, indem aus der Pflicht zur Vorsignalisation von Verzweigungen ein Recht gemacht wird.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit gilt: Je grösser und sichtbarer eine Signalisation, umso besser. Eine Entwicklung hin zu mehr Signalen im Kleinformat ist deshalb nicht zu begrüssen, unabhängig der Praxis in anderen europäischen Ländern. Die geplante Änderung ist auch im Kontext des demografischen Wandels zu betrachten, der sich in der Gesellschaft vollzieht. Immer mehr Menschen partizipieren noch im hohen Alter als Motorfahrzeuglenkende am individuellen Strassenverkehr. Und das unter abgeschwächten Auflagen: Seit dem 1. Juli 2016 gelten in der Schweiz weniger strenge Regeln bezüglich Mindestsehschärfe. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit expliziert, älteren Menschen einen Führerausweis mit Beschränkung auszustellen, wenn sie den nötigen Anforderungen an Fahrzeuglenkende nicht mehr vollumfänglich gerecht werden. Darüber hinaus gilt seit 1.1.2019 neu das Mindestalter von 75 statt 70 Jahren für die erste verkehrsmmedizinische Kontrolluntersuchung. Mit Blick auf diese Entwicklung scheint im Widerspruch zur vorgeschlagenen Neuregelung sogar eher das Bedürfnis zu bestehen, Signalisationen in Zukunft grösser anzubringen.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist die Absicht zu begrüssen, Fussgängerinnen und Fussgängern eine Hilfestellung für die sichere Querung einer Strasse abseits eines Fussgängerstreifens zu leisten. Gerade für schulpflichtige Kinder, die Strassen ohne Fussgängerstreifen queren müssen, können die «Füessli» eine geeignete Massnahme sein, um die bezüglich Sichtbarkeit optimale Stelle für die Querung zu markieren. «Füessli» sollen indes nur als Ergänzung zu Fussgängerstreifen ermöglicht werden. Die zuständigen Behörden sind deshalb dazu anzuhalten, die neue Markierung nicht als Alternative zu Fussgängerstreifen zu betrachten oder bestehende Fussgängerstreifen gar mit «Füessli» zu ersetzen. Wichtig ist ausserdem, dass Fussgängerinnen und Fussgänger das Symbol nicht als ein

Vortrittsrecht verstehen. Eine Möglichkeit, die Vortrittsbelastung zu verdeutlichen, wäre das Anbringen einer Wartelinie 6.13 zwischen «Füessli» und Strassenrand.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R425-0179

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Urs Salvisberg, Steinackerweg 11, 4900 Langenthal Tel +41 62 923 60 33 Initiant von www.sympacharge.com	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Elektromobilität: Die vorgeschlagene Änderung von Art. 65 Abs. 13 und 14 geht in die richtige Richtung, wird aber der zukünftigen Bedeutung der entsprechenden Bedürfnisse in keiner Weise gerecht:

Zielgruppe für Ladeinfrastruktur sind in erster Linie ortsunkundige Besucher! An unbekanntem Orten hat man als Besucher oft Mühe, die Lademöglichkeiten zu finden. Es gibt zwar entsprechende Verzeichnisse (online, z.T. sind Lademöglichkeiten auch in den Bord-Navigationsgeräten aufgeführt) insbesondere die Endanfahrt ist jedoch oft ungenügend oder ungenau dokumentiert, z.B. weil die Postadresse (statt die genauen Standort – Koordinaten) erfasst wurde.

So lange noch nicht flächendeckend, praktisch auf jedem Parkplatz/in jedem Parkhaus auch genügend Lademöglichkeiten verfügbar sind, ist eine gute Signalisation entscheidend – und vermeidet „Ladestationen – Suchverkehr“. Abgesehen davon ist die „Smartphone-Navigation“, die man derzeit oft gezwungenermassen anwendet der Verkehrssicherheit nicht unbedingt zuträglich.

Es braucht deshalb zusätzliche Hinweise/Signale, so dass man die entsprechenden Informationen auch in geeigneter Form **wiederholen** kann:

- Ergänzung zum „Wegweiser Parkplatz“ 4.46, also z.B. 4.46.2 „Parkplatz mit Ladestationen“. Als Symbol kann/sollte das vorgeschlagene Symbol „Ladestation“ 5.42 verwendet werden.
- Analog zum Signal 4.25 Parkplatz mit Anschluss an ÖV ein Signal für Ladeinfrastruktur.
- Analog 4.84 Tankstelle ein Signal für Ladeinfrastruktur, z.B. zur Verwendung auf Hinweistafeln zu Autobahnraststätten und –rastplätzen.
- Für **Schnellladestationen** wäre ev. auch eine spezielle Signalisation analog 4.47 Zeltplatz nützlich. Bei diesem Angebot steht die Ladung im Vordergrund und nicht das Parkieren, d.h. sie sollten nach Ladungsabschluss umgehend wieder geräumt werden. Anmerkung: Die neu installierten IONITY – Schnelllader auf der Autobahnraststätte Neuenkirch findet man, **wenn man von Norden** kommt, fast nur als Insider, da sie bei der Raststätte Ost stehen und sehr schlecht ausgeschildert sind.
- Schlussendlich sollte für Vorwegweiser/Parkleitsysteme ein offizielles Signal zur Verfügung stehen, um Informationen gemäss angefügter Fotomontage „Vorwegweiser_Lademoeglichkeit“ zu realisieren.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wichtig ist, dass Parkfelder mit Lademöglichkeit auch über die eigentliche Ladedauer belegt bleiben können (d.h. das Fahrzeug ist noch angeschlossen, die Batterie aber bereits voll).

Mit dem Elektroauto fährt man nur im Ausnahmefall gezielt zur Ladestation, es ist umgekehrt: Auch ein Elektroauto ist die meiste Zeit nicht am Fahren sondern parkiert; die Wartezeit kann – bei Bedarf – zum Nachladen genutzt werden.

Idealerweise ist die zulässige Parkdauer auf Ladeplätzen identisch mit der Parkdauer in der entsprechenden Zone. Gegebenenfalls kann die Leistung der Ladestation entsprechend gewählt werden: hohe Ladeleistung in der Kurzparkzone, tiefe Ladeleistung in Zonen wo das Fahrzeug stunden- oder sogar tagelang stehen bleiben kann.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das wäre nach meiner Auffassung eine unnötige Bevorzugung von Elektroautos und beinhaltet zudem ein Problem mit Plugin-Hybriden.

Beispiel: Ich fahre seit über 6 Jahren einen Opel Ampera, der fährt zwischen 60 und 80km rein elektrisch. Bei einer Fahrt von meinem Wohnort nach Bern wäre es demzufolge ein Elektroauto – die ganze Strecke wurde elektrisch zurückgelegt - in Zürich jedoch ein Benziner weil die Batterie unterwegs leergefahren wurde. Darf er nun abgestellt werden oder nicht?

In der Praxis stelle ich das Fahrzeug auf einem Ladeplatz ab – es müssen einfach genügend verfügbar sein. Brauche ich keinen Strom wähle ich das nächstgelegene Parkfeld.

Reservierte, aber ungenutzte Parkfelder schaffen nur Unmut – oder werden trotz Verbot genutzt. Es gibt genügend Beispiele von Verbrennern, die Ladeplätze belegen. Dieses Verbot muss man durchsetzen – aber den Verbrennern nicht gleich auch die Alternativen wegnehmen.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: SBB AG	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:
Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Anregung, in der VRV den Begriff «fahrzeugähnliche Geräte» weiter zu präzisieren sowie auf die Einführung von Bestimmungen für die Schnittstellen von Strassenverkehr und öV. Angesichts der steigenden Passagierdichte im öffentlichen Verkehr und den damit verbundenen zunehmenden Konfliktsituationen zwischen Reisenden drängt es sich auf, in der Strassenverkehrsgesetzgebung eine Regelung für die Verwendung von Fahrzeugen oder fahrzeugähnlichen Geräten bei Zugängen zum öffentlichen Linienverkehr sowie Unter- und Überführungen vorzusehen.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen den Vorschlag des ASTRA zur Präzisierung des Begriffs, regen aber eine weitere Klärung an. Insbesondere bei Geräten mit Elektroantrieb ist oft kaum zu beweisen, ob dieser verwendet wurde oder nicht. Aus diesem Grund sollen unter die Definition nur jene fahrzeugähnlichen Geräte fallen, die ausschliesslich durch die Körperkraft angetrieben werden *können*.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV Könizstrasse 23 3001 Bern Dossier verantwortlicher Joël Favre joel.favre@sbv-fsa.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

La FSA est la plus grande association d'entraide d'aveugles et de malvoyants de Suisse. Elle représente dès lors une grande partie des usagers vulnérables de la route. Dans cette optique, elle considère que cette révision, dans son ensemble, donne un très mauvais signal aux conducteurs, le signal qu'un certain laxisme est désormais envisageable. En effet, autoriser la vente d'alcool sur les aires de ravitaillement et le dépassement par la droite sur les autoroutes, augmenter la vitesse des voitures avec remorques, par exemple, équivaut à faire croire que les autorités seront à l'avenir moins sévère en cas de comportements répréhensibles.

Ceci dit, nous ne nous prononcerons pas en détails sur les articles qui ne touche pas directement les aveugles et les malvoyants. Nous avons dès lors mis une croix, par défaut, sur la case : nicht betroffen, puisque la case nicht direkt betroffen n'existe pas. Ajoutons que, cette introduction mise à part, nous avons repris, telle quelle, la réponse de l'association Fussverkehr Schweiz.

Noch dazu, und im Einklang mit Fussverkehr Schweiz, stellen wir fest, dass die Revision in zwei Punkten eine eklatante Verschlechterung für die Situation der Blinden und Sehbehinderten Fussgängerinnen und Fussgänger bedeutet. Diese dürfen so nicht eingeführt werden.

- Velofahren auf dem Trottoir für Kinder bis 12 Jahre
- Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende

Velofahren auf dem Trottoir für Kinder bis 12 Jahre

Mit der geplanten Regelung wird die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden Seniorinnen und Senioren, Eltern mit Kleinkindern, Menschen mit Seheinschränkungen aber auch von allen Fussgängern, die unbeschwert auf dem Trottoir gehen wollen, erheblich verschlechtert.

Seit 1998 gibt es die Möglichkeit, Trottoirs für den Radverkehr, namentlich zur Schulwegsicherung, unter spezifischen Bedingungen freizugeben. Diese Regelung ist ausreichend. Es besteht kein Grund, das Trottoirs generell für den Radverkehr für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahren zu öffnen. Die Begründung «Schulwegsicherheit» greift hier zu kurz, da ja obige Bestimmung nach wie vor zur Verfügung steht.

Fussverkehr Schweiz schlägt vor, dass Kinder bis maximal 8 Jahren auf dem Trottoir fahren dürfen.

Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende

Mit der geplanten Regelung wird ein neuer Konflikt zwischen Radfahrenden und FussgängerInnen geschaffen. Die Fussgänger, die bei Grün die Fahrbahn queren, müssen mit Velofahrenden rechnen, die rechts abbiegen wollen.

Wenn das Rot an der LSA nicht mehr für alle gilt, werden die heute schon komplexen Verkehrsregeln zunehmend verunklärt.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe Punkt 1

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir beantragen, in der VRV nicht die Kinderräder den, fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen, sondern «Fahrräder, die von unter 6-jährigen Kindern» gefahren werden, den fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen.

Antrag 1:

Im Art 1 Absatz 10:

*Fahrzeugähnliche Geräte sind Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden. **Fahrräder, die von unter 6-jährigen Kindern gefahren werden**, sind den fahrzeugähnlichen Geräten gleichgestellt.*

Antrag 2:

Die Definition von Kinderrädern ist bei der nächsten Revision der VTS ebenfalls anzupassen:

*«Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen und **von unter 6-jährigen Kindern gefahren werden**.*

Begründung

Es gibt keine taugliche Definition von «Kinderrädern». Die heutige Definition gemäss VTS Art. 24 Abs. 2

«Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind

hat sich mit der Neudefinition der Schulpflicht aufgelöst. Zudem gibt es kein Element, welches Fahrräder «speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter» auszeichnet. Dasselbe Fahrrad kann in der tiefsten Sattelposition von 4-jährigen Kindern gefahren und in der höchsten Sattelposition von 10-jährigen Kindern.

Eine sinnvolle Definition kann nur über das Alter des Kindes, welches ein solches Fahrrad benützt, vorgenommen werden.

Deshalb plädieren wir, nicht die Kinderräder gemäss VTS den fahrzeugähnlichen Geräten gleichzustellen, sondern die Fahrräder in Abhängigkeit vom Alter des Lenkers.

Die 6 Jahre sind zudem konsistent mit Artikel 19 Absatz 1 SVG.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag

Art. 4 Abs. 3 soll nicht aufgehoben werden.

Begründung:

Bei Abs. 3 handelt es sich um eine Konkretisierung von Art. 26 SVG.

Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.

Damit wird über die Rücksichtnahme hinaus eine genauere Verhaltensanweisung gegeben.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Fussverkehr Schweiz anerkennt, dass die heutige Regelung unbrauchbar und unverständlich ist, und ein Bedarf für eine Neuregelung besteht.

Wir beantragen den ersten Satz von Art 41 Abs. 4 folgendermassen anzupassen:

Antrag:

*Kinder bis **8 Jahre** dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.*

Begründung:

Die heutige Regelung, wonach Kinder im Vorschulalter Trottoirs benützen dürfen, muss ersetzt werden, da das Schulalter neu definiert und damit die Berechtigung der Trottoirbenutzung gesenkt wurde.

Bisher wurde das Vorschulalter mit < 6 Jahren interpretiert. Wir stimmen einer moderaten Erhöhung dieses Alters zu. Kinder mit einem Kinderrad, durften bisher kaum auf der Strasse fahren, mit einem Fahrrad mussten Sie zwingend auf der Strasse fahren. In dem Kinder bis 8 Jahren, sowohl auf der Strasse, wie auf dem Trottoir fahren dürfen, besteht die Möglichkeit einen sachten Übergang zu schaffen. Eine Erhöhung auf 12 Jahre ist aber aus verschiedenen Gründen unhaltbar:

- **Das Trottoir gehört den Fussgängern**

Gemäss Art. 43 SVG ist das Trottoir den Fussgängern vorbehalten. Der Radverkehr gehört auf die Fahrbahn oder auf die Radverkehrsinfrastruktur. Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise abgewichen werden. Neue Regelungen dürfen nicht zu Lasten der Sicherheit der Fussgänger getroffen werden.

- **Schweinsicherheit**

Jedes fahrende Velo auf dem Trottoir ist eine potenzielle Gefahr für die FussgängerInnen – und somit auch für andere Kinder. Trottoirs im Innerortsbereich sind für velofahrende Kinder wegen der zahlreichen Hauszugänge, Zu- und Ausfahrten zu Parkplätzen vor oder hinter dem Haus keineswegs ungefährlich. Besondere Gefahren entstehen, wenn entgegen der Fahrtrichtung auf dem Trottoir gefahren wird.

Trottoirs mit einer Breite von weniger als 2.5m Breite sind für das Radfahren ohnehin ungeeignet. Die Breite reicht nicht für einen konfliktfreien Begegnungsfall zwischen Fussgängern und Velofahrern. In der Schweiz weist ein grosser Teil der Trottoirs eine Breite von 2m auf (oder noch schmaler). Damit sind schwere Konflikte und Unfälle vorgezeichnet.

- **Altersgrenze deutlich zu hoch**

Bis zum Alter von 8 Jahren sind Kinder normalerweise noch nicht so schnell unterwegs, sodass sie für die übrigen Verkehrsteilnehmenden weniger überraschend auftauchen und Kollisionen mit Fussgängern in der Regel weniger gravierende Unfallfolgen haben.

Die Körpergrösse von 12-jähriger Jugendlicher beträgt 145 cm bis 160 cm und ist damit nur noch unwesentlich geringer als diejenige von Erwachsenen.

Untersuchungen zeigen, dass Kinder bis 12 Jahren auf dem Fahrrad mit durchschnittlich 18.7 km/h die zweitschnellste Altersgruppe der Radfahrer sind. Die Kategorie «bis 12 Jahre» ist leider nicht definiert. Es ist aber naheliegend, dass es sich v.a. um die Altersgruppe der 8 – 12-Jährigen handelt.

Mit der angestrebten Regelung würde eine der schnellsten Altersgruppen auf dem Trottoir verkehren.

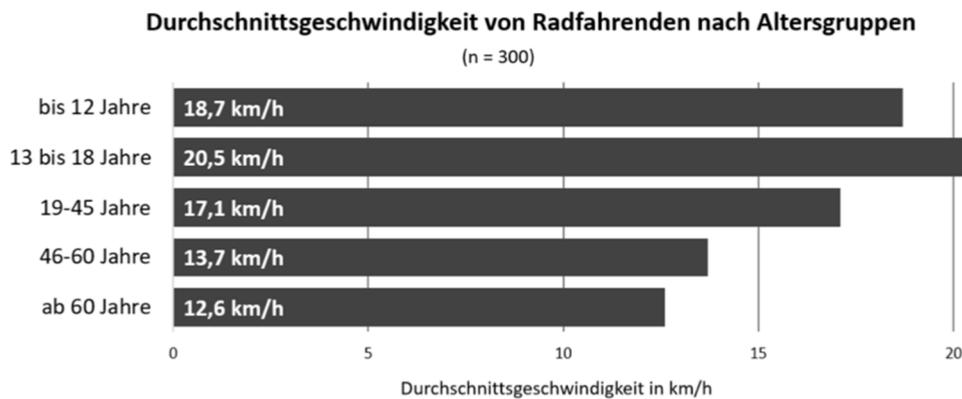


Abbildung 14: Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten von Radfahrenden unterschiedlicher Altersgruppen (nach Schopf 1985, 113)

- **Gruppenverhalten**

Wenn ältere Kinder auf dem Trottoir Radfahren gefährden diese auch jüngere Kinder. Insbesondere wenn die Kinder nach Schulschluss in Gruppen losfahren, wird es für die Kindergartenkinder und die Erstklässler auf dem Trottoir bedrohlich.

Es besteht auch die Gefahr, dass ältere Menschen zu gewissen Zeiten gar nicht mehr aus dem Haus gehen, weil sie die Begegnung mit velofahrenden Schülergruppen auf dem Trottoir vermeiden wollen.

- **Die Lösung von Sicherheitsproblemen wird vertagt**

Es besteht die Gefahr, dass Sicherheitsprobleme für Velofahrende auf der Fahrbahn in der Dringlichkeit herabgestuft werden, da ja für Kinder und Jugendlichen eine Alternative auf dem Trottoir geschaffen wird. Damit wird die Schaffung sicherer Veloinfrastruktur untergraben.

- **Aushöhlung der Verkehrsregeln**

Die Zulassung von velofahrenden Kindern und Jugendlichen auf dem Trottoir hebt das Fahrverbot auf dem Trottoir aus und führt dazu, dass immer mehr auch ältere Velofahrende das Trottoir als Fahrbahn benutzen. Dies tun sie zunehmend ohne Unrechtsbewusstsein, da ihnen gar nicht mehr klar ist, dass auf dem Trottoir eigentlich ein Fahrverbot gilt.

- **Verkehrsbildung der Kinder verschlechtert sich**

Das sichere Verhalten im Verkehr kann nur auf der Fahrbahn eingeübt werden. Fahren Kinder und Jugendlichen auf dem Trottoir fehlt ihnen diese Praxis.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Antrag

Keine Veränderung des Art. 44 Absatz 3

Begründung

Art. 44 Absatz 3 besagt, dass Motorhandwagen von einer Person geführt werden müssen.

Die Aufhebung dieser Vorschrift ermöglicht, dass unbegleitete Motorhandwagen auf dem Trottoir verkehren dürfen. Hier wird der Weg bereitet, dass autonomen Fahrzeuge wie zum Beispiel Lieferroboter auf Trottoirs und Gehflächen legal verkehren dürfen.

Heute braucht es - selbst für Versuche - die Zustimmung der Standortgemeinde (Beispiel Postroboter in Zürich). Mit der Streichung dieses Artikels könnten autonome motorisierte Handwagen – so sie dann zugelassen würden – überall in der Schweiz eingesetzt werden.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

1. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Veteranenfahrzeuge verursachen oftmals Lärm über dem Grenzwert. Aus diesem Grund sehen wir es skeptisch diese bezüglich der Ruhezeiten bevorzugt zu behandeln. Während die Ausnahme für Sonntagsfahrten für diese Fahrzeuge Sinn macht, sehen wir keinen Bedarf, das Nachtfahrverbot für Veteranenfahrzeuge zu lockern.

Wir beantragen, dass Veteranenfahrzeuge nur vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden, nicht aber vom Nachtfahrverbot.

17. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

19. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag

Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von Fahrrädern ~~und Motor-fahr-
rädern~~, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Wo der Radweg endet, kann das
Signal «Ende des Radweges» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt sowie für die
Benützung des Radwegs durch andere Strassenbenützer gelten die Artikel 15 Absatz 3
und 40 VRV.

Bemerkungen

Die Benutzungspflicht ist mindestens für Motorfahräder aufzuheben. Motorfahräder,
die 30 km/h und mit Tretunterstützung bis 45 km/h unterwegs sind, dürfen nicht ver-
pflichtet werden die Infrastruktur, die auch von Fussgängern benutzt wird (werden
muss) zu benutzen. Die Geschwindigkeitsdifferenzen und damit das Konfliktpotenzial
und die Gefährdung sind zu gross.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Möglichkeit auf die Vorsignalisation zu verzichten. Vielfach stören
diese Signalpfosten auf dem Trottoir.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass nicht jede Bestimmung zur erlaubten Parkdauer mit
einer Signaltafel signalisiert werden muss. Damit reduzieren sich die Anzahl Signalpfos-
ten auf dem Trottoir.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

 JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Baustellenumleitungen auch für Fussgänger mit orangen Pfeilen signalisiert werden können. Die Erfahrungen in der Stadt Zürich zeigen, dass diese Signale besser verstanden werden und deutlich weniger Fussgänger auf der Fahrbahn die Baustelle umgehen.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist sinnvoll, dass man den Zugang zu Ladeinfrastruktur regelt.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Elektroautos sollen bezüglich Parkierung nicht bevorzugt werden. Es macht keinen Sinn, Fahrzeuge je nach Antriebstechnologie unterschiedlich zu behandeln. Die Schaffung von Spezialparkplätzen für Elektroautos führt zu einer ineffizienten Nutzung des verfügbaren Parkraumes, bzw. zu einem höheren Bedarf an Parkraum. Bei einer Zunahme des der Elektroautos wird diese Regelung unsinnig und muss dann wieder angepasst werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag:

Die Rechtsabbiegen bei Rot soll für Velofahrer mit einem Orangeblinkenden Lichtsignal ermöglicht werden.

Bemerkungen:

Bereits mit den Signalisationsmöglichkeiten kann das Rechtsabbiegen bei Rot für Velos angeboten werden. (siehe Bild unten) Dies bedarf jedoch einer grosszügigen Auslegung der Bestimmungen für das Orangeblinkende Licht. Deshalb fordern wir, dass die entsprechenden Regelungen so angepasst werden, dass dies bezüglich Klarheit geschaffen wird.



Für die Radfahrer besteht ein separates Lichtsignal, welches das Rechtsabbiegen bei Rot erlaubt.

- **Keine neuen unverständlichen Regelungen**

An Orten, wo es Sinn macht, für die Radfahrer ein Angebot zu machen, das ausschliesslich für diese gelten soll, so soll dies mit zusätzlichen Lichtern erfolgen.

- **Reduktion der Sicherheit für Fussgänger**

Fussgänger rechnen nicht mit Velos, die bei Rot durchfahren (dürfen). Es wird eine weitere Kategorie von «Konfliktgrün» geschaffen.

- **Untergräbt die Signalhierarchie**

Ein rotes Licht soll keine Ausnahmen kennen. Warum soll das Rotlicht mit einem Blechpfeil ausser Kraft gesetzt werden können? Das ist unverständlich und unlogisch und erhöht die Komplexität der (heute schon komplizierten) Verkehrsregelung.

- **Nicht praxistauglich**

Es steht zu befürchten, dass die Velofahrenden das Rechtsabbiegen generell als erlaubt interpretieren, unabhängig davon, ob es einen Blechpfeil gibt oder nicht. Damit werden neue Sicherheitsprobleme geschaffen – sowohl für die Velofahrenden selbst aber auch für die Fussgänger.

- **Forderungen für weitere Ausnahmen werden geweckt - Dambruch**

Motorräder werden die Regelung auch für sich in Anspruch nehmen wollen. Es steht zu befürchten, dass sich eine entsprechende Praxis einstellt.

Eine weitere Aufweichung der Regelungen für Motorräder und weitere Motorfahrzeuge wird gefordert werden – mit Verweis auf die Regelung für Velos.

Es ist unbestritten und Studien belegen dies, dass in Deutschland und in den USA, wo Rechtsabbiegen bei Rot für Motorfahrzeuge zugelassen ist, Kollisionen zwischen Fußgängern und kreuzenden Verkehrsströmen und Fußgängern zunehmen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auch wenn Fussverkehr Schweiz die Freigabe von Trottoirs für den Veloverkehr ablehnt, so erachten wir es als sinnvoll, die ausnahmsweise vorhandenen Freigaben mit Velopiktogrammen anzeigen zu können. Insbesondere kann das Piktogramm auch dazu benutzt werden, um die Velos wieder vom Trottoir auf die Fahrbahn zu leiten.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Antrag:

Keine Änderung gegenüber heute.

Bemerkungen:

Wir sehen keinen Bedarf einer alternativen Möglichkeit zur Markierung der «Längsstreifens für Fussgänger». Die gelbe Schraffur ist eindeutig als Sperrfläche erkennbar. Wird der Fussgängerbereich nur durch eine gelbe Linie mit Fussgängerpiktogrammen abgegrenzt, so ist zu befürchten, dass Velofahrer an diesen Stellen, wo gerade kein Piktogramm zu sehen ist, dies mit einem Radstreifen verwechseln.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Regelung, reduziert den Schilderwald und ist trotzdem verständlich.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Regelung ist verständlich und zu begrüßen.



21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Wir sind mit der neuen Struktur von Artikel 107 einverstanden. Wir beantragen, dass die die Neustrukturierung dazu genutzt wird, festzuschreiben, dass die Demarkierung von Fussgängerstreifen verfügt und veröffentlicht werden sollen.

Bemerkungen:

Die neue Struktur vereinfacht die SSV. Diese neue Struktur finden wir verständlicher. Wir sind der Ansicht, dass die Möglichkeit, Fussgängerstreifen ohne vorgängige Publikation zu entfernen, dazu beitragen kann, dass Fusswegnetze gemäss Fuss- und Wanderweggesetz unterbrochen werden, ohne das eine Ersatzmassnahme geschaffen wird. Damit wird den Betroffenen Personen oder Fachorganisationen das rechtliche Gehör verweigert. Deshalb sind wir der Ansicht, dass die Demarkierung von Fussgängerstreifen verfügt und veröffentlicht werden sollte.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit dem Grundsatzentscheid, dass Normen künftig nicht mehr mittels Weisung als verbindlich erklärt werden sollen, sind wir einverstanden. Die Übergangsregelung muss aber angepasst werden. Die Weisung soll erst ausser Kraft gesetzt werden, wenn die jeweiligen Bestimmungen in den VO aufgenommen sind.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass Querungsstellen ohne Fussgängervortritt mit «gelben Füessli» angezeigt werden können.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Privatperson Thomas Schneeberger,
dipl. Ing. HTL, nebenberuflich seit 30 Jahren mit Verkehrsrecht und Verkehrstechnik befasst.

Kanton: Bern, Bern	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: thomas.schneeberger@gmx.net	
Die Ziffer-Numerierung kann von der Vorlage abweichen, da Artikel im DOC oder in der Vorlage fehlten.	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx)
zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?	
<input type="checkbox"/>	NEIN
Bemerkungen: Einige Regelungen sind viel zu wenig differenziert. Entweder zu generell oder zu starr..	

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?		
		<input type="checkbox"/> NEIN
	Bemerkungen: Erst nach einer erneuten Revision bzw. Überarbeitung und Präzisierung.	

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden		
		<input type="checkbox"/> NEIN
	Bemerkungen: Siehe betroffene Artikel.	

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden		
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN		

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden		
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN		

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?		
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN		

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?		
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN		

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden		
		<input type="checkbox"/> NEIN
	Bemerkungen: Diese Erleichterung darf nur für professionelle Chauffeure eingeführt werden. Laien haben oft viel zu kleine oder gar keine Kenntnisse von der Fahrdynamik von Anhängern, von der Beladung usw. Eine generelle Freigabe auf 100km/h schafft unnötige Sicherheitsrisiken.	

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

NEIN

Bemerkungen:

Diese Neuregelung darf keinesfalls so undifferenziert eingeführt werden.

Entweder gar nicht, oder aber in Abstimmung mit der EU das generelle Rechtsüberholen zulassen.

Allermindestens sind Bedingungen in folgendem Sinn in die Rechtssetzung aufzunehmen:

- Alle Spuren müssen mit Kolonnenverkehr „belegt“ sein, und alle Fahrstreifen mit um 20km/h tieferem Tempo als die signalisierte Höchstgeschwindigkeit
Beispiel: 100 signalisiert, linke Spur mit 70 km/h, rechte Spur mit 75 km/h, einmal ist die linke, einmal die rechte Spur schneller ist, hier soll Vorbeifahren (ohne Fahrspurwechsel) erlaubt sein.
- Im dichten Kolonnenverkehr darf vom rechts Vorbeifahrenden weder vor, noch nach dem Vorbeifahren die Spur gewechselt werden, sonst ist es klar ein Rechtsüberholen.

Für alle andern Fälle ist mit Wildwestszenen auf den Autobahnen, mit einer Zunahme angeblich „unerklärlicher“ Unfälle und vor allem mit einem Vollzugsnotstand in der Ahndung von Fehlverhalten zu rechnen.

Kein Gericht wird jemals ohne lückenlosen Videobeweis ein Urteil gegen einen Rechtsüberholer

fällen können.
 Folgende Fragen sind nicht geklärt:

- Wann ist ein erlaubter Links-Überholvorgang abgeschlossen?
- Wann ist ein Rechtsvorbeifahren kein Rechtsüberholen?
- Wie lange vor und nach einem Rechtsvorbeifahren müsste man denn auf dieser Spur bleiben, damit es nur als Vorbeifahren gilt (Zeit, Distanz, Anzahl rechts überhole Fahrzeuge oder Anzahl wieder links überholende Fahrzeuge)?
- Normale Links-Überholvorgänge können in Zukunft „legal“ von jenem auf der rechten Spur vereitelt werden, indem dieser beim Überholtwerden beschleunigt.
- Wenn ein langsamer Überholvorgang nötig ist, also der Verkehr auf der linken Spur dichter ist, weil vorne vielleicht ein "langsamer" Überholer am Werk ist, kann man also rechts vorziehen und auch noch links reindrücken. Es ist klar, dass dies links zu noch dichterem und langsamerem Fahren führt.
- Das Rechtszurückschauen oder In-den-rechten-Spiegel-Schauen ist viel weniger trainiert und praktiziert als nach links. Wer links überholt hat, kann bisher meist unbehelligt und nach dem Kontrollblick und gemäss Treu und Glauben im Vertrauen auf eine konstante Geschwindigkeit des Überholten wieder nach rechts einbiegen. Mit der Neuregelung wäre diese Sicherheit schlagartig weg. Völlig kontraproduktiver Nebeneffekt: Man bleibt dann vielleicht aus „Angst“ noch viel länger und unnötig links – der andere kann ja rechts vorbei...
- Wer in einer „langsamen“ Links-Überholkolonne ist, macht oft Platz und wechselt nach rechts, wenn hinten ein deutlich schnelleres Fahrzeug aufschliesst. In Zukunft müsste man das nicht mehr: wer keine Geduld hat, kann ja dann nach rechts wechseln, ein bisschen warten, und dann rechts vorziehen bis auf das zu überholende Hindernis. Und dann versuchen, links reinzudrücken, und damit die linke Kolonne, die homogen fahrend am Überholen ist, zum Bremsen zu zwingen.

Es sind zig andere sinnlose und gefährliche Szenarien denkbar, die heute verboten wären. Wer sich die bereits heutigen Schulmeisterszenen auf der Autobahn ansieht, muss einsehen, dass die meisten Autofahrer mit dieser neuen „Freiheit“ nicht umzugehen imstande sein würden. Mehr Hektik, mehr Stress und mehr Unfälle wären die einzigen statistisch relevanten Effekte. Deshalb sind ganz klare Bedingungen zu formulieren, unter welchen Rechtsvorbeifahren erlaubt sein kann.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

NEIN

Bemerkungen:

Es ist zwar richtig, dass der Bund generell die Möglichkeit lässt oder gar erweitert, Trottoirs und Fusswege für Velofahrende bis zu einem bestimmten Alter zuzulassen.

12 Jahre ist jedoch ein zu hohes Alter.

Des Weiteren muss die Kompetenz, eine entsprechende Regelung mit Hilfe einer allenfalls noch erweiterten Signalisationsvorschrift zu treffen oder nicht, dem jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton, Gemeinde) vorbehalten bleiben.

Es gibt Situationen (z.B. auf dem Land), wo die Zulassung zum Schutz von Schülern fast zwingend ist, und solche, wo sie zum Schutz von Fussgängern nur im heutigen Rahmen (z.B. Vorschulalter)

gelten darf.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2 ^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?
<input type="checkbox"/> JA

18. Sind Sie mit Art. 91 a Abs. 1 Bst. k und I E-VRV einverstanden?
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?
<input type="checkbox"/> Vorlage existiert nicht

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?
<input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen: Unnötiges Risiko, Erleichterung fürs Gewerbe unnötig, hat bereits Marktvorteile gegenüber dem „Umland“ bezüglich Öffnungszeiten.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> NEIN	
	Bemerkungen: Siehe Detailbemerkungen	

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA		

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?		
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN		

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?		
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN		

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?		
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN		

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?		
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN		

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?		
<input type="checkbox"/> NICHT BETROFFEN		

8. Formatfehler in Vorlage		
8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> NEIN	
	Bemerkungen: Die Kategorie der schnellen Ebikes (bauartbedingt bis 30km/h, mit Tretunterstützung bis 45km/h)	

muss jetzt endlich von dieser völlig verfehlten, unsinnigen und sicherheitskritischen Benützungspflicht entbunden werden.
Das gleiche kann für alle Motorfahräder (also auch „Benzintöffli“) erwogen werden.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

12a.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

NICHT BETROFFEN

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

Ja, ABER...

Bemerkungen/Präzisierung

Die Regelung ist **im Grundsatz zu begrüßen**, ist aber zu starr.

Sie sollte einerseits präzisiert werden, andererseits gelockert werden, und die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten ermöglichen:

- Gemeinden oder Kantone können am besten beurteilen, unter welchen Gesichtspunkten ein Rechtsabbiegen für Velos ermöglicht werden kann.
- Gemeinden können ja sogar frei darüber entscheiden, ob sie das generell mögliche Konfliktgrün rechtsabbiegender Fahrzeuge (inkl. MIV) mit den Fussgängern über die Querstrasse LSA-regelungstechnisch zulassen oder nicht.
- Die Erfordernis eines zuführenden Radstreifen ist sachlich überflüssig. Es gibt insb. in Städten zahlreiche Situationen, die zwar das Markieren eines zuführenden Radstreifens nicht zulassen, aber das Verhalten des MIVs das Rechtsvorbeifahren an stehender Kolonne mit gemässiger Geschwindigkeit ermöglicht.

Die gemäss Erläuterung geforderte Sicht kann auch durch hohe Fahrzeuge und trotz Radstreifen behindert sein. **Mit** Radstreifen sind in solchen Situationen vielleicht sogar vermehrt zu hohe Velo-Geschwindigkeiten möglich.

- Richtig und wichtig ist jedoch die zusätzliche gelbe Haltelinie. Dies kann durch einen Versatz von weisser und gelber Linie auch ohne zuführenden Radstreifen umgesetzt werden.

Signal:



- Vorgesehen ist ein gelbes Fahrrad auf schwarzem Grund. Diese Symbolik scheint an die schwarzen Ampelmasken mit durchleuchtendem gelbem Licht angelehnt. Das ist nicht grundsätzlich abwegig, jedoch als Schild zu wenig klar. Die Botschaft „Kein Vortritt“ müsste deutlicher daraus hervorgehen. Das gelbe Dreieck aus Frankreich ist da viel angebrachter. Für Knoten, an denen das Rechtsabbiegen (wie nun vorgesehen) **unabhängig** vom Zustand der Anlage erlaubt werden kann, schlage ich folgendes oder ein ähnlich intuitiv erfassbares Symbol vor, ebenfalls neben dem Rotlicht zu montieren:



- Ferner sollte bereits heute die Möglichkeit geschaffen werden, die Erlaubnis zum Rechtsabbiegen für Velos bei Rot auch **von der Phasenlage** der Lichtsignalregelung **abhängig** zu machen. Hierfür wiederum würde sich ein **gelbes Blinklicht** in der vorgesehenen oder ähnlicher Symbolik anbieten.
Das Rechtsabbiegen wäre so nur in jenen Zeitphasen erlaubt, wenn das Licht aktiv ist. Besonders in Städten gibt es zahlreiche Phasenlagen von LSA, wo das Geradeausfahren unterbunden sein muss, während das Rechtsabbiegen (teils sogar für Autos!) völlig konfliktfrei wäre (oder höchstens ein „normales“ Konfliktgrün mit Fussgängern über die Querstrasse besteht). So zum Beispiel bei Fahrt eines Bus' oder Trams auf separater Spur von links nach rechts oder sogar nur von rechts nach links. Gleichzeitig kann das Rechtsabbiegen ev. nicht generell mit dem Schild erlaubt werden, weil die Bedingung gemäss Abs. 2 (Verkehrssicherheit) nicht immer erfüllt ist.
In allen solchen Fällen könnte die vorgesehene Regelung nicht eingerichtet werden. Damit würden wohl weiterhin viele Velos **situativ** ein faktisch sinnloses Rotlicht missachten.
- Wie erwähnt können Gemeinden ja bereits heute auch selber entscheiden, ob sie ein Konfliktgrün (sogar Autos mit Fussgängern über die Querstrasse) zulassen oder nicht.
- Der Verweis auf eine Konkretisierung auf Normebene ist richtig, jedoch sollte gerade deshalb im Bundesrecht die nötige Flexibilität gewährt werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

Bemerkungen:

Wortlaut und Erläuterung stimmen nicht überein:

- Die Erläuterung spricht von „**können**“ ergänzt werden mit dem Symbol/Piktogramm
- Gemäss Wortlaut ist es eine zwingende Vorschrift. Sofern es die Verwechslungsgefahr reduziert, ist es als Vorschrift sinnvoll, andernfalls genügt die Möglichkeit, das Piktogramm zu markieren.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

NEIN

Bemerkungen:

Baustellen gehören zu den grössten Ärgernissen, Hindernissen und bisweilen Gefahren insb. für den Leichten Zweiradverkehr und den Fussgängerverkehr.

Diese Erleichterung ist deshalb nicht im Sinn der Verkehrssicherheit.

Im Gegenteil müsste sogar **Bst. a (bezüglich Markierungen)** abgeändert werden, so dass z.B. auch Markierungen (oft zu enge Fahrspuren, Aufhebung von Radstreifen, Umleitung von Trottoirs auf die Fahrbahn usw.) publiziert werden müssen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

NICHT BETROFFEN

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

NEIN

Bemerkungen:

Keine **akustischen** Vorrichtungen, welche zu zusätzlicher Lärmbelastung (z.B. von Anwohnenden) führen könnten.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

NEIN

Bemerkungen:
Statt einer Aufhebung sollte eine sachgerechte Überarbeitung unter Einbezug aller Betroffenen angestrebt werden.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

NICHT BETROFFEN



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/> Stiftung SchweizMobil
Absender: Stiftung SchweizMobil Bruno Hirschi bruno.hirschi@schweizmobil.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Wir möchten die laufende Revision der relevanten Verordnungen nutzen, weitere Anpassungen, die für den Veloverkehr Verbesserungen bringen, zu beantragen. Wir bitten Sie, diese zu prüfen:

- VRV: Art. 1 Abs. 8 VRV bestimmt, dass *"das Zusammentreffen von Rad- oder Feldwegen, von Garage-, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten usw. mit der Fahrbahn (...) nicht als Verzweigung"* gilt.

Diese Bestimmung führt dazu, dass Radwege, die in eine Strasse münden, in jedem Fall den Vortritt verlieren. Sie beschneidet den Gestaltungsspielraum der Vollzugsbehörden unnötig. Sie sollen im Einzelfall entscheiden dürfen, ob ein einmündender Radweg vortrittsberechtigt oder -belastet geführt werden soll.

Wir beantragen die Streichung des Wortes "Radweg" in Art. 1 Abs. 8 VRV.

- VRV: Art. 43 VRV bestimmt, dass für die Führer von Fahrrädern und Motorfahrern *"sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, (...) das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet [ist]:*

(...)

d. in Begegnungszonen"

Im zweiten Satzteil wird gesagt, dass das Nebeneinanderfahren nur möglich ist, *"sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird"*. Unseres Erachtens muss eine Verlangsamung des nachfolgenden Verkehrs so lange in Kauf genommen werden, bis der/die linksfahrende Velofahrende zur Seite gefahren ist und überholt werden kann.

Daher beantragen wird, den Satzteil wie folgt zu ergänzen: "sofern der übrige Verkehr nicht unnötig behindert wird."

- Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn:
Gemäss diesen Weisungen *"darf die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» (...) nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig."*

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu eng und verunmöglicht die Sicherung von kritischen Stellen bei Einmündungen auf gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr (gemeinsame Fuss- und Radwege mit oder ohne Trennlinie). Gerade dort sehen einmündende Verkehrsteilnehmende nicht immer, dass die Fussverkehrsfläche

auch von Velofahrenden befahren wird.

Wir beantragen daher die Ergänzung der Bestimmung mit dem Wort "Radweg".

- VRV: Der seitliche Überholabstand von Fahrzeugen ist im Verkehrsrecht nicht präzise geregelt. Art. 35 SVG sagt: "Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen." Und: "Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinander fahren." Jeder zehnte Velounfall passiert, wenn Velofahrende von anderen Fahrzeugen überholt oder passiert werden. Da Velofahrende besonders verletzlich sind, ist die Gefährdung, welche durch zu nahes Überholen für sie entsteht, grösser als für Verkehrsteilnehmende in geschlossenen Fahrzeugen.

Wir beantragen daher, einerseits den minimalen seitlichen Überholabstand - wie in mehreren europäischen Ländern - absolut zu definieren und andererseits, spezifische Überholverbote festzulegen.

Antrag 1: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos bis zu einer Geschwindigkeit von 49 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1m und ab einer Geschwindigkeit von 50 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1.50 m zu überholen sind.

Antrag 2: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos auf Kreisfahrbahnen und auf Bahnübergängen nicht überholt werden dürfen.

- VRV: Art. 8 VRV regelt, in welchen Fällen - zusätzlich zum Kreisverkehrsplatz (s. Art. 41 Bst. b VRV) - Velofahrende vom Rechtsfahren abweichen können: "*auf Fahrstreifen, die das Linksabbiegen gestatten*", sowie "*auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder gemäss der Markierung (Art. 74a Abs. 7 Bst. e SSV) entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen*".

Wir beantragen aus Gründen der Sicherheit, dass Velofahrende auch entlang von parkierten Fahrzeugen vom Rechtsfahren abweichen dürfen. Von parkierten Fahrzeugen geht die Gefahr von sich öffnenden Autotüren aus. Eine 100 cm breite Autotür ragt bei einem Öffnungswinkel von 45° rd. 70 cm in die Fahrbahn hinein. Geht man davon aus, dass "Rechtsfahren" ein Abstand von 70cm vom Fahrbahnrand bedeutet, so kommt es im genannten Fall zu einer Kollision des Velofahrenden mit der Tür.

Antrag 1: Art. 41 Bst. b VRV wird ergänzt mit dem Begriff "*entlang von parkierten Fahrzeugen*".

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die generelle Freigabe von Fusswegen und Trottoirs für Kinder bis 12 Jahren für vermehrt zu Konflikten mit insbesondere älteren und/oder gehbehinderten Menschen, die, wenn sie stürzen, mit erheblichen, gesundheitlichen Konsequenzen zu rechnen haben. Im Ausserortsbereich ist eine Freigabe von Fusswegen oder Trottoirs für Velofahrende bereits heute möglich. Im Innerortsbereich müssen die Strassen sicherer werden (bauliche Massnahmen oder Verkehrsregime Tempo 20 oder 30).

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15.a. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 3 einverstanden?

Ja.

→Dieser Artikel fehlt in der Word-Vorlage.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

SchweizMobil beantragt, bei dieser Änderung der SSV die neuen Velostrassen aufzunehmen. Sie sind künftig ein wichtiges Element zur Entlastung des Motorfahrzeugverkehrs von Alltags- und Freizeitverkehr, erlauben sie es doch zum Beispiel einer Familie, die Naherholungsgebiete rund um die Agglomerationen sicher und schnell per Velo zu erreichen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Da die Benützungspflicht von Radwegen auch für E-Bikes bis 45 km/h, müssen Radwege mit Benützungspflicht eine Länge, Breite und Ausgestaltung aufweisen, die die Sicherheit auch der E-Bikenutzer nicht gefährdet. Da dies nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann, soll eine Ausnahmeregelung für E-Bikes bis 45 km/h geschaffen werden.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Anpassung ist generell aus Sicht Veloverkehr sehr zu begrüßen. Werden signalisierte Velorouten (z.B. die Routen von Veloland Schweiz) unterbrochen, z. B. durch Bauarbeiten, ist eine Umleitung für Radfahrer nicht Fakultativ (kann), sondern zwingend.

Antrag: Bei Unterbrechungen von signalisierten Routen für den Veloverkehr ist immer eine Umleitungsstrecke zu signalisieren.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
c: Einverstanden unter der Voraussetzung, dass dem Antrag von SchweizMobil zur Ergänzung von Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV stattgegeben wird (Frage 11).

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe Antwort auf Frage 30.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:
Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Anträge:

- 1) Auf die Aufhebung der UVEK-Verordnung ist zu verzichten.**
- 2) Die SSV soll analog den Bestimmungen von Art. 54a SSV mit den Wegweisern für Spazierwege, Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege sowie Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege ergänzt werden.**

Begründung:

Die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a ist problematisch. Die VO ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit («Weisung des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet, so zum Beispiel beim Aufbau von SchweizMobil.

Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert wird.

Ausserdem soll im Rahmen der laufenden SSV Überarbeitung die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



Bern, 21. Januar 2019

**Stellungnahme des SFV zuhanden ASTRA betreffend Änderung der Verkehrsregeln
geht an: Bundesamt für Strassen, Herrn Raphael Krämer, Postfach, 3003 Bern**

Sehr geehrter Herr Krämer

Sie haben uns eingeladen, eine Stellungnahme zu der im Titel genannten Vorlage abzugeben. Dafür bedanken wir uns bestens. Wir erlauben uns in der Folge, zu jedem Punkt der Vorlage separat Stellung zu nehmen.

Rückwärtsfahren

Der SFV begrüsst, dass neu das Rückwärtsfahren zu Fahrschul- und Übungszwecken wieder erlaubt und auch entsprechend gesetzlich verankert wird (Art. 27 Abs. 6). Dies genau wie bei Kat. C-Inhabern bei Ausbildung auf Kat. D/Fahrberechtigung Kat. D oder bei der BPT-Ausbildung.

Verbot für Lastwagen

Dass neu die SSV im Art. 19 Abs. 1 Bst. d so geändert werden soll, dass beim Verbot für Lastwagen auch keine schweren Arbeitsmotorwagen mehr durchfahren dürfen, macht nach Ansicht des SFV keinen Sinn. Das impliziert, dass in Zukunft jedes Gemeinde-Wischfahrzeug, jedes Kanalreinigungsfahrzeug mit blauen Kontrollschildern oder ein Feuerwehrfahrzeug bei dieser Signalisation nicht mehr durchfahren darf. Verbote für einzelne Fahrzeugarten sind nach Ansicht des SFV politisch motiviert. Es kann nicht sein, dass neu Feuerwehrfahrzeuge und Strassenwischmaschinen ihre Arbeiten nicht mehr verrichten dürfen oder dafür zuerst eine, möglicherweise gebührenpflichtige, Bewilligung einholen müssen.

Überholen für Lastwagen verboten

SSV Art. 26 Abs 2: Die jetzt angedachte Lösung ist nach Meinung des SFV nicht zielführend. Wenn der Verkehrsfluss gefördert werden soll, muss bei dieser Signalisation mit der Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge argumentiert werden. Die Grundidee hinter dem LKW-Überholverbot ist, die „Elefantenrennen“, die sich über zig 100 Meter hinziehen können zu unterbinden. Da es aber Arbeitsfahrzeuge gibt, die gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis schneller als 80 km/h fahren können und dürfen, müsste nach Einschätzung des SFV das Verbot so geändert werden, dass es ein Überholen für alle Fahrzeuge mit einer gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h untersagt, es jedoch erlaubt ist für Fahrzeuge, die eine gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h oder mehr fahren dürfen. Damit wäre die Sache auch für die Zukunft geklärt, unabhängig davon, ob nun die leichten Motorwagen mit Anhänger 80 km/h oder 100 km/h fahren dürften.

Weitere Anmerkung: Bisher wurde das Symbol Lastwagen nicht in jedem Signal mit derselben Definition verwendet. Dass nun, um eine Vereinfachung zu bewirken, der schwere Arbeitsmotorwagen dem Lastwagen gleichgestellt wird, ist nicht sachdienlich, sondern bringt nach Ansicht des SFV neue Probleme mit sich. Wenn etwas für den Verkehrsfluss getan werden soll, bedingt dies auch eine differenzierte Betrachtung.

Rechtsvorbeifahren wird legalisiert

Der SFV sieht das Plus bei der besseren Nutzung der Strassenfläche, der Reduzierung der Fahrstreifenwechsel und beim Verkehrsfluss. Zu bedenken gilt allerdings, dass eine grosse Rechtsunsicherheit entstehen wird, da unklar ist, ab wann das Manöver noch Rechtsvorbeifahren ist und nicht bereits Rechtsüberholen. Hier muss zwingend Klarheit geschaffen werden, bevor unnötig viele Haftpflichtfälle entstehen. Der SFV schlägt konkret



vor, dass das Rechtsvorbeifahren gestattet ist, sofern nicht eine Geschwindigkeitsdifferenz von mehr als 20 km/h erreicht und innerhalb eines Kilometers nicht wieder die Spur gewechselt wird. So könnte ein «Vorbeibrausen» unterbunden und die Risiken beim Spurwechsel minimiert werden.

Der SFV ist sich jedoch bewusst, dass diese Regelung sehr schwer zu überprüfen ist. Aus diesem Grunde schlägt der SFV alternativ vor, das Rechtsüberholen grundsätzlich zu gestatten. Es ist für den SFV per se schlecht nachvollziehbar, wieso ein Überholvorgang links weniger gefährlich sein soll als ein Überholvorgang rechts, noch dazu der tote Winkel auf der rechten Seite kleiner ist als auf der linken. Faktisch passiert dies insbesondere in Städten auf mehrspurigen Strassen bereits täglich. Alle Lenker werden ausgebildet, bei einem Spurwechsel den Raum in den sie fahren wollen genau zu überprüfen, sowohl links wie rechts. Ein Autofahrer darf sich also so oder so nie darauf verlassen, dass neben/hinter seinem Auto kein weiteres Auto fährt und somit einfach so die Spur wechseln.

Rettungsgasse wird zur Pflicht

Diese Vorlage unterstützt der SFV vollumfänglich.

«Reissverschluss» wird rechtlich verankert

Diese Vorlage unterstützt der SFV vollumfänglich.

Neue Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger

Darunter würden laut dem vorliegenden Text sowohl der leichte Sattelschlepper mit Anhänger, als auch der leichte Allrad-Jeep mit Druckluftbremse für den Anhänger bis zu 10.5t fallen. Ebenso ein PW mit Anhänger mit oder ohne Auflaufbremse, nicht aber der Gesellschaftswagen mit 3,5t Gepäckanhänger. Die Frage stellt sich, ob hier den technischen Gegebenheiten in genügender Form Rechnung getragen wird. Ein Fahrzeug mit Druckluftbremsanlage und EBS weist ein deutlich sichereres Fahrverhalten auf, als ein PW mit Anhänger, der weder mit einer Betriebsbremse noch mit einer Antischlingerkupplung versehen ist. Hier müsste die Höchstgeschwindigkeit (analog Deutschland) an technische Voraussetzungen geknüpft werden. Absurd würde es wohl in dem Fall, wo ein PW mit einem kleinen Anhänger, der nicht einmal mit einer Auflaufbremse ausgerüstet ist und der auch nicht zu einer periodischen MFK aufgeboden wird, dann auf der Autobahn ebenso mit 100 km/h unterwegs wäre. Dazu kommt nun noch die Verkehrssicherheit, die dabei kaum jemand bedenkt: Lässt man ein Gespann mit 100 km/h statt mit 80 km/h fahren, erhöht sich die kinetische Energie um rund 50 % (!). Nach wie vor sind viele Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker unterwegs, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in der Vergangenheit nie eine Führerprüfung für die Kategorie BE ablegen mussten. Sie dürfen ein solches Gespann aber trotzdem fahren. Und da auch in der heutigen (obligatorischen) Anhänger Ausbildung kaum etwas über die Gespanngeometrie – geschweige denn über das Bremsverhalten und die technischen Eigenheiten eines Gespanns – gesprochen wird, ist diese Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auch unter verkehrssicherheitstechnischen Aspekten sehr kritisch zu betrachten.

Sollte diese Änderung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger trotz Vorbehalten umgesetzt werden, verlangt der SFV zumindest eine explizite Erhöhung der Prüfungszeit von heute einer auf neu zwei Stunden. Dies, um die neue Ausgangslage seriös prüfen zu können, denn bereits heute lässt diese eine Stunde Prüfungszeit kaum zu, alle wichtigen Aspekte des Anhängerfahrens zu prüfen.

Alkohol auf Raststätten

Die Verharmlosung der Alkoholthematik ist für den SFV nicht nachvollziehbar. Auch wenn primär Mitreisende statt Lenkende Alkohol kaufen und konsumieren mögen, ist dieser Entscheid bestimmt nicht im Sinne der Verkehrssicherheit – und dient rein wirtschaftlichen Interessen. Weshalb soll eine Regelung, die bisher kaum zur Diskussion stand, ohne erkennbaren Nutzen für die Gesellschaft geändert werden?



Rechtsabbiegen bei Rotlicht für Velos erlaubt

Diesem Vorschlag kann der Schweizerische Fahrlehrerverband aus Sicherheitsgründen nicht zustimmen. Diese Regelung des Rechtsabbiegens ist zwar in den USA üblich, dort jedoch für alle Fahrzeuge. Das hat zur Folge, dass man für diesen Umstand ein ganz anderes Bewusstsein hat, als dies in der Schweiz je der Fall sein wird. Es wird ja bloss für die Fahrradfahrer gelten. Darin sehen wir eine grosse Gefahr. Wenn ein Radstreifen und ein spezielles Lichtsignal für die Velofahrer vorhanden sind, schätzen wir die Gefahr geringer ein, trotzdem scheint sie uns signifikant.

Denn die Gefahr ist gross, dass sich die Autofahrer bei «Grün» – besonders wenn die Fahrt durch einen grünen Pfeil freigegeben wird – darauf verlassen, dass sie fahren dürfen. Nun müssen sie zusätzlich noch auf rechtsabbiegende Fahrradfahrende achten. Besondere Gefahr sieht der SFV bei einem entgegenkommenden, links abbiegenden Lastwagen. In dieser Situation benötigt der Lastwagen bzw. das CE-Gespann den gesamten Platz einer Verzweigung oder Kreuzung. Der dabei bei Rot rechtsabbiegende Fahrradfahrer wäre in dem Fall des zeitlichen Zusammentreffens dann genau im grössten toten Winkel des Lastwagens bzw. des CE-Gespans, wo bereits heute tödliche Unfälle passieren. Der SFV kann sich nicht vorstellen, dass dies im Interesse der Velofahrer und auch nicht von ProVelo Schweiz sein kann.

Die Ironie der Sache zum Schluss: Die meisten Velofahrer kümmern sich, insbesondere in den Städten, kaum um Lichtsignale. Statt dass man also die Velofahrer «richtig erzieht», passt man nun das Gesetz einfach der Realität an. Zumindest fordert der SFV: Wenn sich die Ausgangslage für die Verkehrsteilnehmer derart entscheidend verändert, müssen sie entsprechend geschult und angeleitet werden – sowohl die Fahrer von Motorrädern und Motorfahrzeugen, als auch die Velofahrenden selbst. Es ist aber noch einmal festzuhalten, dass der SFV diese Regelung zur Ablehnung empfiehlt und einen hohes Unfallpotenzial dahinter sieht.

Velofahren auf dem Trottoir

Hier sieht der Schweizerische Fahrlehrerverband mehrere Gefahren. Wenn Velos auf dem Trottoir unterwegs sind, ist damit zu rechnen, dass diese jederzeit – ohne vorherigen Kontrollblick – auf die Fahrbahn einbiegen. Dieses sehr kritische Verhalten kann bereits heute an Stellen, wo Radwege oder Radstreifen auf die Fahrbahn zurückführen, beobachtet werden. Dies ist vor allem dann kritisch, wenn die Fahrbahn zu wenig breit ist, damit die Autofahrer eher links fahren können oder aber bei schweren Motorwagen. Auf Trottoirs, welche im Ausserortsbereich den Fahrradverkehr zulassen, kann dies signalisiert werden und wird heute schon so praktiziert. Eine generelle Benützung des Trottoirs ist aber auch hier aus Sicherheitsgründen abzulehnen und insbesondere die Geschwindigkeit von E-bikes stellt hier eine zusätzliche erhöhte Gefahr dar! Des Weiteren wurde soeben im Kanton Zürich eine Studie veröffentlicht, die besagt, dass das Trottoir nicht für sogenannten «Mischverkehr» geeignet ist. Ebenso wurde vom Volk vor kurzem eine Initiative angenommen, die den Ausbau der Velowege in die Verfassung schreibt. Hinzu kommt: Was bedeutet für ein Kind «mit der gebotenen Vorsicht»? Kinder im primarschulpflichtigen Alter kennen noch keine Vergleichswerte im Verkehr. Sie haben noch nicht die gleichen Massstäbe wie Erwachsene. Aus Sicht des SFV würde eine klare Separierung des Verkehrs – in Strasse, Trottoir, Radweg – der Verkehrssicherheit mehr dienen und wäre hier unbedingt begrüssenswert.

Längsstreifen für Fussgänger

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV3) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken (6.19) oder das Symbol «Fussgänger» (5.34) gekennzeichnet. Hier ist der SFV nur mit Präzisierung einverstanden: Das Symbol «Fussgänger» (5.34) ist, analog wie die Schrägbalken, in regelmässigen Abständen anzubringen. Begründung: Eine ununterbrochene gelbe Linie markiert einen Radstreifen, welcher nicht überfahren werden darf. Falls das erste Symbol «Fussgänger» (5.34) übersehen wird, verdeckt oder

nicht mehr erkennbar ist, kann diese Markierung dann mit einer Sicherheitslinie eines Radstreifens verwechselt und dürfte in diesem Falle nicht überfahren werden.



Stellungnahme

Signalformate

Der SFV merkt an, dass Kleinformate nur auf Strassen resp. vor Verzweigungen verwendet werden dürfen, bei welcher die Höchstgeschwindigkeit auf der zuführenden Strasse 30 km/h oder weniger beträgt. Begründung: Je schneller wir fahren, desto grösser muss das Signal sein.

Parkplätze für E-Fahrzeuge und Parkgebühren

Diese Vorlage beurteilt der SFV als dienlich und zweckmässig.

Aufheben von weiteren Bestimmungen

Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage sollen zudem aus heutiger Sicht unnötige Bestimmungen aufgehoben werden. Dazu gehören beispielsweise Bestimmungen für Tierfuhrwerke und Handwagen, welche heute im Strassenverkehr kaum noch vorkommen.

Der SFV beurteilt diese Schritte als dienlich und zweckmässig.

Verkehrssicherheit muss oberstes Gebot bleiben!

Bei sämtlichen Anpassungen und Neuerungen muss stets die Verkehrssicherheit im Zentrum stehen, bzw. wichtigstes Ziel aller Aktivitäten sein.

Wir sind gerne bereit, weiterhin konstruktiv am Aufbau künftiger Ausbildungsmodelle mitzuwirken. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Fahrlehrer Verband SFV

Pierre-André Tombez

Präsident a.i.

Daniel Menzi

Geschäftsführer

Kontakt

Schweizerischer Fahrlehrerverband SFV | Effingerstrasse 8 | 3011 Bern

Pierre-André Tombez | Vizepräsident | info@hep.ch

Daniel Menzi | Geschäftsführer | +41 31 812 20 10 | d.menzi@fahrlehrerverband.ch

www.fahrlehrerverband.ch



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender:	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im Grundsatz sind wir mit der Regelung einverstanden.
Die Benützung sollte aber Kindern bis max. 10-jährig gestattet sein. Je älter die Kinder werden, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie mit erhöhter Geschwindigkeit und auch in Gruppen unterwegs sind und dadurch die Fussgänger stärker gefährdet werden. Gleichzeitig nimmt die Gefahr einer unsicheren Fahrweise bei älteren Kindern ab.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Varianten einverstanden.

Aber, es müsste noch eine zusätzliche Variante möglich sein: Parken von Elektrofahrzeugen auch über die Zeit hinaus, welche für den Ladevorgang benötigt wird. Evtl. sogar ohne die „Pflicht“, die Batterie neu zu laden.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Parkfelder ohne Lademöglichkeit nur für Elektrofahrzeuge zu reservieren lehnen wir ab. Wie unter Frage 12 beschrieben, müsste aber eine Variante mit Ladestation und längerer Parkzeit möglich sein.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In der Regel für Fussgängerquerungen JA, aber es muss die Möglichkeit der Prüfung der Verhältnismässigkeit enthalten sein.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Gewerbeverband sgv, Dieter Kläy, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Für Gewerbetreibende sind Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses von grosser Bedeutung. Positiv zu würdigen ist die Aufhebung des Rechtsvorbeifahrverbots auf Autobahnen, was nicht mit dem Rechtsüberholen (Ausschwenken und Wiedereinbiegen) zu verwechseln ist. Rechts überholen soll weiterhin untersagt bleiben. Eine Überlegung wert ist allerdings die Frage, ob Rechtsüberholen mit einer maximalen Überholgeschwindigkeitsdifferenz erlaubt werden soll. Der sgv unterstützt auch die Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von leichten Anhängerzügen von 80 auf neu 100 Kilometer pro Stunde. Die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse ist ebenfalls eine Massnahme, die der Verbesserung des Verkehrsflusses dient.

Heute ist es verboten, auf Autobahnraststätten Alkohol zu verkaufen und auszuschenken. Ein solches Verbot macht aber aus verschiedenen Gründen keinen Sinn. Erstens sind längst nicht alle Gäste einer Autobahnraststätte Lenker eines Fahrzeuges. Passagiere eines Busses oder Mitfahrende in Last- und Personenwagen sollen Alkohol konsumieren dürfen. Zweitens ist es Tankstellenshops an der Ein- oder Ausfahrt zur Autobahn erlaubt, Alkohol zu verkaufen. Das gleiche gilt für Gaststätten, die sich in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahnauffahrt befinden. Das bestehende Alkoholverbot für Autobahnraststätten hat keinen Einfluss auf die Einhaltung der Promillegrenze, ist willkürlich, wettbewerbsverzerrend und deshalb aufzuheben.

Rechtsabbiegen bei Rotlicht soll für Fahrräder erlaubt werden. Um Klarheit zu schaffen, könnte das grundsätzlich auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer ermöglicht werden.

Überflüssiggewordene Regeln wie z.B. Bestimmungen zu Tierfuhrwerken und das Verbot, dass an Motorhandwagen keine Anhänger mitgeführt werden dürfen, sollen aufgehoben werden. Letzteres hat keine praktische Relevanz mehr.

Rein fiskalisch bedingte Massnahmen hingegen lehnt der sgv ab. Beantragt wird in Art. 48b VRV die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Signals «Parkieren gegen Gebühr» auf alle Fahrzeuge, also neu auch auf Motorräder, schnelle E-Bikes und Motorfahrräder. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt das aus grundsätzlichen und aus praktischen Gründen ab. Grundsätzlich, weil es keinen Sinn macht, wenn primär in den Städten und Agglomerationen mit viel Geld der Langsamverkehr gefördert wird, um ihn gleichzeitig mit Parkgebühren zu besteuern. Eine Unterscheidung zwischen schnellen E-Bikes und normalen Velos lässt sich lediglich damit rechtfertigen, dass die normalen Velos keine Vignette haben und damit der Halter nicht identifizierbar ist. Es sind rein fiskalische Gründe, welche die Städte geltend machen, Parkgebühren für Zweiräder zu erheben.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Da immer mehr Fahrzeuge Parkassistenten haben, soll das Lenkrad während des Parkvorgangs durch den technischen Assistenten losgelassen werden können.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Für Motorwagen mit Anhänger soll die Höchstgeschwindigkeit von heute 80 auf neu 100 km / h erhöht werden können.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Überholte Regelungen sollen aufgehoben werden.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Regelung zum Reissverschlussverkehr wird unterstützt.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Längeres Rückwärtsfahren zu Übungszwecken auf Lernfahrten soll ermöglicht werden.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Rechtsvorbeifahren soll ermöglicht werden.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Bildung einer Rettungsgasse wird unterstützt.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Kindern bis 12 Jahre soll die Benützung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern ermöglicht werden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Veraltete und unnötig gewordene Regeln in diesem Falle betreffend Tierfuhrwerke sollen aufgehoben werden.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Redundante Regelungen sollen aufgehoben werden.

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Regelung betreffend Kennzeichnung von Ausnahmetransporten ist ein Anliegen des Transportgewerbes.

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Veteranenlastwagen sollen künftig vom Sonntags- und Nachfahrverbot ausgenommen werden, was unterstützungswürdig ist.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zu Art. 92 Abs. 6 wird keine Änderung durch das ASTRA beantragt.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der sgv unterstützt die Aufhebung des Verbots betreffend Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten. Damit werden gleich lange Spiesse mit den in unmittelbarer Nähe von Autobahnauffahrten sich befindenden Restaurants geschaffen. Zudem sollten Mitfahrende in Personenwagen und Gesellschaftswagen Alkohol konsumieren dürfen.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der sgv lehnt die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Signals «Parkieren gegen Gebühr» auf alle Fahrzeuge, also neu auch auf Motorräder, schnelle E-Bikes und Motorfahrräder ab, aus grundsätzlichen und praktischen Gründen. Grundsätzlich, weil es keinen Sinn macht, wenn primär in den Städten und Agglomerationen mit viel Geld der Langsamverkehr gefördert wird, um ihn gleichzeitig mit Parkgebühren zu belasten. Aus praktischen Gründen ist die Massnahme mit Schwierigkeiten verbunden, weil sich ein Parkzettel nirgends richtig befestigen lässt, bzw. ein System mit Parkfeldnummerierung angeschafft werden müsste.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt es ab, mit Art. 48b E-SSV eine Grundlage in der Signalisationsverordnung zu schaffen, damit Parkplätze für Motorräder der Gebührenpflicht unterstellt werden können. Der Anwendungsbereich des Signals «Parkieren gegen Gebühr» soll nicht auf alle Fahrzeuge ausgedehnt werden.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die grüne Markierung soll für Elektrofahrzeuge erlaubt sein für den Fall, dass diese Strom beziehen, nicht für das generelle Parkieren.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Rechtsabbiegen für Fahrradfahrer bei rot soll ermöglicht werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Vereinfachung für die Bewilligung von Reklamen im Bereich der Nationalstrassen wird unterstützt.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Besteht eine Baustelle nicht länger als 6 Monate, kann auf eine Baustellensignalisation verzichtet werden. Der sgv unterstützt diese Lockerung.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der sgV unterstützt die Aufhebung von Bussentatbeständen, die nicht mehr zeitgemäss sind (z.B. Stecken lassen des Zündschlüssels) oder die vernünftigerweise gar nicht kontrollierbar sind wie das blosses Verschieben eines Fahrzeugs auf ein anderes Parkfeld (Umparkieren).

Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: SP Schweiz Theaterplatz 4 3011 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen: Für uns steht der Schutz aller Verkehrsteilnehmenden, insbesondere aber der Schutz von schwächeren Teilnehmenden wie Kindern oder älteren sowie in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen, absolut im Zentrum. Alle Verordnungsanpassungen müssen an diesem Anspruch gemessen bzw. diesem gerecht werden.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen: keine

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: -

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Definition der fahrzeugähnlichen Geräte (fäG) wurde zum Teil zu breit und für beliebige motorlose Fahrzeuge angewandt. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll verdeutlicht werden, dass diese Bestimmung auf Kleingeräte wie Rollschuhe etc. ausgerichtet ist. fäG gleichgestellt werden zudem Kinderräder. Diese Anpassung scheint uns grundsätzlich sinnvoll zu sein. Zu prüfen ist aber u.E. eine Präzisierung, dass nur diejenigen Kinderfahrräder als fäG gelten, die von Kindern bis zu einem be-

stimmen, zu definierenden Alter gefahren werden können. Wir sind zudem der Meinung, dass der Begriff „Kinderfahrrad“ in der nächsten Revision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (Art. 24 Abs. 2) neu definiert werden muss, da mit den neuen Bestimmungen bezüglich Schulpflicht das Kriterium des vorschulpflichtigen Alters eine andere Bedeutung gewonnen hat.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Viele Motorwagen sind heute serienmässig mit Parkierungsassistenten ausgerüstet. Die Verwendung solcher Systeme steht im Widerspruch zur VRV und zum Strassenverkehrsgesetz. Mit dem nun zur Diskussion stehenden Änderungsvorschlag wird die Benützung von Parkierungsassistenten zulässig und es darf bei bestimmungsgemässer Verwendung die Lenkvorrichtung losgelassen oder das Fahrzeug verlassen werden. Wir können dieser Änderung zustimmen, legen aber Wert auf die Feststellung, dass die Lenkerin, der Lenker nach wie vor stets die Kontrolle über das Fahrzeug haben muss und dass sie oder er auch für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die in den Weisungen vom 16. Dezember 2013 festgehaltene Möglichkeit, auch Kinderrückhaltevorräte zu verwenden, die nicht nach UNECE-Reglement Nr. 445, sondern nach UNECE-Reglement Nr. 129 zugelassen sind, wird auf Verordnungsebene überführt. Die Weisungen können damit aufgehoben werden. Wir können dieser Anpassung zustimmen.

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Der Anpassung in Absatz 2 können wir zustimmen. Die Änderung in Absatz 3 lehnen wir ab. Es wird argumentiert, dass sich das Gebot der besonderen Rücksicht gegenüber Kindern und anderen Personen, die nicht auf den Verkehr achten, aus Artikel 26 Absatz 2 SVG ergibt. Die Konkretisierung in Artikel 4 Absatz 3 VRV, welche Verhaltensweisen an den Tag zu legen sind, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten, sei nicht mit einem Mehrwert verbunden. Angesichts der Tatsache, dass Kinder im Strassenverkehr die schwächsten Verkehrsteilnehmenden sind, erscheint eine explizite Erwähnung in der Verordnung nach wie vor sachgerecht und wir beantragen, dass Artikel 4 Absatz 3 nicht aufgehoben wird.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Leichte Fahrzeugkombinationen aus einem leichten Motorwagen und Anhänger sollen künftig auf Autobahnen und Autostrassen bis zu 100 km/h fahren dürfen. Diese Vorschrift ist lex specialis zu Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 2 VRV, wonach Anhän-

gerzüge maximal 80 km/h fahren dürfen. Wir lehnen diese Lockerung aus Gründen der Sicherheit ab.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Grundregel zum Rechtsfahren in Artikel 34 SVG genügt. Es erscheint ausreichend klar, dass trotz des Rechtsfahrgebots ausreichender Abstand zum Strassenrand gewahrt werden muss. Es besteht auch ein Widerspruch zum Gesetz, weil dieses verlangt, dass Fahrzeugführende sich möglichst an den rechten Strassenrand zu halten haben, während von der Verordnung die Wahrung eines genügenden Abstands gefordert wird. Aus den genannten Gründen stimmen wir der Anpassung zu.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Wir begrüßen die neue Regelung zum Reissverschlussverkehr und die vorgeschlagene Pflicht, den vom Abbau des Fahrstreifens betroffenen Fahrzeugen abwechslungsweise den Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen zu ermöglichen.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Anpassung ist eine Folge des Reissverschlussverkehrs. Die Pflicht, wonach Fahrzeugführende frühzeitig einspuren müssen, soll auf das Abbiegen eingeschränkt werden. Neu soll bis zur Fahrbahnverengung oder dem Hindernis gefahren und dort der Fahrstreifen nach Reissverschlussprinzip gewechselt werden können.

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht nur für Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrzeugen, sondern für den Fährverkehr generell. Wir können dieser Präzisierung zustimmen.

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer haben kritisiert, dass die Regelung zum Rückwärtsfahren (Art. 17 Abs. 3 VRV) keine Ausnahme für Lern- und Prüfungsfahrten beinhaltet. Das Rückwärtsfahren könne auf kürzeren Strecken nicht ausreichend geübt werden. Um dieses Anliegen aufzunehmen, stimmen wir der Ergänzung zu.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Bis anhin erlaubt Artikel 36 Absatz 5 das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen nur beim Fahren in parallelen Kolonnen, auf Einspurstrecken, sofern für die Fahrstreifen unterschiedliche Fahrziele signalisiert sind, auf dem Beschleunigungstreifen von Einfahrten bis zum Ende der Doppellinien-Markierung und

auf dem Verzögerungsstreifen von Ausfahrten. Abklärungen haben gemäss Vernehmlassungsbericht ergeben, dass eine Legalisierung des Rechtsvorbeifahrens eine Reduktion der Fahrstreifenwechsel zur Folge hätte, was sich auf Verkehrsfluss und Sicherheit positiv auswirken würde. Daher soll es Fahrzeugführenden künftig erlaubt sein, an links fahrenden Fahrzeugen vorbeizufahren. Wir bezweifeln, dass diese Bestimmung wirklich der Verkehrssicherheit dient und lehnen sie ab.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Das Anliegen, eine den Nachbarländern entsprechende Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse ins Recht aufzunehmen, wurde von der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren eingebracht. Gemäss Änderungsvorschlag sollen Fahrzeugführerinnen und -führer nicht bereits bei stockendem Verkehr, sondern erst dann, wenn mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wird oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, verpflichtet werden, eine freie Gasse zu bilden. Die Pflicht beschränkt sich auf Autobahnen und Autostrassen. Wir stimmen dieser Bestimmung zu.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA ABER

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Um das Velofahren bei Kindern zu fördern, wird vorgeschlagen, dass Kindern bis 12 Jahren neu die Benützung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern ermöglicht wird, wenn keine für Kinder geeignete Veloinfrastruktur zur Verfügung steht. Der Bedarf ist vor allem in ländlichen Gebieten gegeben. Insbesondere für Kinder in der Unterstufe bestehen aus Sicht der Verkehrspsychologie Sicherheitsbedenken beim Radfahren auf der Fahrbahn. Gemäss Vernehmlassungsbericht sind die Folgen bei Unfällen von velofahrenden Kindern mit dem motorisierten Verkehr gravierender als bei Unfällen von velofahrenden Kindern mit Fussgängerinnen und Fussgängern.

Wir begrüssen diese Massnahme im Interesse der Verkehrssicherheit von Kindern in den Fällen, wo keine Velowege oder Velostreifen vorhanden sind. Allenfalls wäre aber eine Senkung der Alterslimite zu prüfen. Einerseits geht es um die Sicherheit der Kinder und andererseits darf die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger, denen gemäss Strassenverkehrsgesetz das Trottoir vorbehalten ist, nicht gefährdet werden. Insbesondere bei schmalen Trottoirs sind Konflikte absehbar. Um die Interessen der Fussgängerinnen und Fussgänger - vor allem bei kleinen Kindern oder älteren sowie in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen - zu berücksichtigen, sind zudem die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen wichtig. Fussgängerinnen und Fussgänger müssen jederzeit Vortritt erhalten und Geschwindigkeit und Fahrweise sind stets den Umständen anzupassen. Die Massnahme, dass Kinder das Trottoir benutzen können, wenn keine für Kinder geeignete Veloinfrastruktur zur Verfügung steht, darf zudem nicht dazu führen, dass andere, prioritäre Massnahmen verzögert oder gar nicht umgesetzt werden. Die Sicherheit von Rad fahrenden Kindern sollte vor allem mit sicheren Infrastrukturen erfolgen. Zudem müssen die Kinder auch die Möglichkeit haben, sicheres Fahren auf der Strasse in einem gefahrlosen Rahmen zu lernen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Bestimmung insbesondere zu Tierfuhrwerken ist kaum noch von Bedeutung. Der Aufhebung hinsichtlich „Tierfuhrwerken“ können wir zustimmen. Trotzdem soll Art. 44 VRV aber nicht aufgehoben werden, da damit die Bestimmung gestrichen würde, dass Handwagen begleitet werden müssen. In Folge könnten Postroboter, autonome Pizzakurier-Roboter, Apotheker-Lieferung unbegleitet auf den Trottoirs verkehren, was die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger gefährden könnte.

Art. 44 VRV sollte also nicht aufgehoben, sondern folgendermassen verändert werden (Streichung von „Tierfuhrwerken“):

Titel (neu): ~~Tierfuhrwerke~~ und Handwagen

Abs. 1 Streichung

Abs. 2 Streichung

Abs. 1 (neu; vorher Abs. 3):

„Handwagen müssen stets von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden. Motorhandwagen sind den motorlosen Handwagen gleichgestellt. Zur Vermeidung von Lärm unterstehen sie jedoch den Vorschriften für Motorfahrzeuge. Das Mitführen von Anhängern an Motorhandwagen ist untersagt; die kantonale Behörde, für Bundesfahrzeuge der Bund, kann Ausnahmen bewilligen, soweit es die Betriebs- und Verkehrssicherheit zulassen.“

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Sicherung der Unfallstelle sowie die Alarmierung von Ärztin/Arzt und Polizei sind Pflichten der Unfallbeteiligten. Hilfeleistung durch Nichtbeteiligte ist nur dann eine Pflicht, wenn es um Unterlassung der Nothilfe geht. Artikel 51 Absatz 2 SVG hält fest, dass Unbeteiligte Hilfe leisten soweit zumutbar. Diese Regelung ist ausreichend. Die in Artikel 55 Absatz 3 VRV enthaltene Aufzählung bringt keinen Mehrwert. Wir können uns dieser Argumentation anschliessen.

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

JA ABER NEIN NICHT BETROFFEN
Bemerkungen: Die in Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Ausnahmetransporten sollen neu in Absatz 2 geregelt werden. Der Vorschlag sieht vor, dass die Kennzeichnung vorne am Zugfahrzeug entfällt. Absatz 4 wird überflüssig. Wir können dieser Anpassung zustimmen.

teranen-Status», wenn sie in gutem Zustand sind und nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Wir können der Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot zustimmen, nicht aber der Ausnahme vom Nachtfahrverbot, da Veteranenfahrzeuge oftmals über dem Emissionsgrenzwert bezüglich Lärm liegen. Wir legen zudem Wert auf die Feststellung, dass Missbräuche zu unterbinden sind, das heisst, dass eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken konsequent ausgeschlossen sein muss. Neu wird auch ein Buchstabe I eingefügt, mit dem Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum, der zum Blutspenden eingerichtet ist, vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen werden. Dieser Anpassung stimmen wir zu.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Aus dem Vernehmlassungsbericht wird nicht ersichtlich, worum es geht.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Um den Bewilligungsprozess effizient abwickeln zu können, betreiben kantonale Bewilligungsbehörden sowie ASTRA Informationssysteme für Sach- und Personendaten. Mit dem neuen Artikel 97a soll die aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden. Unter Absatz 2 Buchstaben a - e werden die zu bearbeitenden Daten aufgeführt. Ab bestimmten Ausmassen der Ausnahmefahrzeuge und -transporte erteilen die Bewilligungsbehörden dem Bund für das Befahren ihres Gebiets die Zustimmung und im umgekehrten Fall erteilt das ASTRA für das Befahren der Nationalstrassen die Zustimmung an die Kantone. Teilweise kommt es vor, dass Bewilligungen gefälscht werden. Um die Vollzugsbehörden bei der Aufklärung solcher Missbrauchsfälle zu unterstützen, sollen diese auf die Bewilligungsdaten zugreifen können (Abs. 5). Um die Fahrzeugdaten zu verifizieren, soll das Informationssystem des ASTRA auf die im ASTRA vorhandenen Fahrzeugdaten zugreifen können. Wir können den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die KVF-N hat in einer Motion (17.3267) die Aufhebung des Verbots betreffend Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten beschlossen. Die Motion wurde von National- und Ständerat angenommen. Die SP hat diese Motion abgelehnt und lehnt deshalb auch die vorgeschlagene Anpassung aus Gründen der Verkehrssicherheit mit Nachdruck ab. Sollte der Bundesrat an dieser Anpassung festhalten, betonen wir, dass zumindest das Verbot, auf Rastplätzen Alkohol zu verkaufen

und auszuschenken (Art. 7 Abs. 4 NSV), unbedingt bestehen bleiben muss.

Die Leistungspflicht der Telekomgesellschaften, in jeder Gemeinde Telefonkabinen zu betreiben, endet gemäss Grundversorgungskonzession. Weiterhin besteht aber die Verpflichtung der Kantone, Telefonanschlüsse auf Nebenanlagen zu unterhalten. Aufgrund der Verbreitung der Mobiltelefone sind wir der Meinung, dass diese Pflicht aufgehoben werden kann.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

-

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Begriffsdefinitionen bzw. Verweise auf Begriffsdefinitionen der VTS und VRV können aufgehoben werden, weil sie nicht nötig und teilweise unzutreffend sind. Grundsätzlich sollten die Begrifflichkeiten des Strassenverkehrsrechts für alle Erlasse anwendbar sein und wir können der Anpassung daher zustimmen.

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Diese Bestimmung kann gestrichen werden, weil sich aus Artikel 9 SSV ergibt, dass das Signal «Unebene Fahrbahn» nicht vor gekennzeichneten Baustellen aufgestellt werden sollte. Das Signal Baustelle warnt ebenfalls vor Unebenheiten. Dass das Signal «Unebene Fahrbahn» auch vor Bahnübergängen aufgestellt werden kann, ist eine unnötige Zusatzinformation. Wir können uns dieser Anpassung anschliessen.

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Heute erfassen die Signale «Verbot für Lastwagen» und «Überholverbot

für Lastwagen» nicht dieselben Fahrzeugarten. Mit der Anpassung soll diese Diskrepanz behoben werden. Vom Signal «Verbot für Lastwagen» sollen neben schweren Motorwagen auch schwere Arbeitsmotorwagen erfasst werden. Wir stimmen dieser Anpassung zu.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Es sollen Anforderungen gestrichen werden, die sich aus generellen Bestimmungen ergeben. Wir stimmen dieser Anpassung zu.

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Signale «Verbot für Lastwagen» und «Überholverbot für Lastwagen» sollen dieselben Fahrzeugarten erfassen. Aufgrund dieser Anpassung sind schwere Personenwagen und schwere Wohnmotorwagen vom Signal «Überholverbot für Lastwagen» nicht mehr betroffen, da für diese keine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h besteht. Wir stimmen dieser Anpassung zu.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Möglichkeit des Verzichts auf eine Verfügung und Publikation ergibt sich aus Artikel 107 Absatz 3 und muss nicht wiederholt werden. Wir stimmen dieser Anpassung zu.

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Benutzungspflicht für Motorfahräder sollte u.E. aufgehoben werden. Motorfahräder, die 30 km/h (mit Tretunterstützung 45 km/h) fahren, sollen nicht dazu verpflichtet werden, die von Fussgängerinnen und Fussgängern benutzte Infrastruktur zu benutzen. Wir sehen darin ein Sicherheitsrisiko.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Pflicht, die Signale «Stop» und «Kein Vortritt» auf Hauptstrassen in jedem Fall vorzusignalisieren, geht zu weit. Vorseignale sollen nur dort aufgestellt werden, wo dies notwendig ist. Wir können dieser Anpassung zustimmen.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: In Absatz 1 von Artikel 48 werden die Parkierungssignale genannt und in den Absätzen 2 und 3 wird dargelegt, wie das Parkieren beschränkt werden kann. Es wird nicht mehr gesagt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden muss und dass ein blosses Verschieben auf ein in der Nähe liegendes Parkfeld unzulässig ist. Bisher mussten Beschränkungen der Parkberechtigung im Signal selbst oder auf einer Zusatztafel angezeigt werden. Neu ist es möglich, das Symbol auf der Parkierungsfläche zu markieren. Artikel 48 Absatz 4 bezieht sich auf die Signalisation von Parkplätzen. Durch die Neuformulierung ergeben sich Änderungen im Signalkatalog. Die Zusatztafel «Anzeige von Entfernung und Richtung» kann aufgrund der Formulierung von Artikel 48 Absatz 6 auf dem Signal im blauen Feld angebracht werden. Folglich kann dieses Signal aus Anhang 2 entfernt werden. Artikel 48a regelt das Signal «Parkieren mit Parkscheibe». Artikel 48b äussert sich zum Signal «Parkieren gegen Gebühr». Um den Signalisationsbehörden bei der Unterstellung unter die Gebührenpflicht Spielraum einzuräumen, soll der Anwendungsbereich des Signals «Parkieren gegen Gebühr» auf alle Fahrzeuge ausgedehnt werden. Wir können den

vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen. Sie dienen der Übersichtlichkeit und der Vereinheitlichung und tragen zu einer Reduktion der Signalpfosten bei.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: In der Stadt Zürich wurde ein Versuch betreffend Baustellensignalisation für den Fuss- und Veloverkehr durchgeführt. Der Versuch hat gezeigt, dass mit der Verwendung dieser Signalisation bei Baustellen, bei denen die Umleitungsstrecke nicht ohne weiteres erkennbar ist, ein Mehrwert geschaffen wird. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene Anpassung.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Wir begrüßen die Aufnahme einer Signalisationsmöglichkeit für Ladestationen mit Nachdruck, sprechen uns aber für die Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt) aus, siehe Frage 12a.

Die Elektrifizierung des Strassenverkehrs – gespeisen aus Strom aus erneuerbaren Energien – ist eine wichtige Massnahme im Kampf gegen die Klimaerhitzung und diese Form der Mobilität sollte auf allen Ebenen gefördert werden..

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Mit den vorgeschlagenen Absätzen 13 und 14 von Artikel 65 E-SSV wird bereits die Reservierung von mit einer Ladestation ausgestatteten Parkfeldern für Elektrofahrzeuge ermöglicht. Eine Erweiterung dieser Massnahme besteht darin, Parkfelder auch ohne Ladestation für Elektrofahrzeuge zu reservieren und solche Parkfelder nicht gelb, sondern grün zu markieren. Dies würde dazu führen, dass das Symbol nicht als «Ladestation», sondern als «E-Fahrzeuge» bezeichnet wird und die Bedingung, dass das Fahrzeug an die Ladestation angeschlossen sein muss, würde entfallen. In Artikel 79 Absatz 5 E-SSV müsste dazu vorgesehen werden, dass Parkfelder, die für Elektrofahrzeuge reserviert sind, grün markiert werden. Wir unterstützen diese Variante aus Gründen des Klimaschutzes, siehe Frage 12.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Vom Kanton Basel wurde während dreieinhalb Jahren ein Versuch durchgeführt. Dabei wurde den Velofahrer- und MofafahrerInnen mit einer Signaltafel das Rechtsabbiegen bei Rot ermöglicht. Untersucht wurden die Konfliktsituationen zwischen Fuss- und Veloverkehr sowie die Relevanz eines zu- bzw. wegführenden Radstreifens. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Konflikts zwischen VelofahrerIn und FussgängerIn gering ist. Die hohe Nutzung verbunden mit der geringen Konflikthäufigkeit zeigt, dass die Velofahrenden die Bedeutung der Signaltafel richtig interpretiert haben.

Der motorisierte Verkehr profitiert ebenfalls, da die Weiterfahrt bei grüner Ampel seltener durch Velos behindert wird. Mit der Einführung dieser Signalisationsmassnahme wird einem Bedürfnis der Städte Rechnung getragen. Die von den Polizeiverbänden geäusserten Vorbehalte werden berücksichtigt.

Aber auch mit dieser Regelung bleibt rot für den Radverkehr rot. Bei rotem Licht rechts abzubiegen ist nur erlaubt, wenn die Signaltafel montiert ist. Durch die Regelung, dass der Signalkombination für die bei Rot nach rechts abbiegenden Rad- und MofafahrerInnen dieselbe Bedeutung wie dem Vortrittssignal zukommt, werden die Berechtigten verpflichtet, den Fahrzeugen Vortritt zu gewähren. Die Vortrittsbelastung besteht auch

gegenüber FussgängerInnen. Bei der Ausgestaltung wichtig ist, dass Velofahrende in ihrer Zufahrt nicht oder nur selten durch Motorfahrzeuge behindert werden, weshalb ein Radstreifen vorhanden sein sollte. Zudem soll es vor der Ampel eine gelbe Haltelinie für den Radverkehr geben. Davon darf nur abgewichen werden, wenn ein separater Fahrstreifen zum Rechtsabbiegen besteht.

Eine zukünftige Inanspruchnahme an dieser Regelung durch die Motorräder ist aber zu verhindern. Grundsätzlich sind weitere Aufweichungen für Motorräder und weitere Motorfahrzeuge mit Verweis auf die Regelung für Velos zu verhindern.

Wir stimmen den in diesem Artikel vorgeschlagenen Anpassungen zu.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Umformulierung von Buchstabe c macht deutlich, dass es sich beim Anbringen der Ampeln ausschliesslich über der Fahrbahn nicht um einen Sonderfall handelt. Zwar lautet der Grundsatz weiterhin, dass die Ampeln für den Fährverkehr am rechten Rand stehen, das Anbringen ausschliesslich über der Fahrbahn soll aber unter weniger strengen Voraussetzungen möglich sein. Mit Buchstabe e soll ermöglicht werden, Ampeln für den Radverkehr in Ausnahmefällen einzig hinter der Querungsstelle anzubringen. Wir können diesen Anpassungen zustimmen.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Möglichkeit, Sicherheitslinien mit kurzen, unterbrochenen Linien zu ergänzen, soll verankert werden. Wir unterstützen diese Anpassung.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Änderung von Absatz 1 erlaubt das Anbringen von gelben unterbrochenen und ununterbrochenen Linien auf Radwegen, was zur Abgrenzung des Richtungsverkehrs sinnvoll ist. Diese Ergänzung bedingt die Präzisierung, wonach sich das Verbot, ununterbrochene Linien zu überfahren, auf den Fährverkehr bezieht. Zudem wird die Bedingung für die Markierung von Radstreifen auf Verzweigungsflächen, wonach die Fahrbahnhälften durch eine Markierung getrennt sein müssen, aufgehoben. Bisher erlaubt die SSV nur bei ausgeweiteten Radstreifen das Aufstellen vor anderen Fahrzeugen (Abs. 3). Diese Möglichkeit soll künftig ohne zuführenden Radstreifen zur Verfügung stehen. Zwischen der gelben und der weissen Haltelinie dürfen sich die RadfahrerInnen vor den anderen Fahrzeugen aufstellen.

In Absatz 7 werden weitere Möglichkeiten zur Markierung des Velopiktogramms geschaffen. Zudem soll es möglich sein, Velopiktogramme auf dem Gehweg anzubringen, sofern der Radverkehr mit der Zusatztafel «RadfahrerInnen gestattet» zugelassen ist. Wir können den verschiedenen Anpassungen zustimmen.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Das Signal «Stop» verpflichtet VelofahrerInnen zum vollständigen Anhalten. Ein vollständiges Anhalten ist aber nicht in jedem Fall notwendig. Unter Verkehrssicherheitsaspekten kann eine Vortrittsbelastung genügen, was dazu führt, dass VelofahrerInnen nicht vollständig anhalten müssen. Daher wird eine Ergänzung von Absatz 6 vorgeschlagen. Eine generelle Regel, dass die Haltelinie bei Stoppsignalen stets mit einer gelben Wartelinie ergänzt wird, ist damit nicht verbunden. Die Markierung «Ausgeweiteter Radstreifen» wird in «Aufstellbereich für RadfahrerInnen» umbenannt. Es darf nur auf einen zuführenden Radstreifen verzichtet werden, wenn der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt und dem übrigen Fahrzeugverkehr das Rechtsabbiegen nicht gestattet ist. Wir stimmen den vorgeschlagenen Anpassungen zu.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Neu soll eine zweite Möglichkeit zur Kennzeichnung von Längsstreifen für FussgängerInnen geschaffen werden. Sie sollen auch mit dem Symbol «FussgängerInnen» gekennzeichnet werden können. Wir sehen in der vorgeschlagenen Anpassung keinen Nutzen und lehnen sie daher ab. Die gelbe Schraffur ist als Sperrfläche eindeutig. Wird der FussgängerInnenbereich hingegen nur durch eine gelbe Linie mit Piktogramm abgegrenzt, besteht die Gefahr, dass Velofahrende an Stellen, an denen sich kein Piktogramm befindet, diese für einen Radstreifen halten.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Artikel 79 regelt Parkflächen, auf denen das Parkieren grundsätzlich gestattet ist, Artikel 79a widmet sich Flächen, auf denen das Anhalten und Parkieren nicht gestattet ist. Bisher hat sich die Berechtigung, auf einem Parkfeld zu parkieren, aus der grössenmässigen Bestimmung des Parkfelds ergeben. In Artikel 79 Absatz 4 werden die neuen Möglichkeiten, ein Parkfeld einzig mit einem Symbol für bestimmte Fahrzeugarten und Benutzergruppen reservieren zu können, beschrieben. Neben den Symbolen «Fahrrad», «Motorrad» und «Gehbehinderte» soll eine Parkfeldreservation mit dem Symbol «Ladestation» erfolgen. Derart gekennzeichnete Parkfelder dürfen nur E-Fahrzeuge während des Ladevorgangs benutzen.

Artikel 79 Absatz 5: Heute wird geregelt, dass Parkfelder gelb markiert werden, wenn sie einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen. Bei Parkflächen, die für das Laden von E-Fahrzeugen reserviert sind, handelt es sich um einen unbestimmten Personenkreis. Daher wird der Begriff «bestimmter Personenkreis» durch «bestimmte Benutzergruppe» ersetzt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Parkflächen, die für bestimmte Fahrzeugarten reserviert sind, nicht gelb gekennzeichnet werden. Wir können diesen Anpassungen zustimmen (siehe auch Bemerkungen zu Frage 12a).

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Neu ist, dass die Möglichkeit besteht, anstatt einer Aufschrift ein Symbol auf einem Parkverbotsfeld zu markieren. Dies erlaubt es den Vollzugsbehörden, anstelle eines Parkfelds für E-Fahrzeuge ein Parkverbotsfeld zu markieren. Ist das Symbol «Ladestation» auf dem Parkverbotsfeld markiert, so dürfen darauf nur E-Fahrzeuge zum Aufladen des Akkus abgestellt werden. Wir stimmen dieser Anpassung zu.

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Zuständigkeitsordnung für die Bewilligung von Reklamen bei Nationalstrassen 1. und 2. Klasse hat sich nicht bewährt. Neu sollen Gesuche nur durch das ASTRA beurteilt werden, soweit Reklamen auf dem Grundeigentum des Bundes aufgestellt werden sollen. Ist dies nicht der Fall, soll die Beurteilung einzig durch die nach kantonalem Recht zuständige Behörde erfolgen. Wir stimmen dieser Anpassung zu.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Mit der Änderung können öfters Signale im Kleinformat aufgestellt werden. Wir begrüssen diese Anpassung.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Im Zusammenhang mit der Baustellensignalisation wurde von den Vollzugsbehörden das Bedürfnis geäussert, auf die Veröffentlichung verzichten zu können. Ein genereller Verzicht kommt nicht in Frage, da Baustellen zum Teil lange existieren. Sofern absehbar ist, dass die Baustelle nicht länger als sechs Monate besteht, erscheint ein Verzicht auf die Veröffentlichung aber vertretbar. Wir stimmen dieser Anpassung zu.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Dass es keiner Verfügung und Veröffentlichung bedarf, ergibt sich aus Artikel 107 Absatz 3, weshalb der Verweis in Absatz 2 aufgehoben werden kann. Absatz 3: Der Vortritt bei zwei aufeinandertreffenden Hauptstrassen kann zugunsten einer der Hauptstrassen nicht nur mittels den Signalen «Stop», «Kein Vortritt» oder «Ende der Hauptstrasse», sondern auch durch Anordnung eines Kreisverkehrsplatzes entzogen werden. Wir stimmen diesen Anpassungen zu.

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Siehe Frage 30

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Siehe Frage 30

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Einige der Änderungen erfordern eine Anpassung des Anhangs 2. So sind neue Signal- und Markierungsdarstellungen aufzunehmen. Zudem gibt es Anpassungen bei den Signalen zum Parkieren. Wir stimmen dieser Anpassung zu.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Aus Gründen der Gleichstellung sowie der Sicherheit von Menschen mit einer Behinderung begrüßen wir diese Anpassung mit Nachdruck.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Da es sich um einen Nachvollzug von Anpassungen in anderen Verordnungen handelt, stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Den Grundsatzentscheid, Normen künftig nicht mehr mittels Weisung als verbindlich zu erklären, unterstützen wir. Die Übergangsregelung (115a E-SSV) muss u.E. aber angepasst werden. Die Weisung soll erst dann aufgehoben werden, wenn die jeweiligen Bestimmungen in den Verordnungen aufgenommen worden sind.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Markierung «Strassenbahn» bei einem Zebrastreifen stellt ein Mittel dar, um der Unfallträchtigkeit bei der Schnittstelle Tramschiene und Zebrastreifen entgegenzuwirken und wird deshalb von uns unterstützt.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Beim Hinweis «Füessli» handelt es sich um eine Signalisation, mit der vortrittsbelastete Fussgängerquerungsstellen gekennzeichnet werden können. Damit erhalten die Vollzugsbehörden ein Mittel, um auch dort, wo Zebrastreifen ungeeignet sind, gebündeltes Queren anzubieten. Wir können dieser Anpassung zustimmen.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Die Massnahme «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» entspricht einem Antrag von Polizeibehörden. Fahrzeuglenkerinnen und -lenker sind innerhalb von grossflächigen Parkierzonen «Zone Parkieren mit Parkscheibe» häufig unsicher, ob sie sich innerhalb der Zone befinden oder nicht. Für solche Zonen soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, nach Verzweigungen mittels Markierung auf der Fahrbahn an die Geltung der Zonensignalisation «Zone Parkieren mit Parkscheibe» zu erinnern. Diese Anpassung können wir unterstützen.



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Städteverband	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Allgemeine Bemerkungen:

Erstens: Der Schweizerische Städteverband begrüsst es, dass in diesem Revisionspaket zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften zwei Vorschläge aufgenommen wurden, die von ihm bzw. von der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektoren an den Bund herangetragen wurden.

Zweitens: Ein Element, das nach Ansicht des Städteverbandes und vieler Städte im zur Diskussion gestellten Reformpaket fehlt, ist die Möglichkeit zur Realisierung von Velostrassen auf dafür geeigneten Korridoren. Dies, nachdem die Auswertung des Pilotversuchs mit entsprechend markierten Strassenzügen in verschiedenen Städten ergeben hatte, dass das Veloaufkommen durch sie gesteigert werden konnte, ohne dass neue Unfallmuster oder Häufungen von Unfällen zutage getreten wären. Dies geht aus dem im Bericht vom 4. Januar 2018 hervor. Den dort festgestellten Wissensdefiziten in Bezug auf die ungewohnte spezifische Signalisierung lässt sich mit einer gezielten Informationsarbeit begegnen. Der Städteverband ist der Auffassung, dass die Velos auf den für sie vorgesehenen Hauptachsen mittelfristig im selben Masse von einem durchgehenden Vortrittsrecht profitieren sollen, wie der motorisierte Individualverkehr und der öffentliche Verkehr auf ihren als Hauptstrassen definierten Hauptachsen. Das heisst: Sie sind durchgehend als Velostrassen zu markieren.

Drittens: Der Städteverband teilt die Auffassung einzelner Städte, dass umgehend eine Diskussion über Änderungen der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge geführt werden sollte, die darauf abzielt, die Zulassung von Verkehrsmitteln zu ermöglichen oder zu vereinfachen, die in künftigen Konzepten des Warentransports in Städten (City-Logistik) eine wesentliche Rolle spielen können. Dazu zählen grössere Cargo-Velos oder elektrisch motorisierte Veloanhänger. Einzelne Städte wünschen insbesondere eine Lockerung der in Art. 213 Abs. 1bis der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge verankerten Bestimmung, wonach die Maximalbreite für Fahrräder inklusive Cargo-Velos einen Meter nicht überschreiten soll. Auf diese Weise, so ihre Argumentation, lassen sich die dafür in EU-Ländern üblichen Standardbehälter nicht transportieren.

Viertens: Der Städteverband teilt die grundsätzliche Feststellung aus seinem Mitgliederkreis, wonach eine Abkehr von der Subsumierung aller neuen Formen und Angebote des langsamen rollenden Verkehrs (von E-Trottinetten bis zu stationslosen Zweirad-Sharing-Angeboten) als Fahrräder anzustreben ist. Sie führt dazu, dass alle diese Gefährte auf dem Trottoir abgestellt werden dürfen, was Konflikte mit den anderen Benutzerinnen und Benützern dieses Verkehrsraums nach sich zieht (Art. 41 und 42 VRV). Gesucht sind Regelungen gesucht, die den unterschiedlichen Charakteristika der neuen Fahrzeuge und Geräte in den urbanen Zentren angemessen Rechnung tragen und dazu dienen, die eigentliche Funktion der Trottoirs als «Gehsteige» zu erhalten.

Fünftens: Einzelne Städte verlangen einen Einbezug ergänzender neuer Regelungen in dieses Revisionspaket, insbesondere die einmalige Signalisierung von Zonen, in denen aus Lärmschutzgründen nachts Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit gelten soll.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Städteverband erachtet es als wichtig, dass die Änderungen vom Bundesamt für Strassen sowie den Strassenverkehrsbehörden der Kantone und den Kontrollorganen umgehend, aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist grundsätzlich wünschenswert, dass die Verordnung den beschleunigten technischen Entwicklungen möglichst umgehend Rechnung trägt.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Städteverband begrüsst die Verdeutlichung. Wesentlich ist, dass die Begrenzung auf ausschliesslich durch Körperkraft angetriebene Fortbewegungsmittel bestehen bleibt.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Hier sollte nach Ansicht des Städteverbandes und etlicher Städte im Verordnungstext präzisiert werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt. Eine Minderheit der Städte wendet sich gegen diese Änderung, unter anderem mit Verweis darauf, dass sich nach dem Aussteigen des Lenkers Passagiere der Steuerung des Autos bemächtigen könnten, zum Beispiel Kinder.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Einige Städte sind in Abweichung von der Verbandsposition der Auffassung, diese Formulierung sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit beibehalten werden; ein Teil von ihnen findet aber, in diesem Fall sollte nicht mehr eine abschliessende Aufzählung gewählt werden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Einige Städte sind in Abweichung von der Verbandsposition der Auffassung, die Formulierung sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit beibehalten werden.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Vom Gebot des Reissverschlussverkehrs ausgenommen werden sollten Fälle, in denen sich eine Spur für den allgemeinen Verkehr und eine parallel dazu laufende Busspur zu einer einzigen Spur des allgemeinen Verkehrs vereinigen oder in einen Kreisverkehr münden. Muss dort Reissverschlussverkehr angewendet werden, schmälert das den Nutzen der Busspur und damit des flächeneffizienten kollektiven Verkehrs.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Städteverband steht dem vorgeschlagenen Regime grundsätzlich positiv gegenüber. Bei seiner Anwendung in städtische Räumen mit ihrem dichten Fussgängerverkehr ergeben sich daraus aber Zielkonflikte. Insbesondere das Aufeinandertreffen von Kindern, die Folgen ihrer Aktivitäten nicht oder nur in begrenztem Masse abschätzen können, und von Menschen, die gehbehindert oder sonst in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, birgt zusätzliche Risiken. Er schlägt deshalb anstelle des vorgeschlagenen Textes die folgende Formulierung vor: «Kinder bis 12 Jahre dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleistet bleibt.»

Einzelne Städte möchten Tempo 30-Zonen von dieser Bestimmung ausnehmen und sie auf Trottoirs entlang von Strassen mit Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h beschränken, andere plädieren dafür, die Altersgrenze bei 10 oder 8 Jahren festzulegen, und eine dritte Gruppe äussert sich explizit negativ zum Vorschlag.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

18. Sind Sie mit Art. 91 a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Ein konkreter Vorschlag sowie Erläuterungen dazu fehlen.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Schwere Motorwagen der Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von diesem Verbot explizit auszunehmen.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Angesichts der zunehmenden Ausdifferenzierung verschiedener Arten von Fahrrädern und Motorfahrrädern (langsamere und schnellere, Antriebe durch Körperkraft, fossile Treibstoffe oder Elektrizität) ist eine solche pauschale Regelung unzeitgemäss. Es ist grundsätzlich zu klären, wie dieser Entwicklung in den Regelwerken für den Strassenverkehr – insbesondere auch in Art. 46 Abs. 1 SVG – begegnet werden soll. Der Städteverband ist der Auffassung, dass die Pflicht zur Benützung von Radwegen und der damit verbundene Schutz der Benutzer von Zweirädern auf Fahrzeuge mit klar definierten Maximalgeschwindigkeiten oder Motorleistungen beschränkt werden soll.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Einzelne Städte wenden sich gegen die neu geschaffene Möglichkeit, das Nachzahlen zu erlauben. Dies, weil sie dem Zweck von Parkzeitbeschränken und der damit einhergehenden Umwälzung der Parkplatzbenützer zuwiderläuft.

Ein Einwand betrifft auch die Bodenmarkierung. Sie sollte nur ergänzend zur Signalisation möglich sein.

Städte im französischen Sprachraum bemängeln, die Formulierung «quitter le parking» sei unklar und schlagen als Ersatz den Terminus «engager à nouveau son véhicule dans la circulation» vor.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Städteverband ist dagegen, eine Möglichkeit zu schaffen, Parkfelder für Elektroautos zu reservieren, die nicht an Einrichtungen für die Versorgung solcher Autos mit der für ihren Betrieb notwendigen elektrischen Energie gekoppelt sind. Die Städte sind an Flächeneffizienz interessiert. Die Privilegierung von Benutzern bestimmter Kategorien von Autos, als welche diese Regelung einzustufen ist, sind dazu angetan, dieses Ziel zu unterlaufen.

Einzelne Städte wünschen für den Fall einer Umsetzung der vorgesehenen Formulierung eine Präzisierung, ob hier auch (Plug-in-)Hybridfahrzeuge als Elektrofahrzeuge gelten sollen.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Der Städteverband begrüsst die grundsätzliche Möglichkeit des Rechtsabbiegens für den Veloverkehr trotz Rotlicht im Sinne der Veloförderung und der Verflüssigung des Gesamtverkehrs. Er ist aber der Auffassung, dass eine sorgfältige Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu gewährleisten ist. Im konkreten Fall sind die Bedürfnisse der Velofahrer und anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fussgängerinnen und Fussgängern, gegeneinander abzuwägen.

Die Einschränkungen in Art. 69a Abs. 2 E-SSV erachtet der Städteverband als zu starr. Die Ergebnisse aus dem Versuch in Basel in abstrakter Weise und zudem punktuell als notwendige Bedingungen auf die Verordnungsstufe zu übertragen, wird den vielfältigen Realitäten im Strassenraum kaum gerecht. Mit dem Hinweis auf die zu gewährleistende Verkehrssicherheit ist dem Anliegen Genüge getan. Die konkreten Entscheide, ob von der grundsätzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, sind basierend auf der jeweiligen konkreten Situation und den erwähnten Abwägungen von den Städten treffen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Bei solchen Veränderungen wäre künftig eine grafische Aufbereitung in den Unterlagen zur Vernehmlassung hilfreich.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Der Städteverband ist der Auffassung, dass der Begriff «Parkfelder» Art. 74 a Abs. 7 lit. B durch «Abstellplätze und Parkfelder» zu ersetzen ist, da es sich nicht bei allen Abstellgelegenheiten für Zweiräder um «Parkfelder» handelt.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Städteverband begrüsst die neue Differenzierung. Art. 75 Abs. 6. Einzelne Städte lehnen diese aber ab, weil sie in dieser Veränderung aber ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für Velofahrerinnen und Velofahrer sehen. Sie argumentieren, das Stoppsignal diene der Sicherheit, insbesondere auch jener der Zweiradfahrerinnen und Zweiradfahrer.

Zu Abs. 7 wünschen einzelne Städte die Präzisierung, «... so dass ein Fahrrad und ein Personenwagen nebeneinander Platz haben.» Andere Städte regen zudem an, auf Abs. 7 ganz zu verzichten oder mindestens auf lit. a und b zu verzichten sowie auf die Bedingung, dass ein Radweg in den Aufstellbereich münden muss

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Vgl. Bemerkung zu Frage 30 (Aufhebung der UVEK-VO).

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Der Städterverband erachtet eine solche rechtliche Vorgabe nicht als zwingend, da das Bewusstsein für Fragen der Inklusion in den Städten breit ausgeprägt ist und entsprechende, lokal initiierte Schritte bereits gesetzt wurden oder noch werden. Im Rahmen dieses Revisionspakets stellt er zudem insofern eine Widersprüchlichkeit fest, als hier trotz vorhandenen VSS-Normen eine neue rechtliche Basis geschaffen werden soll, während anderweitig das Gegenteil vorgeschlagen wird: die Abschaffung rechtlicher Vorgaben mit Verweis auf die vorhandenen VSS-Normen (vgl. unten Aufhebung UVEK-VO).
Jene Städte, welche die Regelung begrüßen, geben einer Variante mit der Verpflichtung zur taktilen Ergänzung den Vorzug.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Keine.

- c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Städteverband kann nachvollziehen, dass der heutige Zustand mit Verweisen, die in dieser Form nicht mehr existieren, nicht auf Dauer haltbar ist. Ausgehend vom Grundsatz, wonach die verschiedenen Arten des Verkehrs bei der Regelung und rechtlichen Verbindlichkeit der Signalisierung nicht unterschiedlich behandelt werden sollten, ist die Signalisation für den Fussgängerverkehr in der SSV zu verankern (analog Art. 54 und 54a). Dies umso mehr, als der Bund gemäss Art. 88 Abs. 3 der Bundesverfassung verpflichtet ist, auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht zu nehmen.

- d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Einzelne grosse Städte wenden sich gegen diesen Vorschlag, weil sie die zusätzliche Signalisierung als Überforderung der jungen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer einschätzen, an die er sich richtet. Zum Teil wird auch eine Beschränkung auf Tempo-30-Zonen vorgeschlagen.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Keine.



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch: Motorfahrzeugkontrolle Kanton Solothurn

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: KF (von Signalisationsverordnungsänderungen nicht betroffen)	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

--

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

--

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Neuregelung wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch wird aus dem Wortlaut nicht ganz klar, ob sie in allen Situationen von Fahrstreifenabbau Anwendung finden soll. Bekannt dürfte die Situationen sein, in denen mit dem Signal 4.77 (Anzeige der Fahrstreifen) ein Fahrstreifenabbau angekündigt wird und Fahrzeuglenker auch bei schneller Fahrt oft bis knapp ans Ende des betroffenen Fahrstreifens weiterfahren, um anschliessend auf den benachbarten Fahrstreifen zu drängen. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird für solche Situationen ein Gefährdungspotenzial geschaffen, auch wenn Art. 13 Abs. 1 E-VRV die Pflicht zu frühzeitigem Einspuren statuiert. Die Neuregelung sollte diesbezüglich präziser formuliert werden, beispielsweise indem sie nur auf den stockenden Kolonnenverkehr Anwendung finden soll.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Vgl. die Bemerkungen zu Frage 8.

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Neuregelung wird grundsätzlich begrüsst. Der Wortlaut lässt aber den Schluss zu, dass nicht nur an einer Kolonne auf dem benachbarten linken Fahrstreifen, sondern in jedem Fall an anderen Fahrzeugen rechts vorbeigefahren werden darf. Der Ausdruck "mit der gebotenen Vorsicht" erscheint dabei überflüssig und bringt keinen Mehrwert für die Auslegung der Bestimmung. Die bei jedem Fahrmanöver geltenden Vorsichtspflichten sind bereits durch die Grundregel von Art. 26 SVG abgedeckt. Festzuhalten ist jedoch, dass sich der rechts vorbeifahrende Fahrzeuglenker kaum Gedanken darüber

machen wird, ob beispielsweise ein Fahrzeuglenker auf dem Fahrstreifen links einen Fahrstreifenwechsel beabsichtigt.

Es ist auch nicht klar, wie der Ausdruck "Ausschwenken und Wiedereinbiegen" zu interpretieren ist. Nach dem Wortlaut dürfte zum Vorbeifahren wohl ausgeschwenkt werden. Nicht klar ist aber, ob in keinem Fall wieder eingebogen werden darf. Es ist durchaus vorstellbar, dass ein nicht ortskundiger Lenker, der ausgeschwenkt hat, nach ein paar Kilometern wieder auf den Fahrstreifen links wechseln muss, um in einer Verzweigung den seinem Fahrziel entsprechenden Streifen zu befahren. Im Verordnungstext sollte deshalb klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass das Verbot des Ausschwenkens und unmittelbaren Wiedereinbiegens in erster Linie auf die klassischen Fälle des verbotenen Rechtsüberholens Anwendung finden soll. Ausserdem sollte klargestellt werden, wann nach einem Ausschwenken wieder eingebogen werden darf.

Ab wann, nach dem rechts Vorbeifahren, wieder ein Fahrstreifenwechsel erfolgen darf muss klar geregelt werden!

Vorschlag der KF: ein Fahrstreifenwechsel darf erst wieder erfolgen, nach dem auf dem rechten Fahrstreifen ein langsam fahrendes Fahrzeug eingeholt wird.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Alter von zwölf Jahren erachten wir als zu hoch angesetzt. Gemäss Art. 19 Abs. 1 SVG dürfen Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht durch eine andere Person Rad fahren.

Offenbar ist der Gesetzgeber bei der Beratung des Handlungsprogramms Via sicura davon ausgegangen, dass Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr die nötige Reife haben, um selbstverantwortlich – auch auf Hauptstrassen – Rad zu fahren. Warum sie ab diesem Alter auf dem Trottoir sollen fahren dürfen, ist nicht ersichtlich.

Im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren werden immer grössere Fahrräder gelenkt, die entsprechend höhere Geschwindigkeiten ermöglichen und kaum mehr als Kinderräder im Sinne von Art. 1 Abs. 10 E-VRV gelten dürften. Dies widerspricht den Sicherheitsbedürfnissen der anderen Trottoirbenutzer (Fussgänger). Es ist damit zu rechnen, dass es in der Nähe von Schulen, namentlich in Städten, zu erheblichen Behinderungen der übrigen Trottoirbenutzer bis hin zu einer Zunahme von Unfällen auf dem Trottoir kommen wird. Gemäss Art. 33 SSV ist es möglich, dass sich Fahrräder und Fussgänger auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewegen (Signale 2.63 und 2.63.1). Diese Möglichkeit sollte aber auf Verkehrsflächen beschränkt werden, bei denen kein Konflikt- oder Verletzungspotenzial zwischen den beiden Gruppen entstehen kann, wie dies z.B. ausserorts der Fall ist. Unser Vorschlag lautet deshalb, dass das Rad fahren auf dem Trottoir nur bis zum vollendeten sechsten Altersjahr erlaubt sein soll.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen auffindbar.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein „hinreichender Bedarf“ das massgebende Entscheidungskriterium für ein Verbot des Alkoholverkaufs auf Rastplätzen darstellt, wie

dies in den Erläuterungen (S. 9) festgehalten wird. Auch hier sollte gelten, dass nicht die Verfügbarkeit, sondern der Umgang mit Alkohol massgebend ist.

Auch für Rastplätze gilt, dass Tankstellenshops Alkohol bis spät in die Nacht verkaufen. Die Ungleichbehandlung zwischen Raststätten und Rastplätzen lässt sich nur schwer damit begründen, dass Raststätten im Gegensatz zu Rastplätzen mit Restaurants ausgestattet sind und der Benutzerkreis viel breiter ist. Auch auf Rastplätzen dürfen Speisen und Getränke, wenn auch anlagenbedingt in kleinerem Umfang, angeboten werden.



S031-1346

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa Thunstrasse 9 3005 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

--

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

--

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wenn das Rechtsvorbeifahren künftig im Sinne von Art. 36 Abs. 5 nVRV dennoch gestattet werden soll, um den Verkehr auf Autobahnen mit einer Reduktion der Fahrstreifenwechsel zu verflüssigen, so liegt die Hauptverantwortung für gefahrlose Fahrstreifenwechsel vom Überhol- auf den Normalstreifen künftig beim Linksfahrer. Dieser muss jederzeit damit rechnen, dass in diesem Moment rechts an ihm vorbeigefahren wird. Er muss deshalb entsprechend aufpassen. Rechtsüberholen, das ja weiterhin verboten bleiben soll, ist damit nur noch eine blosse - wenn auch vielleicht ärgerliche - Ordnungswidrigkeit, jedenfalls kein Verhalten mehr, welches eine zusätzliche Gefahr schafft (eine solche zusätzliche Gefahr ergibt sich dann höchstens noch durch zu geringen Abstand auf das überholte Fahrzeug im Zeitpunkt des Wiedereinbiegens, was - als eigenständige Widerhandlung - bislang schon strafbar war und es ja auch bleiben soll).

Dementsprechend wäre es aus Sicht der KA folgerichtig, wenn der Tatbestand des reinen Rechtsüberholens auf der Autobahn künftig ebenfalls erlaubt würde, solange der Abstand beim Wiedereinbiegen ausreichend ist (damit könnten die absehbaren, vielen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und verbotenem Rechtsüberholen vermieden werden), oder - wenn es aufgrund internationaler Verpflichtungen der Schweiz verboten bleiben muss - wenn das reine Rechtsüberholen lediglich noch mit Ordnungsbusse geahndet würde und kein Verzeigungsverfahren mehr zur Folge hätte. Wenn mit dem Rechtsüberholen (mit gebotener Vorsicht) keine Gefährdung geschaffen wird, dann ist auch eine Warnungsmassnahme, die ja regelmässig die Schaffung einer mindestens erhöhten abstrakten Gefährdung voraussetzt, weder nötig noch möglich.

Im Resultat könnte mit diesem Vorschlag der jahrelangen Pönalisierung der Rechtsüberholer ein elegantes Ende gesetzt werden.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Alter von zwölf Jahren erachten wir als zu hoch angesetzt. Gemäss Art. 19 Abs. 1 SVG dürfen Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht durch eine andere Person Rad fahren.

Offenbar ist der Gesetzgeber bei der Beratung des Handlungsprogramms Via sicura davon ausgegangen, dass Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr die nötige Reife haben, um selbstverantwortlich – auch auf Hauptstrassen – Rad zu fahren. Warum sie ab diesem Alter auf dem Trottoir sollen fahren dürfen, ist nicht ersichtlich.

Im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren werden immer grössere Fahrräder gelenkt, die entsprechend höhere Geschwindigkeiten ermöglichen und kaum mehr als Kinderräder im Sinne von Art. 1 Abs. 10 E-VRV gelten dürften. Dies widerspricht den Sicherheitsbedürfnissen der anderen Trottoirbenutzer (Fussgänger). Es ist damit zu rechnen, dass es in der Nähe von Schulen, namentlich in Städten, zu erheblichen Behinderungen der übrigen Trottoirbenutzer bis hin zu einer Zunahme von Unfällen auf dem Trottoir kommen wird. Gemäss Art. 33 SSV ist es möglich, dass sich Fahrräder und Fussgänger auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewegen (Signale 2.63 und 2.63.1). Diese Möglichkeit sollte aber auf Verkehrsflächen beschränkt werden, bei denen kein Konflikt- oder Verletzungspotenzial zwischen den beiden Gruppen entstehen kann, wie dies z.B. ausserorts der Fall ist. Unser Vorschlag lautet deshalb, dass das Rad fahren auf dem Trottoir nur bis zum vollendeten sechsten Altersjahr erlaubt sein soll.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen auffindbar
Gemäss ASTRA ist Art.92 Abs. 6 nicht relevant – keine Änderung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein „hinreichender Bedarf“ das massgebende Entscheidungskriterium für ein Verbot des Alkoholverkaufs auf Rastplätzen darstellt, wie dies in den Erläuterungen (S. 9) festgehalten wird. Auch hier sollte gelten, dass nicht die Verfügbarkeit, sondern der Umgang mit Alkohol massgebend ist.

Auch für Rastplätze gilt, dass Tankstellenshops Alkohol bis spät in die Nacht verkaufen. Die Ungleichbehandlung zwischen Raststätten und Rastplätzen lässt sich nur schwer damit begründen, dass Raststätten im Gegensatz zu Rastplätzen mit Restaurants ausgestattet sind und der Benutzerkreis viel breiter ist. Auch auf Rastplätzen dürfen Speisen und Getränke, wenn auch anlagenbedingt in kleinerem Umfang, angeboten werden.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input checked="" type="checkbox"/>
Expéditeur : routesuisse / strasseschweiz	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Concernant les règles de circulation, il est important de communiquer les changements de manière claire et répétée avant leur entrée en vigueur.

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Une révision de l'OCR est souhaitable. Nous soutenons l'ensemble des propositions.

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La précision proposée concernant les engins assimilés à des véhicules est pertinente, elle permet de mieux définir cette catégorie.

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous saluons l'adaptation des règles aux nouvelles technologies de parcage semi-autonomes et l'autorisation pour le conducteur de lâcher son volant. Une formulation plus large permettant d'inclure d'autres aides à la conduite automatisée lorsqu'elles sont disponibles serait néanmoins souhaitable.

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La prise en compte des nouvelles normes internationales concernant les sièges enfants est pertinente.

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous soutenons la suppression de normes juridiques faisant double emploi dans le domaine du comportement à adopter sur la chaussée (prudence à l'égard des autres usagers et vitesse adaptées aux circonstances).

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'augmentation de la vitesse maximale autorisée (de 80 km/h à 100 km/h) pour les voitures avec remorques permet d'améliorer la fluidité et tient compte des progrès technologiques dans le domaine des véhicules.

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous soutenons la suppression de cet article devenu obsolète, notamment concernant la circulation à droite et la distance avec le bord de la chaussée.

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous sommes favorables à l'inscription du principe de fermeture éclair lorsque deux voies de circulation se rejoignent. Ce principe déjà pratiqué présente l'avantage de favoriser la fluidité.

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Idem (fermeture éclair)

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La reformulation permet d'assimiler les conducteurs d'animaux ou cavaliers aux conducteurs de véhicules. Nous sommes favorables à cette proposition.

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Il est logique de ne pas limiter la circulation en marche arrière au strict minimum dans le cadre de la formation à la conduite. Nous sommes favorables à la proposition.

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous soutenons l'autorisation du devancement par la droite, qui améliore l'utilisation de l'infrastructure ainsi que la fluidité du trafic. Cette proposition permet également de lever une ambiguïté juridique.

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'obligation d'aménager un couloir de secours permet de gagner du temps pour les véhicules d'urgence et est pratiquée à l'étranger.

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'autorisation pour les enfants de moins de 12 ans de circuler à vélo sur les trottoirs constitue un gain de sécurité pour les enfants et correspond à une pratique largement répandue.

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La mise à jour de cet article concernant les véhicules à traction animale fait sens.

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous soutenons la suppression de cet article, car l'obligation de porter secours ne doit pas être spécifique à la LCR.

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Cette adaptation du marquage des transports spéciaux répond aux attentes des transporteurs.

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Il fait sens d'autoriser certains véhicules de transports (transports de locaux pour les dons du sang et transports vétérans servant à des loisirs) à circuler le dimanche.

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Cette modification ne figure ni dans le projet, ni dans le rapport. Nous ne pouvons dès lors pas prendre position.

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'utilisation de systèmes informatiques pour les transports spéciaux et les autorisations pour circuler le dimanche devra faciliter les démarches pour les transporteurs.

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La vente d'alcool sur les aires de ravitaillement est admissible, dans la mesure où il y a aujourd'hui des magasins, des restaurants, mais aussi parfois des hôtels sur ces aires. Il faut offrir des conditions comparables à tous les acteurs d'un même domaine.

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous approuvons la majorité des propositions formulées, à l'exception des articles 65 al. 13 et 14 (question 12), 75 al. 6 et 7 (question 17), 79 (question 19) et 107 al. 3 (question 23).

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La correction concerne des références à des termes superflus, voire inexacts. Elle est donc nécessaire.

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La suppression de signalisation superflue en lien avec les chantiers est pertinente.

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La modification visant à étendre l'interdiction de circuler pour les camions aux voitures de travail lourdes (y compris tracteurs) est acceptable.

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous sommes favorables à ce que les dispositions en matière de publication et de déviations relatives aux signaux « hauteur maximale » et « largeur maximale » fassent l'objet d'un renvoi vers la disposition générale.

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La modification visant à exclure les voitures lourdes de l'interdiction de dépasser pour les camions est pertinente, puisque celles-ci ne sont pas limitées à la même vitesse que les camions.

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'obligation de publication découle déjà d'une disposition générale, cet article est superflu et peut donc être abrogé.

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Cette modification de la signalisation des pistes cyclables va dans le sens d'une simplification et est nécessaire suite à la modification de l'art. 40 al. 2 OCR.

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Cette proposition concernant les signaux de priorité avancés est pragmatique et va dans le sens d'une réduction de la signalisation, puisqu'elle n'oblige plus à disposer ces signaux que là où ils sont nécessaires.

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La refonte de ces articles concernant la signalisation des parkings contient deux modifications de fonds :

- 1) Nous sommes favorables à la suppression de l'interdiction de déplacer son véhicule sur une case avoisinante, qui se réfère à une notion floue juridiquement.
- 2) Nous sommes en revanche opposés à l'extension du signal parcage contre paiement à tous les véhicules (y compris les motos, cyclomoteurs et e-bikes), car les deux-roues contribuent à fluidifier le trafic et n'occupent qu'un espace limité. La tarification des places de stationnements incitera à moins les utiliser alors qu'elle ne procurera presque aucun avantage. En effet, les coûts sont élevés (investissements dans un système spécifique, contrôle et administration) en rapport aux recettes potentielles (nombre d'utilisateurs moindres et saisonnalité).

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous approuvons la formulation potestative de cette modification, permettant de signaler les chantiers et déviations pour la mobilité douce.

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La modification concerne la signalisation des places destinées à la recharge de véhicules électriques. Toutefois, la double signalisation proposée offre de trop nombreuses possibilités d'usage sans mettre de restrictions. Cette signalisation risque donc de faire disparaître de nombreuses places de parking « normales », ce qui créerait davantage de problèmes que de solutions du point de vue de la politique des transports. Pour désigner les emplacements réservés aux véhicules électriques en cours de recharge, il convient de définir une seule et même signalisation, ainsi que de fixer des règles faciles à contrôler (le simple branchement d'une prise n'est pas suffisant). L'obligation de recharger est un élément essentiel.

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parage généralement autorisé) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Contrairement aux places destinées à la recharge (question 12), les places vertes réservées visent à offrir un avantage pour les véhicules électriques, au détriment des autres véhicules. Comme ci-dessus, nous estimons que cette disposition est problématique en termes de contrôles et doit être limitée dans son usage. D'une part, rien ne permettra de différencier facilement un véhicule électrique du même modèle à propulsion classique et, d'autre part, l'utilisation sans restriction de ces places créerait un déséquilibre dans l'offre et la demande de places de stationnement.

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La signalisation proposée visant à autoriser les cyclistes à bifurquer à droite au feu rouge nous paraît acceptable.

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Ces adaptations concernant les emplacements possibles des feux de circulation sont acceptables.

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'utilisation de lignes jaunes discontinues ne s'adressant qu'aux bus et cycles est acceptable. A noter cependant que de nuit et/ou par mauvais temps, il est parfois difficile de distinguer une ligne jaune discontinue d'une ligne blanche discontinue.

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'adaptation de la signalisation (ligne jaune continue ou discontinue) concernant les bandes cyclables est acceptable.

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

L'introduction d'une ligne jaune supplémentaire spécialement pour autoriser les vélos à « couler un stop » est par définition potentiellement risquée. Elle ne procure quasi aucun avantage pour le cycliste (gain de quelques secondes seulement), mais elle risque en revanche d'augmenter le nombre d'accidents dont les cyclistes sont souvent à la fois victimes et responsables. Si le signal « stop » est justifié, il doit être respecté par tous les usagers. Si à l'inverse, un « cédez-le-passage » suffirait, il convient de le signaler ainsi pour tous les usagers.

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Le marquage des bandes pour piétons par des stries ou des signaux piétons est acceptable.

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Comme signalé précédemment, la signalisation de places de parking réservées aux véhicules en cours de recharge est problématique en termes de contrôle et devrait être clairement limitée.

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Le marquage des exceptions par des symboles sur les places de stationnement interdites au parcage est adéquat (p.ex. handicapés) de même que la reformulation générale pour les ayant droits désignant dorénavant un groupe d'utilisateurs.

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La modification permet de mieux appliquer le principe du fédéralisme en matière de réclames routières.

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous n'avons pas d'objections à la possibilité offerte de recourir plus fréquemment aux signaux de petit format dans les localités et sur les chemins ruraux.

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Nous soutenons cet allègement pour les chantiers de courte durée, car il permet d'éviter des retards inutiles et les problèmes logistiques qui en découlent. Toutefois, nous insistons sur la nécessité de bien communiquer et informer les différents acteurs concernés (usagers et entreprises, fournisseurs d'information sur le trafic), afin d'éviter autant que possible les nuisances telles que les embouteillages. De nombreuses communes se limitent à informer les résidents par courrier postal, ce qui est insuffisant.

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

La suppression du renvoi superflu et la précision concernant les priorités lorsque plusieurs routes se rejoignent est acceptable.

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Les différentes normes applicables pour une durée déterminée sont acceptables.

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Les dimensions doivent être adaptées aux nouveaux signaux existants et l'introduction d'un renvoi direct aux normes VSS n'est pas problématique.

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :
Ces adaptations reprennent toutes les signalisations énoncées précédemment. Nous les approuvons sauf indications contraires signalées ci-dessus.

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :
Une disposition contraignante s'appliquant à toute la signalisation semble trop extrême. En revanche, il faut garantir la possibilité de recourir à la signalisation adéquate pour les personnes en situation de handicap partout où cela est nécessaire ou souhaité.

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :
Nous sommes favorables à la suppression des deux infractions devenues obsolètes en raison de l'évolution des pratiques et de la techniques (déplacer son véhicule sur une place de stationnement voisine, et quitter son véhicule sans enlever la clé de contact), ainsi qu'à l'ensemble des adaptations découlant des modifications proposées précédemment.

Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :
Il convient de limiter les bases légales au minimum nécessaire. Or, cette ordonnance est superflue, car ses buts peuvent être atteints sans elle. Nous sommes donc favorables à cette proposition.

c) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Cette marque au sol n'est acceptable que si elle garantit une adhérence suffisante pour la sécurité (notamment des deux-roues).

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Cette signalisation est potentiellement trompeuse pour l'ensemble des usagers, mais notamment pour les enfants, car ces empreintes de pieds risquent d'être assimilées à des passages pour piétons, ce qui crée un préjudice pour la sécurité routière (excès de confiance des piétons traversant la route à cet endroit, impression d'être prioritaire et davantage en sécurité à cet endroit alors que ce n'est justement pas le cas, car les priorités moins claires peuvent engendrer des comportements inadaptés).

Lorsqu'un passage pour piétons est possible et nécessaire, il ne faut pas le remplacer par des empreintes de pieds. Lorsqu'un passage pour piétons n'est pas possible ou n'est pas nécessaire (y compris dans les zones 30 ou sur des routes peu fréquentées), ces marques de pieds au sol risquent plus de nuire à la sécurité routière que de l'améliorer. L'absence de marquage semble plus sûre dans ces endroits.

En conclusion, ces marques ne procurent aucun avantage démontré en matière de sécurité, elles risquent au contraire de diminuer la sécurité, ceci aussi bien sur des routes à faible trafic et que sur des routes à fort trafic. Elles doivent donc être supprimées.

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

Cette marque ne pose aucun problème.



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten SVI	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die Vernehmlassung enthält keine Änderungsvorschläge zur Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Dies ist bedauerlich, da dies eigentlich seitens ASTRA angekündigt wurde. Eine Revision wäre insbesondere hinsichtlich den überholten Zulassungsbedingungen für grössere Cargo-Bikes und Cargo-Rikschas sowie für elektro-motorisierte Velo-Anhänger fällig. Wir gehen davon aus, dass im kommenden Jahr eine weitere Vernehmlassung bzgl. Revision VTS seitens ASTRA folgen wird.

Mit dem jüngsten Abstimmungsresultat betreffend Veloverkehr in der Bundesverfassung ist es unverständlich, weshalb die Chance der Revision zugunsten von Verbesserungen für den Veloverkehr nicht genutzt wird. Das wäre ein klares Zeichen des Bundes, den Volksauftrag ernst zu nehmen. Einige mögliche Anpassungen sind nachstehend aufgeführt.

- Wir vermissen die Integration der Velostrassen in das Verkehrsrecht. Die Pilotversuche sind abgeschlossen, der Schlussbericht ist aus unverständlichen Gründen zurückgehalten worden. Die Massnahme hat sich in angrenzenden Ländern bewährt, und auch aufgrund unserer Erfahrungen des Pilotversuchs gibt es keine Gründe, dies nicht zeitnah zu legalisieren. Dazu gehört auch das Nebeneinanderfahren in Velostrassen. Wir regen daher an, eine erste pragmatische Aufnahme der Velostrassen vorzusehen. Dies könnte über eine Anpassung der Ausnahmeregelung in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (Art. 22a SSV) in Art. 4 Absatz 3 erfolgen (Entzug des Rechtsvortritts unter gewissen Voraussetzungen). Zusätzlich muss das Anbringen eines Fahrradsymbols ausserhalb von Radwegen und Radstreifen in der SSV aufgenommen werden (Art. 74a Absatz 7).
- Grundsätzlich sind dem Veloverkehr die gleichen Rechte einzuräumen wie dem MIV (3 Säulen-Prinzip ÖV/MIV/LV). Hauptachsen, egal ob für MIV oder Velo, ist gegenüber Nebenachsen (gemeint sind untergeordnete, siedlungsorientierte Strassen) der Vortritt zu geben. Dies hat u.a. Auswirkungen auf SSV und VRV (siehe dortige Hinweise). Radwege sind Hauptachsen des Veloverkehrs. Es kann also nicht sein, dass Radwegen gegenüber untergeordneten Strassen nur ausnahmsweise der Vortritt gewährt wird; im Gegenteil: dies muss Standard sein.
- Der Entwicklung bei fahrradähnlichen Fahrzeugen, E-Bikes etc. wird ungenügend Rechnung getragen. Dies zeigt sich insbesondere in der weiterhin bestehenden Benutzungspflicht von Radwegen. Diese bringt je länger je mehr Sicherheits- und Attraktivitätsprobleme mit sich.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Es ist relevant, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelnverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung der Abstimmung zum Bundesbeschluss Veloverkehr. In Bezug auf die VRV sind folgende zusätzlichen Artikel betroffen:

Art 15 Abs. 3 der VRV.

Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garagenausfahrten, aus Feldwegen, ~~Radwegen~~, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren.

In der Folge:

Art. 1 Abs. 8 „Verzweigungen sind Kreuzungen, Gabelungen oder Einmündungen von Fahrbahnen und Radwegen. Das Zusammentreffen von ~~Rad- oder~~ Feldwegen, ...“

Art. 40 Ab. 1 „Die Radfahrer haben den Vortritt zu gewähren, wenn sie aus einem Radweg auf eine Hauptstrasse oder von einem Radstreifen auf die anliegende Fahrbahn fahren und wenn sie beim Überholen den Radstreifen verlassen.“

Art. 42, Abs. 4:

Die Führer von Motorfahrrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis ~~1.20~~ ~~1,00~~ m haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten.

Art. 43, Abs. 1:

c) auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Routen ~~Wanderwegen~~ auf untergeordneten NebensStrassen sowie auf Velostrassen.

Begründung: Der Artikel ist zugunsten der Veloförderung zu ergänzen, insbesondere analog anderer Länder auch in Velostrassen. Diese sind in eine Revision aufzunehmen. Auch ist den Verkehrsteilnehmenden der Unterschied zwischen signalisierten Radwanderwegen und Radrouten nicht bekannt, da beide rot signalisiert werden. Dafür ist allenfalls auch das SVG in Art. 46, Abs. 2 „Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.“ anzupassen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Verdeutlichung wird begrüsst. Wesentlich ist, dass die Begrenzung auf ausschliesslich durch die Körperkraft angetriebene Fortbewegungsmittel bestehen bleibt.

Elektromotorisierte Fahrzeuge, wie E-Trottinets gelten in vielerlei Hinsicht als Fahrräder. Ob sie überall gleich behandelt werden wie Fahrräder oder eigene Regelungen haben, bleibt teilweise unklar. Beispiel dafür ist Art. 41 Abs. 1: „Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt.“ Ist rechtlich und für Verkehrsteilnehmende klar, was hier als Fahrrad gemeint ist? Wir empfehlen, nicht noch mehr Fahrzeuge als reine Fahrräder auf den Trottoirflächen zuzulassen, da vielerorts, besonders in den Städten, die Minimaltrottoirbreite von 1.50m nicht ausreicht. Gerade aber die Städte werden mit solchen Fahrzeugen überschwemmt. Das Fahren mit fahrradähnlichen Fahrzeugen auf der Strasse (z.B. Anzeigen Richtungsänderung) ist teilweise anspruchsvoll. Deshalb werden wohl vielerorts gesetzeswidrig Trottoirs und Fusswege befahren, oder es wird auf die Anzeige von Richtungsänderungen verzichtet. Beide Verhalten sind sicherheitsrelevant. Deshalb sollte in verschiedenen Belangen differenziert werden zwischen Fahrrädern und fahrradähnlichen Fahrzeugen. Auf jeden Fall haben beide grundsätzlich nichts auf Fussverkehrsflächen zu suchen.

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte, wie in den Erläuterungen dargelegt, im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Zulassung bis 12 Jahre sehen wir kritisch, wir beantragen das Höchstalter auf 8 Jahre zu beschränken.

Begründung: Je länger die Kinder auf dem Trottoir fahren dürfen, desto später lernen sie, sich im Verkehr zu bewegen. Die Gefahr, dass sie das Fahren auf dem Trottoir als normal ansehen und auch älter als mit 12 Jahren praktizieren, ist gross. Auch lernen sie damit sehr spät, die Verkehrsregeln anzuwenden, sollen dann aber mit 14 Jahre bereits tauglich sein, ein motorisiertes Fahrzeug zu fahren (z.B. Mofa). Zudem ist davon auszugehen, dass mit zunehmendem Alter der Kinder auf dem Trottoir die Gefährdung für Fussgänger wächst (risikoreicherer fahren aufgrund Fertigkeiten, körperlich mehr Kraft für Schnelligkeit und grössere Aufprallwucht aufgrund höheren Gewichts). Wird dem

Antrag nicht nachgekommen, muss die Benutzung auf übergeordnete Strassen mit Geschwindigkeiten ≥ 50 km/h beschränkt werden. Das Argument, dass das Recht, auf dem Trottoir oder dem Fussweg zu fahren, nicht mehr besteht, wenn eine für Kinder geeignete Veloinfrastruktur zur Verfügung steht, stimmt aus unserer Sicht nicht. Tempo 30 und Begegnungszonen wie auch Radstreifen auf verkehrsarmen Strassen können durchaus ausreichen, haben aber keine Benutzungspflicht für Velofahrende. Zudem ist die Benutzungspflicht von Radwegen als äusserst kritisch zu betrachten und sollte aufgehoben werden (siehe allgemeiner Hinweis zur SSV betreffend Art. 33 Abs. 1).

Viel wichtiger wären aus unserer Sicht eine gute Verkehrsausbildung (Verkehrsgarten, Veloprüfung) in den Schulen, sichere Veloinfrastrukturen und ein geeignetes verkehrliches Umfeld (flächendeckend Verkehrsberuhigung in Quartieren; eine Möglichkeit könnte sein, Tempo 30 als Grundsatz und Abweichungen davon mit Gutachten zu begründen bzw. Verträglichkeit nachzuweisen). Mit der Annahme des Bundesbeschlusses Velo sollte analog zum FWG möglichst bald eine Pflicht für Planung, Bau und Unterhalt von Veloroutennetzen einhergehen. Deren Umsetzung ist wesentlicher für die Sicherheit aller Velofahrenden und zu Fuss Gehenden als die beschränkte und konfliktreiche Trottoirbenutzung.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Sind Sie mit Art. 48 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Vernehmlassungsunterlagen befinden sich keine Erläuterungen zu einer Änderung von Art.92 Abs 6.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Mit dem jüngsten Abstimmungsresultat betreffend Veloverkehr ist es unverständlich, weshalb die Chance der Revision zugunsten von Verbesserungen für den Veloverkehr nicht genutzt wird. Das wäre ein klares Zeichen des Bundes, den Volksauftrag ernst zu nehmen. Einige mögliche Anpassungen sind nachstehend aufgeführt.

Radwege scheinen für schnelle E-Bikes (v.a. bei Tretunterstützung bis 45 km/h) nicht geeignet zu sein, da die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Benutzern erheblich sind. Das Gefährdungs- und Konfliktpotential ist deshalb zu gross. In diesem Zusammenhang ist auf die steigenden Unfallzahlen mit E-Bikes hinzuweisen. Auf Radwegen sollten nur E-Bikes bis 25 km/h zugelassen werden. Sofern die Zulassung für schnellere E-Bikes beibehalten wird, stellt sich die Frage der Regulierung mittels Geschwindigkeitslimiten.

In der Revision fehlt die Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen gemäss Artikel 33 Absatz 1 (siehe Bemerkungen allg. und zu Art. 33).

Grundsätzlich sind dem Veloverkehr die gleichen Rechte einzuräumen wie dem MIV. Hauptachsen, egal ob für MIV oder Velo, ist gegenüber Nebenachsen (untergeordnete, siedlungsorientierte Strassen) der Vortritt zu geben. Dies hat u.a. Auswirkungen auf Art. 74, Abs. 4.

Bezugnehmend auf Artikel 72 Absatz 3 SSV sollten die Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn unter Punkt 1, Ziffer 3 mit Markierung auf Tempo-30-Strecken mit der Zahl «30» ergänzt werden.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Anpassungen betreffend VRV sind grundsätzlich in Ordnung.

Hingegen ist der ganze Artikel betreffend Benutzungspflicht anzupassen. Diese nimmt keine Rücksicht auf die verschiedenen Anforderungen und Arten der Velofahrenden, welche auf einem Radweg nicht gemeinsam abgedeckt werden können. Auch wird in keinerlei Hinsicht der Entwicklung der E-Bikes mit einer Benutzungspflicht Rechnung getragen. Wir beantragen, die Benutzungspflicht ganz aufzuheben. Die Aufhebung ist zwingend innerorts bei gemeinsamen Fuss-/Radwegen und bei Fuss-/Radwegen mit getrennten, minimal breiten Verkehrsflächen vorzusehen. Bei reinen Radwegen ist die

Pflicht zumindest stark aufzulockern (betreffend E-Bikes/Mofas, Cargobikes, Rennvelos etc.). Zudem sollen auf parallel laufenden Strassen auch andere Velomassnahmen, wie Radstreifen möglich sein. Deswegen ist zusätzlich SVG Art. 46, Abs. 1 „Radfahrer müssen die Radwege und -streifen benützen.“ aufzuheben/anzupassen.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Ergänzung wird sehr begrüsst.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bei der Ausarbeitung der zukünftigen Norm müssen hinsichtlich möglicher Konfliktsituationen die Kriterien sorgsam festgelegt werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Absatz 4 sollte folgendermassen angepasst werden: „Ein~~em~~ von rechts einbiegende~~n~~r Verkehr darf mit dem Geradeausverkehr ~~nur Grün gezeigt-zugelassen~~ werden, wenn beiden nach der Verzweigung ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung steht. Ausgenommen sind von rechts einbiegende Radfahrer und Motorfahrradfahrer nach Artikel 69a Absatz 1.“

Begründung: Diese Präzisierung ist notwendig, da in der Praxis das Rechtsabbiegen mit gelben Warnblinkern oft permanent zugelassen wird, auch wenn nach der Kreuzung keine separaten Spuren vorhanden sind.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 74a Abs 7:

– Bst. b. „auf ~~Abstellplätzen Parkfeldern~~ für Fahrräder und ~~Parkfelder für~~ Motorfahrräder.“

Begründung: Begriff Abstellplatz für Veloverkehr beibehalten, da nicht überall „Felder“ markiert sind.

– Ergänzung des Bst. h. „in Velostrassen zu Beginn und bei Verzweigungen.“

Zusätzlich beantragen wir eine Änderung in Art. 74, Abs. 4:

„Wo ein Radweg über eine untergeordnete NebensStrasse geführt wird und den Benüt-

zern des Radweges ~~entgegen Artikel 15 Absatz 3 VRV ausnahmsweise~~ der Vortritt zu-
stehen soll, wird die Überquerung durch unterbrochene gelbe Linien angezeigt.“
Begründung: Radwege sind Hauptachsen des Veloverkehrs, die dem motorisierten
Verkehr gleichgestellt sind (3 Säulen-Prinzip ÖV/MIV/LV). Es kann also nicht sein, dass
Radwege gegenüber Nebenachsen (siedlungsorientiert / untergeordnet) nur aus-
nahmsweise der Vortritt gewährt wird; im Gegenteil: dies muss Standard sein. Art. 15
Abs. 3 der VRV ist entsprechend anzupassen.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Abs. 6: wird begrüsst
Abs. 7:
Bitte bei Bst. b) ergänzen: „...der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt,
sodass ein Fahrrad und ein Personenwagen nebeneinander Platz haben.“
Bitte Bst. c) ergänzen: der Aufstellbereich als seitliche Zufahrt eines indirekten Linksab-
biegers genutzt wird.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Regelung sollte auf alle temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden, nicht nur auf Baustellen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zu Bst. f. „Signalisation Langsamverkehr“: SN 640 829a Fassung vom Dezember 2005; ausgenommen Ziff. 10;
Die Signalisation Langsamverkehr ist zwingend bis zum Ende der Frist als eine in der SSV vorgesehene Signalisation aufzunehmen, ansonsten droht die Gefahr des Wildwuchses und der Willkür von signalisierten LV-Angeboten.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wenn, dann müsste die taktile Vorrichtung zwingend sein und die akustische in Ergänzung angebracht werden können und nicht wie in der Zusatzfrage offen formuliert.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe Erläuterungen zu Art. 115a SSV

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

E-Mail:
raphael.kraemer@astra.admin.ch

Bern, 24. Januar 2019

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung nehmen zu können. Wir verzichten auf das Ausfüllen des umfangreichen Fragebogens und gehen hier auf die für die SVP politisch wichtigsten Punkte ein.

Die SVP begrüsst die Massnahmen des Bundesrats zur Verflüssigung des Verkehrs. All diese Massnahmen sind nur nötig, weil die längst fälligen Kapazitätserweiterungen des Strassennetzes versäumt und jahrelang nicht dem Bevölkerungswachstum angepasst wurden. Die Stauproblematik wird sich durch die vorgeschlagenen Massnahmen nicht verbessern. Im Gegenteil: Durch die Umnutzung von bisherigen Parkfeldern, hin zu «Ladestationen für E-Fahrzeuge», wird sich die Verkehrssituation in den jeweiligen Städten noch verschärfen.

Hier einige konkrete Aussagen der SVP zu vorgesehenen Änderungen:

Die SVP stimmt der **Aufhebung des Rechtsvorbeifahrverbots auf Autobahnen** (VRV Art. 36 Abs. 5) sowie der **Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von leichten Anhängerzügen auf Autobahnen und Autostrassen auf 100 km/h** (VRV Art. 5 Abs. 2) zu.

Auch der Rechtsverankerung der **Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse** bei sich stauendem Verkehr (VRV Art. 36 Abs. 7) und des **«Reissverschlussprinzips»** (VRV Art. 8 Abs. 5) stimmt die SVP zu.

Dass der **Alkoholausschank und -verkauf auf Autobahnraststätten** (NSV Art. 6 Abs. 2 und 3) endlich erlaubt wird, kommt einer längst fälligen Beseitigung von ungleich langen Spiessen gleich, gelten doch im ganzen Land unverändert die strengen Regeln bezüglich des Fahrens ohne Alkohol.

Ebenfalls einverstanden ist die SVP damit, **Kindern unter 12 Jahren das Velofahren auf Trottoirs und Fusswegen** zu erlauben (VRV Art. 41 Abs. 4). Ob kleine Kinder aber in der Lage sind, «ihre Geschwindigkeit den Umständen anzupassen» und «den Fussgängern in jedem Fall den Vortritt zu gewähren», wie sich der Gesetzgeber das vorstellt, ist für die SVP fraglich. Gewichtiger ist aber, dass kleine Kinder auf Fahrrädern möglichst von der Strasse wegkommen. Sind Radstreifen vorhanden, müssen diese selbstverständlich benutzt werden.

Die SVP stimmt der vorgeschlagenen **Kennzeichnung von Ausnahmetransporten** zu (VRV Art. 58 Abs. 2, 2bis und 4). Der Vorschlag sieht vor, dass die Kennzeichnung vorne am Zugfahrzeug künftig entfällt.

Die SVP begrüsst zudem die **Aufhebung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Veteranenfahrzeuge** (VRV Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l neu).

Signalisationsvorschriften

Die SVP lehnt die Unterstellung von Parkplätzen für **Motorräder, Mofas und E-Bikes** unter die **Gebührenpflicht** mit Nachdruck ab (Art. 48b E-SSV). Zweiräder jeder Art benötigen massiv weniger Platz, als alle übrigen Fahrzeuge. Zudem hemmen solche Parkgebühren dem an sich gewünschten Umsteigen vom Auto auf Zweiräder im Nahbereich. Hier versuchen die Initianten wohl neue Geldquellen zu öffnen. Städte und Gemeinden sollten vielmehr dazu übergehen, genügend kostenlose Parkplätze für Zweiräder anzubieten, um letztere attraktiver zu machen. Die vorgesehene «Abzocke» bewirkt das Gegenteil.

Die SVP lehnt auch **separate Parkierungsflächen oder Parkverbotsflächen für Ladestationen von E-Fahrzeugen** sowie deren Signalisation ab (Art. 65 Abs. 13 und 14). Ladestationen sind «Tankstellen» und als solche grundsätzlich nicht Sache der Steuerzahlenden. Die neue Regelung kann dazu verleiten, die E-Mobilität übermässig zu bevorzugen. Es macht aus E-Auto-Fahrern **Menschen erster Klasse**. Dies würde zu einer Benachteiligung von Fahrzeugen mit anderen Antriebsformen (z.B. Hybrid, Wasserstoff oder Gas) bei der Parkplatzsuche führen. Indem ordentliche Parkplätze zu «Ladestationen» umfunktioniert werden, verschwinden Parkplätze. Die Bevölkerungszunahme und das Mobilitätswachstum (z.B. autonomes Fahren) verlangen aber nach mehr Parkplätzen in Innenstädten und nicht nach weniger.

Die SVP lehnt das **Rechtsabbiegen von Velofahrern und Mofafahrern bei «roten» Ampeln** und dessen Signalisierung (Art. 69a) kategorisch ab. Täglich erlebt man im Strassenverkehr Velofahrer, die bei Rot durchfahren. Die Polizei schaut oftmals tatenlos weg. Für Autofahrer ist **ungewohnte Bewegung an Ampeln** brandgefährlich und verunsichernd. Die SVP warnt eindringlich davor. Hier würde wieder eine **schweizerische Besonderheit** geschaffen, ähnlich dem weltweit einzigartigen und gefährlichen Fussgängervortritt auf Zebrastreifen.

Vielmehr sollte das Anhalten sämtlicher Verkehrsteilnehmer an roten Ampeln endlich auch bei Fahrradfahrern konsequent durchgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Albert Röstli in blue ink.

Albert Röstli
Nationalrat

Handwritten signature of Emanuel Waeber in blue ink.

Emanuel Waeber



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Verband für Seniorenfragen SVS Geschäftsstelle 8840 Einsiedeln	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese neue Regelung kann Verunsicherungen verursachen. Wichtig scheint uns, dass ab sofort darüber informiert wird.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Velofahren auf Trottoirs stellen eine Gefahr für ältere und behinderte Menschen dar.
Wenn überhaupt sollten nur Kinder bis 7 Jahren auf Trottoirs Velo fahren dürfen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP c/o Stadtpolizei St.Gallen, Vadianstrasse 57, 9001 St.Gallen	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Die Frist von einem halben Jahr nach Beschlussfassung erscheint ambitioniert da genügend Zeit für die Anpassungen, insbesondere den Vollzug der Änderungen, bleiben muss. Wichtig ist eine klare Verbreitung an die Gruppe der betreffenden Verkehrsteilnehmenden. Verantwortlich sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone und Städte, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände und die Schulen etc. Die Einhaltung der neuen Vorschriften muss von Beginn an überwacht und kontrolliert werden, ansonsten die Gefahr einer Nichtbeachtung resultiert. Dabei können neue Gefahren entstehen, welche sich insbesondere zu Ungunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmenden auswirken.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die vorgesehene Regelung des Reissverschlussverkehrs ist als Pflicht formuliert. Aufgrund des Bagatelcharakters sollte ein Ordnungsbussen-Tatbestand geschaffen werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In der Praxis wird die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und Rechtsüberholen mit der vorgeschlagenen Formulierung kaum möglich sein. Insbesondere der Passus «mit der gebotenen Vorsicht» lässt viel Spielraum zu und ist für den «normalen» Verkehrsteilnehmer schwer zu interpretieren. Zudem stellt sich die Frage, ab wann nach einem Vorgang des Rechtsvorbeifahrens wieder straffrei eingebogen werden darf. Im Übrigen ist, soweit keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet werden, die Schaffung eines Ordnungsbussen-Tatbestandes in Betracht zu ziehen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die vorgesehene Regelung muss, gerade in Berücksichtigung der städtischen Verkehrsverhältnisse, abgelehnt werden. Das Trottoir ist der dem Fussverkehr zustehende Teil einer Strasse. Die vorgesehene Regelung würde die Konfliktsituation auf dem Trottoir verschärfen. Zudem würden Problemstellungen bei Ausfahrten und Verzweigungen entstehen. Kinder müssen früh den Umgang mit dem Fahrrad auf der Strasse erlernen und sich mit den bestehenden Gefahren befassen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ist die Aufhebung der Benützungspflicht für Radwege in Betracht zu ziehen, dies insbesondere mit Blick auf schnelle Motorfahräder (E-Bikes), aber auch auf geübte und sichere Velofahrerinnen und -fahrer.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Ziff. 1. Zudem stellt sich die Frage, ob der gewählte Wortlaut der Bestimmung ausreichende Klarheit schafft.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Gegebenenfalls wäre auch klarzustellen, wie lange nach Ende des Ladevorgangs das Fahrzeug stehen gelassen werden darf.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Es erscheint als fraglich, ob eine Privilegierung nicht nur in Bezug auf den Ladevorgang, sondern auch auf das Parkieren angemessen ist. Parkplätze sollten nicht durch geladene Fahrzeuge blockiert werden. Auch stellten sich Unklarheiten im Kontrollvollzug.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zu Art. 74a Abs. 7 lit. g: Wenn lediglich das Symbol eines Fahrrads angebracht ist, besteht die Gefahr, dass dies missverstanden wird. Diese Problematik könnte ausgeräumt werden, indem das Symbol eines Fahrrads nur in Kombination mit einem Fussgänger-symbol zulässig ist.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wenn lediglich das Symbol «Fussgänger» angebracht ist, besteht die Gefahr, dass Längsstreifen als Radstreifen fehlinterpretiert werden. Es ist daher angezeigt, dieses Symbol nur in Kombination mit Schrägbalken anzubringen.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir einverstanden, allerdings sollte ein Vorbehalt zugunsten von temporären Lichtsignalanlagen bei Baustellen vorgenommen werden.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzliches Einverständnis. Zu Ziff. 7.2 (zweiter Absatz) ist darauf hinzuweisen, dass mit der Markierung «Strassenbahn» auch auf Gleisanlagen, die vom übrigen Fahrzeugverkehr durch Mittelinseln getrennt sind, ein positiver Effekt zu erwarten wäre, ohne dass damit negative Auswirkungen verbunden wären.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Fraglich ist allenfalls, ob es der expliziten Distanzangabe («30 bis 50 cm vom Fahrbandrand entfernt») bedarf.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Swiss eMobility, Maulbeerstrasse 10, 3001 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Es soll ermöglicht werden, dass mittels einer speziellen Markierung und entsprechender Beschilderung, Parkzonen geschaffen werden, welche Elektrofahrzeugen mit Stecker **für die Zeitdauer des Ladevorgangs** vorbehalten bleiben. Zusätzlich zu den in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten Parkierungsfläche oder Parkverbotsflächen (mit den dafür vorgesehenen Linien und Symbol) soll eine farbliche Markierung der **Parkflächen** möglich sein

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Bei der Ausgestaltung der Regelung sollte beachtet werden:
- Priorisierung des Ladens, nicht Parkierens
- Keine Verpflichtung zur Markierung
- Die Markierung kann auf der Fläche erfolgen (Linienfarbe vorgegeben)

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In Abhängigkeit zu Frage 12. SSV

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In Abhängigkeit zu Frage 12. SSV

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizer Wanderwege, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, 031 370 10 20 Pietro Cattaneo pietro.cattaneo@wandern.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wanderwege können teilweise innerhalb von Siedlungen als Zubringer zu Haltestelle des öffentlichen Verkehrs auf Trottoir verlaufen.
Gemäss Art. 43 SVG ist das Trottoir den Fussgängern vorbehalten. Der Radverkehr gehört auf die Fahrbahn oder auf die Radverkehrsinfrastruktur. Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise abgewichen werden. Neue Regelungen dürfen nicht zu Lasten der Sicherheit der Fussgänger getroffen werden. Die Erhöhung des maximalen Alters auf Kinder bis 12 Jahre, die auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren dürfen, erachten wir als Widerspruch zu Art. 43 SVG.

Antrag:

Kinder bis 8 Jahre dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

Für die detaillierte Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme von Fussverkehr Schweiz.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag

Keine Veränderung des Art. 44 Absatz 3

Für die detaillierte Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme von Fussverkehr Schweiz.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Umleitungsstrecken auch für Fussgänger mit orangenen Pfeilen signalisiert werden können. Wir gehen davon aus (vgl. Erläuterungen), dass damit auch Strecken entlang von Wanderwegen gemeint sind.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir sehen keinen Bedarf einer alternativen Möglichkeit zur Markierung der «Längsstreifen für Fussgänger». Die gelbe Schraffur ist eindeutig als Sperrfläche erkennbar. Wird der Fussgängerbereich nur durch eine gelbe Linie mit Fussgängerpiktogrammen abgegrenzt, so ist zu befürchten, dass Velofahrer an diesen Stellen, wo gerade kein Piktogramm zu sehen ist, dies mit einem Radstreifen verwechseln.

Antrag:

Keine Änderung gegenüber heute.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Siehe Antwort auf Frage 30.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

Anträge

1. Auf eine Aufhebung der UVEK-Verordnung ist zu verzichten.
2. Die SSV ist unverzüglich, analog der Bestimmungen von Art. 54a für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit den Wegweisern für Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege), Spazierwege und Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege zu ergänzen.

Die gebräuchlichsten Hilfsmittel für die Orientierung unterwegs der ca. 3 Mio. Wandern- den in der Schweiz bleiben die Wegweiser und Markierungen entlang des Weges. Knapp zwei Drittel der Wanderer orientieren sich während ihrer Wanderungen an den Wegweisern, Richtungszeigern, »Bestätigungen« und Markierungen. Die Art der Ori- entierung unterwegs hat sich in den letzten Jahren auch nicht grundlegend geändert. (Wandern in der Schweiz 2014. Hrsg. Bundesamt für Strassen und Schweizer Wander- wege, Bern 2015).

Die Norm Signalisation Langsamverkehr: SN 640 829a (SSV 115a, Buchstabe f) ist erst seit dem 1.2.2006 in Kraft. Sie gilt für alle neuen und zu ersetzenden Signale. Dies hat dazu geführt, dass in dieser kurzen Zeit die Signalisation auf dem 65'000 km langen Wanderwegnetz stark verbessert werden konnte. Die Signalisation des Schweizer Wanderwegnetzes hat insgesamt einen hohen Qualitätsstandard erreicht. Die Norm hat im Zusammenspiel mit deren Verbindlichkeit einen unersetzlichen Beitrag dabei geleistet. Eine in beide Richtungen, durchgehende, einheitliche und korrekte Signalisation stellt eine klare Orientierung der Wandernden sicher und sie leistet einen wichtigen Beitrag für ein sicheres Wanderwegnetz.

Erwägungen

Eine Befristung der Anwendbarkeit dieser bewährten Norm würde bei Kantonen, Gemeinden und betroffenen Organisationen und Fachleuten auf Unverständnis stossen. Die Übergangsfrist für die Anpassung der bestehenden Signalisation gemäss Norm läuft erst 2026 ab. Die Befristung der Anwendbarkeit der Norm würde eine Rechtsunsicherheit schaffen. Aufgrund unserer Erfahrung erwarten wir, dass es innert kurzer Zeit Begehren und Lösungen geben wird, die von den Normvorgaben abweichen werden. Grundsätzlich stellt die Norm nach unserem Verständnis keine maximalen Anforderungen, sondern stellt einen praxisnahen Kompromiss dar zwischen den für die Sicherung einer einheitlichen Signalisation notwendigen Elementen und den Freiheiten der einzelnen Anwender bei speziellen Situationen. Die von uns weiter unten vorgeschlagene Revision der Norm wäre die Erste seit deren Inkrafttreten und ist eine gezielte Optimierung und Ergänzung der Bestimmungen aufgrund der über 10-jährigen Erfahrung aus der Praxis und in Zusammenhang mit den sich veränderten Bedürfnissen. Sie würde, durch die Klärung der Signalisation von Spazierwegen und von Winterangeboten, ein vollständiges, einheitliches System für die Signalisation von Angeboten für zu Fuss Gehende im Bereich der Freizeit ermöglichen.

Die Erfahrungen mit den bestehenden Empfehlungen für die *Signalisation von wander nahen Angeboten* bestätigen diese Einschätzung. Diese Publikation (Schweizer Wanderwege, 2008) wird von der Mehrheit der Kantone für ihre Angebote herangezogen. Wegen der fehlenden Verbindlichkeit sind aber die Erfolge bescheiden geblieben. Insbesondere ist deren Anwendung sehr heterogen, was einer einheitlichen Signalisation zuwiderläuft. In enger Zusammenarbeit mit ASTRA, einzelner Kantone, einem Vertreter der Norm-Kommission und verschiedener Experten haben die Schweizer Wanderwege 2018 Grundlagen für die Normierung der Signalisation von Spazierwegen erarbeitet, um die offenen Fragen zu klären, die Qualität der Signalisation entscheidend zu verbessern und die Möglichkeiten von abweichenden Signalen stark einzugrenzen.

Weiter wird zurzeit ein Leitfaden für die Signalisierung, Planung und Betrieb Winterwanderwegen und Schneeschuhrouden erarbeitet. Zusammen mit diesem Leitfaden wurden auch für die Signalisation von diesen Aktivitäten die Grundlagen für die Normierung ausgearbeitet.

Die Integration in der Norm von diesen obengenannten Angeboten soll sicherstellen, dass alle signalisierten Freizeit-Routen für Fussgänger einheitlich und untereinander kohärent signalisiert und auf die weiteren Angebote im Bereich des Langsamverkehrs abgestimmt werden.

Da solche Angebote oft teilweise auf oder entlang von Strassen mit motorisiertem Verkehr verlaufen, ist eine solche Klärung auch aus Sicht des Strassenverkehrs sinnvoll. Umso mehr, als Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV neu Umleitungen für Fussgänger regelt.

2011 hatte der Bundesrat bei der Anhörung der Totalrevision der Verkehrsregelverordnung (VRV) und der Signalisationsverordnung (SSV)¹ ähnliche Ziele verfolgt. Durch die Integration der wesentlichen Bestimmungen in der neuen Verordnungen hätten auch diese Signale den Schutz gemäss Art. 98 SVG genossen. Weiter wären alle Angebote im Bereich des Langsamverkehrs gleich behandelt worden. Art. 54a SSV regelt bereits die Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte. Aus den Ergebnissen der Anhörung von 2011 sind keine negativen Stellungnahmen zu diesen Bestimmungen zu entnehmen. Aufgrund einer breiten Kritik betreffend anderer Themen der sehr umfassenden Vorlage, wurde die gesamte Revisionsvorlage sistiert. Einzelne Themen wurden seitdem in eigenständigen Vorlagen in Vernehmlassung gegeben. Dies war für die Inhalte betreffend der Signalisation von Wanderwegen bisher noch nicht der Fall.

Fazit

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine Änderung der Spielregeln nicht erwünscht ist und diese als absolut nicht zweckmässig betrachtet werden kann. Hingegen stellt die Ergänzung der Bestimmungen der SSV, wie oben vorgeschlagen in der Norm, ein zentrales Element einer umfassenden, zweckmässigen Regelung der Signalisation von Freizeit-Angeboten für zu Fuss Gehende auf allen Strassen und für alle Wegebenutzer. Mit Blick auf den anstehenden Gesetzgebungsprozess in der Folge der Annahme des Bundesbeschlusses Velo durch das Volk sind wir der Meinung, dass diese Ergänzung jetzt zu erfolgen hat. Die notwendigen Elemente sind entsprechend aufzunehmen.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

¹ <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/anzeige-meldungen.msg-id-37063.html>



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 34 07
Fax +41 58 827 50 26
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Office fédéral des routes (OFROU)
3003 Bern

Vernier/Genève, le 25 janvier 2019

Procédure de consultation

Modifications des règles de la circulation routière et des règles de la signalisation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Touring Club Suisse (TCS), organisation de consommateurs active dans le domaine de la mobilité, vous est reconnaissant pour la possibilité donnée de se prononcer sur le projet d'arrêté fédéral susmentionné.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

Touring Club Suisse


Peter Goetschi
Président central

Annexe : Questionnaire

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input checked="" type="checkbox"/> Touring Club Suisse
Expéditeur : Touring Club Suisse Chemin de Blandonnet 4 Case postale 820 1214 Vernier GE	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :

Les modifications proposées sont en grande partie pertinentes et à saluer : elles permettent de tenir compte des évolutions de la circulation routière, du trafic et des caractéristiques des véhicules. De manière générale, le TCS estime qu'elles constituent des compromis acceptables compte tenu des divers facteurs à prendre en compte.

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

- a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Les assistants de parkings sont disponibles dans de plus en plus de véhicules, il est important de pouvoir les utiliser sans enfreindre la loi.

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le TCS soutient cette proposition. Elle permet une meilleure utilisation de l'infrastructure existante et de lever une ambiguïté juridique.

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le TCS soutient cette mesure à condition que la vitesse d'un cycle sur le trottoir soit dans tous les cas limitée au pas.

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

L'article mentionné n'est pas présenté dans le projet soumis à consultation.

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Nous approuvons la plupart des modifications proposées, mais refusons tout de même quelques changements prévus (cf. ci-après).

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le TCS rejette cette modification pour des raisons de fédéralisme et pour éviter les risques d'une généralisation d'une extension du parking contre paiement aux motocycles, cyclomoteurs et vélos électriques. Une intervention fédérale pourrait conduire à une pénalisation disproportionnée pour les usagers qui contribuent à fluidifier le trafic.

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le TCS ne soutient pas cette mesure ; il existe un risque de voir disparaître un nombre important de places de stationnement pour les véhicules conventionnels.

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le TCS rejette cette variante car la gestion des places de stationnement est une compétence cantonale et/ou communale. Il est d'ailleurs déjà possible d'aménager des zones de stationnement spéciales pour les véhicules électriques dans certaines communes et certains cantons. Une intervention fédérale pourrait cependant conduire à une importante suppression de places de parc pour les véhicules conventionnels, qui subissent actuellement déjà de nombreuses restrictions de parcage, notamment en milieu urbain.

La transformation du nombre de places de parc doit se faire en fonction de l'évolution du parc automobile. De plus, la mise en place de « zones vertes » devrait être liée à l'installation de bornes de recharge rapide.

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Vu l'expérience bâloise concluante et les cautèles prévues pour la mise en œuvre (conditions techniques), le TCS est favorable à cette nouveauté telle que proposée, à savoir une autorisation non pas de manière générale mais seulement lorsque que les conditions s'y prêtent et que la signalisation ad hoc est apposée.

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le TCS rend toutefois attentif que cette pratique ne doit pas être généralisée, et ce, pour éviter des situations dangereuses. Le TCS soutient cette modification telle que le prévoit le projet ; ce type d'aménagement ne doit être implémenté que si la sécurité routière est garantie et lorsque les conditions locales le permettent.

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le TCS n'est pas favorable à cette proposition ; la disposition comporte un risque de suppression des places de stationnement pour les véhicules conventionnels.

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

De manière générale, il est souhaitable que les aménagements routiers prennent en compte les besoins des personnes handicapées. La question de la proportionnalité se pose toutefois : il est difficile de se prononcer sur une obligation sans disposer d'une évaluation d'impact (coûts, mise en œuvre).

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Une adaptation de l'OAO est nécessaire, sous réserve des modifications qui concernent les propositions auxquelles le TCS est opposé (notamment art. 48 à 48b OSR).

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Une étude avec la participation du TCS a clairement montré l'utilité de ce marquage et les bénéfices pour la sécurité des piétons.

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le TCS soutient cette modification. Le marquage permet d'indiquer l'endroit idéal pour traverser la chaussée, et ce sans devoir aménager un passage piétons dans des endroits inopportuns.

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Le TCS approuve cette marque qui permet de rappeler le panneau sur la chaussée. Cependant, il rend attentif à ce que ce marquage présente une adhérence suffisante pour des raisons de sécurité évidentes.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Raphael Krämer
raphael.kraemer@astra.admin.ch

Diessenhofen, 10. Januar 2019

Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung nehmen zu können. Als kantonale Wanderweg-Fachorganisation im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) hat der Kanton Thurgau dem Verein Thurgauer Wanderwege die Planung und den Unterhalt der Signalisation der Wanderwege im Thurgau übertragen.

Der Bundesrat beantragt, die Aufhebung der Verordnung des UVEK über die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwege. Mit dieser Verordnung ist es möglich, dass Schweizer Normen (SN) mittels statischer Verweisung für anwendbar und somit als rechtsverbindlich erklärt werden können. Diese Möglichkeit wurde genutzt, um die für den Langsamverkehr (LV) wichtige SN 640 829a, Strassensignale, Signalisation Langsamverkehr als Weisung des UVEK für verbindlich zu erklären.

Mit der Aufhebung der Verordnung würde die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 (Übergangsfrist) aus dem rechtlichen Status als Weisung entlassen (gemäss neuem Art. 115a SSV «Befristet anwendbare Normen»).

Heute ist die Wegweisung für «Routen für Fahrräder», «Routen für Mountainbikes» und «Routen für Fahrzeugähnliche Geräte» im Art. 54a SSV «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» geregelt. Für die Wegweisung der Wanderwege fehlt eine entsprechende Festlegung auf Gesetzesstufe. Sie ist heute nur in der SN 640 829a verbindlich geregelt.

Begründung/Abwägung:

Der Verein Thurgauer Wanderwege erachtet die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a als problematisch. Sie ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit («Weisung des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet, so zum Beispiel beim Aufbau von SchweizMobil.

Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert werden.

Ausserdem soll im Rahmen der laufenden SSV Überarbeitung die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.

Die beiden Anträge helfen, die vorherrschende Praxis zu konsolidieren und die vielfältigen Signalisationsideen (Wildwuchs), insbesondere aus Tourismuskreisen, zu kanalisieren.

Anträge:

1) Auf eine Aufhebung der UVEK-Verordnung ist zu verzichten.

2) Die SSV soll analog den Bestimmungen von Art. 54a SSV mit den Wegweisern für Spazierwege, Winter- und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege) ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verein Thurgauer Wanderwege

Erwin Müller
Präsident



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/> umverkehR
Absender: umverkehR, Kalkbreitestrasse 2, 8036 Zürich info@umverkehr.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Formulierung: Der Begriff "Langsamverkehr" soll stets mit den Begriffen Fuss- und Veloverkehr ersetzt werden.

Wir möchten die zur Prüfung vorgelegenen Punkte von ProVelo unterstützen:

- SSV: Das Signal "Velostrasse" ist im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht enthalten. Dies, obwohl die Versuche in verschiedenen Städten abgeschlossen sind.

Den Vorteilen der neuen Regelung stehen kaum Nachteile gegenüber. Für die Velofahrenden bringt die Regelung mehr Komfort, flüssigeres Fahren und mehr Sicherheit. Zudem sind die Velostrassen dazu geeignet, Veloverkehr von anderen Strassen zu verlagern. Die von der Beratungsstelle für Unfallverhütung erhobene Kritik gegenüber dem neuen Regime können wir nicht nachvollziehen. Eine zusätzliche Gefährdung von Velofahrenden sehen wir nicht. Der schlimmst mögliche Fall bestände darin, dass Velofahrende mit einem Rechtsvortritt einer/s anderen Verkehrsteilnehmers/in rechnen, wo aber keiner ist, so dass sie selber Vortritt haben. Der Entzug des Rechtsvortritts andererseits ist für die Velostrasse querende Fahrzeuge aufgrund des Signals "Kein Vortritt" und der Halteinie klar ersichtlich.

Wir beantragen, das Signal "Velostrasse" in die SSV aufzunehmen.

- VRV: Der seitliche Überholabstand von Fahrzeugen ist im Verkehrsrecht nicht präzise geregelt. Art. 35 SVG sagt: "Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen." Und: "Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinander fahren." Jeder zehnte Velounfall passiert, wenn Velofahrende von anderen Fahrzeugen überholt oder passiert werden. Da Velofahrende besonders verletzlich sind, ist die Gefährdung, welche durch zu nahes Überholen für sie entsteht, grösser als für Verkehrsteilnehmende in geschlossenen Fahrzeugen.

Wir beantragen daher, einerseits den minimalen seitlichen Überholabstand - wie in mehreren europäischen Ländern - absolut zu definieren und andererseits, spezifische Überholverbote festzulegen.

Antrag 1: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos bis zu einer Geschwindigkeit von 49 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1m und ab einer Geschwindigkeit von 50 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1.50 m zu überholen sind.

Antrag 2: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos auf Kreisfahrbahnen und auf Bahnübergängen nicht überholt werden dürfen.

- VRV: Art. 63 Abs. 3 lit. d VRV regelt den Kindertransport auf dem Velo. Die Bestimmung in Bst. d sieht die Mitnahme von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen in einem Fahrradanhänger oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad vor. Wir halten diese Bestimmung als zu eng, gibt es doch Fahrzeuge, die für den Transport von vier Kindern ausgestattet sind. Wie beantragen daher, die Formulierung anzupassen:

Antrag: Art. 63 Abs. 3 lit. d VRV wird geändert: "in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens vier Kinder auf geschützten Sitzplätzen."

Wir möchten den zur Prüfung vorgelegenen Punkt von Fussverkehr Schweiz unterstützen:

- Das Aufkommen der Free-Floating Velo- und e-Trottnettverleihsysteme trägt dazu bei, dass vermehrt Fahrräder auf dem Trottoir parkiert werden. Zusätzlich stehen mit BiCar und Enuu zwei Anbieter in den Startlöchern, die Vierrädrige Fahrzeuge mit Carosserie als Motorfahrradverleihsystem auf den Markt bringen wollen. Gleichzeitig will der Bundesrat mit dieser Revision der VRV mehr Nutzer auf dem Trottoir mit dem Velo fahren lassen. Das führt dazu, dass künftig mehr und grössere Fahrzeuge auf dem Trottoir parkiert werden und auch relativ breite Trottoirs schmal werden. Wir möchten daher anregen, dass der Artikel 41, Absatz 1 so geändert wird, dass auf einem Trottoir ein zweirädriges Fahrrad längs parkiert werden darf, wenn noch 1.5m frei bleibt, damit die gebaute Trottoirbreite auch in Zukunft auch der nutzbaren Breite für die Fussgänger entspricht.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Es ist klar, dass die heutige Regelung unbrauchbar und unverständlich ist, und ein Bedarf für eine Neuregelung besteht.

Wir beantragen den ersten Satz von Art 41 Abs. 4 folgendermassen anzupassen:

Antrag:

*Kinder bis **8 Jahre** dürfen auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren. **Sie dürfen von einer erwachsenen Person begleitet werden.***

Begründung:

Wir stimmen einer moderaten Erhöhung dieses Alters zu. Kinder mit einem Kinderrad, durften bisher kaum auf der Strasse fahren, mit einem Fahrrad mussten Sie zwingend auf der Strasse fahren. In dem Kinder bis 8 Jahren, sowohl auf der Strasse, wie auf dem Trottoir fahren dürfen, besteht die Möglichkeit einen sachten Übergang zu schaffen. Eine Erhöhung auf 12 Jahre trainiert falsche Verhaltensmuster an, und fördert den Konflikt mit den Fussgängern, weil mit 12 Jahren die Geschwindigkeit der Velofahrenden zu hoch ist.

Eine Begleitperson ist für Kinder unter 8 Jahren unerlässlich. Die Begleitperson kann nur auf der Fahrbahn fahren, solange diese direkt neben dem Trottoir verläuft. z.B. bei einseitiger Trottoirführung, muss die Begleitperson auf das Trottoir ausweichen können.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen (gemäss Fussverkehr Schweiz):

Veteranenfahrzeuge verursachen oftmals Lärm über dem Grenzwert. Aus diesem Grund sehen wir es skeptisch diese bezüglich der Ruhezeiten bevorzugt zu behandeln. Während die Ausnahme für Sonntagsfahrten für diese Fahrzeuge Sinn macht, sehen wir keinen Bedarf, das Nachtfahrverbot für Veteranenfahrzeuge zu lockern.

Wir beantragen, dass Veteranenfahrzeuge nur vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden, nicht aber vom Nachtfahrverbot.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dieser Artikel ist in der Verordnungs-Vorlage nicht vorhanden.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Grundsätzlich begrüßen wir die vielen punktuellen Änderungen und Verbesserungen für den Velo- und Fussverkehr sehr.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen (gemäss ProVelo und Fussverkehr Schweiz):

Die Bestimmungen für die Signalisation eines Radweges sollen angepasst werden. Insbesondere mit dem Aufkommen der schnellen eBikes entstehen Probleme mit der Benützungspflicht der Radwege. Als Radweg sollen nur Wege signalisiert werden können, welche die entsprechende Qualität, z.B. Breite, klare Richtungstrennung, Trennung vom Fussgängerbereich aufweisen. Ist dies nicht gegeben, soll eine Zusatztafel "eBike 45km/h" geschaffen werden, womit schnelle e-Bikes, d.h. Leicht-Motorfahrräder mit einer allfälligen Tretunterstützung bis 30 - höchstens 45 km/h von der Benützungspflicht eines Radweges ausgenommen werden können.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Wir begrüssen die Möglichkeit auf die Vorsignalisation zu verzichten. Vielfach stören diese Signalfosten auf dem Trottoir.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass nicht jede Bestimmung zur erlaubten Parkdauer mit einer Signaltafel signalisiert werden muss. Eine Markierung am Boden, darf aber ausschliesslich in den Parkfeldern erfolgen, und nicht wie in Abb. 9. (Beilage 6) auf der Fahrbahn.

Mit der Anpassung wäre es theoretisch auch möglich, für schnelle eBikes (mit Kontrollschild) Parkgebühren zu erheben. Bisher wurden eBikes bei der Parkierung stets wie normale Velos gehandhabt. Es soll vermieden werden, dass diese Änderung neu zu ungerechtfertigten Gebühren (ausgenommen bei erhöhtem Standard wie Ladestationen, bewachte Velostation etc.) für die Abstellung von schnellen eBikes führt. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass ein eBike nicht mehr Platz in Anspruch nimmt als ein herkömmliches Velo.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Anpassung ist aus Sicht Velo- und Fussverkehr zu begrüßen.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erkennen darin das Ziel Elektrofahrzeuge zu fördern und zu begünstigen. Es muss aber deutlich werden, dass dadurch keine zusätzlichen Parkplätze geschaffen werden oder die Ausgestaltung zu Gunsten der Veloabstellplätze geht.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir für alle Massnahmen, welche den Veloverkehr flüssiger gestalten. Dies soll nicht auf Kosten des Fussverkehrs geschehen.

Daher schlagen wir folgende Anpassung vor: Ein Rechtsabbiegen gemäss Vorlage (rotes Licht und Signaltafel) soll nur möglich sein, wenn keine Fussgängersteifen gequert

werden. Sollen Fussgängerstreifen gequert werden, muss ein orangeblinkendes Lichtsignal den Velofahrenden signalisieren, dass der Fussverkehr vortritt hat. Das Rechtsabbiegen darf ausschliesslich für Radfahrende gestattet sein.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen (gemäss ProVelo):

c: Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis zu 6 Monaten müssen gemäss angepasster Verordnung nicht mehr veröffentlicht werden. Wir sehen dies deshalb als problematisch an, da bei fehlender Veröffentlichung insbesondere bezüglich Veloverkehr die Gefahr besteht, dass bei der Umleitung der Veloverkehr vergessen geht. Solange die Velo-Umleitung nicht stets automatisch mitgeplant wird, ist eine Veröffentlichung der Anordnung bezüglich Baustellen, die den Strassenverkehr betreffen, wichtig. Wir sind der Ansicht, dass die Möglichkeit, Fussgängerstreifen ohne vorgängige Publikation zu entfernen, dazu beitragen kann, dass Fusswegnetze gemäss Fuss- und Wanderweggesetz unterbrochen werden, ohne dass eine Ersatzmassnahme geschaffen

wird. Damit wird den Betroffenen Personen oder Fachorganisationen das rechtliche Gehör verweigert. Deshalb sind wir der Ansicht, dass die Demarkierung von Fussgängerstreifen verfügt und veröffentlicht werden sollte.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen (gemäss ProVelo)::

Die Norm zur Signalisation Langsamverkehr ist in der Verordnung bis 2024 anwendbar. Davon ausgenommen ist jedoch die Ziff. 10. (war auch bisher so). Es erschliesst sich uns nicht, weshalb diese Ziffer, die unter anderem besagt, dass die Wander-, Velo-, Mountainbike und FäG-Netze jährlich zu kontrollieren und unterhalten sind, ausgenommen wird.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen (gemäss ProVelo):

Wir erachten die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a als problematisch. Sie ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit («Weisung des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet, so zum Beispiel beim Aufbau von SchweizMobil.

Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert wird. Deshalb beantragen wir, auf die Aufhebung der UVEK-Verordnung zu verzichten.

Ausserdem soll im Rahmen der laufenden SSV Überarbeitung die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: Nicht sicherheitsrelevante Markierungen gehören nicht auf die Fahrbahn, sondern auf die Parkfläche.



Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input checked="" type="checkbox"/> VASOS FARES Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz, 3000 Bern Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse, 3000 Berne Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera, 3000 Berna
Expéditeur :	

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI NON

Remarques :

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI NON

Remarques :

Règles de la circulation

a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques :

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques: Cette mesure n'est pas justifiée. Nous exprimons nos craintes pour la sécurité du trafic. La sécurité du trafic doit passer avant l'éventuelle fluidité pressentie qui ne peut être alléguée que de façon occasionnelle. Dépasser des véhicules à remorque roulant à 100 km/h représenterait un acte dangereux sur nos autoroutes.

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques: La signalisation avancée, indispensable, doit être adaptée aux conditions du trafic.

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques: Cette autorisation peut engendrer de la confusion, selon la vitesse de circulation, en particulier sur une autoroute à 3 voies; la formulation du droit de devancement par la droite doit être formulée plus clairement.

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques: Pour des tronçons souvent surchargés, il faut prévoir une signalisation.

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques: Il faudrait dire «les enfants jusqu'à 10 ans, pour autant qu'ils aient suivi un cours d'initiation au vélo». A notre avis les enfants à partir de 10 ans risquent de rouler trop vite et mettent en danger les personnes plus fragiles.

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques: Le stationnement doit être limité au temps de charge (+15 minutes de tolérance).

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques: Nous suggérons d'introduire le signal «Attention personnes âgées» à proximité d'EMS ou de lieux très fréquentés par les aînés.

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Remarques:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Verkehrsbetriebe Zürich VBZ Luggwegstrasse 65 8048 Zürich james.karrer@vbz.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe Frage 31

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Einführung des Hinweises auf Strassenbahnen. Die Markierung soll jedoch allgemein bei Fussgängerquerungen der Gleise angebracht werden dürfen, nicht nur im Bereich von Fussgängerstreifen.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/> VCS Schweiz
Absender: VCS Verkehrs-Club der Schweiz Aarberggasse 61 Postfach 3001 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Formulierung:

- In den Verordnungen wird häufig der Begriff Langsamverkehr verwendet. Dies entspricht kaum den eigentlichen Geschwindigkeiten des Veloverkehrs. Der Begriff "Langsamverkehr" soll stets mit den Begriffen Fuss- und Veloverkehr ersetzt werden.
- In den Verordnungen wird überwiegend die männliche Form gewählt (Radfahrer, Fahrzeuglenker). Wir regen eine geschlechtergerechte oder geschlechtsneutrale Formulierung an.

Wir möchten die laufende Revision der relevanten Verordnungen nutzen, weitere Anpassungen, die für den Veloverkehr Verbesserungen bringen, zu beantragen. Wir bitten Sie, diese zu prüfen:

- SSV: Das Signal "Velostrasse" ist im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht enthalten. Dies, obwohl die Versuche in verschiedenen Städten abgeschlossen sind. Den Vorteilen der neuen Regelung stehen kaum Nachteile gegenüber. Für die Velofahrenden bringt die Regelung mehr Komfort, flüssigeres Fahren und mehr Sicherheit. Zudem sind die Velostrassen dazu geeignet, den Veloverkehr zu kanalisieren und von unfallträchtigen Strassen zu verlagern. Dieser Effekt braucht etwas Zeit und bedingt auch, dass die Velostrassen optimal in die Velowegnetze integriert werden, was bei den Versuchsanordnungen nur teilweise erfüllt war. Eine zusätzliche Gefährdung von Velofahrenden sehen wir nicht. Die Abweichung vom Rechtsvortritt ist verständlich, indem die Velostrasse mit entsprechenden Signalisation und Bodenmarkierungen und die Aufhebung des Rechtsvortritts in den betroffenen Knoten deutlich gekennzeichnet werden.
- **Wir beantragen, das Signal "Velostrasse" in die SSV aufzunehmen, begleitend mit Empfehlungen für die sachgerechte Umsetzung.**
- VRV: Art. 1 Abs. 8 VRV bestimmt, dass "*das Zusammentreffen von Rad- oder Feldwegen, von Garage-, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten usw. mit der Fahrbahn (...) nicht als Verzweigung*" gilt. Diese Bestimmung führt dazu, dass Radwege, die in eine Strasse münden, in jedem Fall den Vortritt verlieren. Sie beschneidet den Gestaltungsspielraum der Vollzugsbehörden unnötig. Sie sollen im Einzelfall entscheiden dürfen, ob ein einmündender Radweg vortrittsberechtigt oder -belastet geführt werden soll. **Wir beantragen die Streichung des Wortes "Radweg" in Art. 1 Abs. 8 VRV.**
- VRV: Art. 8 VRV regelt, in welchen Fällen - zusätzlich zum Kreisverkehrsplatz (s. Art. 41 Bst. b VRV) - Velofahrende vom Rechtsfahren abweichen können:

"auf Fahrstreifen, die das Linksabbiegen gestatten", sowie "auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder gemäss der Markierung (Art. 74a Abs. 7 Bst. e SSV) entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen".

Wir beantragen aus Gründen der Sicherheit die Aufnahme zweier weiterer Fälle, in denen Velofahrende vom Rechtsfahren abweichen dürfen: entlang von parkierten Fahrzeugen sowie in unübersichtlichen Rechtskurven.

1) Von parkierten Fahrzeugen geht die Gefahr von sich öffnenden Autotüren aus. Eine 100 cm breite Autotür ragt bei einem Öffnungswinkel von 45° rd. 70 cm in die Fahrbahn hinein. Geht man davon aus, dass "Rechtsfahren" ein Abstand von 70cm vom Fahrbahnrand bedeutet, so kommt es im genannten Fall zu einer Kollision des Velofahrenden mit der Tür.

Antrag 1: Art. 41 Bst. b VRV wird ergänzt mit dem Begriff "entlang von parkierten Fahrzeugen".

2) In unübersichtlichen Rechtskurven werden rechtsfahrende Velofahrende später gesehen als auf Geraden. Die Gefahr einer Kollision erhöht sich, umso mehr, wenn die Fahrzeuge die Kurve schneiden. Durch das Abweichen vom Rechtsfahren gelangen Velofahrende früher ins Sichtfeld des nachfolgenden Fahrzeugs, wodurch die Sicherheit erhöht werden kann.

Antrag 2: Art. 41 Bst. b VRV wird ergänzt mit dem Begriff "vor unübersichtlichen Rechtskurven".

- VRV: Der seitliche Überholabstand von Fahrzeugen ist im Verkehrsrecht nicht präzise geregelt. Art. 35 SVG sagt: "Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen." Und: "Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinander fahren." Jeder zehnte Velounfall passiert, wenn Velofahrende von anderen Fahrzeugen überholt oder passiert werden. Da Velofahrende besonders verletzlich sind, ist die Gefährdung, welche durch zu nahes Überholen für sie entsteht, grösser als für Verkehrsteilnehmende in geschlossenen Fahrzeugen.

Wir beantragen daher, einerseits den minimalen seitlichen Überholabstand - wie in mehreren europäischen Ländern - absolut zu definieren und andererseits, spezifische Überholverbote festzulegen.

Antrag 1: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos bis zu einer Geschwindigkeit von 49 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1m und ab einer Geschwindigkeit von 50 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1.50 m zu überholen sind.

Antrag 2: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos auf Kreisfahrbahnen und auf Bahnübergängen nicht überholt werden dürfen.

- VRV: Art. 43 VRV bestimmt, dass für die Führer von Fahrrädern und Motorfahrzeugen "sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, (...) das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet [ist]:

(...)

d. in Begegnungszonen"

Diese Bestimmung schränkt den Veloverkehr in doppeltem Sinne unnötig ein: Erstens ist das Nebeneinanderfahren in Tempo-30-Zonen nicht erlaubt, obwohl es sich dabei um verkehrsberuhigte Zonen in der Regel in Wohngebieten, im Schulumfeld sowie in Ortszentren handelt. Ein Nebeneinanderfahren kann hier

ohne unzumutbare Einschränkung anderer Verkehrsteilnehmer erlaubt werden.

Wir beantragen, Art. 43 Bst. d. wie folgt zu ergänzen: "in Begegnungs- und Tempo-30-Zonen"

Zweitens verbietet der Satzteil "*sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird*" beim Nebeneinanderfahren jegliche Behinderung nachfolgender Fahrzeuge. Dies würde jedoch ein Nebeneinanderfahren faktisch verunmöglichen, kann doch schon ein Verlangsamens-müssen als Behinderung gesehen werden. Unseres Erachtens muss jedoch eine Verlangsamung des nachfolgenden Verkehrs so lange in Kauf genommen werden, bis der/die linksfahrende Velofahrende zur Seite gefahren ist und Platz machen konnte.

Daher beantragen wird, den Satzteil wie folgt zu ergänzen: "sofern der übrige Verkehr nicht unnötig behindert wird."

- VRV: Art. 63 Abs. 3 lit. d VRV regelt den Kindertransport auf dem Velo. Die Bestimmung in Bst. d sieht die Mitnahme von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen in einem Fahrradanhänger oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad vor. Wir halten diese Bestimmung als zu eng, gibt es doch Fahrzeuge, die für den Transport von vier Kindern ausgestattet sind. Wie beantragen daher, die Formulierung anzupassen:

Antrag: Art. 63 Abs. 3 lit. d VRV wird geändert: "in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens vier Kinder auf geschützten Sitzplätzen."

- Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn:
Gemäss diesen Weisungen "*darf die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» (...) nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig.*"

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu eng und verunmöglicht die Sicherung von kritischen Stellen bei Einmündungen auf gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr (gemeinsame Fuss- und Radwege mit oder ohne Trennlinie). Gerade dort sehen einmündende Verkehrsteilnehmende nicht immer, dass die Fussverkehrsfläche auch von Velofahrenden befahren wird.

Wir beantragen daher die Ergänzung der Bestimmung mit dem Wort "Radweg".

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Parkassistent

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir sind einverstanden, dass der Lenker oder die Lenkerin das Fahrzeug während dem Ein- und Ausparkieren verlassen kann und das Manöver mittels eines Assistenzsystems durchführen kann. Bedingung ist, dass er oder sie das Fahrzeug jederzeit anhalten kann.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden
Neue Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den meisten Fällen sinnvoll. Dadurch nehmen auch die Überholvorgänge ab, was das Unfallrisiko vermindert.

Allerdings steigt damit die Eigenverantwortung der Fahrer mit Anhänger. Insbesondere bei relativ leichten Zugfahrzeugen und schweren Anhängern muss der angepassten Geschwindigkeit (etwa bei Seitenwind) erhöhte Beachtung geschenkt werden. Das erfordert eine Sensibilisierung in geeigneter Form. Gegebenenfalls müsste dieser Problematik eine stärkere Gewichtung in der Fahrausbildung zukommen. Anhänger welche nur für Geschwindigkeiten bis 80 km/h ausgelegt sind, sollten hinten mit einer entsprechenden Tafel auffällig gekennzeichnet werden. So ist die abweichende Geschwindigkeit für den Lenker und die kontrollierende Polizei klar ersichtlich.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?
Reissverschlussystem

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das ist sinnvoll, da sich dadurch der Verkehrsfluss verbessert. Man kann bis zuletzt beide Fahrspuren nutzen und ist am Ende sicher, dass man im Reissverschlussystem nicht stehen bleibt.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

Rückwärtsfahren bei Fahrprüfung

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

Rechts überholen auf Autobahn

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der VCS sieht Präzisierungsbedarf für Situationen, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Beim aktuellen Vorschlag überwiegen jedoch die Vorbehalte, welche insgesamt zu einer Reduktion der Verkehrssicherheit führen könnten. Es fehlt eine für Fahrzeuglenkende einfach verständliche und von der Polizei kontrollierbare Definition, was unter „vorsichtigem rechts vorbeifahren“ zu verstehen ist und wie rechts vorbeifahren von rechts überholen juristisch voneinander abgegrenzt werden kann. Um das „vorsichtige rechts vorbeifahren“ sicher zu stellen, müsste zudem eine maximale Geschwindigkeitsdifferenzen und die technischen Voraussetzung für die Kontrolle festgelegt werden. Für die Verkehrssicherheit ebenfalls problematisch ist die Umgewöhnung auf rechts überholende Fahrzeuge, insbesondere weil in der Schweiz und im angrenzenden Ausland nicht die gleichen Regeln gelten würden.

Der VCS empfiehlt, die VRV im Sinne von BGE 142 IV 93 anzupassen. Danach ist Rechtsvorbeifahren auf der Autobahn bei parallelem Kolonnenverkehr erlaubt. Solcher Kolonnenverkehr ist dann anzunehmen, wenn es auf der linken und/oder mittleren Überholspur zu einer derartigen Verkehrsverdichtung kommt, dass Fahrzeuge auf der

Überholspur faktisch nicht mehr schneller vorankommen als diejenigen auf der Normalspur, mithin die gefahrenen Geschwindigkeiten annähernd gleich sind.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

Rettungsgasse

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

Kinder mit Velos auf Trottoir

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Regelung bietet nicht in jedem Fall mehr Sicherheit für die Kinder. Auch das Gegenteil kann zutreffen. Z.B. durch Garageneinfahrten oder durch das Überfahren von Seitenstrassen direkt vom Trottoir (ohne Sicherheitshalt), Fahren auf dem Trottoir entgegen der Fahrtrichtung, etc. So entstehen neue Risiken. Die Sichtweiten der Trottoirs wurden in der Planung nicht auf entsprechende Geschwindigkeiten ausgelegt.

Bereits heute fühlen sich besonders ältere Menschen, Menschen mit Sehbehinderungen, aber auch jüngere Kinder zu Fuss durch Velos auf dem Trottoir gefährdet.

Um die Sicherheit der Kinder auf dem Velo zu erhöhen, sollen nur die Trottoirs dafür freigegeben werden, die zweckmässig sind. Besonders in ländlichen Gebieten bestehen oft gute Voraussetzungen, um Trottoirs für den Veloverkehr freizugeben. Zu prüfen wäre hier auch eine weitere Differenzierungsmöglichkeit in der Signalisierung: „Velo gestattet“, bzw. eine eingeschränkte Erlaubnis für „Schüler auf Velo gestattet“.

Deutlich wirksamer kann die Sicherheit von Kindern auf dem Velo gefördert werden durch Verkehrsberuhigungsmassnahmen beim Fahrverkehr: Begegnungszonen und Tempo 30 in Wohnquartieren, bei Schulen oder im Ortszentrum.

Die generelle Regelung nimmt zu wenig Rücksicht auf die konkrete Verkehrssituationen und die Bedürfnisse der Zu-Fuss-Gehenden.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?
Aufhebung Sonntag- und Nachtfahrverbot für Veteranenfahrzeuge

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Veteranenfahrzeuge verursachen oftmals Lärm über dem Grenzwert. Aus diesem Grund sehen wir es skeptisch diese bezüglich der Ruhezeiten bevorzugt zu behandeln. Während die Ausnahme für Sonntagsfahrten für diese Fahrzeuge Sinn macht, sehen wir keinen Bedarf, das Nachtfahrverbot für Veteranenfahrzeuge zu lockern.

Wir beantragen, dass Veteranenfahrzeuge nur vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden, nicht aber vom Nachtfahrverbot.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dieser Artikel ist in der Verordnungs-Vorlage nicht vorhanden.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?
Alkoholausschank bei Autobahnraststätten

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir sind entschieden dagegen, dass künftig Alkohol an Autobahnraststätten verkauft werden soll. Dies steht im Widerspruch zu den Bestrebungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses.

Alkohol gehört nicht an Autobahnraststätten. Das Angebot kann Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker dazu verleiten, unter Alkoholeinfluss zu fahren. Fahren unter Alkoholeinfluss führt zu einem markant grösseren Unfallrisiko. Das wird die Sicherheit auf den Autobahnen verschlechtern und die Gefahr durch betrunkene Geisterfahrer wird zunehmen. In der Folge werden mehr Unfälle auch zu mehr Stau führen.

Sollte die neue Regelung in Kraft treten, fordern wir eine saubere und kritische Analyse der Auswirkungen. Sollte sich zeigen, dass die Unfälle mit alkoholisierten FahrerInnen zugenommen hat, soll die Änderung rückgängig gemacht werden.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

Benutzungspflicht von Radwegen

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Grundsätzlich möchten wir anregen, dass eine Diskussion über die Benutzungspflicht von Radwegen eröffnet wird. Mancherorts sind Radwege deutlich unattraktiver zu befahren als die Strasse, besonders für Fahrräder die schnell unterwegs sind wie schnelle E-Bikes oder Rennvelos. Wir sind der Meinung, dass die Qualität des Radwegs nicht schlechter sein darf als jene der Strasse. Für Orte wo dies nicht der Fall ist, braucht es eine offene Diskussion um eine sinnvolle Regelung zu finden.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Mit der Anpassung wäre es theoretisch auch möglich, für schnelle eBikes (mit Kontrollschild) Parkgebühren zu erheben. Bisher wurden eBikes bei der Parkierung stets wie normale Velos gehandhabt. Es soll vermieden werden, dass diese Änderung neu zu ungerechtfertigten Gebühren (ausgenommen bei erhöhtem Standard wie Ladestationen, bewachte Velostation etc.) für die Abstellung von schnellen eBikes führt. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass ein eBike nicht mehr Platz in Anspruch nimmt als ein herkömmliches Velo.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das neue Signal ist sehr zu begrüßen für die Förderung der E-Mobilität.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Bestrebung, Elektromobilität zu fördern. Man darf allerdings nicht vergessen: auch Elektrofahrzeuge erzeugen Probleme wie Platzverbrauch und Mehrverkehr. Es ist daher wichtig, dass für die speziell markierten Parkplätze nicht neue Parkplätze geschaffen werden, sondern bestehenden Parkplätze ummarkiert werden.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

Rechtsabbiegen für VelofahrerInnen bei Rot

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neu geschaffene Möglichkeit zu Gunsten des Veloverkehrs für Kantone und Gemeinden wird ausdrücklich begrüsst.

Voraussetzung: Nicht jedes Rotlicht ist geeignet für ein Rechtsabbiegen bei Rot. Bei einigen Rotlichtern braucht es zusätzlich Massnahmen. Dazu sollen Bund und Kantone gemeinsam entsprechende Planungshilfen erarbeiten.

Zudem wäre zu begrüßen, dass bei jenen Rotlichtern, bei denen das Rechtsabbiegen für VelofahrerInnen möglich ist, auch entsprechend Velostreifen geschaffen werden, damit die VelofahrerInnen rechts neben den vor dem Rotlicht stehenden Autos vorbei fahren können.

Besondere Beachtung verdient der Schutz der FussgängerInnen. Zum ihrem Schutz ist es wichtig, dass der Warteraum für die Velofahrer nicht verdeckt wird. Dort wo Rechtsabbiegen bei Rot erlaubt wird und anschliessend ein Fussgängerstreifen mit Fussgänger-

Vortritt gequert wird, sollte eine zusätzliche Signalisation „Achtung Fussgänger“ die Velofahrer darauf hinweisen. Dies könnte analog zu den Blinklichtern für reguläre Lichtanlagen umgesetzt werden, bei denen Autos rechts abbiegen können und einen Fussgängerstreifen mit Fussgängervortritt queren.

Wichtig ist zudem eine klare Kommunikation, dass bei Rot rechtabbiegende Velofahrende keinen Vortritt haben gegenüber von links kommenden geradeausfahrenden Velos. Zu prüfen wäre die entsprechende Signalisation „Kein Vortritt“ ergänzende zum „Rechtsabbiegen für Velofahrer erlaubt“. Dies würde die Vortrittsbelastung gegenüber Fahrverkehr gut verständlich klären.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Dort wo ein Stopp-Signal aufgrund beschränkter Sichtweiten angebracht ist, sollte dies für MIV und Radfahrer gelten. Gerade für Kinder und wenig geübte ist dieser Sicherheitshalt wichtig. Wenn es die Sicherheit zulässt, sollte Stopp durch kein Vortritt ersetzt werden.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c: Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis zu 6 Monaten müssen gemäss angepasster Verordnung nicht mehr veröffentlicht werden.
Wir sehen dies deshalb als problematisch an, da bei fehlender Veröffentlichung insbesondere bezüglich Veloverkehr die Gefahr besteht, dass bei der Umleitung der Veloverkehr vergessen geht. Bei Velorouten (bspw. Schweiz Mobil Routen) können 6 Monate genau über die ganze Sommersaison fallen, wo besonders viele Velofahrende unterwegs sind. Wenn die Pflicht der Veröffentlichung weiterhin besteht, wird die Öffentlichkeit sowie Verbände wie Pro Velo oder Schweiz Mobil über Baustellen und Umleitungen informiert und können somit auf fehlende Umleitungen oder die Wichtigkeit von Routen hinweisen. Solange die Velo-Umleitung nicht stets automatisch mitgeplant wird, ist eine Veröffentlichung der Anordnung bezüglich Baustellen, die den Strassenverkehr betreffen, wichtig.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktilem Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erachten die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a als problematisch. Sie ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit («Weisung des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet, so zum Beispiel beim Aufbau von SchweizMobil.

Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Lang-

samverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert werden. Deshalb beantragen wir, auf die Aufhebung der UVEK-Verordnung zu verzichten.

Ausserdem soll im Rahmen der laufenden SSV Überarbeitung die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: velosuisse, Verband der Schweizer Fahrradlieferanten, Marktgasse 38, Postfach, 3001 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

Zu den zusätzlichen Vorschlägen von Pro Velo, die uns ihre Stellungnahme zugestellt haben, nehmen wir nicht Stellung. Sie müssten einer separaten Vernehmlassung unterstellt werden, insbesondere das Anliegen, bestimmte Mindestabstände von Velos einzuhalten.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Definition «fahrzeugähnliche Geräte».

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Parkierungsassistenten von Automobilen.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Kinderrückhaltevorrichtungen» in Automobilen.

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Verhaltensregeln» ausreichend im SVG definiert.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Tempoerhöhung auf 100 km/h für leichte Fahrzeugkombinationen.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aufhebung von nicht notwendigen Regelungen.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Einführung Reissverschlussverkehr»

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Einführung Reissverschlussverkehr»

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Vereinfachung der Formulierung.

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Rückwärtsfahren» für Fahrschul- und Prüfungsfahrten.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Lockerungen des Rechtsvorbeifahrverbots» auf Autobahnen und Autostrassen.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Bildung einer Rettungsgasse»

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Radfahren von Kindern bis 12 Jahren auf Fusswegen und Trottoirs.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Tierfuhrwerke und Handwagen»

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Hilfe Unbeteiligte bei Unfällen»

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Kennzeichnung von Ausnahmetransporten»

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Veteranenfahrzeuge» (historische Lastwagen)

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Es ist gemäss Unterlagen keine Änderung geplant und es steht nichts in Begleitbericht dazu. Daher keine Stellungnahme möglich.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Rechtsgrundlage für Informationssysteme für Sach- und Personendaten: Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, Sonntags- und Nachfahrbewilligungen. Keine schützenswerten Daten betroffen.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Alkohol auf Autobahnraststätten»

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Überflüssige Begriffsdefinitionen.

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Signal «Unebenheiten der Fahrbahn»

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Verbot für Lastwagen»

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Streichung «Anforderungen» aus Kohärenzgründen.

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Verbot für Lastwagen»

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Verzicht auf Verfügung und Publikation»

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Signal Radweg»: Anpassung an VRV 40 II (neu seit 1.1.16)

Die Bestimmungen für die Signalisation eines Radweges sollen angepasst werden. Insbesondere mit dem Aufkommen der schnellen E-Bikes entstehen Probleme mit der Benutzungspflicht der Radwege. Als Radweg sollen nur Wege signalisiert werden können, welche die entsprechende Qualität (an Bedingungen geknüpft) aufweisen. Zudem soll eine Zusatztafel "E-Bike 45" geschaffen werden, womit schnelle E-Bikes, d.h. Leicht-Motorfahrräder mit einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h von der Benutzungspflicht eines Radweges ausgenommen werden können.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Vorsignalisierung «Stop» und «Kein Vortritt».

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA, bedingt. NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Signalisierung von Parkplätzen»

Mit der Anpassung wäre es theoretisch auch möglich, für schnelle E-Bikes (mit Kontrollschild) Parkgebühren zu erheben. Bisher wurden E-Bikes bei der Parkierung stets wie normale Velos gehandhabt. Es soll vermieden werden, dass diese Änderung neu zu ungerechtfertigten Gebühren (ausgenommen bei erhöhtem Standard wie Ladestationen, bewachte Velostation etc.) für die Abstellung von schnellen E-Bikes führt. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass ein E-Bike nicht mehr Platz in Anspruch nimmt als ein herkömmliches Velo.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Baustellensignalisation für den Langsamverkehr»

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Signalisationsmöglichkeit für Ladestationen»

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Grüne Zonen für Elektrofahrzeuge»

Wir stehen der Regelung, spezielle grüne Parkplätze für Elektrofahrzeuge kritisch gegenüber. Wir erkennen darin das Ziel Elektrofahrzeuge zu fördern und begünstigen, jedoch bringen auch Elektrofahrzeuge für den Verkehr z.T. weiterhin ähnliche Probleme wie herkömmliche Fahrzeuge (Platzverbrauch, Mehrverkehr etc.). Zudem besteht dadurch die Gefahr, dass mit der Begründung der Förderung der Elektrofahrzeuge zusätzliche Parkplätze geschaffen werden (anstatt wie vielleicht angedacht bestehende Parkplätze umzumarkieren).

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Rechtsabbiegen bei Rot» für Velofahrer

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Anbringen von Ampeln»

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«Nachvollzug einer bestehenden Signalisationspraxis» (Sicherheitslinien, ergänzt durch kurze unterbrochene Linien)

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
«gelbe Linien auf Radwegen» u.ä.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Signal «Stop» für Radfahrer nicht immer gültig.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Kennzeichnung «Längsstreifen für Fussgänger»

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Markierung «Parkplätze»

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Markierungen «Park- oder Halteverbote»

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Bewilligung von Reklamen auf Nationalstrassen

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Häufigere Nutzung von kleinformatischen Signalen.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Veröffentlichung von Baustellensignalisationen.

c: Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis zu 6 Monaten müssen gemäss angepasster Verordnung nicht mehr veröffentlicht werden. Wir sehen dies deshalb als problematisch an, da bei fehlender Veröffentlichung insbesondere bezüglich Veloverkehr die Gefahr besteht, dass bei der Umleitung der Veloverkehr vergessen geht. Bei Velorouten (bspw. Schweiz Mobil Routen) können 6 Monate genau über die ganze Sommersaison fallen, wo besonders viele Velofahrende unterwegs sind. Wenn die Pflicht der Veröffentlichung weiterhin besteht, wird die Öffentlichkeit sowie Verbände wie Pro Velo oder Schweiz Mobil über Baustellen und Umleitungen informiert und können somit auf fehlende Umleitungen oder die Wichtigkeit von Routen hinweisen. Solange die Velo-Umleitung nicht stets automatisch mitgeplant wird, ist eine Veröffentlichung der Anordnung bezüglich Baustellen, die den Strassenverkehr betreffen, wichtig.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Bezeichnung von Hauptstrassen.

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aufhebung UVEK-Verordnung.

Die Norm zur Signalisation Langsamverkehr ist in der Verordnung bis 2024 anwendbar. Davon ausgenommen ist jedoch die Ziff. 10. (war auch bisher so). Es erschliesst sich uns nicht, weshalb diese Ziffer, die unter anderem besagt, dass die Wander-, Velo-, Mountainbike und FäG-Netze jährlich zu kontrollieren und unterhalten sind, ausgenommen wird.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Quadratische und rechteckige Parkierungssignale.

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Aufnahme von neuen Signalen und Markierungsdarstellungen in den Signalkatalog.

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erachten die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a als problematisch. Sie ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit («Weisung des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet, so zum Beispiel beim Aufbau von SchweizMobil.

Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert wird. Deshalb beantragen wir, auf die Aufhebung der UVEK-Verordnung zu verzichten.

Ausserdem soll im Rahmen der laufenden SSV Überarbeitung die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Hinweis durch Markierung auf der Fahrbahn.



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Velokonferenz Schweiz Kathrin Hager, Daniel Siegrist	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA

NEIN

Wir möchten die laufende Revision der relevanten Verordnungen nutzen, weitere Anpassungen, die für den Veloverkehr Verbesserungen bringen, zu beantragen. Wir bitten Sie, diese zu prüfen:

- VRV: Art. 1 Abs. 8 VRV bestimmt, dass *"das Zusammentreffen von Rad- oder Feldwegen, von Garage-, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten usw. mit der Fahrbahn (...) nicht als Verzweigung"* gilt.

Diese Bestimmung führt dazu, dass Radwege, die in eine Strasse münden, in jedem Fall den Vortritt verlieren. Sie beschneidet den Gestaltungsspielraum der Vollzugsbehörden unnötig. Sie sollen im Einzelfall entscheiden dürfen, ob ein einmündender Radweg vortrittsberechtigt oder -belastet geführt werden soll.

Wir beantragen die Streichung des Wortes "Radweg" in Art. 1 Abs. 8 VRV.

- VRV: Art. 43 VRV bestimmt, dass für die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern *"sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, (...) das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet [ist]:"*

(...)

d. in Begegnungszonen"

Im zweiten Satzteil wird gesagt, dass das Nebeneinanderfahren nur möglich ist, *"sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird"*. Unseres Erachtens muss eine Verlangsamung des nachfolgenden Verkehrs so lange in Kauf genommen werden, bis der/die linksfahrende Velofahrende zur Seite gefahren ist und überholt werden kann.

Daher beantragen wird, den Satzteil wie folgt zu ergänzen: "sofern der übrige Verkehr nicht unnötig behindert wird."

- Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn:

Gemäss diesen Weisungen *"darf die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» (...) nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig."*

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu eng und verunmöglicht die Sicherung von kritischen Stellen bei Einmündungen auf gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr (gemeinsame Fuss- und Radwege mit oder ohne Trennlinie). Gerade dort sehen einmündende Verkehrsteilnehmende nicht immer, dass die Fussverkehrsfläche auch von Velofahrenden befahren wird.

Wir beantragen daher die Ergänzung der Bestimmung mit dem Wort "Radweg".

- VRV: Der seitliche Überholabstand von Fahrzeugen ist im Verkehrsrecht nicht präzise geregelt. Art. 35 SVG sagt: "Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen." Und: "Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinander fahren." Jeder zehnte Velounfall passiert, wenn Velofahrende von anderen Fahrzeugen überholt oder passiert werden. Da Velofahrende besonders verletzlich sind, ist die Gefährdung, welche durch zu nahes Überholen für sie entsteht, grösser als für Verkehrsteilnehmende in geschlossenen Fahrzeugen.

Wir beantragen daher, einerseits den minimalen seitlichen Überholabstand - wie in mehreren europäischen Ländern - absolut zu definieren und andererseits, spezifische Überholverbote festzulegen.

Antrag 1: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos bis zu einer Geschwindigkeit von 49 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1m und ab einer Geschwindigkeit von 50 km/h mit einem seitlichen Abstand von mind. 1.50 m zu überholen sind.

Antrag 2: In Art. 10 VRV ist festzulegen, dass Velos auf Kreisfahrbahnen und auf Bahnübergängen nicht überholt werden dürfen.

- VRV: Art. 8 VRV regelt, in welchen Fällen - zusätzlich zum Kreisverkehrsplatz (s. Art. 41 Bst. b VRV) - Velofahrende vom Rechtsfahren abweichen können: "*auf Fahrstreifen, die das Linksabbiegen gestatten*", sowie "*auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder gemäss der Markierung (Art. 74a Abs. 7 Bst. e SSV) entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen*".

Wir beantragen aus Gründen der Sicherheit, dass Velofahrende auch entlang von parkierten Fahrzeugen vom Rechtsfahren abweichen dürfen. Von parkierten Fahrzeugen geht die Gefahr von sich öffnenden Autotüren aus. Eine 100 cm breite Autotür ragt bei einem Öffnungswinkel von 45° rd. 70 cm in die Fahrbahn hinein. Geht man davon aus, dass "Rechtsfahren" ein Abstand von 70cm vom Fahrbahnrand bedeutet, so kommt es im genannten Fall zu einer Kollision des Velofahrenden mit der Tür.

Antrag 1: Art. 41 Bst. b VRV wird ergänzt mit dem Begriff "entlang von parkierten Fahrzeugen".

- VTV: Art. 213 Abs. 1bis regelt die Breite der Fahrräder. Diese dürfen inkl. Cargo-Bikes höchstens 1.00 Meter breit sein: *Fahrräder dürfen höchstens 1.00 m breit sein; beim Transport von Behinderten höchstens 1.30 m*. Mit dieser Maximalbreite lassen sich jedoch keine "Standardbehälter" transportieren. Somit ist der Einsatz von Cargo-Velos in der City-Logistik nur eingeschränkt möglich. In anderen EU-Staaten sind diese breiteren Bikes bereits im Einsatz. Für einen effizienten Logistik-Transport er Cargo-Bike auf der "letzten" Meile ist eine Anpassung notwendig.
- VRV: Art. 60 Abs. 3b regelt die Mitnahme von Kindern auf Fahrrädern: "*in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrrädern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen*." Die heutigen Cargo-Bikes bieten Platz für den sicheren Transport von bis zu 4 Kindern

Antrag 1: Art 213 Abs. 1bis VTV wird entsprechend der Breite der Cargo-Bikes angepasst

Antrag 2: Art 60 Abs. 3b VRV: Für Cargo-Bikes wird die Mitnahme bis zu 4 Kindern erlaubt.

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die generelle Freigabe von Fusswegen und Trottoirs für's Radfahren (Kinder bis 12 Jahre) erachten wir als kritisch. Zum einen sind häufig die Sichtweiten bei Ein- und Ausfahrten nicht gegeben, zum andern ergeben sich zusätzliche Konflikte zwischen Fussgängern und Velofahrenden. Die eigentliche Problematik der fehlenden Veloinfrastruktur insbesondere Innerorts kann mit dieser Lockerung nicht gelöst werden. Sind Strassen für den Veloverkehr unsicher, gilt es diese Strassen mit geeigneten Massnahmen sicher zu machen und nicht die Velofahrenden aufs Trottoir zu verschieben.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15.a. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 3 einverstanden?

Nein. Vgl Antwort zu Frage 30

→Dieser Artikel fehlt in der Word-Vorlage.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Laut dem Auswertungsbericht konnten keine negativen Auswirkungen festgestellt werden. Die Velostrassen sind ein wichtiges Element, um die Veloschnellrouten/Vorangrouten im Siedlungsgebiet weiterzuführen, v.a. dort wo kein eigenes Trassee erstellt werden kann. Die VKS beantragt, die Velostrassen mit einem eigenen, neuen Signal einzuführen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Da die Benützungspflicht von Radwegen auch für E-Bikes bis 45 km/h gilt, müssen Radwege mit Benützungspflicht eine Länge, Breite und Ausgestaltung aufweisen, die

die Sicherheit auch der E-Bikenutzer nicht gefährdet. Da dies nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann, soll eine Ausnahmeregelung für E-Bikes bis 45 km/h geschaffen werden. Ev. soll die Benutzungspflicht generell überdacht werden.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Möglichkeit für Gebührenpflicht von Mofas/schnellen E-Bikes führt wohl zu weit. E-Bikes und Mofas können ja auch die "normalen" Veloabstellplätze benutzen.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Diese Anpassung ist aus Sicht Veloverkehr sehr zu begrüssen. Werden signalisierte Velorouten (z.B. die Routen von Veloland Schweiz oder signalisierte Alltagsrouten) unterbrochen, z. B. durch Bauarbeiten, ist eine Umleitung für Radfahrer nicht Fakultativ (kann), sondern zwingend.

Antrag: Bei Unterbrechungen von signalisierten Routen für den Veloverkehr ist immer eine Umleitungsstrecke zu signalisieren.

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Änderungen werden grundsätzlich sehr begrüsst. Um die Einsatzmöglichkeiten der neuen Zusatztafel nicht im Vorfeld bereits wieder stark einzuschränken, sollen in Abs. 2 die zwingenden Bestimmungen namentlich «Der entsprechende Fahrstreifen muss einen zuführenden Radstreifen aufweisen sowie eine gelbe Haltelinie, die nach der für den übrigen Fahrzeugverkehr geltenden weissen Haltelinie markiert ist. Kein Radstreifen ist nötig, wenn: a. ein separater Fahrstreifen zum Rechtsabbiegen besteht oder dem übrigen Fahrzeugverkehr das Rechtsabbiegen nicht gestattet ist, und b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.» gestrichen werden. Die detailgenauen Ausführungsbestimmungen sind auf Normenebene zu regeln. Schlangenlinienfahrten sind gemäss Strassenverkehrsgesetz verboten, weshalb auf einen zuführenden Radstreifen verzichtet werden kann.

Mit dem Hinweis auf die gewährleistete Verkehrssicherheit ist dieser Genüge getan. Die Einrichtung einer vorgezogenen Haltelinie soll daher nicht Pflicht sein. Die Verkehrssicherheit respektive gute Sichtbeziehungen können fallweise auch ohne diese gewährleistet werden.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 75, Abs. 6: die Regelung ist sehr zu begrüßen.

Art. 75 Abs. 7: Analog zu Art. 69a soll auf die zwingenden Ausführungsbestimmungen namentlich «Aufstellbereiche dürfen nur markiert werden, wenn ein Radstreifen in den Aufstellbereich mündet. Auf einen in den Aufstellbereich mündenden Radstreifen darf verzichtet werden, wenn: a. keine Rechtsabbiegemöglichkeit besteht oder den anderen Fahrzeugen das Rechtsabbiegen bei der Verzweigung untersagt ist, und b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.» Die detailgenauen Ausführungsbestimmungen sind auf Normenebene zu regeln. Schlangenlinienfahrten sind gemäss Strassenverkehrsgesetz verboten, weshalb auf einen zuführenden Radstreifen verzichtet werden kann. Zudem soll diese Markierung auch bei einmündenden Strassen mit Tempo 30 angewendet werden können in denen keine Radstreifen markiert werden.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe Frage 30

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

1) Auf eine Aufhebung der UVEK-Verordnung ist zu verzichten.

2) Die SSV soll analog den Bestimmungen von Art. 54a SSV mit den Wegweisern für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege) ergänzt werden.

Begründung:

Die Aufhebung der UVEK-VO und damit die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit der SN 640 829a ist problematisch. Die VO ist seit dem 1.2.2006 in Kraft und hat auch dank ihrer Rechtsverbindlichkeit («Weisung des UVEK») einen wichtigen Beitrag zur heute einheitlichen und verständlichen Signalisation für den Langsamverkehr geleistet, so zum Beispiel beim Aufbau von SchweizMobil.

Verliert die SN 640 829a nach dem 31. Dezember 2024 ihre Rechtsverbindlichkeit, verliert sie an Durchsetzungskraft. Umso mehr als unklar ist, wie die Signalisation Langsamverkehr künftig wirksam definiert und geregelt werden soll. Ausserdem ist zu befürchten, dass die nach 12 Jahren notwendige Überarbeitung der Norm sowie die Integration weiterer LV-Formen (Spazierwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwanderwege) in die Norm bis 2024 blockiert wird.

Ausserdem soll im Rahmen der laufenden SVV Überarbeitung die Wegweisung für Spazierwege, Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege sowie Wanderwege (Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege) im Rahmen der SSV geregelt werden, wie dies bei der «Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte» heute bereits der Fall ist.

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Luzerner Polizei, Verkehrspolizei, Rothenburgstrasse 15, 6020 Emmenbrücke	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:
keine

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:
Sinn macht eine Umsetzung auf 01.01. oder 01.07. eines laufenden Jahres

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Im Grundsatz ja, verschiedene Anmerkungen und Abweichungen bei einzelnen Artikeln

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wichtig, Verantwortung bleibt beim Fahrzeuglenker.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir teilen Ihre Meinung, wonach sich in SVG Art. 26 tatsächlich vieles als Grundlage für das korrekte Verhalten im Strassenverkehr wieder findet. Die Beschreibungen in VRV Art. 4 Abs. 2, wie auch in VRV Art 4 Abs. 3 präzisieren für die Verkehrsteilnehmenden die besonderen Gefahren im Strassenverkehr eindrücklich. Besonders das Verhalten gegenüber den Kindern soll nicht aus der VRV verschwinden.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Schon heute führen leichte Motorfahrzeuge mit Anhängern zu oftmals spektakulären Verkehrsunfällen mit massiven Behinderungen. Trotz zunehmend besser gewordenen Technik lässt sich die Fahrphysik und vielfach fehlende Fahrpraxis mit einer allgemeinen Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit nicht mit der Verkehrssicherheit vereinbaren.

Darüber hinaus spricht eine Erhöhung gegen eine Geschwindigkeitsharmonisierung von 120 / 80 km/h. Es wäre mit zusätzlichen Überholmanövern zu rechnen. Überholmanöver sind für leichte Motorfahrzeuge mit Anhängern besonders heikel.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Das Üben und Erlernen des richtigen Rückwärtsfahrens wird auch aus polizeilicher Sicht unterstützt.

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir begrüßen die Änderung, wonach das Rechtsvorbeifahren toleriert wird, das Rechtsüberholen aber nach wie vor verboten bleibt.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir beantragen E-VRV Art. 36 Abs. 7 zu ergänzen. Es geht nicht nur um die Bildung einer Rettungsgasse, sondern auch darum die Rettungsgasse beizubehalten, solange der Verkehr steht oder im Schritttempo weiter geht. In der Praxis stellen wir oftmals fest, dass nach der Durchfahrt der ersten Einsatzfahrzeuge / des ersten Einsatzfahrzeuges die Rettungsgasse wieder aufgegeben wird. Das führt in der Folge zu immer weniger Platz für Bildung der Rettungsgasse, wenn weitere Einsatzfahrzeuge folgen.

Im Grundsatz begrüßen wir die Bildung einer Rettungsgasse im Sinne der vorgeschlagenen gesetzlichen Formulierung. Die Auslegung im 3. Absatz der Erläuterungen teilen wir so nicht. Auf dem Pannen- / Standstreifen ist jederzeit mit Pannenfahrzeugen zu rechnen. Somit darf nach SVG Art. 27 Abs. 2 nicht einfach darauf geschlossen werden, bei der Abweichung von der Fahrstreifenaufteilung einfach auf den Pannestreifen ausgewichen werden darf und kann. Vielmehr soll das nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn es die Platzverhältnisse nicht anders zulassen.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- Die Freigabe des Trottoirs für radfahrende Kinder bis 12 Jahre bringt neue, nicht kalkulierbare Unfallgefahren wie Kollision mit einmündenden Fahrzeugen/Trottoirüberfahrten und Fussgängern, vor allem in Städten und Agglomerationen.
- Ein Rechtsgutachten der Stadt Zürich stellt fest, dass die Anordnung von Fuss- und Veloverkehr auf Trottoirs nicht zulässig ist. Dieses Gutachten sollte in die Beurteilung miteinfließen.
- Die Argumentation im erläuternden Bericht ist nicht wissenschaftlich belegt. Vor einer Freigabe des Trottoirs müsste die erwähnte Güterabwägung zugunsten der Kinder wissenschaftlich untersucht und belegt werden. Wir befürchten eine starke Verlagerung der Geschädigten zu den Fussgängern, speziell zu den Betagten.
- In der Schweiz wird der praktische Radfahrertest im Verkehr in der 5. Klasse absolviert. Die Kinder sind in der Regel noch keine 12 Jahre alt. Fahren die Kinder vor, während und nach der Ausbildung auf dem Trottoir?
- Fahren in Gruppen. Verschiebt eine Schulklasse zum Beispiel vom Schulhaus zur Turnhalle, fährt dann die ganze Klasse auf dem Trottoir?

Die Formulierung „Insbesondere haben sie den Fussgängern stets den Vortritt zu gewähren und sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise stets den Umständen anpassen“ ist für Kinder in diesem Alter nicht umsetzbar.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In ländlichen Gebieten stellen wir nach wie vor regelmässige Eventfahrten mit Tierfuhrwerken fest. Im Rahmen von Via sicura wurde das Alter der Fuhrleute auf 14 Jahre angehoben und damit dem Tierfuhrwerk eine besondere Stellung im Strassenverkehr eingeräumt. Mit der Beibehaltung von VRV Art. 44 vergibt sich der Gesetzgeber nichts.

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es liegen keine Informationen in den Erläuterungen vor.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Ein Datenaustausch zwischen den Bundes- und den kantonalen Stellen ist für eine effiziente und korrekte Bearbeitung und Ausführung von Ausnahmetransporten zwingend.

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Insbesondere die Vorgaben nach NSV Art. 6 Abs. 3 sind wichtig und tragen zu einer ordnungsgemässen Benützung der Nebenanlagen bei.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Im Grundsatz ja, verschiedene Abweichungen und Anmerkungen in einzelnen Artikeln.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
In Anlehnung an E-VRV Art. 5 Abs. 2 erachten wir aus Gründen der Verkehrssicherheit die Aufhebung für Motorfahrzeuge über 3,5 t als nicht zielführend, insbesondere dann, wenn es sich um schwere Personenwagen mit Anhänger handelt.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die vorgeschlagene Pflicht zur Aufhebung der Vor Signalisation auf Hauptstrassen sollte auch im Einzelfall nicht aufgehoben werden. Auf Hauptstrassen fühlt sich der Verkehrsteilnehmer vortrittsberechtigt und kann vom plötzlichen Stopp oder Kein Vortritt überrascht werden. Wir schlagen vor die Pflicht nicht generell zu lockern.

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Nachzahlen ist geregelt in (E-SSV Art. 48 Abs. 3 / Art. 48 b), Parkscheibe nachstellen aber nach wie vor nicht. Sollte diesbezüglich nicht auch eine Bestimmung in die Anwendung der Parkscheibe einfließen?

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Insbesondere auf urbanen Verkehrsträgern stellt man eine zunehmende Verrohung des Verkehrsverhaltens von Radfahrern und Motorfahrradfahrern (insbesondere E-Bikes 45 km/h) fest. Die Gefahr von Konflikten mit querenden Fussgängern oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten dürfte zunehmen und für Unsicherheiten führen. Ausnahmen werden zwar entsprechend signaltechnisch begleitet, die Umsetzung und Durchsetzung führt zu Konflikten. Die Abweichung von Grundsätzen führt rasch zu Gewohnheiten und damit zu illegalen Gewohnheitsrechten. Auch aus edukativer Sicht geht der Schritt in die falsche Richtung. Die gesetzliche Formulierung in der E-SSV ist zwar gut gelungen, die Umsetzung führt aber zu Rechtsunsicherheiten.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir finden die Verwässerung der Bedeutung eines Stoppsignals aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht angebracht und das führt zu unnötigen Unsicherheiten und Risiken für den schwächeren Verkehrsteilnehmer.

Stopp bedeutet Halt in jedem Fall und soll auch in Zukunft für alle die gleiche Gültigkeit haben. Der Verkehr auf der Querstrasse soll sich nach dem Vertrauensprinzip auch darauf verlassen können.

Korrekte Stopp Markierungen und Signalisationen sollen ohnehin nur da angebracht werden, wo es die Verkehrssicherheit erfordert. Eher ist darauf hinzuwirken, unnötige Stopp Signalisationen durch „Kein Vortritt“ zu ersetzen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Anpassung macht Sinn und soll die Verfahren straffen.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
keine

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktilem Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

keine

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Gute Idee mit Informationscharakter

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Sinnvolle Ergänzung und Information an Parkplatzsuchende



R383-0493

Consultation

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questionnaire

Avis émis par :

Canton : <input type="checkbox"/>	Association, organisation, autre : <input checked="" type="checkbox"/>
Expéditeur : Ville de Lausanne, service des routes et de la mobilité, rue du Port-Franc 18, Case postale 5354, 1002 Lausanne	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (.doc ou *.docx) à raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Questions

Modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation

Questions générales

1. Avez-vous des remarques d'ordre général concernant le projet de révision proposé ?

OUI

NON

Le projet de modification des règles de la circulation et des prescriptions en matière de signalisation ne prend pas en compte deux aspects que nous considérons pourtant importants pour le futur de la mobilité dans les villes :

1) Signalisation des rues cyclables à l'image du projet pilote mené à Bâle

Cet outil d'aménagement nous semble très intéressant, et nous pensons qu'il serait pertinent de l'intégrer à la réforme actuelle de la circulation afin d'éviter un délai supplémentaire jusqu'à sa mise en œuvre. Ce type d'aménagement fonctionne déjà correctement en Allemagne et en Autriche par exemple. Il serait pertinent de l'utiliser en respectant les conditions cadres nécessaires en Suisse.

2) Limitation à 30 km/h de nuit par secteur

Nous profitons de la présente consultation pour vous soumettre une proposition de signalisation qui s'avèrera particulièrement utile pour les collectivités publiques locales. En effet, l'obligation de protéger la population des immissions sonores issues du trafic motorisé peut être respectée par une limitation de la vitesse à 30 km/h la nuit de 22h00 à 6h00. Les tests en cours actuellement sur deux axes majeurs à Lausanne tendent à indiquer que cette mesure permet d'atteindre ces objectifs. Des lors, cette mesure pourrait être étendue à d'autres rues de la ville, ainsi qu'à d'autres villes vaudoises et suisses. En l'état actuel de la réglementation, un panneau « vitesse maximale 30 » avec une plaque complémentaire « 22h - 6h » doit être posé à chaque croisement dans les secteurs concernés. Cette multiplication des panneaux s'apparente à de la pollution visuelle, ce qui n'est pas souhaitable.

Aussi, afin de faciliter l'implémentation de cette limitation, nous proposons à la Confédération d'élaborer une signalisation indiquant la généralisation de la limitation à 30 km/h de nuit à l'entrée du secteur concerné. Cela permettrait de limiter le nombre de panneaux à poser et de simplifier la lisibilité de la mesure.

2. Êtes-vous d'accord que les nouvelles prescriptions entrent en vigueur environ six mois après la décision du Conseil fédéral ?

OUI

NON

Oui, pour autant que les textes définitifs arrivent suffisamment tôt.

Règles de la circulation

a) Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

2. Approuvez-vous l'art. 1, al. 10, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

3. Approuvez-vous l'art. 3, al. 3, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Le fait pour le conducteur de quitter le véhicule n'apporte rien et permettrait à un passager de s'approprier des commandes, à un enfant par exemple. L'article 31 LCR n'est par ailleurs pas encore modifié.

4. Approuvez-vous l'art. 3a, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

5. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 4, al. 2 et 3, de l'OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

6. Approuvez-vous l'art. 5, al. 2, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 7 OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

L'obligation de contourner les îlots situés au milieu de la chaussée devrait être maintenue.

8. Approuvez-vous l'art. 8, al. 5, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

9. Approuvez-vous l'art. 13, al. 1, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

10. Approuvez-vous l'art. 14, al. 4, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

11. Approuvez-vous l'art. 27, al. 6, du projet OCR ?

OUI

NON

SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

12. Approuvez-vous l'art. 36, al. 5, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

13. Approuvez-vous l'art. 36, al. 7, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pourquoi ne pas maintenir les règles du manuel de l'enseignement de la conduite qui disposaient la voie droite à droite, et les autres files à gauche ?

14. Approuvez-vous l'art. 41, al. 4, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Les usagers n'adaptent pas leur comportement ni leur vitesse. Le risque d'accident est trop important même si nous comprenons la démarche en milieu rural.

15. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 44 OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

16. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 55, al. 3, de l'OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

17. Approuvez-vous l'art. 58, al. 2, 2^{bis} et 4 du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

18. Approuvez-vous l'art. 91a, al. 1, let. k et l du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

19. Approuvez-vous l'art. 92, al. 6, du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Il s'agit d'une erreur de la part de l'OFROU. Cet article n'est pas en consultation.

20. Approuvez-vous l'art. 97a du projet OCR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

b) Ordonnance sur les routes nationales (ORN)

21. Approuvez-vous l'art. 6, al. 2 et 3, du projet ORN ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

Prescriptions en matière de signalisation

a) Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

2. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 1, al. 9 et 10, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

3. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 6, al. 2, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

4. Approuvez-vous l'art. 19, al. 1, let. d, du projet OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

5. Approuvez-vous l'art. 21, al. 1 et 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

6. Approuvez-vous l'art. 26, al. 2, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

7. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 31, al. 3, de l'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

8. Approuvez-vous l'art. 33, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

9. Approuvez-vous l'art. 36, al. 8, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

10. Approuvez-vous l'art. 48, 48a et 48b du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

11. Approuvez-vous l'art. 55, al. 2^{bis}, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

12. Approuvez-vous l'art. 65, al. 13 et 14, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

12a. Préférez-vous la variante mentionnée dans le rapport explicatif (marquage vert, parcage généralement autorisé) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

13. Approuvez-vous l'art. 69a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Le concept de tourner à droite au feu rouge devrait être étendu au tout droit au feu rouge dans le cas où aucune route n'existe à droite et que le vélo continue tout droit le long d'un trottoir (carrefour en « T », le vélo parcourant la barre horizontale du « T » de droite à gauche). Un nouveau panneau analogue au 5.18 devrait être créé avec une flèche allant tout droit.

La lettre « a » ne semble pas utile. La seule mention d'une largeur suffisante, lettre « b », devrait suffire. Comme on parle d'un tourner à droite au feu rouge, les conditions sur les autres véhicules ne semblent pas appropriées car ces derniers sont arrêtés au moment de la manœuvre et leur direction future importe peu.

14. Approuvez-vous l'art. 71, al. 1, let. c et e, 3 et 4, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

15. Approuvez-vous l'art. 73, al. 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

16. Approuvez-vous l'art. 74a, al. 1, 3 et 7, let. b, f et g, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

17. Approuvez-vous l'art. 75, al. 6 et 7, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

al. 6 : Un schéma serait utile pour bien comprendre comment réaliser correctement l'aménagement.

Cette proposition est très intéressante car elle tient compte du fait que les vélos ne sont pas des véhicules de la même catégorie que les voitures. Il est nécessaire d'avoir des règles adaptées à chaque mode de circulation et de ne pas systématiquement appliquer aux cycles des règles conçues pour les voitures.

al. 7 : La lettre « a » ne semble pas utile. La seule mention d'une largeur suffisante, lettre « b », devrait suffire. Pourquoi dans le cas d'une voie pour tourner à droite uniquement, la création d'un sas ne serait-elle pas possible ?

18. Approuvez-vous l'art. 77, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

19. Approuvez-vous l'art. 79 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

20. Approuvez-vous l'art. 79a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

21. Approuvez-vous l'art. 99, al. 1, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

22. Approuvez-vous l'art. 102, al. 2 et 5, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

23. Approuvez-vous l'art. 107, al. 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

24. Approuvez-vous l'art. 109, al. 2 et 3, du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

25. Approuvez-vous la disposition transitoire de l'art. 115a du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

26. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 1 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

27. Approuvez-vous les modifications de l'annexe 2 du projet d'OSR ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

28. Question supplémentaire sur les installations de signaux lumineux :

Les prescriptions de la législation sur l'égalité pour les handicapés devraient-elles être précisées dans le droit de la circulation routière par une disposition prévoyant l'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques et/ou tactiles ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

L'obligation d'équiper les installations de signaux lumineux de dispositifs acoustiques est une bonne idée, facile à réaliser sur tout le réseau.
En revanche, les dispositifs tactiles au sol deviennent vite lacunaires lorsque des travaux sont opérés sur les chaussées et que l'on oublie de les remettre, ce qui arrive fréquemment dans les faits.

b) Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

29. Approuvez-vous les modifications de l'OAO (cf. rapport explicatif relatif à l'OSR) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

c) Ordonnance du DETEC du 12 juin 2007 concernant les normes applicables à la signalisation des routes, des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'ordonnance du DETEC ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

L'abrogation de cette ordonnance a pour effet de diminuer la portée de la norme VSS sur les passages piétons (SN 640 241). Or, il nous semble important pour les autorités locales de pouvoir s'appuyer sur une norme reconnue par la Confédération lorsqu'il s'agit d'expliquer aux citoyens les aménagements choisis découlant des dispositions techniques de cette norme. Nous émettons donc des réserves à cette abrogation.

d) Instructions du DETEC concernant les marques particulières sur la chaussée

31. Approuvez-vous la marque « Tramway ou chemin de fer routier » (ch. 7) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de symbole prévu si un tram circule dans les deux sens sur une voie unique et non une voie dans chaque sens comme illustré dans le marquage proposé.

32. Approuvez-vous la marque « Empreintes de pieds » (ch. 8) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Un usage intéressant pourra en être fait, en particulier dans les zones 30km/h où les passages pour piétons n'existent pas.

33. Approuvez-vous la marque « Rappel de l'utilisation du disque de stationnement » (ch. 9) ?

OUI NON SANS AVIS / NON CONCERNÉ

Pas de remarque.

R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Verein „Vortritt Fussgänger“ 3000 Bern	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Fussgängerinnen/Fussgänger sind zahlenmässig die stärkste Gruppe der Verkehrsteilnehmenden. Aber auch die am meisten verwundbare und die am häufigsten ignorierte. Vortritt Fussgänger will das Konfliktpotenzial zwischen Fussgängern und Velofahrern gezielt entschärfen. Wo möglich, sind die beiden Nutzer des Langsamverkehrs zu trennen. Gemeinsame Verkehrswege sind nur bei entsprechenden Platzverhältnissen prüfenswert und auch da sehr gut zu visualisieren. Kinder bis 12 Jahre, die mit dem Velo auf dem Trottoir fahren, sind gerade für ältere Personen schwer einzuschätzen. Ist ein Konflikt zwischen den beiden Verkehrsteilnehmern nicht vermeidbar, wird im Sinne des Schutzes des physisch Schwächeren der Fussverkehr bevorzugt. Dieses erhöhte Schutzbedürfnis lässt sich insbesondere mit Blick auf Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung begründen. Deshalb ist grundsätzlich von einer gemeinsamen Nutzung der Trottoirs abzusehen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Für Fußgänger, insbesondere für Kinder, Betagte, und Behinderte (=Personen mit erhöhtem Schutzbedürfnis) ist mit einer zusätzlichen Gefährdung durch die rechtsabbiegenden Velofahrer zu rechnen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es müssen wo immer möglich, bauliche Massnahmen der blossen Markierung vorgezogen werden.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:
Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Verband öffentlicher Verkehr VöV Dählhölzliweg 12 3000 Bern 6 martin.strobel@voev.ch	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Bitte beachten Sie unsere Bemerkungen und unseren Vorschlag zu den einzelnen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Markierung «Strassenbahn» bzw. dem Signal «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM».

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir sind einverstanden, dass SSV 1.06 nicht mehr bei Bahnübergängen angewendet wird.

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

- d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen VöV:

Der VöV hat mit der öV-Branche die zur Vernehmlassung stehenden Dokumente diskutiert und formuliert hiermit eine konsolidierte Stellungnahme, welche auf der Erfahrung der Fachleute beruht. Untenstehend finden Sie unsere Erläuterungen, Begründungen und die konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für Text, Abbildungen und eine neue Signalisierung.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise zu beachten und entsprechend in die Dokumente einfließen zu lassen. Bei Fragen zu unseren Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte schicken Sie uns Ihre Entscheid-Dokumente zur vorliegenden Vernehmlassung, sobald diese vorliegen.

Gefahrensignal «Strassenbahn» (SR 741.21, SSV 1.18)

Wir begrüßen die Einführung der Signalisierung von Strassenbahnen bei Fussgängerstreifen bzw. generell auf Schienenverkehr bei Fussgängerquerungen. Es gibt jedoch auch viele weitere Bahnen, welche im Strassenbereich verkehren, bei welchen die Markierung auch notwendig ist. Bei diesen ist es im Gegensatz zu den reinen Strassenbahnen der Normalfall, dass es sich dabei um eingleisige Anlagen mit Verkehr auf dem Gleis in beide Richtungen handelt. Aus diesem Grund schlagen wir im Sinne der Einheitlichkeit (auch zum bestehenden Recht) für die Fussgänger vor, das allgemeine Gefahrensignal «Strassenbahn» (SR 741.21, SSV 1.18) zu verwenden und auf ein neues, richtungsabhängiges Gefahrensignal gemäss Abbildung 7 in der Vernehmlassungsvorlage zu verzichten. Auf dem vorgeschlagenen, richtungsabhängigen Gefahrensignal ist die Richtungsabhängigkeit für den Fussgänger kaum erkennbar. Es macht auch aus diesem Grund keinen Sinn, ein neues Gefahrensignal einzuführen.

Als eine unseres Erachtens bessere Alternative schlagen wir Ihnen im nächsten Abschnitt eine noch zielführendere, neue Signalisierung vor.

Einführung Signal «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM»

Wir nehmen an, dass die Einführung einer neuen Signalisierung möglich ist, da Sie in der Vernehmlassungsvorlage selbst die Einführung eines neuen Signals vorschlagen. Wenn es schon in Frage kommt, ein neue Signalisierung einzuführen, so wäre es aus

unserer Sicht jedoch viel zielführender, die Kombination vom Signal «Kein Vortritt» (SR 741.21, SSV 3.02) mit einem Zusatztext «TRAM» als sinnvolle Signalisierung einzuführen. Diese Signalisierung würde den Widerspruch zwischen dem Vortrittsrecht der Fussgänger und dem Vortrittsrecht der Schienenfahrzeuge am Fussgängerstreifen aus dem Weg räumen. Aus diesem Grund schlagen wir zur Auflösung dieses Widerspruchs die Einführung und Verwendung der neuen Signalisierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» vor:



Die neue Signalisierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» sollte auch allgemein an allen Stellen angewendet werden, wo der Strassen- und Langsamverkehr nicht anderweitig gesicherte Gleise überquert.

Fussgänger Rechtsverkehr

Es ist weder vom Gesetz verlangt noch gebräuchlich, dass sich Fussgänger an Rechtsverkehr halten. Ob ein Fussgänger den Fussgängerstreifen auf der linken Hälfte oder auf der rechten Hälfte überquert, hängt meist davon ab, aus welcher Richtung er an den Fussgängerstreifen herantritt. Aus diesem Grund macht es ab einer gewissen Breite des Fussgängerstreifens (die sinnvolle Breite wäre noch festzulegen) Sinn, jeweils zwei (sonst nur eine) für den Fussgänger korrekt ausgerichtete Markierungen «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» am Anfang des Fussgängerstreifens anzubringen (links und rechts gemäss untenstehendem Änderungsvorschlag VöV für Abbildung 7).

Markierungsort

Das von den Schienenfahrzeugen benötigte Lichtraumprofil (Gefahrenbereich) beginnt immer ausserhalb der Schienen. Bei Meterspur z.B. kann die Schienenfahrzeugbreite bis zu 2.7 m betragen. Wir machen daher beliebt, die neue Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» generell immer ausserhalb der Schienen anzubringen. Zudem gibt es häufig Situationen, bei welchen der Fussgängerstreifen zuerst eine reine Strassenfahrbahn ohne Gleise quert oder die Gleise nicht zentriert in der Strassenfahrbahn liegen. In diesen Fällen ist es sinnvoller, den Fussgänger gleich zu Beginn des Fussgängerstreifens mit der Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» auf den Vortritt des Schienenverkehrs aufmerksam zu machen. Es nützt nichts, wenn der Fussgänger erst gewarnt wird, wenn er bereits auf der Strassenfahrbahn bzw. auf dem Gleis steht. Zum Beispiel ein unachtsamer Handy-Nutzer muss beim Betreten des Fussgängerstreifens auf die möglichen Gefahren und Vortrittsregelungen hingewiesen werden, da er sich möglicherweise wieder aufs Handy konzentriert, wenn er bereits auf dem Fussgängerstreifen unterwegs ist, da er davon ausgehen könnte, dass er auf dem Fussgängerstreifen in jedem Fall vortrittsberechtigt ist. Beim Betreten des Fussgängerstreifens ist die Konzentration des Fussgängers wohl am höchsten, da er sich dann der Änderung der Gefahrenlage am ehesten bewusst ist. Aus diesem Grund machen wir beliebt, dass bei durchgehenden Fussgängerstreifen ohne Mittelinsel die Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» nur einmal am Anfang des Fussgängerstreifens

angebracht wird. Bei Mittelinseln muss die Markierung natürlich am Anfang des Fussgängerstreifens nach der Mittelinsel wiederholt werden. Die Philosophie zur Markierung am Anfang des Fussgängerstreifens spricht zusätzlich gegen die Verwendung eines Richtungsabhängigen Signals, da dieses dann für beide Gleise gilt.

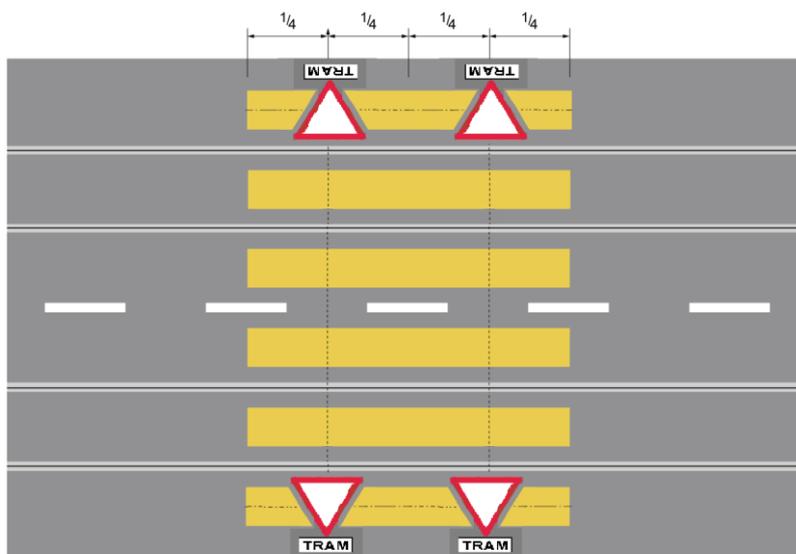
Beispiel-Situation mit einem reinen Strassenfahrbahnstreifen, bevor der Fussgängerstreifen auf das Gleis führt:



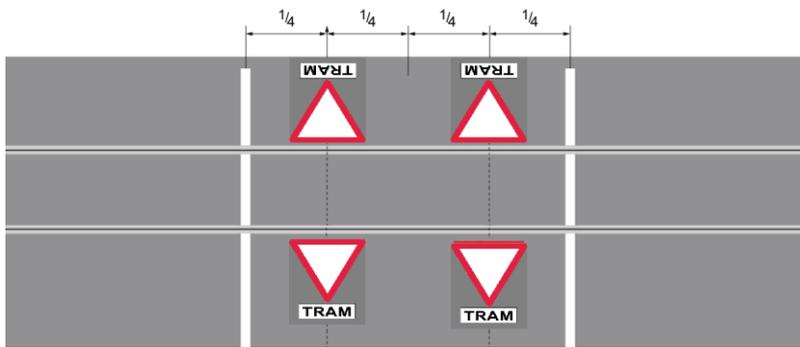
Signalisierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» ohne Fussgängerstreifen

Es macht durchaus Sinn, die Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» auch bei Fussgängerquerungen (komplettes Eigentrasse oder Eigentrasse in der Fortsetzung von Fussgängerstreifen) anzubringen, wo kein Mischverkehr, sondern nur Zugverkehr stattfindet und folglich kein Fussgängerstreifen markiert werden muss. Dies ist z.B. nach Mittelinseln der Fall. Aus diesem Grund schlagen wir im Sinne der Einheitlichkeit für die Fussgänger vor, bei Fussgängerquerungen über das Gleis in jedem Fall die Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» anzuwenden. Leider sind auch im Bereich von Fussgängerquerungen ohne Fussgängerstreifen tödliche Unfälle vorgekommen. Wir erachten es als sinnvoll, für diese Situation eine eigene Abbildung in der Weisung einzufügen (Vorschlag VöV für Abbildung 7a).

Änderungsvorschlag VöV für Abbildung 7



Vorschlag zusätzliche Abbildung 7a ohne Fussgängerstreifen



Änderungsvorschläge VöV zum Text

7.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «StrassenbahnTRAM» wird innerhalb der beiden am Fahrbahnrand, in der Regel im ersten Streifen des Fussgängerstreifens markiert, welcher sich ausserhalb der Schienen jedes der Gleise befindet markiert. Pro Gehrung Gleis sind ab einer Breite des Fussgängerstreifens von x Metern, je zwei (sonst nur je ein) für den Fussgänger korrekt ausgerichtete, zueinander um 180 Grad gedrehte Gefahrensignale-Markierungen «Kein Vortritt» (Signal SSV 3.02) mit Zusatztext «StrassenbahnTRAM» (Signal 1.18) zu markieren anzubringen, so dass jeder Fussgänger unabhängig von der Querungsrichtung und vom Querungsort auf dem Fussgängerstreifen eine Signal-Markierung auf der Fahrbahn in der richtigen Ausrichtung sieht. Die entsprechende Fahrtrichtung der Strassenbahn wird im Signet abgebildet.

Abbildung 7 zeigt die Anordnung der Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «StrassenbahnTRAM» bei einem über zwei befahrene Gleise führenden Fussgängerstreifen.

Abbildung 7a zeigt die Anordnung der Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» bei einem über ein Gleis mit Eigentrasse führender Fussgängerquerung ohne Fussgängerstreifen (d.h. die Trassefläche wird vom MIV nicht benützt).

7.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «StrassenbahnTRAM» wird auf Fussgängerstreifen-Fussgängerquerungen über Gleisanlagen angebracht, um Fussgänger auf querenden Strassenbahnen-Schienenverkehr und deren-dessen Vortrittsberechtigung am Fussgängerstreifen aufmerksam zu machen.

Die Markierung wird insbesondere sowohl bei Gleisanlagen angebracht, auf denen Mischverkehr herrscht (d.h. die Trassefläche wird auch vom MIV benützt), als auch bei Fussgängerquerungen im Bereich von Eigentrassen. Nicht angebracht wird sie hingegen auf Gleisanlagen, die durch Mittelinseln vom übrigen Fahrzeugverkehr getrennt geführt werden sowie auf Fussgängerstreifen, die mittels Lichtsignalanlage oder Schrankenanlage geregelt werden. Auf Gleisanlagen, die durch Mittelinseln oder mit anderen Massnahmen vom übrigen Fahrzeugverkehr getrennt geführt werden, wird die Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM», auch ohne Markierung des eigentlichen Fussgängerstreifens in der Fortsetzung von Fussgängerstreifen angebracht.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Für die allgemeine Verkehrssicherheit sehen wir Fussgängerstreifen weiterhin als beste Variante an. Mit der von uns vorgeschlagenen Signalisierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM», wäre der Widerspruch zwischen dem Vortrittsrecht der Fussgänger und dem Vortrittsrecht der Schienenfahrzeuge am Fussgängerstreifen schon aus dem Weg geräumt.

Falls dennoch Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen mit «Füessli» eingeführt werden sollten, ist bei Fussgängerquerungen über Gleise mit «Füessli» die Markierung «Kein Vortritt» mit Zusatztext «TRAM» gemäss unserem Vorschlag (Abbildung 7a) und unseren Ausführungen unter Punkt 31 konsequenterweise auch anzubringen.

Wir beantragen, dass bei der Markierung «Füessli» in jedem Fall auch die weissen Querstreifen zur besseren Sichtbarkeit der Fussgängerquerung gemäss unserer Abbildung 7a markiert werden müssen.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Vereinigung Schweizerischer
Berufsfeuerwehren (VSBF)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
raphael.kraemer@astra.admin.ch

Zürich, 04.12.2018

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auch die VSBF zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften eingeladen.

Die VSBF nimmt gerne zu den geplanten Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften insoweit Stellung, wie die Feuerwehren davon betroffen sind.

Verkehrsregelverordnung (VRV)

Art. 5 Abs. 2 Bst. c

Wir begrüssen die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen mit Anhänger auf Autobahnen und Autostrassen von 80 km/h auf 100 km/h.

Art. 27 Abs. 6

Wir begrüssen es ebenfalls, dass auf Lern- und Prüfungsfahrten auch dann über längere Strecken rückwärts gefahren werden darf, wenn das Weiterfahren oder Wenden möglich ist. Dies erleichtert die Ausbildung von Lenkern schwerer Feuerwehrfahrzeuge.

Art. 36 Abs. 7

Wir als eine der drei Blaulichtorganisationen begrüssen es ausserordentlich, dass die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse endlich rechtlich verankert wird. Wie der Medienmitteilung im Zusammenhang mit der Vernehmlassungseröffnung korrekt zu entnehmen ist, hatten die Blaulichtorganisationen in der Vergangenheit vermehrt Mühe, zwischen den stehenden Autos hindurch zur Unfallstelle zu gelangen. Diese Problematik betrifft die Feuerwehren im besonderen Masse, da diese mit den grössten Fahrzeugen zur Unfallstelle ausrücken und somit am meisten Platz benötigen. Selbst wenn in der Vergangenheit der Wille der Verkehrsteilnehmer zur Bildung einer Rettungsgasse vorhanden war, wussten diese nicht, wie die Gasse zu bilden ist. Dieser Mangel wird nun mit dem neuen Artikel 36 Absatz 7 VRV behoben.

Signalisationsverordnung (SSV)

Art. 19 Abs. 1 Bst. d

Das Teilfahrverbot für schwere Arbeitsmotorwagen ist in dieser Form für die FKS nicht akzeptabel und bedarf zwingend einer Ausnahmeregelung für schwere Motorwagen der Feuerwehr. Bisher waren Feuerwehrfahrzeuge, welche als schwere Arbeitsmotorwagen gelten, nicht vom Fahrverbot für «Lastwagen» erfasst. Die vorgeschlagene, neue Formulierung von Art. 19 Abs. 1 Bst. d nennt nun aber ausdrücklich auch „schwere Arbeitsmotorwagen“, was zur Folge hätte, dass neu auch Feuerwehrfahrzeuge von der Signalisation «Verbot für Lastwagen» (2.07) erfasst würden. Ein solches Verbot würde es den Feuerwehren aber verunmöglichen, Übungsfahrten und / oder Einsatzübungen in den entsprechenden Gebieten durchzuführen. Vorab dörfliche / ländliche Gebiete und insbesondere Wohngebiete sind um den Lärmschutz oder die Verkehrsführung willen mit solchen LKW-Fahrverboten belegt. Auch in diesen Gebieten muss die Feuerwehr aber auch - im Sinne der öffentlichen Sicherheit - üben können. Übungen der Feuerwehr beinhalten dabei nicht nur die eigentlichen Fahrtrainings, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge, Einsatz der Motorspritze an (Fließ-) Gewässern, etc.). Dieses vorgeschlagene Verbot würde nun nicht nur die Feuerwehren einschränken, sondern insbesondere auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete gefährden.

Aus obgenannten Gründen beantragen wir, Feuerwehrfahrzeuge von diesem Verbot auszunehmen und eine Ausnahmeregelung (ähnlich jener für das Nachtfahrverbot gemäss Art. 91a Abs. 1 Bst. d VRV) aufzunehmen.

Zusammenfassend unterstützt die VSBF mit Ausnahme des Artikels 19 Abs. 1 Bst. d SSV die beabsichtigten Änderungen, soweit sie davon betroffen ist.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)

Peter Wullschleger
Präsident